<36623531060016

<36623531060016

Bayer. Staatsbibliothek

Sal. g. 467 i Koepon

Politik

nach

Platonischen Grundsätzen

mit

Anwendung auf unsre Zeit

von

Friedrich Köppen.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer d. Jüng.

1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Könnte man die Bewegung der Menschenwelt und alle damit verbundenen Ereignisse auf feste unveränderliche Gesetze zurückführen, gleich wie solche von den Astronomen für die Bewegungen himmlischer Körper gefunden worden, so müßte jede politische Wissenschaft und deren Gebrauch im Leben nach vollständiger Kenntniß dieser Gesetze berechnen können, was zu erwarten, was zu thun; und die Sonnen- oder Mondfinsternisse der Völker und Staaten samt ihrer ganzen Geschichte ließen sich — unbekannte Bahnen der Cometen ausgenommen — ohne Gabe der Weissagung im Voraus verkünden. Ein Aehnliches haben wohl Manche gesucht, wenn sie das gesamte Leben und Weben der Menschheit oder eines einzelnen Sonnensystems in derselben unter dem Bilde des Staats als Wirkung gegenseitig einander hemmender Kräfte, als eine Gravitation, deren Mechanik sehr gut bestimmbar sey, betrachtet, und darnach ihre politische Wissenschaft und deren Rathschläge eingerichtet. Ungeachtet der großen Klarheit, welche dadurch

scheinbar der Politik zu Theil wird, indem der Verstand mit mechanischer Einsicht, als einer ihm vollkommen angemessenen, sich befriedigt, hat doch die Anschauung des Wirklichen dergleichen politische Rechnungen keineswegs bewährt, und vollkommen unerwartete, nach vorausgesetztem Mechanismus unbegreifliche Erscheinungen — einem Heere von Cometen mit fremden Bahnen ähnlich — störten die Wissenschaft der Berechnenden und machten ihre Weissagung zu Schanden. Die Geschichte der Völker und Staaten gleicht in dieser Beziehung nicht einem bleibenden Sonnensystem, dessen Bewegunggesetze man kennt, sondern einem fortwährenden Entstehen neuer Sonnensysteme, deren hervorbringende Kraft samt ihren Gesetzen annoch unbekannt geblieben, welche wohl hinterher durch sorgfältige Beobachtungen einigermaßen zu finden, aber nach anderen Elementen, als den vorher in die Rechnung aufgenommnen.

Gleichwohl haben manche denkende Männer der verschiedensten Zeiten gewisse Grundsätze über Menschengeschichte und Staatweisheit vorgetragen, welche, ungeachtet ihres Abweichens von der mechanisch politischen Rechenkunst, außerdem hinreichend bewährt scheinen.

Es ist unter andern höchst merkwürdig, wie nahe Plato bey den Griechen und Burke bey den Britten mit ihrem politischen Urtheil zusammentreffen; ungeachtet jener sein von allen Staatgeschäften zurückgezogenes Leben der Philosophie gewidmet, dieser seine ganze Kraft für den Staat und dessen Geschäfte verbraucht, auch als Redner kein Werk ausschließlich philosophischen Inhalts, wie jener, hinterlassen. Fast sollte man annehmen, die Betrachtung des Menschen nach seinem ursprünglichen Wesen und Wirken, abgesehen von der reichen Fülle des Erlebten, führe demselben Ziele entgegen, als die mannichfaltigste Erfahrung einzelner Staat-und Menschenverhältnisse, sofern diese mit hinreichender Schärfe ohne Verblendung der Leidenschaften aufgefaßt wird; ja man dürfe nur beyde an einander erproben, um das Wahre auszumitteln und sodann im Gebrauche heilsam anzuwenden. Der Rath lautet einfach, ist auch weder neu noch unerhört, aber dennoch weit schwerer zu befolgen, als man meint; indem es den größten Verstand erfodert, das Einfache, Naheliegende, zu finden und sich dabey zu beruhigen, wogegen die Politiker oft dem Entfernteren, Zusammengesetzten, nachjagen und

trotz aller Künstlichkeit oder angestrebten Feinheit ihres Verstandesgebrauchs nicht zu Verstande kommen.

Vorgängern wie Plato und Burke folgend sucht gegenwärtige Schrift möglichst klar und unbefangen die wissenschaftlichen Grundwahrheiten vom Wesen des Staats, so wie aller Regierung und Gesetzgebung, zu entwickeln, und mit den Begebenheiten älterer oder neuerer Geschichte in mancherley Vergleichung zu bringen. Keine vollständige Erschöpfung jedwedes Einzelnen dieser reichhaltigen Gegenstände wird beabsichtigt, noch weniger ein rasches Entscheiden über alle vorkommenden Aufgaben; sondern eine Darlegung der ersten unwandelbaren Ueberzeugungen, durch welche ein richtiger Blick und ein festes politisches Urtheil über die wandelbaren Gedanken und Unternehmungen der Jahrhunderte geleitet seyn müssen.

Landshut den 18. Februar 1818.

F. Köppen.

Politik

nach

Platonischen Grundsätzen.

Bibliothek
der
Alten

I.

Einleitung.

Wie viel von den Alten fortwährend zu lernen sey, haben die Jüngeren nicht immer bedacht, ihnen sind dadurch Grundsätze und Erfahrungen verloren gegangen, deren richtiger Gebrauch vor mannigfaltigen Fehlern gesichert, vor drückenden Uebeln bewahrt hätte; und oft erst spät gelangte man zur vollen Einsicht der Fehler, so wie der wahren Ursache des Uebels, welche mit mehr Besonnenheit früher gewonnen, heilsamer angewandt worden wäre. Gleich dem heftigen Gemüth der Jugend, mit Widerstreben gegen die ruhige Leitung des Alters, stürzt sich jedes Menschengeschlecht in eine neue Zeit, sucht für dieselbe ein neues Maß, nicht bedenkend, daß alle Zeit auf dieselbe Weise gemessen werde, und kein Abschnitt derselben dem andern vollkommen unähnlich seyn kann. Mag daher die Geschichte rufen, mögen die Stimmen abgeschiedener Geister aus ihren Gräbern tönen, sie verhallen im Getümmel des eigenen Lebens, oder werden nicht verstanden, weil zum Hören und Verstehen dessen, was erfahren und gedacht ist, eigene Erfahrung und wiederholtes Nachdenken unentbehrlich scheinen, sonach ohne dieselben keine Lehre und Ermahnung fruchtet. Erst nachdem die Jugend selber alt geworden, und ihr heftiges

Begehren einer ruhigen Ueberlegung gewichen, kommt es zum Geständniß, wie sehr die Alten Recht gehabt, und wie leichtsinnig man ihre Warnungen beseitigt.

Ungeachtet deswegen Philosophie und Geschichte als die ewigen Lehrerinnen der Menschheit auftreten, und auch von Vielen dafür anerkannt werden, haben sie doch fast niemals den bewegten Kreis der Lebenden beherrscht und die fehlerhaften Richtungen der Zeitalter gezügelt. Die eine dieser Wissenschaften weilt in der Erkenntniß des Unwandelbaren, die andre in der des Wandels; was aber bleibe in dem Wechsel, und was wechsle bey dem Bleibenden, gedieh selten zu einiger Festigkeit im Urtheil. Ja die mannigfaltige Erregung, welche stets von beyden in die menschlichen Gedanken übergegangen, machte es schwer, ihren eigentlichen Zusammenhang herzustellen, und man versuchte wohl Weisheit zu schöpfen aus einer Philosophie ohne Geschichte, oder aus einer Geschichte ohne Philosophie, welches denn nothwendig zu Einseitigkeiten führt. Auch beruht der Gewinn des Forschenden, wie bey Götterorakeln, größtentheils auf der vorgelegten Frage selbst und der Auslegung erhaltener Antwort, so daß man im gewissen Sinne sagen könnte, Philosophie und Geschichte verständen auf Jegliches zu antworten, nur mit derselben Verschiedenheit des Inhalts, als die Fragenden verschieden gewesen. Bey dem allen kann die Menschheit solcher Sprüche nicht entbehren, und es wird auf die Geschicklichkeit des Fragens und Auslegens ankommen, wie weise jemand dadurch geworden.

Wohl kein Zweig der Untersuchung wird so unmittelbar dem lebendigen Zusammenhange von Philosophie und

Geschichte entgegengetrieben, als die Wissenschaft der Politik, das heißt, die Wissenschaft vom Staate, von seiner Verfassung und seinem Recht. Enthält doch die gesammte Menschengeschichte ihrem vorzüglichsten Inhalte nach eine Darstellung des Wechsels der Staaten und des in ihnen vorhandenen rechtlichen Lebens, und kann doch die Philosophie als Vernunftwissenschaft niemals die Grundbedingungen eines vernünftigen Beysammenseyns der Menschen von ihrem Kreise ausschließen. Nach Plato bildet daher die Staatwissenschaft einen wesentlichen Theil der Philosophie *), wenn auch die Meinung Vieler dieser Annahme entgegenstände **). Wären selbst die in der Geschichte vorkommenden wirklichen Staaten sehr unähnlich dem Bilde, welches die Philosophie vom wahren Staate entwirft, so bleibt dieses dennoch vollkommen gerechtfertigt, und gewährt das wissenschaftliche Maß der Prüfung, Vergleichung, Verbesserung; ohne jene Wirklichkeiten aber hätte die Philosophie kein Maß dafür gesucht, und dasselbe ihrer ernsten Theilnahme würdig geachtet.

Es giebt Zeiten der Unempfänglichkeit für politische Wissenschaft, wenn keine Geschichte die Völker auf einen Standpunkt stellt, ihr Bedürfniß einzusehen. Weder in Arabiens Wüsten, unter Zelten von Nomaden, noch in dem ackerbautreibenden China beschäftigt man sich mit Politik. Unser europäisches Zeitalter, welches auf gutem Wege gewesen, alle Theilnahme für politische Untersuchungen zu verlieren, ist jetzt durch große Begebenheiten und

---

*) de leg. Bip. X, 75, 76.

**) de Rep. Bip. Vol. VII. lib. VI, p. 96. 99. 100.

kräftige Thaten recht mitten in sie hineingestürmt. Kein Wunder, daß die verschiedensten Lehren und Rathschläge in bunter Mischung auftreten, und so wenig über den Zweck, als über die Mittel zur Erreichung desselben übereinstimmen. Ungeachtet nun alle wirklichen Staateinrichtungen als Versuche gelten können, das Beste und Vernünftigste darzustellen, haben doch unglückliche Erfahrungen hinreichende Furcht vor raschen Versuchen herbeygeführt, und gerade dadurch eine besonnene vielseitige Erwägung der Sache vorbereitet. Die Wissenschaft selbst scheint gegenwärtig bey weitem nicht so schnell fertig, und in systematischen Zusammenhang gebracht, wie etwa am Ende des verflossenen Jahrhunderts; und man tadelt jenen jugendlichen Eifer, mit wenigen allgemeinen Grundsätzen sofort eine Staatverfassung zu entwerfen und nebst neuen Formen neue Rechte für bürgerliche Verhältnisse zu schaffen. Soll indessen irgend etwas Heilsames geschehen, und die Wirklichkeit nicht dem bloßen Zufall überlassen bleiben, welches der Würde des menschlichen Geistes unangemessen wäre, so muß ein Wahres sich vom Irrigen scheiden, und irgend eine politische Weisheit, geleitet von dem Lichte der Wissenschaft, zu Stande kommen.

Mir scheinen die Grundzüge derselben, in den Schriften der Alten, besonders in den Werken des Plato, schon mit großer Sicherheit entworfen, und darum einer näheren Entwickelung und Anwendung auf neuere Verhältnisse werth. An geschichtlicher Bildung fehlt es den Griechen nicht, weil auf ihrem kleinen vaterländischen Raume die vielfachsten Gestalten von Staaten bestanden, worin kein andres Volk des Alterthums etwas ähnliches aufweist.

Zugleich erreichte das philosophische Nachdenken durch ausgezeichnete Männer eine solche Höhe, daß alle spätere Zeitalter von demselben lernen können, und wirklich von ihm lernten. Vielleicht hat man gewisse Wahrheiten, welche schon von den Griechen mit hinreichender Klarheit erkannt wurden, in der späteren Welt zu wenig beherzigt, und dadurch Misgriffen Raum gegeben. Wäre dieses, so müßte man den Irrthum eingestehen, und sich der Ansicht der Alten, als einer richtigen und bewährten, wiederum anschließen. Mancherley Unterschiede ihrer politischen Ansicht von der unsrigen sind unverkennbar.

Zuvörderst schwebt den Griechen bey ihren politischen Untersuchungen immer das Bild einer Stadt mit größerem oder kleinerem Gebiet vor Augen *). Wir dagegen haben es mit Reichen zu thun, zu denen mehrere Städte und Provinzen gehören. Das ist keineswegs gleichgültig. Eine Stadt ist kleiner, ihr bürgerliches Leben nähert sich mehr den Familienverhältnissen, die Einzeln der Gesellschaft sind persönlich einander mehr bekannt — welches zwar von unsern großen europäischen Hauptstädten nicht gilt, aber wohl von den griechischen — in ihrem von Mauern umgränzten Raume herrscht mehr Gleichförmigkeit der Sitte und Lebensweise, die Verwickelung mit dem Auslande ist keineswegs so mannigfaltig; überhaupt sind alle Beziehungen der Bürger einfacher als in größeren

---

*) Aristot. Polit. ed. Schneider lib. 7, c. 4, §. 5, 1. 2. Garve in seinen Anm. zur Uebersetzung Th. 2, S. 17. Fülleborns Beyträge zur Gesch. der Phil. St. 10, S. 78. Heerens Ideen über die Polit. Th. 1, S. 10. Th. 3, a. S. 152.

Reichen. Diese vereinigen das sehr verschiedne Einzelne zu einem Ganzen; Menschen von abweichender Sitte, welche vielleicht nie in ihrem Leben sich sehen; oft sogar einander fremd durch Sprache wie durch Lebensbeschäftigung, Bewohner des Seeufers und des Binnenlandes; sonach immer unter den verschiedensten Verhältnissen geboren und auferzogen. Die Einrichtung einer Stadt kann deshalb leichter neu gemacht werden mit freyer Schöpfungkraft; nachdem die Lage gewählt, steigen Häuser empor, man umgränzt sie mit schützenden Mauern, man ordnet die künftigen Verhältnisse der Bürger, entweder nach dem Vorbilde einer andern Stadt oder nach besondern örtlichen Bedürfnissen; und gesetzt, es solle ein Bestehendes Abänderung erleiden, so ist die Uebersicht der Veranlassungen und der Folgen des Aenderns nicht übermäßig schwer. Dagegen wird die Uebersicht eines nur mäßig ausgedehnten Reiches ungemein schwierig, oft sogar unmöglich; niemand kann das Ganze des Staates von vorn an neu machen; es giebt kein wirkliches Vorbild der Anordnung, weil Reiche von Reichen sich stärker unterscheiden, als Städte von Städten; die örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse der Provinzen sind zum Theil entgegengesetzt; wer da ändert, kennt vielleicht nur unvollkommen den wirklich bestehenden Zustand, und übersieht noch weniger die gesammten Folgen seiner gemachten Veränderung. Darum muß die politische Wissenschaft, welche sich auf Städte bezieht, in mancher Hinsicht anders ausfallen, als in Beziehung auf Reiche, und überhaupt die Aufgabe neuerer Staaten verwickelter seyn als bey den Alten.

Ein zweyter Unterschied hängt zusammen mit diesem

ersten. Die politischen Untersuchungen der Alten gehen aus von der bestimmten Volkthümlichkeit ihres Vaterlandes, ja sie halten sogar nur das Volk, zu welchem sie selber gehören, einer guten Staateinrichtung würdig und fähig, der Grieche die Griechen, späterhin auch der Römer die Römer. Aristoteles bezeichnet die Bewohner des nördlichen Europa und die von Asien als keineswegs reif für gute Staateinrichtungen; jene sind voll Keckheit (θυμος), aber ohne sonderliches Geschick, daher leben sie wohl frey, aber ungeregelt und ohne Fähigkeit des Herrschens; diese dagegen sind nachdenkend und kunstgebildet genug, aber schlaff, darum werden sie beherrscht in Knechtschaft: nur das Griechengeschlecht, wohnend in der Mitte, und jener beyden Eigenschaften theilhaftig, kann frey leben, regiert werden, regieren, und einen Staat bilden*). Gleicherweise spricht Plato im Entwurf der Gesetzgebung von einer griechischen Kolonie in Creta, zu welcher nur freundschaftliche Geschlechter sich zusammenfinden sollen, mit derselben Sprache, denselben Heiligthümern und Sitten**); weil ohne solche Voraussetzung schwerlich ein guter politischer Erfolg eintreten würde. Nie kam es diesen Philosophen in die Gedanken, eine Staatwissenschaft für alle Völker, eine Gesetzgebung für die gesammte Menschheit aufstellen zu wollen. Das kann beschränkt erscheinen, wenn die politische Wissenschaft ein Allgemeines sucht, und in griechischem Sinne keine Barbaren anerkennen will. Aber nothwendig folgt daraus, daß in die Grundzüge des

---

*) Arist. Polit. ed. Schneider lib. 7, c. 6, 1.

**) leg. lib. 4, p. 169. 170.

Bildes, welches der Grieche vom vollkommenen Staat entwarf, bestimmte Wirklichkeiten übergiengen und gar nicht von demselben getrennt werden konnten, gleichwie bey den erhabensten Werken ihrer Sculptur, in den Gestalten ihrer Götter und Helden, stets die eigenthümliche Gestalt griechischer Körper durchschimmert. Für Politik war außerdem ihre Wirklichkeit reich genug, Griechenland hatte Seestaaten und Landstaaten, der Charakter verschiedner Stämme zeigte viel Abweichendes, Spartaner und Athener konnten nicht auf gleiche Weise ihr bürgerliches Leben ordnen, und lebten wirklich unter ganz verschiedenen Verfassungen und Gesetzen. Daraus entsprang dann im Ideal des Staates durch die aus dem Volkthum übergegangenen Züge keineswegs Einförmigkeit, sondern nur eine gewisse auf dem Wirklichen ruhende Haltung, sonach eine innere Verwandtschaft des Ideales mit dem wirklich Vorhandenen. Unsre neueren politischen Ansichten beziehen sich weit mehr auf das Allgemeine, auf Staatverfassung und Recht für Menschen überhaupt, nicht bloß für ein bestimmtes Volk und Land, wir sprechen von allgemeinen Menschenrechten, von dem Entstehen und Bestehen des Staates als solchem, nicht etwa eines deutschen, spanischen, asiatischen. Darum mangeln unsern Idealen die bestimmten Züge des Wirklichen, sie schweben vielmehr in unbestimmter Allgemeinheit; es fehlt die Voraussetzung herkömmlicher Sitten, befreundeter Geschlechtverhältnisse; die Spekulation will ohne Aufnahme von dergleichen Besonderheiten aus dem Begrif der Menschheit reine, von Einzelnheiten ungetrübte Staatwissenschaft entwickeln. Freylich werden diesem Begriffe unvermerkt die Merkmale

europäischer Menschheit untergestellt, welche in ihrer Cultur und in ihren Sitten etwas Eigenthümliches wirklich Gewordenes besitzt, also ein Aehnliches wie das Griechenthum scheinen könnte; aber wie sehr sind nicht die Europäischen Völker durch Sprache, Sitten, ja selbst durch angeborne Volkbefeindung von einander getrennt! Nie kann dieses Europäische dem bestimmten Volkthum der Griechen gleichgesetzt werden. Wollten wir die christliche Religion und das römische Recht als ein gemeinschaftliches Band der europäischen Welt ansehen, so würden daraus gewisse Züge des Wirklichen wie bey den Alten in unser Bild des vollkommenen Staates übergehen, wovon allerdings Beyspiele vorhanden; jedoch bleibt immer die Haltung jener griechischen sehr unähnlich. Christenthum nämlich und römisches Recht, woran die wirklichen europäischen Staaten allerdings gemeinschaftlich theilnehmen, sind ursprünglich etwas Fremdes, nicht aus europäischem Leben selbstständig Hervorgegangenes; jenes trägt fortwährend Spuren asiatischer Abstammung, dieses die Kennzeichen eines abgestorbenen Volkes und abgestorbener Sprache, so wie überhaupt untergegangener bürgerlicher Gesellschaftverhältnisse. Mögen sie sich vielfach verflochten haben mit dem Leben der neueren Zeit und deshalb von großer politischer Bedeutung seyn, immer stehen sie ganz anders in Europa als das griechische Recht und Heidenthum in Griechenland. Ja die Scheidung christlicher Confessionen, wie parteylos man sie auch von theologischer Seite betrachten und allen ein gemeinschaftliches Kleinod der Wahrheit zuschreiben will, bewirkt ein sehr abweichendes Verhältniß zum Staate, und darf keineswegs als

Sitten und Gemüther einigend betrachtet werden. Diesen Umstand findet man selten in neuern politischen Untersuchungen zur Sprache gebracht, eben jener angestrebten Allgemeinheit wegen, da er doch einem Plato und Aristoteles nach ihrem Gesichtspunkte gewiß sehr wichtig erschienen wäre.

Vollends nimmt das politische Nachdenken der Griechen dadurch einen andern Gang, wie bey den Neueren, daß sie von moralischer Güte und eigentlichem Recht nicht mit solcher Geschiedenheit sprechen, als dieses in unsern Lehrbüchern zu finden, sondern vielmehr die genaueren Begrifbestimmungen derselben gar nicht zu kennen scheinen. Dies lag zum Theil an ihrer ethischen Güterlehre, in welcher mit der Feststellung des höchsten Guts das Sittliche und das Rechtliche innigst verbunden blieben, und keineswegs als Gegenstände verschiedner Wissenschaften betrachtet werden konnten, so daß ein Rechtmäßiges ohne ein Pflichtgemäßes, und dieses umgekehrt ohne jenes denkbar sey. Vielmehr hatte das Gerechte gar keine Nützlichkeit und Heilsamkeit des Gebrauchs, ohne die Idee des Guten *). Aristoteles theilt seine praktische Philosophie als ethische Güterlehre nicht etwa auf neuere Weise in Pflichtenlehre und Rechtslehre, sondern in Politik und Oekonomik, wovon jene für die bürgerliche Gesellschaft, diese für das Hauswesen gilt **). Die ganze Abstraktion, vermöge welcher das Naturrecht als eine Wissenschaft des äußerlich Erzwingbaren auftritt, und samt der Politik,

*) Plat. Resp. lib. 6, p. 112.

**) Ethic. VIII, 9. X, 9.

als der Lehre über die vollkommenste Rechtsverfassung im Staate, von der Moral geschieden ward, blieb den Alten unbekannt; sie sprechen zugleich immer vom Moralischen, wenn sie des Rechtlichen erwähnen, und fassen dadurch meistens eine ganz entgegengesetzte Ansicht vom Staate als die neuern Politiker *). Dem Plato erscheint der Staat wie ein einzelner Mensch, und was dem letztern zum Besten gereicht, ja seine innerliche Tugend ausmacht, das ist auch zur Vollkommenheit des Staates erforderlich, und bildet die Grundlage aller politischen Einrichtungen **). Hieraus erwächst ein anderes Bild dessen, was der Staat für die Menschheit seyn soll und kann, eine andre Feststellung der Mittel, welche zum Zwecke führen, eine andre Beurtheilung des bürgerlichen Lebens, überhaupt eine andre Wissenschaft der Politik.

Ohne vorläufig über den Werth der neuern Abstraktionen, welche man oft als einen bedeutenden Fortschritt ansah, zu entscheiden; wollen wir bloß einige Hauptzüge des älteren politischen Bildes in seinem Unterschiede vom neueren, hervorheben. Das Staatwohl war nach Platonischer Ansicht ein ethisches Gut, ohne Sittlichkeit der Bürger, ohne tugendhafte Gesinnung derselben nicht gedenkbar. Dahin führten vornämlich Pädagogik, Lenkung und Zucht des werdenden Geschlechts, nach jener bekannten griechischen Abtheilung in Gymnastik und Musik, wovon jene die Tugend des Körpers, diese die Tugend des

---

*) Heeren Ideen über Politik ꝛc. Th. 3, a. S. 235. 238.

**) Resp. lib. 4, p. 371. 372. Tennemann Syst. der plat. Philosophie Bd. 4, S. 174.

Geistes zu begründen strebte; ferner die ganze Gesetzgebung, als Werk des gerechten Willens und als eine helfende Unterstützung desselben. Die gute Gesetzgebung des Staates ward kenntlich durch eine im Innern desselben vorhandene Ordnung, durch hinreichende Kraft gegen äußern Angrif, durch ein aus beyden hervorgehendes, von Vaterlandliebe beseeltes öffentliches Leben. Hieran schlossen sich die festgestellten Vorschriften in Bezug auf Civil- und Criminalfälle, um das Störende, den Gesetzen und der Gerechtigkeit Widerstrebende, von dem Staate entfernt zu halten und dem einbrechenden Verderben desselben nachdrücklich zu wehren.

In dem neuern Bilde des Staates erscheint dessen Wohl keineswegs als ethisches Gut, sondern es ist ohne tugendhafte Gesinnung der Bürger denkbar genug, ja es soll in seiner Reinheit sogar ohne Rücksicht auf diese Gesinnung aufgefaßt werden. Natürlich finden dann moralische Zwecke und Pädagogik keinen rechten Platz, ihre Bedeutung ist anderweitig zu suchen, nämlich in einer innerlichen, unsichtbaren Gesetzgebung, mit welcher die Staatseinrichtungen nichts zu thun haben. Vielmehr beziehen sich diese auf äußere Verhältnisse der Menschen, auf die daraus erwachsenden nothwendigen Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, auf die von denselben gefoderten Beschränkungen des persönlichen Willens. Dieses äußerlich Unumgängliche und Gebotene ist der Inhalt des Naturrechts, den eine positive Gesetzgebung bestimmt aussprechen soll; diese ist daher nicht ein Werk des gerechten Willens und eine helfende Unterstützung desselben, sondern eine Schranke des ungerechten Thuns, dessen Ungerechtig-

keit aus den nothwendigen Bedingungen eines äußern Beysammenseyns unter Naturverhältnissen erkannt wird. Die Vollständigkeit dieser äußern Ordnung, die geregelte Gleichförmigkeit des physischen Nebeneinanderseyns ist das eigentliche Staatwohl. Im Innern des Staates wird dafür gesorgt durch eine gesetzgebende und ausübende Gewalt, durch Sicherstellung jedes Bürgers vor physischem Schaden, durch Bestrafung des Schadenden in Criminalfällen, durch Schlichtung der Ansprüche in Civilstreitigkeiten. Gegen auswärtige Angriffe kommt es zu Anstalten der Bewaffnung, zu Verhandlungen und Bündnissen, womit sich die Politik der neueren Zeit im engeren Sinne beschäftigt, in welcher sehr viel von Klugheit und Gewinn, aber wenig von Gerechtigkeit die Rede ist, ja deren erhabenste und feinste Grundsätze in einem Systeme des Betrugs und der Arglist nach Spaniens und Italiens Vorbildern gesucht wurden *). Machiavelli's politische Rathschläge waren nicht von ihm zuerst aufgestellt, sondern er brachte nur in ein Ganzes, was zerstreut im Gebrauch und der Meinung seines Zeitalters lag, die späteren Jahrhunderte folgten mehr oder weniger dieser Richtung, welche der Staatmann allemal einschlägt, sobald ihm ethische Gesichtpunkte fehlen; Ludwig XI, Richelieu, Ludwig XIV gehören zu derselben politischen Schule, und am vollständigsten vielleicht der Gewaltigste unserer Zeit, an welchem durch den unmäßigsten Gebrauch die Lehre selbst zu Schanden geworden. Es gehört ferner zum Wesen

*) Heeren, kleine hist. Schriften Th. 1, S. 19. Th. 2, S. 136.

solcher bezeichneten Staatansicht, daß alles öffentliche Leben jenem mit Beseitigung des Moralischen aufgestellten Staatwohl dienstbar sey, jede geistige Kraft des Menschen recht eigentlich für dasselbe verbraucht werde, und die Vaterlandliebe nicht im Sinne der Alten sich zeige, sondern in der Bereitwilligkeit, sich für dergleichen Zwecke verbrauchen zu lassen. Natürlich muß das physische Wohl der Bürger die glänzende Seite dieses Bildes ausmachen, ein eigner Zweig der Staatwissenschaft, das sogenannte Camerale, sucht Mittel zur Vermehrung des Nationalreichthums, zur Belebung der Industrie; und wenn durch alle dergleichen Bemühungen noch etwas der bürgerlichen Gesellschaft fehlen sollte, so wird dafür gesorgt durch Polizeyanstalten, deren ordnende Kraft das Heil des Staates vollendet, und nichts mehr zu wünschen übrig läßt. In wiefern ethische Bedürfnisse bey den Staatgliedern sich ankündigen, also Pädagogik und Gottesdienst, welche den Staat eigentlich nichts angehen, dennoch eine gewisse Rücksicht nothwendig machen; stellt man dieselbe unter Aufsicht der Polizey, damit keine Unordnung daraus erwachse, und das ganze äußere Thun und Bestehen der Bürger geregelt erscheine.

Wie einflußreich, dürfte man fragen, sind nicht wenige Begriffscheidungen, wenn sie ein so verschiedenes Bild des Staates zur Folge haben? Wie ist es jedoch gedenkbar, daß einzelne Spekulationen so starken Einfluß gewinnen auf die wirkliche Gestalt der Staaten? Weder Plato noch Aristoteles haben einen wirklichen Staat eingerichtet, eben so wenig unsre neuern Lehrer der Wissenschaft vom Staate und vom Recht! Nun soll auch keineswegs

behauptet werden, daß aus jener neuern wissenschaftlichen Scheidung zwischen dem Moralischen und Rechtlichen die politischen Gesichtpunkte der Staatmänner hervorgegangen seyen, vielmehr läßt sich behaupten, das Umgekehrte habe Statt gefunden, und die allgemein gewordene Meinung und Erfahrung der Tugendlosigkeit des innern und äußern Staatlebens habe zur wissenschaftlichen Scheidung der Begriffe Anlaß gegeben; allein sobald sie als richtig vorausgesetzt wird, entsteht jenes kenntlich gemachte Staatbild, abweichend von demjenigen griechischer Philosophen, und durch innere Verwandtschaft mit dem wirklichen neuerer Zeit vielfach übereinstimmend. Allemal erscheint dann der Staat als reine Zwanganstalt, fodert von seinen Bürgern nicht die Gesinnung, welche dem Gewissen und einem höhern Richter überlassen bleibt, sondern Legalität, sucht seine Vollkommenheit nur in dieser, giebt nur für diesen Zweck Gesetze, bestraft die Uebertretung derselben nur in dieser Hinsicht, und wird seinen Ruhm darin setzen, alles andre Ethische entfernt zu halten und nur möglicher Weise mittelbar darauf einzuwirken.

In einer solchen Zwanganstalt leben nothwendig die Staatbürger gezwungen, Politik und Recht sind eben ihrem Wesen nach das Erzwingbare. Nun ist aber klärlich nicht jeder Zwang gerecht, sondern auch Vater der höchsten Ungerechtigkeit, gegen welche der Staat und dessen Wissenschaft schützen soll, um nicht der frevelhaftesten Willkühr Raum zu gestatten. Demnach besteht nur in einem erlaubten Zwange das Gerechte, und die Staatwissenschaft muß den erlaubten Zwang von dem unerlaubten sorgfältig scheiden. Woher stammt nun diese Erlaubniß?

Aus einem Vertrage, lautet die Antwort, durch welchen der Zwang sein Maß erhält, durch welchen jeder Einzelne von seinem Rechte, nicht gezwungen zu werden, so viel aufopfert, als ein menschliches äußeres Beysammenleben fodert, und so viel Recht zu zwingen selber gewinnt, als er andern einräumt; eine heilsame Beschränkung der Individuen zum Gesamtbesten Aller, ein vernünftiges Werk der Noth, eine unausweichliche Maßregel zur Vermeidung schrecklicher Uebel. Gehe dieses Werk hervor aus einer ursprünglichen Feindschaft des Menschen wider seines Gleichen, welche gehoben, oder aus einer ursprünglichen Freundschaft und Geselligkeit, deren Bedürfniß befriedigt werden soll; immer beruht dann der Staat und das in ihm erzwingbare Recht auf einem Staatvertrage und dem bestimmten Inhalt seiner Beschränkungen. Wieder ist hiebey nicht die Rede von einer ethischen Herrschaft des vernünftigen Willens, von einer Schranke sinnlicher Begierden, vielmehr mögen diese bleiben was sie sind, wenn nur die äußere Vertrageinrichtung unangefochten besteht; den Inhalt derselben aber muß man herleiten aus solchen allen Menschen gemeinschaftlichen Naturverhältnissen, die ihrem physischen Leben im Raume und in der Zeit unabänderlich zukommen.

Bey der Sonderung des Sittlich-Guten von dem Rechtlichen, des Erzwingbaren von dem Nichterzwingbaren, welche den Alten unbekannt bleibend, in neueren Zeiten die Grundlage der Staatwissenschaft und des Rechtes wurde, so daß man schon die entfernteste Einmischung des Ethischen verwerflich fand *); ist der Begriff eines Ver-

*) z. B. J. C. Meister Lehrbuch des Naturrechts. S. 99. §. 141.

trages, durch welchen Staat und Recht geschaffen seyen, kaum zu umgehen. Man muß eine ethische und juridische Gesetzgebung annehmen, deren jene subjektive Gewissenspflichten, diese hingegen objektive Zwangbefugnisse aufstellt. Damit die Zwangbefugniß nicht zusammenfalle mit der bloßen physischen Macht — nach dem Lehrsatze der alten Sophisten — mithin der praktischen Vernunft widerspreche; wird ihr durch Urverträge eine Regel gegeben, wo dann eigentlich jeder nur sich selber zwingt, indem ihn andre zwingen, und nicht mehr weggiebt, als er wieder erhält. Dieser Zustand des gleichen Gebens und Nehmens an Zwangbefugniß heißt rechtliche Gleichheit, und es ist vorzüglichste Sorge des Staates und Hauptzweck desselben, solche Gleichheit zu schützen. Erst ganz neuerdings scheint diese fast allgemein herrschende Ansicht durch ausserordentliche Lagen und Kraftäußerung der Staaten wankend geworden *), und muß zu der Frage führen: ob die scharfe Trennung des Sittlichen und des Rechtlichen unumgänglich nothwendig, oder willkührlich, ob die Lehre vom Urvertrage entschiedne Grundlage der Staaten und des Rechtes, oder bloß eine durch jene Trennung herbeygeführte Voraussetzung sey?

Gegen die Trennung spricht das Beyspiel der Alten, denen Sittliches und Rechtliches vereinigt schien, gegen die Voraussetzung sprechen Geschichte und gewöhnliche Denkart der Menschen. Schon Hume bemerkt, daß irgend eine Theorie irrig sey, wenn man findet, daß sie

*) G. E. Schulze Leitfaden der Entwickelung der philos. Prinzipien des bürgerl. u. peinl. Rechts. Vorr. S. XV.

auf Paradoxen führt, die den gemeinen Gesinnungen des Menschengeschlechts wie dem Verfahren und Herkommen aller Nationen und aller Zeitalter widerstreiten, und die Lehre, nach welcher jede rechtmäßige Regierung — als Inhaberin und Verwalterin der Zwangbefugnisse — sich auf einen Urvertrag oder auf Einwilligung des Volks gründen soll, sey augenscheinlich von der Art *). Hat denn irgend ein Staat und das, in ihm vorhandene Recht aus einem Gleichheitvertrage seinen Ursprung genommen? Und müßten nicht alle bestehenden Staaten, wenn sie auf andere Weise wirklich geworden, unrechtlich heißen? Man erwiedre nicht, der Begriff des Rechtes bleibe in seinem Werth, wenn er auch nie in der Wirklichkeit bleibende Herrschaft gewonnen, und der Urvertrag sey wenigstens stillschweigend geschlossen, wenn er gleich ausdrücklich in der Geschichte der Völker nicht vorkomme **). Das mag gelten, sobald jener Begriff des Rechts der einzig mögliche ist, was wir eben in Frage stellen, und sobald ein stillschweigender Vertrag noch seinen Namen führen oder durch ihn ein bestimmtes Geben und Versagen der Zwangbefugniß zu Stande kommen kann. In jedem Fall ist die ganze Ansicht künstlich, keineswegs natürlich oder geschichtlich. Verträge in schon bestehenden Staaten, über einzelne bürgerliche Verhältnisse, über Verfassung, über öffentliches Leben, über Abstellung älterer Einrichtungen,

---

*) Hume polit. Versuche, übersetzt von Kraus. Verm. Schriften Th. 7, S. 301.

**) v. Haller Restauration der Staatwissenschaft Bd. I. S. 26. 285.

liegen in der natürlichen Ordnung, gehören zur geschichtlichen Entwickelung der menschlichen Gesellschaft. Sie entspringen aus Bedürfniß und Umständen, sie werden Wiederherstellungmittel für Abweichungen vom Sinn und Zweck des Staates, sie werden geleitet von Erfahrung, geben dem allgemeinen Begriff des Vertragrechtes seinen Inhalt, sind aber nicht entworfen nach einer Theorie des Vertrages überhaupt ohne alle Einzelheiten, woraus diese etwa nur logisch hergeleitet werden dürften *). Solche abstrakte Allgemeinheiten führen in der Politik wie anderwärts zum bloßen Unbestimmten, zur Annahme eines Urvertrages ohne bestimmte Gesellschaftverhältnisse, eines Staates ohne Wirklichkeit, eines Rechtes ohne gerechten Willen, einer Gleichheit ohne ein Ausgeglichenes.

Von keinem Urvertrage ist bey den Alten die Rede, wohl aber von einer natürlichen Herrschaft, von einem gemeinschaftlichen Nutzen, von Gerechtigkeit als der höchsten Richtschnur des Willens und der äußerlichen Ordnung **). Der Mensch lebt daher von Natur im Staat, ist recht eigentlich zu solchem Leben geboren (*πολιτικον ζωον*), hat nicht durch ein willkührliches Zusammentreten dieses Leben erst erschaffen und eingesetzt ***). Wer in einem solchen Sinne vom Staate redet, wird willkührliche Verträge zu seiner zeitlichen Entwickelung zählen, ihn

---

*) Edm. Burke Reflections on the revolution in France. Works Lond. 1792. Vol. 3, p. 228.

**) Aristot. Polit. ed. Schneider lib. 3, c. 4, 7. 11, 10. lib. 4, c. 1, 5.

***) Menschen, die von Natur frey sind, belieben sich einem Herrscher zu untergeben! Schlözer Staatsrecht S. 12.

selbst aber in seinem Daseyn nicht auf das Binden und Lösen der contrahirenden Theilnehmer stützen; eine Ansicht, vermöge welcher Burke ihn darstellt als ewige ehrwürdige Gesellschaft für die erhabensten Zwecke des menschlichen Daseyns, niedere und höhere Naturen verknüpfend, die sichtbare und unsichtbare Welt verbindend, eine Gemeinschaft der Lebenden mit den Verstorbenen und denen, die künftig geboren werden, eine Ordnung für alle körperliche und geistige Naturen, um jeglichem seine angemessene Stelle zu gewähren *). Daraus entspringen die Wohlthaten, welche jeder Genosse des Staats ohne seine willkührliche Wahl von ihm empfängt, und welche ihm eine innere Verbindlichkeit nothwendig auferlegen **).

Vertauscht man diese Ansicht mit der oftgedachten einer durch Vertrag festgestellten Zwangbefugniß, so wird der Staat eine bloße Zwanganstalt, eine seelenlose Maschine ohne ethisches Leben. Neuere Politiker sprechen deshalb gern von einer Staatmaschine, die man geschickt einrichten, beliebig auseinandernehmen und wieder zusammensetzen könne ***). In ihr sind die Bürger durch gesetzlichen Zwang eingeschichtet, werden fortgetrieben im Gehorsam, der ihnen sonach zum höchsten und einzigen Lobe gereicht. Freylich meint Plato, es sey keineswegs das vollkommenste Lob des Bürgers, wenn er Gesetze zu handhaben und ihnen zu gehorchen weiß, sondern vollkommner

---

*) Burke Reflections etc. Works Vol. 3, p. 135.

**) Ebendas. S. 474.

***) Heeren Ideen über die Politik ꝛc. Th. 3, a. S. 235. Kleine histor. Schriften Th. 2, S. 249.

sey, wenn er folgend ihnen Beyfall giebt, und sie unvermischt in seinem ganzen Leben ohne Tadel ausdrückt *); allein dieser Phil soph verwechselte ja bekanntlich das Sittliche überall mit dem Rechtlichen, und war zu der schärferen Scheidung desselben noch keineswegs fortgeschritten! Wer diese Scheidung festhält, stützet die Rechtgesetzgebung auf sich selbst, möge sie Beyfall gewinnen oder nicht, Furcht gedeiht auch ohne die Liebe, äußere Zucht auch ohne moralische Besserung, und obgleich die frommen Wünsche der Religion- und Sittenlehrer eine ethische Wiedergeburt des menschlichen Geschlechtes preisen, begnügen sich die Politiker mit der zu bürgerlicher Ordnung ausreichenden rechtlichen Folgsamkeit, und dem dadurch vorhandenen Gange der Staatmaschine.

Ueber das Hohle, Nichtige, sonach auch Unzureichende dieser Staatweisheit haben die großen Ereignisse der neueren Geschichte das Urtheil gesprochen. Selbst ohne solche Erfahrungen gab es einzelne Männer, welche im Sinne der Alten der Lehre widersprachen, aber eben deshalb den Meisten wunderliche Redner schienen. Burke unter andern spricht von einer barbarischen mechanischen Philosophie, der Geburt kalter Herzen und trüben Verstandes, nach welcher die Gesetze bloß durch ihren eignen Schrecken aufrecht erhalten werden und durch die Theilnahme, welche jedes Individuum aus besondern Absichten oder Vortheilen ihnen gönnen mag. Man erblickt zuletzt überall den Galgen im Hintergrunde, nichts bindet die

---

*) leg. ed. Bip. lib. 7, p. 391.

Gemüther an das gemeine Wesen, dieses durchdringt nicht leibhaftig die Personen, um Liebe, Ehrfurcht, Bewunderung oder überhaupt Anhänglichkeit zu erwecken. Indessen wird diese öffentliche Anhänglichkeit, verbunden mit Sitten, manchmal als Ergänzung, oft als Verbesserung, allemal als Hülfe der Gesetze erfodert. Ohne den lebendigen Geist der Gemeinschaft sind die Staateinrichtungen todte Handhaben, leidende Werkzeuge, obgleich solches den mechanischen Politikern seltsam und überspannt lautet, indem sie nichts als das Dicke, Körperliche, von ihren Lehrstühlen anerkennen, und deswegen, weit entfernt, zur Lenkung der großen Bewegung eines Reiches tüchtig zu seyn, nicht einmal ein Rad in der Maschine zu drehen vermögen. Gerade jene leitenden und herrschenden Grundlehren, welche nach der Meinung solcher Männer kein wesentliches Daseyn haben, sind in Wahrheit jedes Wesentliche, und Alles in Allem. Großherzigkeit in der Politik ist nicht selten die beste Weisheit und ein großes Reich und kleines Gemüth schicken sich übel für einander *).

Was der brittische Staatmann einst gegen die herrschende Meinung seines Zeitalters wiederholt einschärfte, kann nach mannigfaltigem Wechsel und gewaltiger Erschütterung aller europäischen Staaten mehr Eingang finden, mithin auch die damit übereinstimmende Lehre der Alten. Hat man doch gesehen, daß ohne einige Vaterlandliebe die gepriesensten Staatmaschinen zerbrechen und ohne den belebenden Geist die todte Form in ein Nichts sich auflöst!

---

*) Burke Works Vol. 1, p. 94. Vol. 3, p. 112.

Gleichwie in fremden Welttheilen geborne Abkömmlinge der Europäer noch mit einer gewissen Zuneigung, ja mit Sehnsucht an ihr ursprüngliches Vaterland Europa denken sollen, wovon sie doch gar keine deutliche Kenntniß, sondern nur eine sehr verworrene Vorstellung besitzen *); so muß der Staat mit dem ganzen Gedankenkreise der Bürger in Eins wachsen, in einer solchen Gesinnung seine Güte und Kraft suchen, der Natur aller bürgerlichen Gesellschaft gemäß, und in umgekehrter Anwendung des bekannten Spruches, nur dort sey des Menschen Vaterland, wo es ihm wohlgehe. Es geht ihm wahrhaft nirgends wohl, als wo das Vaterland ist, nur arger politischer Gräuel kann diese Gesinnung vertilgen, nur Aberwitz sie geringschätzen.

Wie lange man diese bedeutenden Wahrheiten verkannt habe, lehrt eine Reihe neuerer Untersuchungen über den Staat und dessen Verfassung. Es ward zur Aufgabe des politischen Nachdenkens, die vollkommenste Staatmaschine zu finden, dagegen die Alten die vollkommenste Gemeinschaft ethischer Wesen suchten. Kant redet im Ernste vom Probleme der Staateinrichtung, selbst für ein Volk von Teufeln, (wenn sie nur Verstand haben) welches so laute: „Eine Menge von vernünftigen Wesen, welche insgesamt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber insgeheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung einzurichten, daß, obgleich sie in ihren Privatgesinnungen ein-

*) Hegewisch über die Colonien der Griechen S. 156.

ander entgegenstreben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine böse Gesinnungen hätten. Ein solches Problem muß auflöslich seyn“ *). Wir finden in diesen Worten das wahre Wesen neuerer Politik ausgedrückt, und andre Schriftsteller haben einen solchen Teufelstaat allerdings für möglich gehalten, weil ja das rechtliche äußere Leben mit keiner Gesinnung unmittelbar zusammenhängen soll, sonach die äußerlich ersprießliche Rechtlichkeit mit der innerlich eigennützigen Ungerechtigkeit sehr wohl besteht, der innerliche Krieg der Bürger in öffentlichem Frieden fortgetrieben wird, und die einzelnen größern oder kleinern Teufel in ihrer Gesperrtheit durch die Staatmaschine als leidliche Engel erscheinen. Die politische Statik, nach Schlözer, und die Theilung der Gewalten, wovon seit Montesquieu viele Politiker den herrlichsten Erfolg verkündeten, haben immer dieselbe Absicht, durch mechanische Verkettung das lebendige Thun der Staatbürger dergestalt zu binden, daß der Teufel, auch wenn er umherschleicht und seine Stimme ertönen läßt, dennoch dem ganzen äußerlichen Gange des Kunstwerks nichts bedeutendes anhaben könne.

Begreiflicher Weise ist es keine Kleinigkeit, eine solche Staatmaschine zu erfinden, in welcher die fortdaurend verkehrt ziehenden Gewichte der Gesinnung durch geschickt vertheiltes Gleichgewicht das Rechte und wahrhaft Dienliche hervorbringen. Die Künstler müssen Versuche machen,

---

*) In der Schrift zum ewigen Frieden.

durch das Mislingen einiger derselben nicht irre werden, sondern wiederum versuchen, gleichwie alle Erfindungen in der Welt nicht mit einemmale, sondern erst allmählig durch mancherley verunglückende Proben zur Vollendung gedie-hen. Daher denn nach dieser Maschinenansicht die Nei-gung und das Bedürfniß des Revolutionirens, Neuma-chens der Staatsverfassung. Sobald Gebrechen vorhan-den, und statt des rechtmäßigen Ganges ein unrechtmä-ßiger zum Vorschein gekommen, liegt dies am fehlerhaf-ten Bau der Maschine, dessen Fehler oft nicht gründlich gebessert werden kann, ohne die ganze Maschine ausein-ander zu nehmen und von vorn an neu zu bilden. Was in ihr bis dahin gewesen, kann höchstens zum Material des neuen Baues dienen, ganz anders aber muß die Zu-sammensetzung ausfallen, weil eben die frühere den Feh-ler ihrer Bewegungen veranlaßt. Aus der Geschichte so-nach ist zu lernen, was zu vermeiden sey, die Vollkom-menheit des Neuen muß in einem Entgegengesetzten ge-sucht werden, dessen Bild die verfeinerte Wissenschaft des Staatmechanismus aufstellt. Unsre neuere Zeit hat im reichen Maße solche Versuche und Revolutionen unter-nommen, zum Theil mit einem Kunsteifer, der kaum den neuen Werken Zeit ließ, ihren Gang zu zeigen; ja bey der geringsten Wahrnehmung eines vermeintlichen Fehlers ward statt eines langsamen Ausbesserns einzelner Theile lieber die ganze Maschine wiederum aus ihren Fugen ge-rissen und neu zusammengesetzt, woraus ein Reichthum von Constitutionen entsprang, der schwer zu übersehen war, den Teufeleyen der Gesinnung freyen Spielraum

ließ und zu der Ueberzeugung führen konnte, verfeinerte Politik sey die wahre Mutter aller Unordnung *).

Von heillosem Uebel gedrückt und über allem Streben nach dem Rechte das Recht verlierend, neigten sich deshalb manche Pfleger des Rechts und der politischen Wissenschaft wiederum zu der Annahme: ohne historische Grundlage könne kein Staat bestehen, ein alter Mechanismus sey stets besser als ein neuer, weil er doch schon in wirklicher Bewegung gewesen, seine Zweckmäßigkeit mithin erprobt. Manchen erschien wohl gar das Aelteste zugleich als das Beste, und jede Einrichtung, welche von diesem Aeltesten abgewichen, eben darum schon fehlerhaft. Mit umgekehrter Voraussetzung ward die Geschichte betrachtet, nicht als eine Lehrerin dessen, was zu meiden, sondern dessen, was alleinig zu suchen sey. Streng gefolgert würde dieses in der Politik von jenem früheren System der künstlichen Staatenfabrikation zu einer vollständigen Physiokratie führen, in welcher das vollkommenste Bild des Staates von der Wirklichkeit gar nicht geschieden, sondern diese eben jenes selber wäre, weshalb man nie vom Herkommen und der Gewohnheit des Alten abweichen dürfte, sondern die ganze politische Wissenschaft auf Geschichte, nämlich auf Darlegung dessen, was geschehen und geworden, einschränken könnte. Besonders würde man in diesem Fall der Philosophie überhoben seyn, welcher sich allerley Schlimmes nachsagen ließe, indem ja die revolutionirenden Anhänger der Staatmaschinenlehre philosophische

*) Burke Works Vol. 2, p. 25.

Grundsätze zur Schau getragen, wogegen man viel besser thue, den Staat seiner eignen bewußtlosen Entwickelung, Natur genannt, zu überlassen, und aus ihr die wahre Weisheit, statt jener vermeintlich philosophischen, zu schöpfen.

Ob die historischen Politiker allemal zu der strengsten Folgerung fortgeschritten, oder nur im Widerstreit gegen die Maschinenansicht des Staates und leichtfertiges Einrichten desselben sich härter als billig ausgedrückt, keineswegs die Philosophie überhaupt, sondern nur jene der Maschinisten ausschl eßend, möge hier dahin gestellt bleiben; so viel aber ist gewiß, daß eine bloße historisch physiokratische Staatwissenschaft dem Geiste der Alten eben so wenig entspricht, als die Lehre der Gegner. Das ethische Wesen des Staates beruht nicht auf dem bloßen Geschehenen, Wirklichen, nicht auf einer bewußtlosen Entwikkelung, die von selber, nach Naturgesetzen, fortgeschritten; sondern es wird gefunden durch das höchste vernünftige Bewußtseyn, durch den Hinblick auf ein Gut, welches die wirklichen Staaten in ihrer unvollkommenen geschichtlichen Entwickelung bey weitem nicht erreichten. Soll das Herkommen in einer philosophischen Staatwissenschaft seinen Platz finden, so erhält es denselben dadurch, daß es als Sitte und Gewohnheit der Völker einen ethischen Charakter annahm, mithin für den ethischen Zweck keineswegs vernachlässigt werden darf, ausserdem ist es für sich selbst ein todter und träger Stoff, unfähig, Leben zu gewähren und zu gewinnen. In Absicht der Bestimmtheit des Einzelnen hat es einen Vorzug vor Spekulationen, die in bloßen unbestimmten Allgemeinheiten schweben, aber den-

noch leitet es, nur auf andre Weise, zur mechanischen Ansicht des Staates, die mit jener ethisch freyen der Alten nicht übereinstimmt.

Was von der Politik im Allgemeinen gesagt worden, gilt auch für die Wissenschaft der Gesetzgebung, weil ohne Gesetze kein Staat zu Stande kommt. Mit Beseitigung des Sittlichen entstehen Gesetze bloß für einen äußern Zweck, und verlangen eine lediglich äußere Handhabung. Legalität wollen sie bewirken mit legaler Form. Wenn die Philosophie der neuern Zeiten diese Abstraktion zum Grunde legte, mußte sie darauf bedacht seyn, solche Gesetze zu finden, welche am leichtesten die vollkommene Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft herstellen, und leicht angewandt werden können. Darum das Trachten nach Vereinfachung derselben, ein Lieblinggedanke neuerer Politiker, zur Vereinfachung der Staatmaschine überhaupt gehörig. Mit Recht haben Andre bemerkt, diese von Dichtern, Rednern und Philosophen gefoderte Einfachheit der Gesetze sey hie und da auf dem Thron begünstigt worden, weil sie den Despotismus befördere; jene Fodernden hätten übersehen, daß der Zweck, für welchen ihre Maschine arbeiten soll, viel zu sehr zusammengesetzt sey, als daß die Feder, welche sie arbeiten macht, einfach seyn könne *); ein Herrscher, welcher seine willkührliche Macht vermehren wolle, denke zuförderst immer an die Vereinfachung der Gesetze, weil er mehr die einzelnen Unbequemlichkeiten im Auge habe, als die Freyheit der Untertha-

---

*) J. G. Schloßer Briefe über die Gesetzgebung ꝛc. S. 10.

nen, welche ihn nicht kümmere *). Ja es ist sogar nicht unpassend eine ganze Reihe von Bedrückungen aufgeführt worden, die man dem neuern Gesichtpunkte der Philoso=phie verdankt, und wodurch der ethische Wille der Staat=bürger, welchen man als verdorben und unsittlich dabey voraussetzt, stets wachsende lästige Beschränkungen er=fährt **).

Wir wollen uns jedoch nach den bisherigen Erörte=rungen über den Vorzug des ethischen politischen Gesicht=punkts der Alten vor der Annahme verwahren, als sey es in den griechischen Staaten ungemein viel besser zuge=gangen als in den Unsrigen, oder als hätten die Philoso=phen des Alterthums sich einer herrlichen Wirklichkeit ih=res Staatlebens erfreut. Im Gegentheil — wenn uns keine Vorliebe für Griechenthum blendet, — lag das Bild des vollkommenen Staates ihnen eben so entfernt vom Wirklichen, als in der neuern Zeit. Deutlich genug ver=künden dies die Aussagen der Philosophen, deutlich genug auch ihre Lebensschicksale. Plato erklärt, sein Musterbild des Staates sey wohl in Worten, oder im Himmel, aber nicht auf Erden vorhanden ***); alle wirklichen Staaten würden schlecht regiert, ihre Gesetze seyen fast unheilbar ohne wunderbare durch das Glück sehr begünstigte Vor=bereitungen, und er habe sich deswegen mit Staatgeschäf=ten nicht befaßt †). Ungeachtet er sich zu den Wenigen

---

*) Montesquieu Esprit des loix lib. 6, c. 2. Möser patriot. Phantasien Th. 1. No. 2. Th. 3. No. 20.

**) v. Haller Handbuch der allg. Staatenkunde ꝛc. 1808. S. 81.

***) Resp. lib. 5, p. 50. 51. l. 9, p. 281.

†) Epist. 7, p. 96. 106. Resp. 4, p. 232. leg. 7, p. 178.

zählt, welche durch fortgesetztes Nachdenken für Staatangelegenheiten die Weisesten geworden, und zum Genuß der Wissenschaft gekommen, sagt er doch von diesen: sie sehen die Unvernunft der Menge, daß Niemand etwas Gesundes in den Staaten thut, niemand zur Vertheidigung der Gerechtigkeit hilft, sondern daß ein Mensch, der nicht gleichfalls Unrecht thun will, wie unter wilde Thiere fällt, denen er allein nicht widerstehen kann; darum leben diese Wenigen ruhig und kümmern sich bloß um das Ihrige, wie jemand sich im Sturm zu Hause hält, zufrieden, wenn sie selbst rein von Ungerechtigkeit und Verbrechen sind, und aus diesem Leben mit schöner und fröhlicher Hoffnung scheiden können *). Größere philosophische Ergebung haben kaum die neuesten Zeiten herbeygeführt. Sogar besitzen unsre Staaten den Vorzug vor den griechischen, daß die Mechanisirung derselben durch Nachdenken über Staatmaschinen vollkommner geworden ist, und mehr äußerliche Ordnung und Civilisation des Lebens darin herrscht, jeder also ruhig das Seinige besorgen kann, ohne für das Allgemeine die geringste Theilnahme zu hegen, welche Gesinnung gerade von den Lenkern der Staaten als die erwünschteste geschätzt und gepriesen wurde.

Ist nun dieses, so liegt die Frage nah: was kann es helfen, den Gesichtpunkt der Alten in der Politik wiederum zu fassen? Sie haben ja mit ihren Grundsätzen keine heilsame Wirklichkeit hervorgebracht, und seufzen unter ähnlichen Gebrechen als die neuere Zeit! Findet

---

*) Resp. lib. 3, ib. lib. 6, p. 95.

sich ihr vollkommenstes Bild des Staates im Himmel, so ist es für die Erde nicht zu brauchen, und wir begnügen uns lieber mit irgend einem irdischen, welches sichtbare Wirkungen in seinem Gefolge hat. Man spreche deswegen lieber von einer brauchbaren Verfassung, von einem brauchbaren Recht, von einer wohlthätigen äußern Gesetzgebung, da die innerliche Gerechtigkeit und sittliche Harmonie zu den Foderungen gehören, welche in keinem Zeitpunkt der Geschichte erfüllt werden, und deshalb nur die Zufriedenheit mit dem wirklichen bürgerlichen Zustande unterbrechen!

Dennoch muß unser politisches Urtheil sich den Alten wiederum annähern, es sey denn, daß man es gänzlich verbanne und mit leidendem Gehorsam gegen jegliche Gewalt und deren Verfügungen die Staatwissenschaft überhaupt in Nichts verwandle. Bey allen Untersuchungen über das höchste Gut des Menschen genügt keineswegs das Erträgliche, sondern das Vollkommenste und Beste soll der Maßstab alles Uebrigen werden. Ob es zur Wirklichkeit gedeihe, ist die edelste Sorge aller lebenden und kommenden Geschlechter. Darum ist die Politik keine Wissenschaft des bloß Erträglichen oder durch einige Erfahrungen nothdürftig Zusammengefügten, sondern ein wesentlicher Theil der gesamten praktischen Philosophie. Ihre Kunst ist die wahrhaft königliche, welche über alle andern Verrichtungen und Kräfte herrscht, weil sie Zeit und Unzeit des Anfangs und die Stärke aller Wichtigen im Staate erkennt, sonach von der Redekunst, Kriegkunst

und Gerichtwirksamkeit Dienste verlangt*). Niemand wird ein unvollkommneres näher liegendes Gut erringen, der nicht das Vollkommenste und Höchste sich vorgesetzt.

Kein Staat am zweyten Ort, mit mäßiger Vollkommenheit, ist denkbar, ohne Annäherung zum Musterbilde des Vollendeten. In diesem müssen die wesentlichen Züge hervortreten, welche zur ethischen Gemeinschaft der Menschen erfodert werden. Alle wirkliche Einrichtungen, deren Daseyn die Geschichte bezeugt, erhalten dadurch ihren Werth oder Unwerth. Bloße Legalität ist kein würdiger Zweck des vernünftigen Lebens, bloßer Mechanismus kein Ersatz für den fehlenden Geist, und da dieser Geist unsterblich ist, und durch mächtige Thaten stets die äußere Hülle menschlicher Begebenheiten durchbricht, welche Hülfe könnte kommen, wenn man seine Macht läugnete, und früher oder später diesen großen Irrthum gewahr werden müßte?

In der Hinweisung auf unsre wirklichen Staaten, welche leidlich genug gedeihen, obgleich das Sittliche von der Politik nicht eben berücksichtigt wurde; welche einen gewissen Zustand von Sitten, Civilisation, und manches damit verbundene Gute aufweisen; hat man zu wenig in Anschlag gebracht, was außer den ritterlichen Grundsätzen von Ehre und Schande, das Christenthum ethisch gewirkt**). Bey dieser bleibenden mächtigen Einwirkung mochte das Mechanisiren der Staateinrichtungen leichter von Statten

---

*) Polit. Bip. Vol. 6, p. 106. Tennemann Syst. der Platon. Philosophie Bd. 1, S. 244.

**) Burke Works Vol. 3, p. 114.

geben und weniger schädliche Folgen haben. Wo hingegen diese letzte Stütze des rechtlichen Willens wegfiel und mit den umgestürzten Altären die Heiligkeit des Glaubens, mit der Gleichmachung aller Stände auch die Standesehre verschwand, da verloren sich alle Begriffe von Gerechtigkeit, da ward alle äußerlich zwingende Zucht unkräftig, die größten Gräuel wurden verübt im ehrwürdigen Namen der Gesetze, und selbst die äußere Ordnung, für deren Herstellung vielfache Versuche eintraten, verwandelte sich in ein nichtiges Spiel, und konnte dem entarteten Volk der Franken nur mit der Zuchtruthe eines vollendeten Despotismus wiederkehren.

II.

Herrschaft.

Ohne den Begriff der Herrschaft ist keine Politik denkbar. Sobald Herrschaft begründet, verändert, beschränkt, erweitert wird, entsteht ein politisches Leben, mit diesem Leben das Wissen von demselben, mit diesem Wissen ein Zurückführen auf die höchste Idee, eine Unterscheidung des Vollkommenen von dem Unvollkommenen, des politisch Guten vom politisch Schlechten. Wäre keine Ueberlegenheit und Unterordnung gesetzt, so ließe sich weder von Staatverfassung noch vom Recht reden, denn alle Bestimmung derselben weisen zurück auf ihren gemeinschaftlichen Mittelpunkt, von welchem sie ausgehen, und zu welchem sie zurückkehren, nämlich Herrschaft.

Der wahre Inhalt des Begriffes von Herrschaft steht nicht allein in naher Verbindung mit der Idee der Freyheit, sondern ist sogar aus ihr abzuleiten, obwohl man beyde oft für unverträglich geachtet, und sie unter entgegengesetzten Bestimmungen hingestellt. Ohne Freyheit vielmehr hat Herrschaft gar keinen Sinn, höchstens könnte

man reden von Macht, diese Macht aber wird nur durch selbstständigen Gebrauch zur Herrschaft, welcher Gebrauch in der Freyheit wurzelt. Aus der Freyheit stammt die Herrschaft, ja diese ist eigentlich ihrer ursprünglichen Bedeutung nach ein Auffassen der Idee von Freyheit im Verstandesbegriff, in Beziehung gesetzt zu gewissen endlichen Verhältnissen in Raum und Zeit, bleibend in dem Wechsel derselben, die Verhältnisse lenkend und ordnend.

Wir verstehen nämlich unter Freyheit die Idee des Unbedingten in der Philosophie, des durch sich selbst Anfangenden, des sich selbst Bestimmenden, sonach auch von Anderm Unabhängigen, sonach auch über Anderes Herrschenden. Wie schwer es auch seyn mag, diese Idee im Begriffe aufzufassen, eben weil das Unbedingte durch keine Bedingungen erkennbar ist; so muß doch alle Philosophie immer auf dieselbe hingeleitet werden, als auf die erste und höchste Ursache alles Daseyns, als auf das eigentliche ewige Wesen im wechselnden Zeitlichen *). Keineswegs ist darunter verstanden die Willkühr, eine unbestimmte blinde Agilität, welche nicht die Bestimmung ihrer Wirksamkeit in sich selber trägt, sondern anderweitig nach gewissen Verhältnissen angeregt seyn muß **). Diese Willkühr steht dem Begriff der Herrschaft, wie wir ihn angenommen, entgegen, und aus der Verwechselung des Willkührlichen mit dem Freyen erwächst der Wahn, als seyen Freyheit und Herrschaft von einander geschieden.

---

*) Vergl. meine Darstellung des Wesens der Philosophie S. 25 f.

**) Ebendas. S. 27.

Schon die frühesten Philosophen Griechenlands entwickeln den Begriff der Herrschaft auf die angegebene Weise, und die späteren bleiben meistens demselben treu. Ocellus von Lucanien sagt: „Das Allbewegte regiert, das Allzeitleidende wird regiert; jenes ist der Kraft nach früher, dieses später, jenes ist göttlich, mit Vernunft und Denkkraft begabt, dieses erzeugt, unvernünftig und veränderlich“ *). Indem hier das Vernünftige als regierend angenommen wird, ist dem Begriff der Herrschaft sein wahrer Inhalt gegeben, weil die Idee der Vernunft in ihrer höchsten Bedeutung mit der Freyheit zusammenfällt **); nur würde dann richtiger nicht vom Allbewegten, sondern vom Allbewegenden die Rede seyn. Mit der entschiedensten Bestimmtheit findet sich diese Ansicht überall bey Plato, wiederkehrend unter den mannigfaltigsten Beziehungen, als die Grundlage seiner gesämten Philosophie; ihm ist Freyheit die Führung des Lebens, die Selbstherrschaft über alles ***); er zeigt ausführlich den Unterschied zwischen Herrschaft und bloßer Macht, indem er die mit Vernunft begabte Seele als erste Ursache alles Werdens und Vergehens und als das herrschende Göttliche beschreibt, zugleich auch diesen Gedanken so wichtig achtet, um bey der vollständigen Darlegung desselben die Gottheit anzurufen †).

---

*) Aus einem Fragment bey Stobäus. Füllebern's Beytr. zur Gesch. der Philos. St. 10. S. 34.

**) Darstellung des Wesens der Philosophie S. 49.

***) Definit. Bip. Vol. XI. p. 291.

†) leg. lib. X. p. 80 etc. 83 etc.

Alle Freyheit und Herrschaft richten sich auf einen Zweck. Wirksamkeit ohne Absicht und Zweck wäre ein bloßes Erfolgen durch blinde Macht, keineswegs aber Herrschaft und freye Selbstbestimmung. Daraus erhellt zugleich der Begriff des Dienenden, dieses ist nämlich das untergeordnete Mittel, welches zur Erreichung des Zwecks erfodert wird. In wiefern ohne das Mittel der Zweck nicht erreicht werden kann, ist dasselbe nothwendig zu nennen, und eine Reihe solcher Mittel unter der Gesamteinheit des Zweckes stehend, heißt Nothwendigkeit, ein Begriff, der aus Vergleichung der Mittel mit dem Zwecke hervorgegangen. Nicht also die Nothwendigkeit herrscht, wie von Manchen, welche das Zweyte zum Ersten machen *), behauptet worden, sondern die Freyheit herrscht, weil sie das Zwecksetzende, ursprünglich Selbstbestimmende ist; die Nothwendigkeit hingegen begreift das Dienende, den Gesamtinhalt der dem Zwecke untergeordneten Mittel. Sie wird in Beziehung auf Zeitfolge Gesetz genannt, und ist für ein solches in der Zeit Vorfallende Regel und Ordnung. Darum mag in dieser abgeleiteten Beziehung gesagt werden, das Gesetz herrsche, für sich selbst und durch sich selbst aber besitzt es keine Herrschaft, sondern nur als Ausfluß der gesetzgebenden Freyheit, durch sie mit seiner Nothwendigkeit als ein Bleibendes in den Wandel des Zeitlichen gestellt; ein Werk der Vernunft, gegeben vom Herrschenden, genommen vom Dienenden **).

---

*) Plat. leg. lib. X. p. 80.

**) Cic. de legibus lib. 2, c. 4.

Freyheit ist nur einem persönlichen Wesen eigen, mithin auch Herrschaft, und weil Persönlichkeit Seele oder Geist genannt wird, so ist das gesamte geistige Wirken ein Herrschen. Aller Herrschaft Ursprung ist sonach die Seele in ihrer eignen freyen Machtvollkommenheit. Jede Handlung eines vernünftigen Menschen ruft Herrschaft ins Daseyn, sein ganzes in der Zeit fortgesetztes Thun ist nichts als ein Herrschen. Ueberall Zwecksetzung, Gebrauch der Mittel und ihre Unterordnung, daraus hervorgehender Dienst, in welchem Sinne schon die älteste Urkunde den Menschen zum Herrscher der Erde einsetzt, und ihm die übrigen Geschöpfe dienen läßt *).

Machen wir hievon die Anwendung auf Verhältnisse des Erdenlebens, so ist bey Nebeneinanderstellung des Physischen und Geistigen von selber entschieden, wo die Herrschaft sey. Der Geist herrscht über alles Körperliche, dieses dient ihm, und es hieße die ewige Weltordnung umkehren, wenn irgend einer physischen Macht die Herrschaft, dem Geiste aber der Dienst zugeschrieben würde. Wollte man auch nicht mit Plato annehmen, die Seele sey früher entstanden, als der Körper, und das ihr Verwandte sey älter als körperliche Eigenschaften **); so bliebe doch immer alles Körperliche, seiner Natur gemäß, unter der Herrschaft der Seele. Aus dieser ursprünglichen Herrschaft stammt die Allmacht des Willens als Sichtbarwerdung des Unbedingten, der Freyheit, wogegen jeder körperlichen Kraft nur eine bedingte Größe, ein gewisses Maß endli-

---

*) 1 Buch Mose 1, 26.
**) leg. X. p. 81. 90.

cher Wirksamkeit zugeschrieben werden kann. Was hinausreicht über diese endliche Wirksamkeit, die unendliche Macht des Willens, ist das Beherrschende aller körperlichen Natur.

Im Verhältniß der Geister zu Geistern, oder der Seelen zu Seelen, ist die freyere und bessere Seele die Herrschende, die schlechtere dagegen die Dienende. Weil in der menschlichen Seele ein Besseres und ein Schlechteres ist; so heißt nur derjenige erhaben und mächtig, in welchem das Bessere über das Schlechtere herrscht, ja diese Herrschaft erhebt den Menschen über sich selbst. Er ist hingegen versunken und niedriger als er selbst, wenn er von dem Schlechteren überwunden wird *). Hieraus erwächst das Bild eines Geisterreichs, einer Herrschaft über Geister. Die Idee des Guten und der damit verbundenen Zwecksetzung giebt den Vorrang der Seelen, welche zwar alle des Herrschens fähig, aber nicht alle desselben würdig sind, weil sie sich selbst nicht zu beherrschen wissen, also andern dienen sollen, welche den rechten Zweck kennen, die Mittel dafür anwenden, sonach im Besitz der wahren Herrschaft sind. Gleichwie früher im Verhältniß des Physischen zum Geistigen von einer Allmacht des Willens geredet wurde, als dem Unendlichen im Gegensatz des Endlichen; so ruht im Reiche der Geister die höchste Macht auf der Gewalt des Guten, wogegen alles Schlechte nur als bedingte Größe erscheint, und bey eintretendem Kampfe jenes endlich den Sieg erringt. Die alte Lehre von

*) Plat. Resp. lib. 4, p. 349.

einer Auflehnung des bösen Prinzips gegen das Gute kennt den wahren Begriff der Herrschaft im Geisterreich, indem die Unterwerfung des Bösen, entweder in Vergangenheit oder Zukunft, doch als unwidersprechlich entschieden angenommen wird.

Betrachten wir endlich das Physische zum Physischen in Verhältniß gesetzt, so findet der Begriff von Herrschaft gar keine Anwendung, weil dem Physischen als solchem, die freye Wirksamkeit, als erste Ursache, fehlt, indem dieselbe über den bedingten Kreis des Körperlichen hinausliegt. Nur bildlich könnte man sprechen von einer Herrschaft der Nothwendigkeit im physischen Universum, welches Bild nichts anders ausdrückt als Gesetzmäßigkeit successiver Wirkungen; diese aber stammt von gesetzgebender, das ursprüngliche Maß bestimmender Macht, nämlich von Vernunft und Freyheit. Selbst der Causalitätbegriff, der in einer Zeitreihe gedacht, Wirkendes und Bewirktes mit einander verbindet, und eben dann das Nothwendige heißt, stützt sich auf den Begriff der ersten Ursache, durch deren anfangende Wirkung die Reihe der übrigen Ursachen und Wirkungen sich fortsetzt, vergleichbar einer Reihe von Bewegungen, deren eine stets die andre bedingt, deren Anfang aber ein erstes Bewegendes ist. Wollte man deswegen im Physischen von der Ursache als dem Herrschenden, von der Wirkung als dem Dienenden sprechen, so wäre dies wiederum nur Uebertragung eines geistigen Verhältnisses auf das Körperliche, da in diesem kein Wille vorkommt, sondern bloßer Erfolg in der Zeit, sonach auch keine eigentliche Herrschaft und kein eigentlicher Dienst. Strenge genommen beherrscht im dynamischen Verhältniß

die stärkere Naturkraft nicht die schwächere, es ist zwischen ihnen nur ein bloßer Größenunterschied, dagegen Herrschaft und Dienst immer einen Qualitätunterschied anzeigen. Weil der Mensch das Bewußtseyn freyer Selbstbestimmung nicht vertilgen kann, und es deswegen in alle seine Gedanken überträgt, empfiehlt sich ihm das Bild der Herrschaft auch für körperliche Größenverhältnisse, und in diesem bildlichen Sinne würde dann gesagt, das größere Gewicht beherrsche das kleinere, die stärkere Bewegung beherrsche die schwächere. Sogar der Begriff von Kraft, als Entelechie im Aristotelischen Verstande, als Uebergang von möglicher Causalität zur wirklichen, ist entlehnt aus freyer Selbstbestimmung, die jenen Uebergang in jedem Zeitmoment zur Thatsache macht, und ohne welche wir gar keine Krafteinwirkung kennen oder ein Aehnliches derselben der Körperwelt zum Grunde legen würden. Es giebt demnach nur Herrschaft des Geistes über Körper und über Geister.

In seiner Vollendung gedacht, führt uns dieses zum Begriff der Herrschaft Gottes. Das höchste freye Wesen ist zugleich das höchste herrschende, unbedingt und unendlich wirksam, und eben deshalb alles Endliche bedingend, mithin wahrhaft schaffend durch uneingeschränkte vernünftige Macht. Dem göttlichen Wesen dienen alle Geister, ihm dient die ganze Natur. Sein Gesetz ist maßgebend für alles Erschaffene, ein Werk des vollkommensten Willens in Hinsicht des Zweckes und der Mittel. Wollte man diesem eine andere Herrschaft und ein anderes Gesetz entgegenstellen, so würden sie kenntlich durch Unmaß und Unvollkommenheit. Dann wären Unterthänigkeit und

Freyheit beyde, wenn sie über das Maß schweifen, ein Uebel, mit dem gehörigen Maß, ein Gutes. Voll Maß, sagt Plato, ist die Unterthänigkeit gegen Gott, ohne Maß, die gegen Menschen. Gott ist den Besonnenen das Gesetz, den Unbesonnenen aber die Wollust *).

Folgen der höchsten Herrschaft Gottes und des vollkommensten Dienstes sind für die Körperwelt Ordnung des Materiellen, Zusammenhang und Schönheit desselben nach den göttlichen Ideen, und solches wird aufgefaßt in zeitlicher Entwickelung als physisches Gesetz, physische Nothwendigkeit. In ihnen ist Vorsehung, als deren Werk sie erscheinen, und ohne welche nur ein blinder Mechanismus sonder Anfang und Ende übrig bliebe, der sich selbst widerspricht. Er müßte bey folgerechter Anwendung zur Annahme des bloß negativen Zufälligen, Herrschaftlosen, zur Ungestalt und Regellosigkeit des Chaos führen.

Für die Geisterwelt entspringt aus der höchsten göttlichen Herrschaft die Ordnung und das Gesetz freyer Wesen, bestimmt durch den obersten Zweck der Freyheit, das Gute. Ethische Nothwendigkeit, ethische Regierung und Folgsamkeit sind die Kennzeichen des Geisterreiches. Die bessere Seele nähert sich dem Herrschenden, die schlechtere entfernt sich von ihm, solche Entfernung wird gedacht als Abfall vom Guten, als Auflehnung gegen dasselbe, welche niemals zur Herrschaft führet, sondern nur der Theilnahme daran verlustig macht. Eine andere Nothwendigkeit und Ordnung, als eine ethische, kann für freye Wesen

---

*) Plat. Epist. 8. Bip. Vol. XI. p. 159.

nicht gedacht werden, und der Versuch eines solchen Gedankens müßte geradehin alle Nothwendigkeit und Ordnung aufheben. Alles Maß wäre verschwunden, und mit ihm jede Regierung und Unterwürfigkeit.

Die Menschenwelt, als eine Gesamteinheit vernünftig sinnlicher Wesen, gewinnt aus dem Gedanken der ethischen Herrschaft die Begriffe von Pflicht und Recht. Beyde sind der Ausdruck für eine ethische Nothwendigkeit, die durch Beherrschung des gemischten Lebens *) ihr Daseyn erhält, und sich dem Individuum so wie der Gesellschaft im Zeitverlauf unablässig ankündigt. In der Pflicht wird das Verhältniß der zwey führenden Triebe des Menschen, der Begierde nach dem Angenehmen, und der erworbenen Gesinnung, welche nach dem Besten strebt, geordnet; damit letztere durch Vernunft regiere, und Besonnenheit über die Wildheit siege **); damit die Lüste, welche mit der Gesundheit, Besonnenheit, und der gesamten Tugend bestehen können, als Dienerinnen die Göttin begleiten ***); — im Recht wird die Menge der Menschen, welchen die Lust ein Gut scheint, der Sonne des wahrhaft Guten entgegengeführt, damit nicht Finsterniß ihre Augen umnachte, sondern das Licht der Weisheit ihre Seelen erleuchte †). Beyde fodern einen Dienst zu ethischen Zwecken; die Pflicht als harmonische Ordnung des

---

*) Nämlich aus Vernunft und Lust gemischt. Plat. Phileb. pag. 310.

**) Plat. Phaedrus p. 301.

***) Plat. Philebus p. 315.

†) Plat. Resp. 112. 118. 119.

innern gemischten Lebens, das Recht als dieselbe Ordnung des äußern gemischten Daseyns. Beyde setzen zugleich voraus die ursprüngliche Herrschaft des Geistes über alles Physische, und sind nur vereinzelt aufgefaßte Verhältnißbegriffe der allgemeinen durch Vorsehung und Weisheit gelenkten göttlichen Weltregierung.

Demnach erscheint das Gute in der Zeitlichkeit als Gehorsam gegen das ethische Gesetz, das Böse als eine Auflehnung gegen dasselbe. Indem auf solche Weise das Gesetz als ein Uebergeordnetes, der Wille als demselben untergeordnet kenntlich wird, darf man sich hüten, die gesetzliche Nothwendigkeit wie einen todten Mechanismus zu betrachten, welcher durch bloßen Zwang, durch Gebrauch physischer Macht, in Wirklichkeit trete und Unterwerfung hervorbringe; vielmehr ist alles Leben und jeder Inhalt der Gesetze ursprünglich aus freyer Willensbestimmung und der Gewalt des Guten hervorgegangen. Manche Pflichtenlehren, welche sich bestreben den Kreis des sittlichen Handelns durch Begriffe vollständig zu bestimmen und erschöpfende Vorschriften für das sittliche Verhalten hinzustellen, welche dabey die Heiligkeit der Pflicht wiederholt preisen, und das derselben unterworfene Pflichtgemäße als ausschließlichen Charakter der Tugend betrachten, nähern sich der angedeuteten bloßen Zwanglehre; nicht erwägend, daß der freye zwecksetzende Wille selber erst das Gebot der Pflicht ins Daseyn rufe und wohl von der Seite des sinnlichen Zeitlebens pflichtennehmend, in Absicht seines ewigen Wesens über und durch alle Zeit

aber pflichtengebend sey *). Von der rechtlichen Zwanganſicht iſt ſchon früher die Rede geweſen, ſie kommt leichter und vollſtändiger in die Wiſſenſchaft, weil man es bey der bekannten Abſtraktion vom Ethiſchen mit bloßen phyſiſchen Verhältniſſen und äußeren Zwangbefugniſſen zu thun hat, den innern Willen nicht in Anſchlag bringt, ſondern durch legalen Gehorſam das Rechtliche zu erreichen meint.

Anders iſt die Anſicht der Alten, deren Ethik keine Pflichtenlehre, ſondern eine Güterlehre iſt, welche das Rechtliche immer mit dem Sittlichen verbinden, und aus dem urſprünglichen Begriff der Vernunftherrſchaft beydes herleiten. Im einzelnen Menſchen herrſcht die Vernunft über die Begierden, daraus erwächſt ſittliche Harmonie, ein tugendhafter Charakter; dieſer zeigt ſich als gut und ſchön, und ſein Bild wird aufgefaßt als Vereinigung der bekannten Cardinaltugenden. Die Begierdenherrſchaft dagegen mit Auflehnung gegen die Vernunft bewirkt den laſterhaften Charakter in ſeiner Verſtimmtheit, Schlechtigkeit und Häßlichkeit **). Der vernünftige Wille wird nicht erkannt als Gehorſam gegen das Pflichtgeſetz, ſondern als Herrſchaft über die Begierden; dieſe ſind das Unterworfene, Gezwungene, denen der nach dem höchſten Gut trachtende Wille das Geſetz vorſchreibt ***). Daſſelbe gilt von der menſchlichen Geſellſchaft und dem darin

*) Vergl. meine Darſtellung des Weſens der Philoſophie. S. 230 bis 240.

**) Plat. Phaedon Bip. Vol. I, p. 213.

***) Plat. Resp. lib. IV. p. 372. 378.

vorhandenen Recht. Jeder soll das Seine thun im Befehlen und Gehorchen, das ist Gerechtigkeit, durch welche das Recht besteht; und wie in der Seele des Einzelnen, sind auch die Begierden in der menschlichen Gesellschaft zu beherrschen und dienstbar zu machen *). Die rechten Gesetze bezwecken nichts anders, als eine solche Führung der Vernunft; wäre ihr Inhalt von anderweitiger Beschaffenheit, so entspränge das Unrecht **). Weil sie indessen nur das Allgemeine bestimmen können, nicht aber das Besondere und dessen Wechsel, sind sie immer mit einigem Nachtheil verbunden, und aus ihrer Unbeweglichkeit und dem damit verbundenen Zwange kann unmöglich das Heil der Gesellschaft hervorgehen ***). Mag man daher im Einzelnen äußerlich das Recht und die Gerechtigkeit (δικαιον) als ein dem Zwange der Gesetze Angemessenes betrachten, die Gerechtigkeit der Gesetze selbst beruht immer auf ethischer Vernunftherrschaft, und ist deswegen nicht aus Zwang für Zwang hervorgegangen, sondern ein Werk der höchsten Freyheit für Freyheit. Nur die Begierdenherrschaft, welche sich gegen Vernunft und freyen Willen auflehnt, ist das Unrecht, und um dieses zu zügeln, soll der Zwang gebraucht werden. Gerade auf dieselbe Weise betrachtet Burke die Zwanganstalten der bürgerlichen Gesellschaft als gegen Begierden und Leidenschaften gerichtet; wo viel Unmaß derselben vorhanden sey, könne die Fessel nicht fehlen, je mehr aber Liebe der Gerechtigkeit,

---

*) Plat. Resp. lib. IV, p. 356. IX, p. 257 etc. leg. I, p. 9.

**) leg. lib. I, p. 43. 45. lib. IV, p. 181.

***) Politicus p. 82—85. 93. 94.

Gesundheit und Nüchternheit des Verstandes, Empfänglichkeit für weise und gute Rathschläge, also ethische Vernunftherrschaft gefunden werde, desto mehr auch Freyheit *).

Für den Begriff des Staates und die Wissenschaft desselben ist dadurch zuerst gesetzt eine Herrschaft dauernd in der Zeit, eine Regierung. Herrschende und Gehorchende müssen im Staate seyn **), ohne ein Verhältniß des Herrschens und Gehorchens wäre überall kein Staat denkbar. Die Regierung, als sichtbares Abbild der Vernunftherrschaft, ist gesetzgebend, weil alle vom Geiste ausgehende Einrichtung Gesetz genannt wird ***). Solche Gesetzgebung, indem sie aus Freyheit stammt und für Freyheit wirken muß, stützt sich keineswegs auf bloßen Zwang, sondern vorzüglich auf Ueberzeugung und Ueberredung, wie es freyen Wesen ziemt, gleichwie auch die freyen und besten Aerzte dem Kranken nicht ohne Angabe des Grundes der Krankheit ihre Heilmittel verordnen, sondern nur dann, wenn sie überzeugt haben †). Die Gesetzgeber achteten nicht immer auf diese doppelte Art der Gesetzgebung, sondern da sie zwey Dinge brauchen konnten, Ueberredung und Gewalt, brauchten sie nur die Eine ††). Diese aber findet ihre Anwendung in dem Falle, wenn die Ueberredung gegen wilde und unvernünftige Be-

---

*) Burke Works Vol. 3, p. 369.

**) Plat. leg. lib. 3, p. 153.

***) ib. lib. 4, p. 181.

†) ib. lib. 4, p. 193. 194.

††) ib. lib. 4, p. 197.

gierden nicht fruchtet, sonach für die ethische Herrschaft kein anderes Mittel übrig bleibt.

Sind vernünftige Gesetze im Staate gegeben, so wird dadurch die Erkenntniß des Rechts erleichtert. Man braucht nur das Einzelne Geschehende mit dem Gesetz zu vergleichen, um dadurch das Recht oder Unrecht zu bestimmen*). Im Staate daher giebt es ohne Gesetze kein Recht und ohne Regierung keine Gesetze, weil diese Begriffe im Wesen des Staates selber vorkommen. Mit Regierungslosigkeit und Gesetzlosigkeit ist allemal der Staat in seinem Wesen aufgelöst.

Schon früher ward von physischen Gesetzen und der daraus erkennbaren physischen Nothwendigkeit geredet. Diese Ordnung der Dinge ist auf den Staat unanwendbar, und obwohl sie ursprünglich als Werk der höchsten freyen Weisheit und Allmacht erkannt wird, giebt es auf ihrem Gebiet doch nur eine Größenvergleichung des Mehr oder Weniger der Kräfte und ihrer Verhältnisse, in denen kein Selbstbestimmendes, Regierendes vorkommt, sonach auch kein ethisches Gesetz, kein Recht. Nur ein blinder Dienst ist die Gesetzmäßigkeit körperlicher Verhältnisse, die allerdings in Gott als dem höchsten Maßgebenden ihren Ursprung sucht, aber nicht mit besonnener Folgsamkeit verwechselt werden darf **). Wollte man deswegen den Staat als eine Gesamtheit blinder Dienstverhältnisse auffassen, und sein Bestehen mit dem Bestehen eines Naturprodukts gleichsetzen, Gewalt gegen Gewalt nach Grö-

---

*) Cic. de leg. lib. I, c. 6.

**) Plat. leg. lib. 4, p. 185. 186.

ßenverhältnissen abwägend *); so wäre dies eine fehlerhafte mechanische Zwanganſicht, welche gerade den Hauptbegriff ethiſcher Herrſchaft und die davon abgeleiteten Begriffe der Regierung, des Gehorſams und des Rechtes ausſchließt.

Eine ethiſche Regierung geiſtiger Weſen, die wir nicht kennen und die in göttlicher Weltordnung wohl vorkommen mag, gehört zur unſichtbaren Herrſchaft Gottes; unſere Staatwiſſenſchaft bezieht ſich auf Menſchen und deren ſichtbares Leben. Weil dieſes Leben als ein vernünftig ſinnliches mit Naturverhältniſſen zuſammenhängt, iſt ein doppelter Geſichtpunkt feſtzuhalten, nämlich Dienſtbarkeit der Natur zu menſchlichen Zwecken und Bedürfniſſen, und Gehorſam der Menſchen zur Erreichung des höchſten ethiſchen Zieles. Nach beyden Seiten hin wird der Staat in ſeiner Vollkommenheit fortſchreiten, die größere und mannigfaltigere Dienſtbarkeit des Phyſiſchen für körperliche Bedürfniſſe iſt ein Werk zunehmender Civiliſation, die größere Vollendung des ethiſchen Gehorſams iſt ein Werk wahrer Geiſtesbildung. Nicht allemal zeigt die Wirklichkeit ein gleichförmiges Fortſchreiten nach dieſer doppelten Richtung, es kann viel Civiliſation vorhanden ſeyn, ohne verhältnißmäßige ethiſche Geiſtesbildung, und umgekehrt dieſe vollkommner eintreten mit geringerem Maße jener. Wenn Plato von den alten Geſetzgebern ſpricht, welche mit größerer Leichtigkeit den Kindern der Götter Geſetze gaben, als dieſes für Menſchen von menſch-

*) Plat. leg. lib. 4, p. 178.

licher Abkunft angeht, deren Unbändigkeit vielleicht kaum, wie das Gemüse im Feuer, durch die schärfsten Gesetze zerkocht werden kann *); so gilt dieser Vorzug der ethischen Geisteskultur, nicht aber der Civilisation, in welcher die Kinder der Götter gegen das spätere Menschengeschlecht zurückstehen mochten. Ueberhaupt erscheint das Fortschreiten des Menschengeschlechts zur Civilisation in einem gleichförmigeren Gange, weniger durch Störungen unterbrochen; indessen bleibt die Geisteskultur stets Hauptaufgabe der Staatweisheit, welche das Ganze harmonisch macht und die eigentliche Wohlfahrt des Staates begründet, **).

Hierauf beziehen sich alle Handlungen in der Zeit, und der beste Staat wird ein Bild fortgehender ethischer Harmonie darstellen, indem sowohl das regierend Handelnde als das regiert Handelnde demselben Zweck entgegenstreben, einer musikalischen Fortschreitung vergleichbar, in welcher die verschiedensten Töne mit einander und nach einander einer vom Tonkünstler gefaßten Idee untergeordnet sind, weswegen auch die Alten die sittliche Harmonie eine Musik des Lebens genannt haben. Weil alle Handlungen der Menschen durch freyen Willenentschluß ihren Charakter gewinnen, so ist die Zusammenstimmung derselben nicht bewirkbar durch bloßen mechanischen Zwang; es kann die wahre ethische Zwecksetzung durch kein Gebot und keine Vorschrift eigentlich ins Daseyn gerufen werden;

---

*) Plat. leg. lib. 9, p. 3.

**) Plat. Resp. lib. IV. p. 544. Politicus p. 107. 112.

sondern alle Gebote und Vorschriften müssen sie zur Möglichkeit der sittlichen Harmonie als schon vorhanden annehmen. Gute Gesetze des Staates geben alsdann einen sichtbaren Umriß des in ihm darstellbaren sittlichen Lebens, und die Zeitreihe einzelner Handlungen erscheint alsdann regiert von jenen Gesetzen; weil der innerliche Wille selbst schon sein einzelnes Vollbringen durch die Idee des Guten bestimmt, für welche die Gesetze gemacht wurden.

Der gute Wille der Staatbürger wird sonach stets harmonisch mit guten Staatgesetzen handeln, nur von dem bösen Willen, von der Macht der sinnlichen Begierden und Leidenschaften wird Auflehnung zu besorgen seyn. Daraus entspringen innerliche Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. Aus der innern Gerechtigkeit nehmen alle Regierungen und Gesetze ihre Kraft, und der äußere Ausdruck derselben ist das rechtliche Thun der Bürger. Durch innere Ungerechtigkeit verlieren Regierungen und Gesetze ihre wesentliche Stütze, und ihr äußerer Ausdruck ist das unrechtliche Bestreben der Staatgenossen. Alles äußere Recht und Unrecht kann sonach bey jeder einzelnen Handlung nur als Ausfluß der innern Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit beurtheilt werden.

Ohne den innern gerechten Willen giebt es im Staate keinen wahren Gehorsam, keine gerechten Handlungen der Bürger. Scheinbare bloße äußere Legalität ist nur ein Negatives, ein Nichtvorhandenseyn gewisser sichtbarer Zeichen der innern Ungerechtigkeit. Darauf kann nie der beste und vollkommenste Staat sich stützen, er bedarf eines positiven Grundes. Was hilft auch die Verschiebung des Sichtbarwerdens der Auflehnung wider das Gesetz, wenn

diese Auflehnung wirklich vorhanden? Nimmer kommt es dadurch zum wahren Recht, zur wahren sittlichen Harmonie.

Einwenden möchte jemand, daß bey Voraussetzung der innern Gerechtigkeit des Willens, welche das Kennzeichen des vollkommensten Staates seyn soll, überhaupt der Staat samt Regierung und Gesetzgebung überflüssig werde, indem die Harmonie der Handlungen von selber sich darstelle und keiner lenkenden Gewalt mehr bedürfe. Hiemit würde der Gedanke von Fichte zusammenhängen, jeder Staat strebe dahin, sich selber aufzuheben. Sobald wir den Staat lediglich als Zwanganstalt betrachten und ihn in dieser Eigenschaft mit einem ethischen Gemeinwesen vergleichen, ist die Ansicht richtig; wenn aber sein Wesen gerade in einer ethischen Gemeinschaft besteht, so muß dieses ja desto heller hervorleuchten durch die innere Gerechtigkeit der Bürger, und der wahre Staat erst mit ihr seinen Anfang nehmen. Nur dann erst sind Regierung und Gesetz ächte Abbilder vernünftiger Herrschaft, ohne Beymischung einer widerstrebenden Macht und Wildheit der Begierden. Dieser vortrefflichste Staat wird in vielen Beziehungen sich von den unvollkommnern irdischen Staaten unterscheiden und mancher in ihnen vorhandenen Einrichtungen nicht bedürfen; was aber Gutes und Vorzügliches in den irdischen Staaten vorhanden, erhält seinen Werth durch Annäherung zu dem Musterbilde und durch das Maß der innern Gerechtigkeit von Regierenden und Regierten.

Wir wollen deswegen folgende Gesichtpunkte für die Politik festhalten. Ohne den innern mit Vernunftherr-

schaft einstimmigen Willen kommt es weder zur innern, noch zur äußern Gerechtigkeit, weder zur Tugend im Einzelnen noch zum Recht in der menschlichen Gesellschaft. Auf diesen aber beruht die Idee des wahren und vollkommenen Staates, als eines ethischen Gemeinwesens. Beherrschung des Willens in der Zeitfolge ist Grund und Zweck der Regierung, Gesetze sind die Vorschrift, Gerechtigkeit der Erfolg. Hierin besteht die wahre bürgerliche Freyheit, die aus Herrschaft und Dienstbarkeit hervorgeht. Regellose Willkühr des Nebeneinanderseyns ohne Gehorsam ist kein ethisches Gemeinwesen, sie ist Regierunglosigkeit, Gesetzlosigkeit, Rechtlosigkeit, die Menschen kommen dadurch wieder zur Titanischen Natur, und führen ein hartes Leben mit Uebeln ohne Ende *). Nichts bleibt dann übrig, als ein blindes Causalitätsverhältniß in der Zeit, physische Nothwendigkeit genannt, ohne Herrschaft und Freyheit, welche dem Geiste angehören.

Hieraus erhellt, daß eigentlich keine Herrschaft über Menschen bloß äusserlich durch Naturgewalt erzwungen werden kann, daß also Macht nicht ein Grund der Herrschaft, sondern ihre Folge sey. Wenn demnach Einige die Herrschaft im Staate aus der bloßen Macht, aus physischer Kraftüberlegenheit, haben herleiten wollen, und deshalb sagten, der Mächtigere herrsche **); so ist darin die

---

*) Plat. leg. lib. 3, p. 156.

**) v. Haller Handbuch der Staatenkunde S. 33. Doch verwahrt sich der Verf. anderwärts gegen die Annahme eines bloßen Rechts des Stärkeren. Restauration der Staatwissenschaft 1816. Bd. 1. Vorr. S. XLIV. Vergl. Plat. de leg. lib. X. p. 76.

wahre Rangordnung umgestellt, und das Zweyte zum Ersten erhoben worden. Ein Staat bloßer Sinnlichkeit, oder Despotie, wie man dergleichen wohl der Kindheitperiode des Menschengeschlechts angemessen gehalten *), ist gar kein Staat. Ethische Geistesüberlegenheit beherrscht die Gemüther, und ist zugleich die höchste uns bekannte Kraft

Mit einem bekannten Spruche ließe sich in diesem Sinne behaupten, die Herrschaft im Staate sey von Gottes Gnaden. Auf den höchsten Weltgeist beziehen wir mit Recht alle geistige Ueberordnung und Unterordnung in der Welt. Ob eine Regierung im zeitlichen Herrschen allemal dem göttlichen Maße folge, wird dadurch nicht ausgemacht; aber sie empfängt ihre Würde und Erhabenheit vom Würdigsten und Erhabensten. Innere und äußere Gerechtigkeit sind das Maß der Regierungweisheit, zugleich auch das höchste Gut des Staates, an welchem die Bürger Theil nehmen; daraus aber erhellt nicht, wie schon Grotius bemerkt, die Gehorchenden — das Volk — seyen über dem Herrschenden **), und hätten etwa durch Vertrag sich ihrer Hoheit entäußert, aus welchem die Regierung ihre Würde gewonnen. Vielmehr stützt sich der Begriff von Herrschaft auf die ewige Idee des Staates, auf das höchste Unbedingte, auf Freyheit, Vorsehung und Weltgesetz. Darüber kann kein Vertrag ge-

---

*) Welker letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 8. Die entgegengesetzte Ansicht der Alten berührt der Verf. selbst S. 74.

**) Grotius de jure belli ac pacis. Amst. 1660. lib. 1, p. 56.

schlossen werden, der etwa auch anders hätte ausfallen mögen; hingegen liegt in jedem Unterwerfungvertrage, wenn er eingetreten, eine Anerkennung der wahren Herrschaft; und eine Uebereinkunft ihr im Wechsel der Zeit die rechte Dauer zu ertheilen. Solche Verträge gehören zur geschichtlichen Entwickelung wirklicher Staaten, ordnen das Einzelne durch Bedürfniß nahe Gelegte, suchen ein sichtbares Abbild der höchsten Vorsehung und Weisheit, herbeygeführt durch Mängel der Gegenwart, begleitet vom Bewußtseyn des Besseren, und von Hoffnungen der Zukunft.

III.

Staat.

Alle Verschiedenheit des Begriffes vom Staate beruht auf der Trennung oder Verbindung des Sittlichen und des Rechtlichen; wenn jene vorwaltet, erhält man die neuere Lehre von einer Zwanganstalt mit einer für den Zwang eingerichteten Maschine; wenn diese gesetzt wird, bedeutet der Staat nach der Lehre der Alten, besonders des Plato, ein ethisches Gemeinwesen unter Herrschaft der Vernunft. Wohl keine Bestimmung des Begriffes wird die Merkmale der Herrschaft, des Gesetzes und des Rechtes beseitigen; aber was diese sind, woher sie stammen und für welchen Zweck sie wirken, lautet so oder anders nach der ursprünglich zum Grunde liegenden Ansicht. Es giebt inzwischen auch einige Bestimmungen, welche durch ihre bloße logische Allgemeinheit jeder Ansicht Raum verstatten, und doppelendigen Werkzeugen gleichen, die es unentschieden lassen, von welcher Seite man sie gebrauchen will. Dahin könnte man füglich die Aristotelische Angabe

zählen: der Staat sey eine Ordnung der Herrschaft in den Städten, wie sie ausgetheilt, und welches das Haupt des Staates und der Zweck jeder Gemeinschaft ist *), wo aber keine Gesetze herrschen, sey auch kein Staat **). Der Angabe fehlt nichts als die Bestimmung des Zweckes der Gemeinschaft, sonach auch der Gesetze, sonach auch der Herrschaft, also gerade das Wichtigste. Auf ähnliche Weise nennt Grotius den Staat eine vollkommne Gesellschaft freyer Menschen, verbunden zum Genuß des Rechtes und des gemeinschaftlichen Nutzens ***). Ungeachtet hier die Idee der Freyheit durchschimmert, ist sie dennoch nicht für den Inhalt des Rechts und des gemeinschaftlichen Nutzens angewandt, und es läßt sich nur aus andern Angaben schließen, Grotius sey der ethischen Ansicht gewogen, indem er das natürliche Recht mit moralischer Schändlichkeit oder Nothwendigkeit, einem göttlichen Verbot oder Gebot, in Verbindung bringt †). Entschiedener äußert sich hierüber Bodin, indem er vorab mit bloßer logischer Allgemeinheit den Staat als eine durch höchste Gewalt und Vernunft regierte Menge von Familien und der unter ihnen gemeinschaftlichen Sachen beschreibt; aber die sinnlichen Güter zur Vollkommenheit desselben nicht nothwendig achtet, sondern sie nach dem Maß der Tugend, als des höchsten Guts beurtheilt; so daß derjenige Staat, dessen Zweck vorzüglicher und göttlicher ist, über Andre

---

*) Aristot. Polit. ed. Schneider lib. IV, c. 1, 5.

**) ib. lib. IV, c. 4, 7.

***) de jure belli ac pacis lib. I, p. 6.

†) ib. lib. I, p. 4.

dadurch hervorragt *). Wenn ein Schriftsteller nicht besonders zu erkennen giebt, welche Ansicht die seinige sey, so kann der bloßen logischen Allgemeinheit von Herrschaft, Gesetz und Recht, sowohl die ethische Ordnung als die äußere Zwangordnung untergestellt werden, und es ließe sich letztere bey neueren Politikern vorherrschende **) recht wohl z. B. mit der Aristotelischen Definition vereinigen, die zugleich eben so gut für das Gegentheil paßt.

Diese verschiedene Grundansicht hat gleicherweise Einfluß auf die Vorstellungen vom Ursprunge wirklicher Staaten. Die Zwanglehre denkt sich ihn als die Wirkung allgemeiner Noth der Schlechtigkeit, und weil sie gleichförmig von Allen gefühlt wird, soll ein für alle gleichförmiger Zwang derselben ein Ende machen; nach ethischer Ansicht entsteht der Staat aus dem Daseyn ethischer Herrschaft als nothwendige Folge, durch eine natürliche Ungleichheit der Menschen ***), deren Bedeutung eben durch wirkliches Regieren und Gesetzgeben ausgesprochen wird. Plato rechnet dazu auch die Ungleichheit der Geschäfte, wodurch kein Einzelner sich selbst genügt, sondern Anderer bedarf, und indem er eine Arbeit ausschließlich betreibt, an Geschicklichkeit und Geschwindigkeit des Arbeitens zunimmt. Landbebauer, Handwerker, Verkäufer, Lohnarbeiter, wirken das Ihrige für wechselseitigen Gebrauch, worin Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit vorhanden seyn

---

*) Ioan. Bodini de Republica, lib. VI. Frf. 1609. lib. I, p. 1. 5.

**) Fichte Naturrecht Th. 1. S. 169. Luden Politik S. 6. 7.

***) Plat. de leg. lib. VI, p. 261.

kann, erstere aber als ethische Idee sogleich den Zweck der Staateinrichtung bestimmt *). Während nach der Zwangansicht eine rechtliche Gleichheit zu den ersten Grundzügen des Staats gehört, muß die ethische Ansicht eine rechtliche Ungleichheit der Theilnehmenden Statt finden lassen, welche schon durch das Regieren und Regiertwerden zu Stande kommt. Ueberhaupt wäre bey vollkommener Selbstgeschlossenheit des sittlichen und physischen Daseyns der Menschen, bey nicht vorhandenem Mangel und Bedürfniß, welches in beyderley Beziehung ein Individuum an das Andere verweiset, gar kein Staat denkbar; der Mensch würde alsdann kein Theil eines Staats, er wäre ein Thier oder ein Gott **). Dagegen ist die Hülflosigkeit des menschlichen Daseyns das Entscheidende, welche in jedem Momente des zeitlichen Lebens eine äußere Unterstützung verlangt, und zwar von einem Besseren ihm Unähnlichen, zugleich aber wiederum Aehnlichen, nämlich ähnlich in der Erkenntniß des Bedürfnisses und dem Bestreben ihm abzuhelfen, unähnlich durch Geben und Nehmen. Man hat dieses vielfältig als den Charakter der Menschlichkeit im Gegensatz mit der Thierheit betrachtet; die letztere geht vollendet hervor aus den Händen der Natur, die erstere hat dagegen ihre Vollendung erst von den Händen des Geschlechtes zu erwarten, und ist gerade dadurch einer höhern Bildung fähig und gesellschaftlicher Aushülfe bedürftig ***). Faßt man bloß diese Bedürftigkeit im Allge-

---

*) Plat. Resp. lib. 2, p. 230—236.

**) Aristot. Polit. lib. 1, c. 1, 12.

***) Seneca de beneficiis lib. IV. c. 18.

meinen auf, so ist darin jeder Mensch dem andern gleich, und in seiner Nichtvollendung an seines Gleichen, an die Gattung, hingewiesen*); betrachtet man dagegen die besondern Verhältnisse des Bedürfens, so ist kein Mensch darin dem andern gleich, es giebt ein Mehr und Weniger, und eine individuelle Beschaffenheit desselben, sowohl physisch als geistig, und derjenige, welcher gewährt, kann mit demjenigen, welcher empfängt, keineswegs identisch gedacht werden. In diesem Sinne ist das thierische Daseyn sich selber gleich, das menschliche sich mannigfaltig ungleich, und weil der wirkliche Staat allemal im Besondern entsteht, sonach eigenthümliche Bedürfnisse ihm zum Grunde liegen, gehört der Begriff einer natürlichen Ungleichheit zu seinen wesentlichen Bestimmungen **).

Diese Ungleichheit der einzelnen Staatglieder findet ihre Vereinigung und ihr Gleichmaß in der ethischen Vollkommenheit des ganzen Staates. Nach ihr muß deswegen die gesammte Politik als Wissenschaft und ausübende Kunst nothwendig streben ***). Der Staat existirt allerdings für die Einzelnen, für ihre Wohlfahrt und durch sie †); umgekehrt aber existiren die Einzelnen wieder für ihn und durch ihn ††). Weil ein solches gegenseitiges

---

*) Fichte Naturrecht Th. 1, S. 87 ff.

**) Ed. Henke über das Wesen der Rechtswissenschaft ꝛc. S. 112.

***) Plat. Gorgias p. 39. Euthydemus p. 47. Resp. lib. IV. p. 327. de leg. lib. 1, p. 12.

†) Aristot. Polit. lib. 1, c. 1, 8. lib. 3, c. 4, 7. c. 5, 14.

††) Plat. de leg. lib. X. p. 104. 105. Garve Anm. zur Politik des Aristoteles S. 46. Th. 2.

Bedingtseyn der Theile und des Ganzen den Begriff eines Organismus bildet, so hat man den Staat mit einem körperlichen Organismus schicklich genug vergleichen können; nur daß alsdann für beyde die Annahme bloß mechanischer Verhältnisse nicht hinreicht, sondern in den Theilen wie in dem Ganzen ein höheres Leben gesetzt wird; im leiblichen Organismus ein physisch dynamisches, im Staate ein geistig ethisches.

Kein wirklicher Staat kommt zum Daseyn, ohne den Gliedern desselben sinnliche Güter zu gewähren und den Gebrauch der Sachen für physische Bedürfnisse zu erleichtern und auszudehnen. Auch dieses gehört zu seiner Wohlfahrt; denn sobald ein unaufhörliches Ringen mit widerstrebenden Naturverhältnissen, Mangel, Armuth und Noth in der bürgerlichen Gesellschaft Statt fänden, müßte sie sich von selber auflösen. Darum verdienen diese Gegenstände allerdings Aufmerksamkeit von Seiten der politischen Wissenschaft, sie wird zweckdienliche Einrichtungen dafür zu machen haben; nur sind diese Güter untergeordnet dem höchsten Gut, und selbst ihr vollkommenster Besitz ohne Theilnahme an dem Höchsten könnte nie eine Vollkommenheit des Staates hervorbringen. Plato betrachtet sie deswegen als der Staatkunst untergeordnet, ihr dienend, aber nicht das Wesen ihrer Wirksamkeit bestimmend *). Die menschlichen Güter stehen unter den göttlichen, obgleich jene immerdar Güter genannt werden dürfen und von den Menschen häufig überschätzt zu werden pflegen **). Wäre

*) Plat. Politicus p. 71. Phaedon p. 150.
**) De leg. lib. I, p. 18. Resp. lib. II, p. 207. de leg. lib. II, p. 75. 76.

letzteres der Fall, so entspringt daraus eine gewisse Gefahr für den Hauptzweck des Staates, und der vernünftige Staatmann hat einige Sorgfalt anzuwenden, dies Verderben von den Bürgern zu entfernen *). Nur in Beziehung auf physische Güter des Lebens und ihre Vielfachheit scheint die Behauptung aufgestellt, der Zweck des geselligen Staatverbandes könne sehr verschieden seyn**); er ist vielmehr unter den abweichendsten physischen Verhältnissen allemal Einer und eben Derselbe.

Ob Aristoteles mit der Autarkie und dem vollendeten Leben, welche er zum Zweck des Staates macht, die göttlichen Güter oder die menschlichen, oder alle beyde verstanden habe, mag dahin gestellt bleiben; er spricht zuweilen vom Natürlichen, dann aber auch wieder vom Guten und Gerechten ***); verstattet bleibt es immer, diese Begriffe dahin auszulegen, daß sie den höchsten Zweck des Staats mit seinen untergeordneten Mitteln umfassen. Man könnte deshalb die wirklichen Staaten in Absicht ihrer physischen Autarkie und ethischen Eudaimonie mit einander vergleichen, und ihnen in beyderley Rücksicht eine größere oder geringere Vollendung zuschreiben.

Denken wir uns dieses Bild des Staates mit seinem wesentlichen Zwecke in einer Zeitreihe bleibend, so werden Familien die eigentlichen Bestandtheile desselben ausma-

---

*) de leg. lib. V, p. 236. 237.

**) v. Haller Handbuch der Staatenkunde S. 41. Restauration der Staatwissenschaft Bd. 1. S. 457.

***) Aristot. Polit. lib. 1, c. 1, S. 11. lib. 3, c. 4, 7. c. 5, 14. Ethic. Nic. opp. ed. Duval lib. X, c. 7, p. 180.

chen, weil die einzelnen Glieder stets durch Geburt in die Gesellschaft eintreten und durch den Tod aus ihr scheiden. Als eine Gesamtheit von Familien dauert der wirkliche Staat fort, und die einzelnen Lebenden sind nur in und mit der Familie ihm angehörig. In jeder Familie findet sich dieselbe Ungleichheit ihrer Glieder, welche wir bey der Entstehung wirklicher Staaten voraussetzten; Mann, Weib, Kinder, Hausgenossen; ein Aehnliches und Unähnliches, vereinigt zu demselben Zweck. Die väterliche Gewalt ist Ausdruck der darin vorhandenen Herrschaft, und die Familie zeigt uns im Kleinen ganz dasselbe, was im Größern bey den Staaten vorkommt. Angemessen genug haben Manche diesen Gesichtpunkt aufgefaßt, Aristoteles erblickt in Familienverhältnissen schon die Grundlage der verschiedenen Staatformen *), Bodin findet in der häuslichen Herrschaft ein Abbild der höchsten Staatgewalt, und meint sogar, man habe das Recht des Lebens und des Todes in Bezug der Kinder den Vätern verderblicher Weise entzogen, welches ihnen bey Persern, Hebräern, Römern und Celten — ja auch bey den Griechen nach einem Gesetze Solons **) — zustand ***). Wir wollen gleicherweise die Familie und deren Leben als eine Darstellung des wirklichen Staates im Kleinen betrachten, welches genau genug dem vorhin auf das Staatganze angewendeten Begriff des Organismus entspricht, in welchem

*) Ethic. Nic. lib. VIII. c. 12, p. 144.

**) Hochheimer über Erziehung der Griechen Bd. 1. S. 155.

***) Bodinus de republica. Ffti 1609. lib. 1, c. 2, p. 13. c. 4, p. 34.

jeder einzelne Theil die gesamte Beschaffenheit des Ganzen gleichsam wiederholt. Größer wird dieses Bild im Leben eines Stammes, noch größer im Leben eines Volkes, allein das Größte läßt sich in dieser Hinsicht denken als das ausgedehnte Kleine, und letzteres als das zusammengezogene Große. Ausdehnung der Familien in einem gewissen Raume mit gemeinschaftlichen Angelegenheiten, gemeinschaftlicher Herrschaft, Sitte, Lebensweise, giebt den Begriff eines Volkes; Zusammenziehung mehrerer Einzelnen in einem bestimmten Raume, etwa unter demselben Dache, mit gemeinschaftlichen Angelegenheiten, gemeinschaftlicher Herrschaft, Sitte und Lebensweise, giebt den Begriff einer Familie.

Setzen wir diese Vergleichung fort, so ist zuvörderst merkwürdig, daß die väterliche Herrschaft, welche in der Familie regiert, gewiß durch keinen Vertrag zwischen Vater und Kindern zu Stande kam, sondern durch Geistesüberlegenheit auf der einen und Hülfbedürftigkeit auf der andern Seite von selber entsprang, und ungeachtet der mit dem Heranwachsen der Kinder eintretenden Veränderungen fortdauerte. Sie trägt zugleich einen vollkommen ethischen Charakter, indem die Regierung der Eltern das Erwachsenseyn der Kinder sich zum Zweck setzt, mit diesem Erwachsenseyn aber zugleich freye Selbstthätigkeit eintritt, so gut sie den Eltern nur zukommen mag. Ein Verhältniß der Ungleichen wird hier allmählig zu einem Verhältniß zwischen Gleichen, und alle Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit des Befehlens und Gehorchens hat ihre Quelle in der überlegenen Vernunft des Familienhaupts, dem die Herrschaft des Ganzen ohne Widerrede zukommt. Wie

weit diese Herrschaft sich ausdehne, ob sie sogar über Leben und Tod der Beherrschten entscheiden könne, wird durch ethische Gesichtspunkte ausgemittelt, welche nicht allenthalben unter den Menschen dieselben gewesen, ungeachtet die Herrschaft selbst allenthalben Statt gefunden.

Denken wir uns sonach den Staat als ein vergrößertes Bild der Familie, so ist die Herrschaft in demselben auf ähnliche Weise entstanden, ohne bestimmten Vertrag, sondern durch Geistesüberlegenheit und Hülfbedürftigkeit. Sie zeiget sich vielleicht minder auffallend, wie bey dem erwachsenen Vater und den neugebornen Kindern, inzwischen bleibt das ursprüngliche Verhältniß des Regierens und Gehorchens dasselbe. Auch im Staate ist der ethische Zweck gesetzt, und wäre eine Einschränkung des Herrschaftgebrauches vorhanden, so würde diese aus ethischem Gesichtpunkte hervorgehen, wie bey der Familie. Das Verhältniß der Ungleichen würde sich bey richtiger ethischer Führung allmählig zu einem Verhältniß zwischen Gleichen ausbilden. Wollte man von einem stillschweigenden Vertrage reden, wodurch ein gewisses Maß des Herrschens und ein Zweck desselben gesetzt würde, so wüßten doch die Theilnehmer des Vertrages nichts von seinem ursprünglichen Inhalt und dem Zeitpunkt des Abschließens, wie Kinder und Eltern, sondern müßten erst das Maß und den Zweck im Gebrauche und der wirklichen Anwendung finden.

Dies Bild des Staates bleibt unverändert, selbst wenn man die Stammherrschaft auf eine Wahl des Anführers zu gewissen Zwecken gründen, und darin einen Vertrag der Unterwerfung erkennen wollte. Leben die

Familien fort nach herkömmlicher ungeschriebner Sitte und Regel ihrer Väter, so ist dies, wie Plato sagt, allerdings schon eine Art und Weise des Staates *); und dennoch keine selbstgemachte Vereinigung, kein willkührlich beliebtes Zusammentreten mit bestimmt ausgesprochener Absicht und daraus hervorgehender Form. Entstehen Regierungen unter denen, welche in einzelnen Wohnungen und einzelnen Geschlechtern zerstreut leben, so herrscht unter ihnen der Aelteste, wie in der Familie auch, und sie folgen, wie die Vögel, dem Vater und der Mutter **). Hernach erst, wenn mehrere zusammenkommen, errichten sie Städte, bauen das Land, machen der wilden Thiere wegen Zäune, die Grundlagen der Mauern, bringen ihre eignen Sitten und Herrscher zur größern Wohnung, und hierin scheint der Anfang der Gesetze und bestimmter Verträge über Herrschaft zu liegen †). Allerdings können bey diesem Fortgange des Stamm- und Staatenlebens einzelne Eigenschaften, z. B. Tapferkeit, den Herrscher bestimmen; sie ist der Tugenden eine, gewährt den Untergebenen Schutz und Sicherheit, welche gern diese Gaben von der Hand des Ueberlegenen empfangen; dergleichen Empfangen aber geht wohl voraus einer bestimmten Feststellung der Herrschaft, diese also ist schon da, wenn man ihre Fortdauer bestätigt, ja selbst die Fortdauer bedarf nicht allemal einer besondern Bestätigung, sondern gewinnt

---

*) de leg. lib. 3, p. 113.

**) Plat. de leg. lib. 3, p. 114.

†) Plat. ib. lib. 3, p. 115.

schon ohnedies ihr Daseyn durch wiederkehrendes Bedürfniß und den Drang der Umstände.

Sollen wir deswegen die Leichtigkeit, womit Viele von Wenigen regiert werden, und die blinde Hingebung, womit Menschen ihren eignen Sinn und Willen dem Sinne und Willen ihrer Beherrscher überlassen, bewundern?*) Ihre Grundlagen sind schon in der Familie, gehen über in alle größeren Gesellschaftverhältnisse, stützen sich auf Geistesüberlegenheit und die naturgemäß damit verbundene Herrschaft. Gesetze und Verträge können nach Vorstellungen èthischer Vollkommenheit das Vorhandene läutern, ein schickliches Maß für dasselbe suchen, nicht etwa die bloße Tapferkeit, wie bey kriegerischen Stämmen, sondern die gesamte Tugend betrachtend**); aber ursprünglich hervorbringen und schaffen können sie kein wirkliches Regiment. Wir finden dieses vielmehr in aller Geschichte als Etwas aus entlegener Vorzeit Stammendes, wobey in gegebnen Zeitpunkten und Verhältnissen die Frage entstehen kann, ob es nach Herkommen und Gewohnheit fortdauern solle, oder ob man durch besondre Verträge die Art und Weise der Fortdauer zu bestimmen dienlich achte? Das Bild der Familie zeigt dieselben Merkmale, eine Herrschaft des Vaters aus den im Gedächtniß untergehenden Tagen der ersten Kindheit, Fortdauer derselben bey dem Heranwachsen der Kinder, mögliche Abänderung und nähere Bestimmung derselben bey eintretender Volljährig-

---

*) Hume politische Versuche übers. von Kraus. Verm. Schriften Th. 7, S. 230.

**) Plat. de leg. lib. 3, p. 129.

keit, oder bey Mishelligkeiten überhaupt unter den Familiengliedern.

Daraus folgt denn wohl, was Aristoteles sagt: der Mensch sey von Natur ein Staatgeschöpf *). Es muß nämlich allenthalben, wo Menschen neben einander wohnen, zu einer ethischen Gemeinschaft, und was von ihr unzertrennlich ist, zum Herrschen und Gehorchen kommen. In dieser Gemeinschaft ist das Stillschweigende älter als das besonders in Worten Ausgedrückte, das Herkommen älter als ein besondrer Vertrag, ja sogar nach dem uns bekannten Gange geschichtlicher Entwickelung das physische Bedürfniß früher einflußreich, als der Gedanke geistiger Wohlfahrt. Daher muß denn auch die Gestalt wirklicher Staaten sehr verschieden ausfallen, sie wird sich richten nach Verschiedenheit der Lebensart, des Klima, der körperlichen und geistigen Anlagen bey den Völkern; eine Ansicht, welche Bodin in seinem Werke über den Staat verfolgt, und deswegen nichts Gleichförmiges, für Alle in demselben Maße Passendes annimmt. Wird doch jeder Geschichtschreiber mit Hume den großen Unterschied zwischen den germanischen Stämmen der Völkerwanderung und den Unterthanen des römischen Kaiserreichs anerkennen, wodurch über den Trümmern des letztern ganz andere Staaten sich bildeten, indem der unabhängige, wenn gleich ungebildete Geist der nordischen Völker ein anderer war, als die verfeinerte Schwäche und leidende Hingebung der römischen Welt †).

---

*) *πολιτικον ζωον.* Polit. ed. Schneider lib. I, c. 1, 9.

†) Hume history of England. Basil 1789. Vol. I, c. 2. App. 1. p. 259.

In der Staatwissenschaft erklären sich Manche gegen die Ideen, halten sie für unanwendbar, für Traumgebilde, denen die Wirklichkeit nicht entspricht, noch entsprechen kann, wogegen die Kenntniß des wirklich Vorhandenen einzig und allein zu politischer Einsicht führe. Die Platonische Republik ist fast zum Ausdruck für dasjenige gebraucht worden, was gar nicht im Menschenleben vorkommt, außer Zusammenhange mit demselben dichterisch ergötzlich ist, aber die Weisheit des Politikers auf Abwege bringt. Schon Aristoteles spricht ungünstig von den Staaten der Philosophen, die von den wirklichen weit abständen *), und die Lust des Metaphysicirens, im Gegensatz mit Beobachtung und Erfahrung, soll, wie Andre sagen, zu den eben nicht lobenswerthen Eigenthümlichkeiten alter Philosophie überhaupt gehören **). In Griechenland wollten Einige behaupten, diejenigen, welche sich auf Philosophie legten, wenn sie länger sich damit beschäftigten, würden dem Staate unnütz ***); und neuere Staatmänner mögen vielfach dieselbe Meinung hegen. Vollkommen wahr ist in dieser Hinsicht, daß eine Staateinrichtung nach bloßen Begriffen, ohne Voraussetzung eines wirklich Gegebenen, wirklicher Verhältnisse, wirklicher Völker, gar keine reale Bedeutung hat; vielmehr müssen Menschen mit Familienleben, Sitten, Gewohnheiten, gesetzt seyn, um den Staat in der Wirklichkeit nur möglich zu machen; diese vorauszusetzenden

---

*) Polit. lib. 2, c. 4, 1.

**) Garve Anmerk. zur Uebersetz. der Politik des Aristoteles. Th. 2, S. 84.

***) Plat. Resp. lib. VI. p. 76.

Dinge lassen sich keineswegs hervorbringen und schaffen durch den Staatkünstler, wie die Räder einer Maschine unmittelbar durch den Mechaniker gemacht werden. Sogar wenn der Zweck wäre, einen ganz neuen Staat zu bilden, nicht bloß einen schon vorhandenen umzugestalten, gilt durchaus dasselbe, und ungeachtet der größeren Zwanglosigkeit, welche dem Gesetzgeber und Staatengründer alsdann vergönnt zu seyn scheint, findet er dennoch seine bestimmten Schranken und einen seiner weisen Ueberlegung vorgezeichneten Weg durch ein Herkömmliches unter den Familien und ihren Gliedern, dessen Kraft, wenn er ihrer Richtung geradehin entgegenarbeitete, alle Einrichtungen umstürzen würde. Versteht man deswegen unter einem Staat der Philosophen ein gesellschaftliches Leben der Menschen, wie es nirgendwo gefunden worden, mit erdichteten Verhältnissen für ein dichterisches Gesamtbild derselben, so ist die Haltunglosigkeit entschieden genug; jedoch ist dieses zugleich gewiß kein Platonischer Staat, dessen Grundlage mit einem wirklich Gegebenen in der engsten Beziehung steht, und in seiner vollständigen Anordnung immer darauf zurückweiset.

Was die philosophische Staatwissenschaft sucht, ist die Erkenntniß des Vollkommenen und seines Gegenbildes. Ohne diese Erkenntniß kann die Einsicht des Wirklichen gar keinen Nutzen haben, man müßte denn das Herkömmliche allemal für das Vortrefflichste halten, also jeden Staat, der wirklich vorhanden ist, allemal für den vollkommensten erklären, womit freylich jedes Philosophiren beseitigt wäre. Dagegen aber würde sich die Wirklichkeit selber auflehnen, welche mit mancherley Mängeln und Ge-

brechen lebendig das Gefühl des Besseren aufregt. Als das höchste Maß dieses Besseren haben wir das Ethische aufgestellt, gültig für das Leben im Staate, wie für jedes einzelne Menschenleben. Es werde dieses angewandt auf bestimmte Völker, bestimmte Sitten, bestimmtes Daseyn von Familien, so ist seine Verbindung mit dem Wirklichen augenscheinlich, obwohl deswegen dennoch manche Hindernisse die vollkommenste Maßgebung in entfernte Weite stellen. Plato will einen griechischen Staat mit griechenliebenden Bürgern, entwirft das Muster für sein Vaterland und Volk; zweifelt aber dennoch, ob ein solcher Staat je eingerichtet werde *). Das kann seiner Erkenntniß des Musterbildes keinen Eintrag thun, vielmehr werden alle wahrhaften Verbesserungen des wirklichen Staatenlebens mehr oder weniger dem Musterbilde sich annähern. Selbst in den schlechtesten wirklichen Staateinrichtungen liegt immer eine entfernte Beziehung auf das Vollkommenste, gleichwie dergleichen auch in den despotischen Staaten des Morgenlandes angemerkt worden, indem sie nach einer organischen Einheit aller Theile des Staatkörpers, von Einem Geiste beseelt, von Einer Kraft belebt, zu Einem Ziele hinstreben, und mit wirksamer zum gemeinen Besten in einander greifender Thätigkeit das Bild patriarchalischer Familieneinheit im Großen darstellen wollen **); wobey nur zu bedauern bleibt, daß willkührlicher Gebrauch der Herrschaft, ohne Scheu vor dem Gesetz,

*) Resp. lib. V. p. 47. 51.

**) v. Hammer Staatverfassung und Staatverwaltung des osmanischen Reichs. 1815. Th. I. S. 498.

und ohne andre Einschränkung, als Furcht oder Ohnmacht, mit großer Entlegenheit vom Ideale eine fluchwürdige Geißel der Völker geworden.

Hauptkennzeichen der Vollkommenheit des Staates ist die sittliche Harmonie der Einzelnen und des Ganzen. Die gute Regierung wird das Schlechtere zähmen und der sittlichen Ordnung unschädlich machen, dies ist das ursprüngliche Bedürfniß ethischer Wesen in einer Gesellschaft, ja ihr ursprungliches Recht, und in diesem Sinne gehört der Zwang sowohl als die Freyheit zum Recht *). Wie sich die Freyheiten und Einschränkungen in wirklichen Staaten gestalten, wird abhängen von Zeit und Umständen, wird die mannigfaltigsten Bestimmungen zulassen und nicht durch eine und dieselbe allgemein gültige Regel zu entscheiden seyn **). Nur zeigt sich in dem Besseren stets die größere Einigkeit, Sicherheit, der vollständigere innere Friede. Dagegen sind die Kennzeichen des Unvollkommenen mistönende Unsittlichkeit der Einzelnen und des Ganzen, willkührlicher Gebrauch des physischen Zwanges, thierische Wildheit der Leidenschaften und eine denselben schmeichelnde Rede und Gesinnung ***); Verbannung der Bessern, dem Verderben entgegenwirkenden Bürger, Parteiung, Haß, Unsicherheit und innerer Krieg.

Tugend ist ein erworbener sittlicher Charakter, mit den Tugenden der Bürger wird deshalb die Wohlfahrt

---

*) Burke Works Vol. 3, p. 91.

**) Ebendas. S. 91.

***) Plat. Resp. lib. VI, p. 88.

des Staates begründet, mit ihren Lastern wird sie vernichtet seyn. Ob Tugend gelehrt werden könne, gehört zu den politisch wichtigen Fragen der Alten *). Als bloße todte Ueberlieferung, übergehend von einem Geschlechte zum andern, läßt sich die Tugend nicht denken, sie ist vielmehr jederzeit ein freyerstrebtes sittliches Gut, wofür in den Geschlechtern Empfänglichkeit und Liebe vorausgesetzt werden müssen, welche selten im höchsten Maße vorkommen, aber auch eben so selten ganz fehlen, und dadurch die größere Zahl von Menschen mittelmäßig schlecht und gut machen **). Weder ohne Vernunft durch bloße Naturentwickelung, noch auch wider die letztere, entsteht der tugendhafte Charakter und gewinnt Festigkeit der Sitte ***). Deshalb wird Erziehung dem Menschengeschlecht ungemein wichtig, als eine naturgemäße Einwirkung der Vernunft, als Ueberlieferung der Einsicht, Erweckung der Liebe, Gewöhnung des Willens. Dem Staate ist sie für seinen Zweck unentbehrlich und es wird die Staatkunst niemals gutwillig aus guten und schlechten Menschen irgend einen Staat bilden, sondern sie erst prüfen, und eine Aufsicht der Besseren eintreten lassen, um gleich der Weberey die einzelnen Fäden in ein Ganzes zusammen zu weben †). Erziehung kann beynahe statt alles Uebrigen dienen, und jede wahre Politik wird auf sie als das We-

---

*) Plat. Meno, Bip. p. 375.

**) Plat. Phaedon, p. 184.

***) Aristot. Politic. lib. VII, c. 12, b. Ethic. Nic. lib. 2, c. 1, p. 21.

†) Plat. Politic. Bip. p. 112.

sentlichste, Wirksamste, die Vollkommenheit des Staats am meisten Befördernde mit allen Einrichtungen hinblicken *).

Dieser Gedanke ist die eigentliche Seele des Platonischen Werkes über den Staat. Wahre Vernunftherrschaft kann nur eintreten durch fortwährende Ausübung derselben, durch Bändigung des sich auflehnenden Sinnlichen, als der Quelle des Bösen im einzelnen Menschen und im Staatganzen **). Alle Regierung und Gesetzgebung, wie Plato sie vorschlägt, stellen uns die von ihm zweckdienlich geachteten Mittel vor Augen, um unter Menschen von gewöhnlicher Beschaffenheit den besten und unveränderlichsten Erziehungang einzuleiten. Wollte man einen andern Maßstab zur Beurtheilung dieses Werkes anwenden, und etwa fragen, ob Plato mehr die demokratischen oder aristokratischen Verfassungen seines Vaterlandes, oder eine Mischung von beyden, im Sinne gehabt ***); so wäre die Hauptidee in Schatten gestellt, und Nebensachen würden hervorgehoben, welche dem Philosophen nur in Beziehung auf den Mittelpunkt seiner Absicht von Bedeutung schienen.

Gesetzt aber auch, der Platonische Staat würde als eine Schule der öffentlichen Erziehung betrachtet, welches manche neuere Schriftsteller keineswegs verkannt haben †),

---

*) Plat. Resp. lib. IV. p. 234. de leg. lib. 1, p. 19. 42. lib. 2, p. 59. Auch Hume hist. of England Vol. I. App. 1, p. 292.

**) Ed. Henke über das Wesen der Rechtwissenschaft 2c. 1814. S. 141. 142.

***) Bodinus de rep. lib. 2, p. 286.

†) Rousseau Emile Liv. I. T. I. p. 11. ed. Genev. — Gillies hist. of ancient Greece, ed. Basil. Vol. IV. Ch. XXXII. p. 281.

so bliebe noch immer die Frage, ob alle von dem Griechen gemachte Vorschläge die einzig zweckdienlichen, durch Erfahrung bewährten, in allen Fällen anwendbaren, für neuere, besonders größere europäische Staaten passenden seyen? Man hat dieses nicht ohne Grund geläugnet, allerley Zweige der Gesetzgebung, das Gleichgewicht der Gewalten, die Bürgschaft des Bestehens der eingerichteten Ordnung vermissend, und daraus eine wirkliche Unbrauchbarkeit seiner Vorschläge folgernd *). Wir wollen keine vollständige Rechtfertigung unsers Philosophen in dieser Hinsicht unternehmen, gesetzt auch, Vieles sey ihm zu rasch vorgeworfen worden; jedoch der von ihm aufgestellte Staatzweck bleibt ungeachtet solcher Einwürfe der höchste und giebt allen wirklichen Einrichtungen, sofern sie daran Theil nehmen, ihre Vollendung; auch findet dadurch die von andern Staatentwürfen übergangene Erziehung der Bürger ihre rechte Stelle, sich anschließend dem mit einem Staate übereinstimmenden Bilde der Familie, in welcher gleichfalls die Ausübung väterlicher Herrschaft erziehend wirkt, und ohne diese bestimmte Richtung ihren wesentlichen Charakter verliert.

Selbst der Begriff des Zwanges, welchen wir von wirklichen Regierungen und Gesetzen nicht ausschließen können und wollen, erhält dadurch seine richtige Würdigung. Alle Erziehung braucht den Zwang, aber sie braucht ihn als Mittel zur Entwickelung sittlicher Freyheit. So zwingt auch der Staat, um eine freye sittliche Entwicke-

*) Morgenstern de Plat. Republica Commentt. p. 180 sq.

lung der Bürger darzustellen; der Zwang ist gerecht für diesen Zweck, für einen andern angewandt, würde derselbe ungerecht.

Nimmt man daher nach der schon öfter erwähnten Maschinenansicht den Zwang als solchen, ohne Verbindung mit Erziehung und ethischer Zwecksetzung, so fehlt ihm sein inneres Leben und seine innere Gerechtigkeit, es bleibt bloß der starre Gedanke von äußerer Zucht, begleitet von Drohungen und Schrecken, der Staat und die Welt erscheinen als große Zwangarbeitanlagen und Freyheitbändigungen. Wozu dieses? Um etwa nach Hobbes dem Naturzustande des ewigen Krieges ein Ende zu machen. Wozu nützt wiederum solches? Damit die Menschen länger leben, physisch wohl sind, Eigenthum besitzen und genießen können. Der Staat gewährt allerdings dergleichen Folgen seinen Theilnehmern; allein nie kann darin sein höchstes Gut und die edelste Richtung des menschlichen Geistes erkannt werden.

Staaten, nach dieser Ansicht eingerichtet und regiert, gelangen zur Civilisirung der Bürger, nicht zur höheren Geistesbildung derselben. Wäre in ihnen etwa diese neben jener vorhanden, so hätten sie auf anderweitige Art den Gewinn sich angeeignet, nicht als Habe des Staates. Weil dieser den Willen der Einzelnen sich selber anheim stellt, und sie äußerlich in ein gewisses Gleis zwingt, leben die Bürger eigentlich nur ein Maschinenleben für den Staatzweck, der ein untergeordneter physischer ist, und dafür die höheren Kräfte des Geistes verbraucht. Um die innerliche Ungerechtigkeit solcher Ansicht und Ausübung zu mildern, ersinnt die Staattheorie den Begriff eines ur-

sprünglichen Vertrages, wodurch der freye Geist sich seiner Freyheit begeben und in den Dienst des Staatzwanges gestellt, welches dann als gemeinsamer Beschluß aller Theilnehmer unverbrüchlich also bleiben müsse, und ein äusseres Recht mit Zwangbefugnß und legaler Unterwerfung zu Wege bringe.

Kaum möchte den neueren Staaten im Vergleich mit den alten ein geistiges Leben geblieben seyn, wenn nicht das Christenthum durch seine starke Einwirkung höhere Gedanken angeregt, und den Werth der innerlichen Tugend als entscheidend für den gesamten Wandel der Menschen angesehen. Was der Staat nicht soderte und bezweckte, war dennoch in einer christlichen Gesinnung der Staatgenossen vorhanden. Ursprünglich ist der christliche Gesichtpunkt mit dem Platonischen einer und derselbe, nämlich höchste Tugend, innere sittliche Harmonie des freyen Geistes, als Quelle lobenswerther Thaten und des wahren Wohles der Menschheit. Nur wird sie bezogen auf ein Reich Gottes, auf eine unsichtbare Herrschaft, und die sichtbaren Einrichtungen der Völker und Staaten werden dabey so sehr beseitigt, daß selbst in ihrem verdorbensten Zustande ein Reich Gottes anbrechen und zunehmen kann. Den Kindern der Welt und ihrem Haupt, dem Teufel, bleibt das Ihrige, die dann herumwandern und Sinnendinge ordnen mögen, wenn nur die Kinder Gottes das Ihre thun, und bösen Anläufen widerstehen. Solche Bedeutung durfte man jenem bekannten Spruche unterlegen, dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist; weil das Reich Gottes mit den Reichen der Welt nichts gemein hat, sondern nach ganz eignen Gesetzen regiert wird, die

sich von den menschlichen unterscheiden, welcher letzteren Beurtheilung und Verbesserung nicht im wesentlichen Zwekke des Christenthums liegt. Alle wahre Herrschaft und Obrigkeit stammt jederzeit von Gott, aber die christliche Weltverachtung fodert niemanden auf, ein falsches Regiment zu stürzen, oder von seiner Krankheit zu heilen. Uebrigens gebraucht das Christenthum gleich der Platonischen Republik das Mittel religiöser und sittlicher Erziehung zur Vollendung des Glaubens und der Heiligkeit; überredend, nicht zwingend; freye Unterwerfung des Geistes, nicht sclavische Furcht fodernd. Die weltlichen Gewalten, denen häufig dieser Gesichtpunkt ungemein genehm gewesen, weil er der sinnlichen Willkühr unbeschränkten Raum zu gestatten scheint, sollten bedenken, daß darin gerade ihre bitterste Verdammniß enthalten ist; als geschehe, wie Plato sagt, nichts Gesundes in den wirklichen Staaten, als sey jeder Heilungversuch überflüssig, weswegen man besser thue, das Leibliche dahin zu geben, um die unsterbliche Seele zu retten.

Sobald mit dem Christenthume der späteren Zeit äußere Zucht und Ordnung der Gemeinen sich verband, welche mehr oder weniger zwingend das Gesamtwohl der Gläubigen zu befördern strebte, entsprang daraus ein sichtbarer Religionstaat, die Kirche. Wir wollen uns über die verschiedenen Bestimmungen dieses Begriffs hier nicht verbreiten, welche bekanntlich in Absicht des Alters der Kirchenentstehung und ihrer Form von einander abweichen, nur die Geschichtwahrheit des Werdens, der bestimmteren Ausbildung kirchlicher äusserer Verfassung werde zum Grunde gelegt, und sie ist in ihrer späteren Gestalt nicht

bey dem ursprünglichen Christenthume vorhanden. Wenigstens scheint es höchst unpassend, Christum als einen Hierarchen anzusehen, der ein weltliches Reich der Gläubigen habe stiften wollen, und deshalb mit der jüdischen Hierarchie in Kampf gekommen; vielmehr waren es diese falschen Vorstellungen der Juden von ihrem Messias, mit denen die christliche Ueberzeugung in vollkommenen Gegensatz gerieth *). Das Reich Gottes, welchem der Christ angehört, fällt mit dem Begriff einer unsichtbaren Kirche zusammen, aus welcher allerdings wohl eine sichtbare Kirchengemeinschaft hervorgehen kann, keineswegs aber mit ihr Eines und dasselbe ist, sondern sich etwa wie das Abbild zum Urbilde verhält. Der wahre Zweck ist beyden gemeinschaftlich, nämlich religiöse und ethische Vollendung des Gemüths, zu welcher der Anhänger des Reiches Gottes durch unmittelbaren Glauben an Jesum Christum und freye Aneignung seines Evangeliums; der Genosse einer sichtbaren Kirche aber ausserdem durch hierarchischen Zwang, äußere Zucht vermittelst des Lohns und der Strafe, erzogen wird.

Denselben Zweck fanden wir wesentlich im Begriffe des Staats nach Platonischen Grundsätzen. Indem sich nun ein besonderes Institut mit eigenthümlichen Einrichtungen dafür ausbildete und äußern Bestand gewann, entsprang ein Staat im Staate, oder vielmehr ein Kirchenstaat, verbreitet mit seinen Zweigen durch die verschiedenen weltlichen Staaten, welche für sich ihr Daseyn fort-

*) Vergl. Meine Philosophie des Christenthums. Th. 1. S. 89. 90.

setzten. Die ethische Gesinnung der Gläubigen war der Kirche zugewendet, sie ward durch ihre Anstalten erzogen und genährt. Diese hatte sonach den wahren Begriff des Staats überhaupt verwirklicht, nämlich ein ethisches Gemeinwesen unter Herrschaft der Vernunft, christlich gegründet auf religiösen Glauben an eine göttliche Offenbarung. Wenn sie nicht Alles in Allem befassen und wirken sollte, was blieb den weltlichen Staaten übrig? Nur ein gewisser äußerer Zwang für äußere Legalität des bürgerlichen Lebens, eine äußere Zucht für physische Bedürfnisse und Verhältnisse, für äußere Gerechtigkeit des Betragens; die innere Gerechtigkeit als das Höhere und Entscheidende blieb dem Gewissen und der Kirche anheim gestellt, es mochte nun die weltliche Gewalt mit der Kirchenführung in Feindschaft oder Freundschaft wirken, wie vor und nach Constantin. Gemäß der Idee des christlichen Religionstaates und seiner sichtbaren Darstellung als Kirche, bestehen die weltlichen Staaten gleich einzelnen äußeren Zwanganstalten nur in ihr und mit ihr.

In der geschichtlichen Verbreitung des Ansehns der christlichen Kirche und ihres bedeutenden Einflusses während vieler Jahrhunderte ist vielleicht die ursprüngliche Quelle unsrer neueren von den alten abweichenden Zwangansichten vom Staate zu suchen. Selten kommen die Menschen zu einer allgemein herrschenden Ueberzeugung ohne wiederholtes Gewahrwerden derselben Gegenstände, derselben Verhältnisse, Ursachen und Erfolge, und besonders die politische Wissenschaft kann niemals von einem solchen Einfluß des Wirklichen sich lossagen. Plato kennt nicht den Begriff der Kirche, seine gottesdienstlichen Einrich-

tungen sind ein bedeutender Theil seiner Staateinrichtung überhaupt und der mit ihr verbundenen ethischen Erziehung. Hätte ihn sein Glaube einer seligmachenden Kirche entgegengeführt, deren Anstalten auf Erweckung ethischer Harmonie ausschließlich gerichtet sind, deren Heiligkeit wo nicht alle philosophische Untersuchung verbietet, doch besondere Ehrfurcht in sie überträgt, wie ganz anders müßten dann manche Züge im Bilde seines vollkommenen Staates erscheinen? Viel Hierarchisches, dessen zweckmäßige Wirksamkeit er zu entwerfen und einzuleiten strebt, wäre füglich ganz übergangen, oder nur als eine Reform des Bestehenden berührt worden.

Durch den Begriff der Kirche, welche historisch als ein Staat im Staate sich kund gegeben, sind eine Menge von politischen Untersuchungen über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Macht und ihre Rangordnung veranlaßt, sogar entsprang manches Unheil der Staaten aus dem Kampf dieser beyden Mächte, obwohl auch auf andre Weise Unheil hätte kommen mögen. Die Leidenschaft der Herrschsucht ist eine Ausartung des ursprünglichsten Wesens freyer Geister, welche, wie bemerkt worden, in allen ihren Handlungen Herrschaft offenbaren, demnach auch herrschend sich darstellen. Vertheilen wir ein herrschsüchtiges Bestreben an verschiedene Einzelwesen mit entgegengesetzten Richtungen, so erwächst daraus Parteyung, Streit, fortdaurende Uneinigkeit der Gemüther, Hemmung der Autarkie des Staates. Wie voll ist nicht die deutsche Geschichte von solchen Beyspielen, ja sind diese Reibungen nicht Jahrhunderte hindurch die eigentliche Angel, um welche alle Ereignisse sich bewegen? Man hat

oft gegen die Anmaßungen der Geistlichkeit geredet, und ihnen vorzüglich die nachtheiligen Folgen des Streites beygemessen; allein waren denn nicht die Geistlichen, als Glieder des sichtbaren Kirchenregiments, berufen, Gerechtigkeit und Heiligkeit der Gesinnung durch Erziehungzwang zu befördern? Gab der weltliche Staat irgend einen Ersatz für das ethische Gemeinwesen bey dem etwanigen Verfall der Kirchenzucht? Durfte er sich wundern, der Kirche untergeordnet gedacht zu werden, indem er das Höchste und Beste, wofür er hätte wirken sollen, ausließ? Wenn umgekehrt die Hierarchie sich über Mangel an Folgsamkeit der weltlichen Gewalten beschwerte, war dieses wiederum erklärlich genug, weil jene den letzteren keine wahre Herrschaft gestatten wollte, sondern sie als untergeordnete Maschinen zur Erhaltung äußerer Ordnung, als Strafwerkzeuge, nicht als Richter, betrachtete, welche man mithin beliebig einsetzen, zerstören, umschaffen könne, wie der höhere Gebrauch es erfordere. Dagegen mußten Staaten und Regierungen kämpfen; denn es galt nicht bloß einzelne Formen und Befugnisse, sondern ihr gesamtes Daseyn.

Genau genommen, können deswegen keine Verträge, Concordate, Theilungen des religiösen und ethischen Gebiets vom sichtbaren physischen, dem innern Gegensatz zwischen äußerer Kirche und dem Staate abhelfen; denn der Staat ist in seinem wahren Wesen eben die äußere Kirche selbst und darf das Ethische nicht fahren lassen; die äußere Kirche aber übt gleicher Weise physischen Zwang

und regiert die bürgerlichen Verhältnisse *). Wirken beyde Gewalten vereint, so gewähren sie das rechte Bild der Herrschaft und des Staates überhaupt, es gedeiht ein Zustand des Friedens und der Ordnung, ohne jene gegenseitigen Beeinträchtigungen, welche außerdem bey dem Mangel eines höheren Richters von gefährlichen Folgen begleitet sind. Ob dann die höchste Herrschaft den Namen einer weltlichen oder geistlichen führt, ist nicht wesentlich; die weltliche Gewalt bedient sich des Gewichtes der Ueberzeugung, und die geistliche des physischen Zwanges zur Unterwerfung sinnlicher Willkühr. So lange aber jene Vereinigung nicht vorhanden, wird der Staat durch Ansprüche der Geistlichkeit und Widerstreben der bürgerlichen Macht in mancherley krampfhafte Bewegungen versetzt, und die weltliche Regierung wird sowohl für sich selbst als für das Gemeinwesen, bey Zeiten hinreichende Schranken gegen einen so gefährlichen Widersacher aufzuführen streben **).

Welcher Seite sich nun das politische Urtheil bey bestehendem Kampf zwischen Staat und Kirche in der Vergangenheit oder Gegenwart zuwende, beruht auf der ethischen Reinheit des Gebrauches der Macht, und wo am wenigsten sinnliche Willkühr und Leidenschaft vorhanden. Ein verdorbener weltlicher Staat und eine verdorbene Kirche sind beyde vom Uebel. In der Geschichte stehen eigentlich die beyden verdorbenen gegen einander; denn das ursprüngliche Christenthum mit seiner unsichtbaren

---

*) v. Haller Handbuch der allg. Staatenkunde. S. 168.
**) Hume hist. of England Vol. II. c. 8. p. 105.

Gemeinschaft der Gläubigen bildet keinen kirchlichen Staat, die spätere Kirche aber hat keineswegs die ursprüngliche Reinheit bewahrt, und hat als äußeres Institut den ganzen Gebrauch der Erziehungmittel verändert. Aberglaube und weltlicher Eigennutz sind die Kennzeichen der verdorbenen Kirche, rohe Willkühr und Gesetzlosigkeit bezeichnen den verdorbenen Staat, ethische Gesunkenheit ist beyden eigenthümlich. Wollte man aus der wissenschaftlichen Einsicht, in deren Besitz sich die christliche Hierarchie befunden, einen Vorzug derselben herleiten, so war doch diese Einsicht während der Jahrhunderte des Mittelalters geringe und verkehrt genug, der Geist des Aberglaubens überwog in solchem Maße, daß er jeden unbefangenen Denker ergriff, und vielmehr noch jeden, dessen Nutzen, Ansehen und Ehrgeitz veranlaßt wurden, ihn zu unterstützen. Der ganze Gedankenverkehr dieser Zeiten neigte sich nach dieser Seite: einige Strahlen gesunden Verstandes oder unvertilgbarer Hoheit christlicher Lehre konnten zuweilen die Wolken der Unwissenheit durchbrechen, daran aber schlossen sich zunächst die verschlimmernden Täuschungen verkehrter Wissenschaft: und die wenigen, welche sich vor der allgemeinen Ansteckung bewahrten, sahen sich außer Stande, ihre Ueberzeugung durch Grundsätze zu rechtfertigen; sie dankten dieselbe ehe einem Mangel an Unterricht, als einer Fülle desselben; Thorheit hatte Besitz genommen von Schulen und Kirchen und ihre Anhänger hüllten sich in das Gewand der Philosophie unter dem Schutz kirchlicher Würde *).

*) Hume hist. of England. Vol. II. c. 8. p. 142.

Wir wissen wohl, daß diese von einem brittischen Geschichtschreiber entlehnte Schilderung der Hierarchie des Mittelalters in neueren Zeiten als übertrieben geachtet und dagegen das Verdienst derselben hervorgehoben worden. Das kann ohne alles Vorurtheil mit historischer Gerechtigkeit geschehen, sobald man die Verdorbenheit der weltlichen Staateinrichtung und Herrschaft dagegen stellt. Solches verkennt auch keineswegs der genannte Geschichtschreiber, zugebend, der Einfluß von Prälaten und Clerus sey oft von großem Nutzen für die Beherrschten gewesen. Ungeachtet die Religion des Zeitalters Aberglaube heißen möge, diente sie doch einen Körper von Männern mit einander zu verbinden, welcher großes Gewicht über das Volk gewann, und das Gemeinwesen vor der zerstörenden Parteyung und unabhängigen Macht des Adels beschützte. Und was sehr wichtig war, sie gab ein mächtiges Ansehen in die Hände von Menschen, welche durch ihr Amt den Waffen und offener Gewaltthätigkeit abgeneigt waren; welche durch ihre Vermittelung den allgemeinen Hang zu kriegerischen Unternehmungen mäßigten, und selbst mitten im Geräusch der Waffen das verborgne Band erhielten, ohne welches die menschliche Gesellschaft unmöglich bestehen kann *).

Dieses verborgne Band ist nicht in dem gegenseitigen Austausch physischer Bedürfnisse und Vortheile und der darauf gerichteten Staatregierung, sondern in einer ethisch geistigen Gemeinschaft der Staatglieder zu suchen, deren

---

*) Hume hist. of England. Vol. II. c. 12 .p. 415. 510.

Beförderung die wahre Religion und eine ihr dienende Geistlichkeit im Auge haben. Man entferne deshalb von dem Daseyn derselben die Lockungen des Eigennutzes, welche zur Vermehrung des Aberglaubens und äußerer Sinnenandacht Gelegenheit geben, und alle Kircheneinrichtung wird als ein nothwendiges Glied jegliches Staatlebens erscheinen. Der weltliche Arm hat eine solche Kirchengewalt zu unterstützen, und muß ihre Wirksamkeit seinen höchsten Zwecken vollkommen unentbehrlich achten. Eine vortrefliche Kircheneinrichtung ist die herrlichste Zierde des vollkommenen Staats *).

Wäre nur die christliche Kirche als Abbild der unsichtbaren Gemeinschaft der Heiligen ihrem Urbilde ähnlich geblieben! Wären nur in ihr bey dem Verderben der weltlichen Staaten die unwandelbaren Grundsäulen aller menschlichen Gesellschaft, religiöse Liebe und innere Gerechtigkeit wider Erschütterungen gesichert gewesen! Statt dessen gründete die römische Hierarchie ihre Macht auf andere Dingen, und verlor dadurch ihren Preis, einzig gehoben durch das untröstliche Geständniß, daß es ohne sie nicht eben besser, sondern wohl noch schlechter gegangen. Was bewirkten die reichen Einkünfte, Vorrechte, Freyheiten des Clerus? Ein Stand erhielt ausgedehntes Ansehen, gefürchtet von den weltlichen Behörden, mit engem Zusammenhange unter seinen Gliedern, nie verlegen um Gründe zur Vermehrung seiner Gewalt, die Anmassungen des Adelstandes unterstützend, durch Klöster, mei-

*) Hume Ebendas. Vol. V. c. 29. p. 84 f.

stens Sitze von Trägheit und Unwissenheit mit wenigen Ausnahmen, der Betriebsamkeit des Staates nützliche Hände entziehend. Das oberste Haupt der Kirche war ein fremder Fürst, geleitet durch ein von dem Gemeinwesen getrenntes und ihm häufig entgegengesetztes Interesse. Und weil die Hierarchie nothwendig für Erhaltung der Einförmigkeit des Glaubens und der Gebräuche besorgt blieb, gerieth alle Gedankenfreyheit in die offenste Gefahr des Unterganges, und heftige Verfolgungen, oder was noch schlimmer, eine blinde und verworfene Leichtgläubigkeit gewann allenthalben Platz. Zur Vermehrung des Uebels blieb die Kirche nicht zufrieden mit ihrem reichen Besitz, sondern suchte ihn durch Kunst und Betriebsamkeit im Einzelnen und Ganzen zu mehren, sie ward dadurch in alle Nachtheile eines abgesonderten Priesterstandes verflochten, und zu ihrer Erhaltung und Vergrößerung auf eigne Erfindsamkeit und Schlauheit angewiesen.

Dagegen boten die mit der römischen Hierarchie verbundenen Vortheile keinen zureichenden Ersatz. Geistliche Vorrechte dienten allerdings in rohen Zeiten oft als Schutz gegen die Willkühr der Könige, die Vereinigung der Kirchen des Abendlandes unter demselben Oberhaupt erleichterte den Verkehr der Völker, führte entgegen einer näheren Verbindung und Gemeinschaft aller Theile von Europa, und der Glanz und Aufwand einer so begüterten Gesamtheit ermunterte in vielfacher Beziehung die schönen Künste, den Geschmack durch Einfluß der Religion verfeinernd *).

*) Hume hist. of England. Vol. V. c. 29.

Mit der Reformation ward der alte Kampf zwischen Staat und Kirche dahin entschieden, daß die letztere ihr gesondertes Bestehen und Wirken aufgab, und den weltlichen Herrscher als ihr höchstes sichtbares Oberhaupt anerkannte. Darin war Rückschritt zu der Ansicht des ursprünglichen Christenthums, welches keinen Streit mit der weltlichen Obrigkeit begonnen, zugleich aber auch ein Fortschritt durch die Voraussetzung, die Staatregierung selber werde dem unsichtbaren Reiche Christi angehören, sonach dasselbe befördern und für den äußern Kirchenverband zweckmäßige Verfügungen treffen. Einer richtigen Politik mußte solcher Gesichtpunkt sehr willkommen seyn, sie hatte das verlorne Gebiet der sittlichen Erziehung wieder gewonnen, sie wirkte vereint mit geistlicher Lehre und Zucht auf die Gesinnung der Bürger, sie erweiterte ihre wahre Herrschaft, erhöhte die Würde des Gebrauchs derselben. Um so widersinniger waren jene Versuche mancher Staatenführer, der alten Hierarchie ihre Macht zu sichern und die neue Form der Kirche mit Gewalt zu unterdrücken; sie werden nur erklärlich durch die Befangenheit in herkömmlichen von Jugend auf geläufigen Vorstellungen, und durch die Grundsätze des Eigennutzes und der Vergrößerung, denen die damalige Politik und auch die spätere ausschließlich huldigte. Ausserdem hätte kein Fürst mit Verkennung seines wahren Nutzens und der wiedergebornen Selbstständigkeit des Staates als Vorfechter römischer Kirchenherrschaft auftreten können.

Jedoch wir wollen annehmen, was wirklich in neuerer Zeit allmählig eingetreten, es sey die Reibung der geistlichen und weltlichen Macht vorüber, jede besorge im Staate

ihr eigenes Theil, es bestehe zwischen ihnen ein stillschweigender Waffenstillstand oder ein auf Concordaten beruhender Friede; so ist alsdann die geistige Volkerziehung in den Händen der Kirche, die äußere bürgerliche Ordnung in den Händen der weltlichen Obrigkeit. Wie nun, wenn die Kirche sich in Aeußerlichkeiten verliert, und an entschiedenem Einfluß auf die Gesinnung einbüßt? Das kann kommen und ist gekommen durch eine veränderte Richtung der Gedanken des Zeitalters. Die weltliche Macht findet in diesem Verhältniß keine Aufforderung zur bestimmten Theilnahme, muß sogar Widerspruch voraussetzen, und überläßt der Kirche, für das Ihrige zu sorgen. Im Fortgange betrachten dann die Bürger alle kirchlichen Einrichtungen entweder als leere Formen, oder als eine Zudekkung innerer Schlechtigkeit, um trotz derselben in den Himmel zu gelangen, und die Staateinrichtungen erscheinen als zweckmäßige Anstalten, das irdische Leben und seinen Genuß zu sichern, damit niemand den andern beraube und todtschlage. Ethische Einwirkung haben dann beyde verloren, die Kirche das Herz der Ueberzeugung, der Staat die Anhänglichkeit des Patriotismus; beyde werden gedacht als ein nothwendiges Uebel, oder vielmehr als ein nothdürftiges Gut, um dem noch Schlimmeren vorzubeugen.

Welche Folgen werden sich daraus entwickeln? In der Kirche wachsen Unglaube und Leichtfertigkeit, im Staate eigennützige Wünsche zur Beseitigung manches verdrießlichen Zwanges. Ungebundenheit sinnlicher Leidenschaften ist das Ziel, welchem Alles entgegenstrebt, man schüttelt die Fessel, und findet es möglich sie zu sprengen. Hinaus

dann in die Freyheit, hinaus in die offene Natur mit kräftigem Walten der Begierde, entflohen den dumpfen Engen geistlicher Zucht und weltlicher Unterwerfung! Einander gleich sind die Menschen geboren, nur die List der Pfaffen und die Rohheit alter Feudalverhältnisse schufen ein System des Aberglaubens und der Knechtschaft, welches zusammenstürzen muß vor dem allgewaltigen Geiste des neuen herrlichen Selbstgefühls, welches in seinem Schwunge sich Bahn macht und jedem die glänzendste Zukunft verspricht! Die Revolution ist geboren, Staat und Kirche von gestern sinken in Trümmer.

In allen Revolutionen ist ein Aufhören der ethischen Zucht oder was dafür gegolten, und es muß erst eine neue wieder gefunden werden. Weil nun die Zuchtentwöhnten das Reich der Begierden anheben lassen, und keineswegs freywillig in die Schranken sittlicher Ordnung zurück kehren, so entspringen daraus die großen Gefahren und Nachtheile einer Staatumwälzung. Wer als Politiker zu ihr sich leicht entschließen kann, gleicht dem Besitzer eines Vogelhauses, der seine Vögel, nämlich die Leidenschaften, davon fliegen läßt, um sie wiederum einzufangen. Ganz etwas anderes ist Reformation, welche eine Verbesserung ethischer Zucht sich zum Ziele setzt, und ihre Kraft verstärken will; sie liegt fortwährend auf dem Wege der wahren Politik, und kann als Lebenprinzip der Staatenbewegung gelten. Häufig wurden diese beyden Begriffe verwechselt, die Gegner des Reformirens fürchteten Umwälzung, die Freunde der Umwälzung beschönigten ihr Vorhaben durch den Namen von Reform. Das Eine kann zum Andern führen; unvorsichtiges Verbessern

geht über in ein Umwälzen, und weil oft Verbessern überhaupt nicht einmal möglich ist, ohne Anwendung besonderer Kraft, so muß es vielleicht beginnen mit einer Umwälzung des völlig Widerstrebenden. Nur hoher Ernst des ethischen Willens und wahre Staatweisheit finden das rechte Maß; die Kirchenverbesserung des 16ten Jahrhunderts drohte auszuarten in Umwälzung durch Bauernkriege und Träume vom tausendjährigen Reich; und das im 17ten Jahrhundert unter dem brittischen Volk durch erweiterte Wissenschaft und Beyspiel der Alten erwachte Streben nach bürgerlicher Freyheit *) führte wirklich zur Revolution, und gewann erst spät durch günstige Umstände ein heilsames Gleis, dessen Fortbestehen als Verbesserung geachtet werden konnte. Nicht jede Verbesserung ist Umwälzung, nicht jede Umwälzung hat Verbesserung zur Folge; ängstliche Scheu vor dem Reformiren bringt oft eine Revolution zuwege, leichtsinniges Revolutioniren vergrößert gemeiniglich die Uebel.

Das achtzehnte Jahrhundert, welches an seinem Rande mannigfaltige Wirkungen von Revolution empfunden, irrte nicht gerade in der Einsicht von Gebrechen. Kirche und Staat hatten in dem größern Theile von Europa ihre wesentliche Haltung verloren, sie bedurften einer Wiedergeburt. Aeußere kirchliche Formen, zum Theil eng verkettet mit allerley Aberglauben der Vorzeit, standen nackt und bedeutungslos, unangemessen dem wirklichen Fortschritte der Geistesbildung und ihrer Regsamkeit, veraltete

---

*) Hume hist. of England. Vol. VIII. c. 45. p. 26 f.

Staatformen nährten Misbräuche in ihrem Schooße, welche das Leben der Bürger hemmten, herabwürdigten, und allgemeine Unbehaglichkeit hervorbrachten. Aber darin irrte durchweg der Geist des Zeitalters, daß man zuvörderst umstürzen müsse um den Schaden zu heilen; die Staatmaschine lasse sich leicht vollkommen neu aufführen, der weggeworfene Glaube an eine bestehende Kirche leicht wiederum ersetzen. Solche Wiedergeburt aus Schutt und Graus ist unnatürlich, dem Gange der Geschichte entgegen. Immerhin sey eingestanden, es besitze das Kirchenthum große Hartnäckigkeit in Festhaltung gewisser besondern Meinungen, lebhaften Eifer für deren Fortpflanzung, Anhänglichkeit an den Vortheil seines eignen Verbandes, Gunst für gelehrige Schüler, Abneigung gegen freyere Gedanken, Pflege mancherley Aberglaubens. Das sind menschliche Mängel, aber keine Verbrechen. Ist Aberglaube das größte der Laster? Er ist der Glaube schwacher Gemüther, beraubt man sie desselben, so entbehren sie einer Hülfe, deren auch der Stärkste bedarf. Die Religion ist immer Unterwerfung unter einen höheren Willen, Vertrauen auf demselben, und Aufstreben zur Vollkommenheit, menschliche Zusätze verdienen nicht die Bewunderung der Weisen, aber auch nicht ihren übermäßigen Haß. In geringer Zeit können Eiferer mehr niederreissen als Ueberlegung und Vorsicht in vielen Jahren aufbauen. Man muß erhalten und verbessern. Werden die nützlichen Bestandtheile einer alten Einrichtung genommen, und mit dem Hinzukommenden in schickliche Verbindung gebracht; so geschieht dies durch Stärke des Geistes, beharrliche Aufmerksamkeit, sorgfältige Vergleichung, verständige Aus-

kunftmittel; welche fortwährend zu streiten haben mit der Gesamtkraft entgegengesetzter Laster, mit der Hartnäckigkeit, welche alles Bessere verwirft, und mit der Leichtfertigkeit, welche jedes wirklichen Besitzes überdrüssig ist. Immerhin gebe es Staatgebrechen, ihre Abhülfe liegt im Einklange vernünftiger Wesen, im Zeitverlaufe gedeiht das Band der Gemüther, welches allein zum guten Ziele führt, und Geduld wird mehr hervorbringen, als Macht. Solchergestalt zu verfahren nach Grundsätzen mit ausdaurender Kraft, ist das Wahrzeichen gehaltvoller Weisheit, wogegen die kühnen und verwegenen Politiker nur Beweise eines betrübten Mangels an Geschicklichkeit darlegen, und durch Eilfertigkeit, Nichtachtung des Naturganges, blind jedem Einfalle und wilden Versuche sich in die Arme werfen *).

Von den Irrthümern des 18ten Jahrhunderts suchte das 19te zu lernen, hat aber nicht immer eines reinen Gewinns sich erfreut. Das wilde Umstürzen wird allerdings verwerflich geachtet, aber das Gefühl der Gebrechen, woraus es hervorgieng, ist in der Erinnerung geschwächt; die Uebel der Gegenwart erwecken Sehnsucht nach den alten Zeiten, gleichwie immer in dem Anblick der Vergangenheit und ferner Gebirge die Farben in einander fließen und verschönernd die Gegenstände dem Auge zeigen. Man will deshalb wohl zum Theil eine bloße Herstellung dessen was gewesen, Herstellung der alten Kirche, Herstellung der alten Staateinrichtungen. Außerdem daß eine

---

*) Burke Works Vol. III. p. 193. 211. 222—225.

solche Wiederbringung der Dinge außer aller Möglichkeit liegt, weil nichts Gewesenes vollständig wiederkehren und bestehen kann, verdient auch der Gegenstand, wie erinnert worden, keineswegs diese Vorliebe, und es wäre selbst bey vorausgesetzter Möglichkeit einer Wiederbringung kein Heil davon zu erwarten. Dieses widerspräche der vorhin nach Burke angedeuteten wahren politischen Weisheit, welche an ein Vorhandenes sich anknüpfen und mit neuen Verbesserungen in Uebereinstimmung kommen soll; das Gewesene aber ist wirklich nicht mehr vorhanden. Warum preisen sonach Schriftsteller die ganze für gewisse Zeiten wohl nicht unangemessene Feudaleinrichtung *), warum wollen sie eine unbestimmte an zufällige Persönlichkeiten geknüpfte Legitimität ohne ethischen Zweck und ethische Führung zur Grundsäule des Staatenwohls erheben, warum wenden sie sich einer römischen Hierarchie entgegen und suchen in ihr das eigentliche Heil der christlichen Kirche? Das sind Irrthümer des neunzehnten Jahrhunderts, vor denen uns Philosophie und Geschichte eben so wohl bewahren sollen, als vor dem Verderben des Einreissens aller gesetzlichen Schranken und vernünftiger Herrschaft, mit Losgebung der Leidenschaften und sinnlichen Begierden.

Unsere Ueberzeugung ist hinreichend dargelegt worden, daß in dem Bilde des vollkommenen Staates keine Trennung des Kirchlichen und Weltlichen vorkomme, sondern beydes im höchsten Einklange die Seele des ethischen Ge-

---

*) v. Haller Handbuch der Staatenkunde. S. 138.

meinwesens ausmache. Man dürfte sonach die Staatengeschichte und Kirchengeschichte als eine Seelenwanderung auffassen, welche den vollkommensten Leib gesucht, aber ihn nicht recht gefunden, weil sinnliche Triebe und Leidenschaften immer zur thierischen Gestalt irgend eines Leviathans hinführen. Nur wenn die Zeit des Absterbens eines bestimmten Leviathan eingetreten, erhebt sich die Hoffnung neuer Einwanderung in bessere Körpergestalt. Unsere Zeit ist offenbar im Uebergange und in Hoffnung begriffen, obwohl wir nicht verkünden können, die Seelenwanderung sey geschlossen. Vereinigt im tiefsten ethischen Gefühl waren Religiöses und Politisches bey dem Kampfe deutscher Helden gegen die Losgebundenheit sinnlicher Willkühr und die innerliche Verworfenheit fränkischer Zwingherrschaft. Was in diesem einzelnen Beyspiel sichtbar geworden, freye Wahl des höchsten Gutes mit einstimmiger Gesinnung und Liebe, vor denen der Egoismus und physische Genießlust schweigen, bezweckte Plato mit seiner Staatidee, und das Christenthum mit seinem erhabenen Glauben und der Lehre vom göttlich eingesetzten Berufe alles Gehorsames und obrigkeitlicher Gewalt.

IV.

Regierung.

Fehlerhaft werden Staat und Regierung als eines und daſſelbe betrachtet. Schmeicheley mag ſolche Verwechſelung erſinnen, verdorbene Regierungkunſt ſie unheilſam gebrauchen. Ohne Herrſchaft und Gehorſam giebt es freylich keinen Staat, ſonach auch nicht ohne Regieren und Regiertwerden; aber die Regierung iſt eine nothwendige ſichtbare Herrſchergewalt im Staate, nicht die Gewalt des Staates. Ob die Regierung den wahren Saatszweck wolle oder einem anderweitigen beſondern Regierungzweck entgegenſtrebe, beſtimmt ihren Einklang oder ihren Mißklang mit dem Staate, ihren Anſpruch auf wahren Gehorſam oder ihre Unwürdigkeit zur Lenkung des Gemeinweſens. Sie übt im erſten Fall die ächte Souveränetät, im zweyten Fall eine erſchlichene. Macht eine falſche Politik den Staat zur Maſchine, ſo iſt er ein bloßes Werkzeug in den Händen der Regierung, und nur alsdann läßt ſich behaupten, die Regierung ſey alles in allem, weil ſie ihr Werkzeug hervorbringt und daſſelbe gebraucht, am rohen Stoff, woraus es gebildet worden, iſt wenig gelegen

Die Gewalt des Staates beruht auf dem Gesamtwillen und der Gesamtkraft aller Bürger. Diese sind nicht das Herrschende im Staate, sondern die gerecht Gehorchenden unter einer Regierunggewalt. Was die Regierung wolle und vermöge, wird sich zeigen im Staate, was der Staat könne und erstrebe, wird sichtbar bey seiner nach außen gerichteten Kraft, wenn es Fortbestehen oder Untergang gilt. Volkssouveränetät ist deshalb ein ganz unrichtiger Begrif, das Volk bezeichnet eine beherrschte Menge; Regierung als solche gebührt niemals dem Volk, weswegen sich manche, denen jener Begrif neuerer Zeiten vorschwebt, verwundern, warum Plato dem Volk in seinem Staate gar keinen Antheil an der Regierung gestattet *).

Wir haben den Staat als ein ethisches Gemeinwesen unter Vernunftherrschaft bestimmt. Willenlos ist in diesem Verbande Keines, also auch nicht das Volk, und es hieße dessen eigenthümlichen Charakter verkennen, wenn man es zu einer willenlosen Masse erniedrigte. Treiber der Menschheit, nicht wahre Beherrscher derselben, haben oft diesen Gedanken gefaßt und sind dadurch häufig mit ihrem Treiben zu Schanden worden. Nichts herrscht in der Geisterwelt, als der bessere Geist, dem sich der schlechtere unterordnet, und eine Regierung ohne Einfluß auf das Gemüth des Volks, ist nur eine Scheinregierung, ein physisches Walten mit behaglichem oder widrigem Sinneneindruck, wie Sonnenschein und Hagelschlag. Einsicht des Vernünftigen und Folgsamkeit gegen Vernunft bezeichnet die Unterwerfung freyer Wesen, und in diesem Sinne mögen Regierungen

*) Morgenstern Comm. de Platonis Republ. Comm. 3, p. 172.

schicklich genug ihr Regiment mit dem väterlichen verglei-chen, welchem das Kind durch natürlichen Geisteszug folget.

Vielleicht hat die richtige Wahrnehmung der Bedeut-samkeit des Volkwillens und der Volkgesinnung das Ge-rede von der Volkssouveränetät veranlaßt *). Kämpfen läßt sich mit diesem Begrif, so falsch er auch seyn mag, gegen Anmaßungen despotischer Willkühr, welche dem Willen und der Gesinnung, ungeachtet ihrer Unvertilgbarkeit, nichts ein-räumen. Sollte dergleichen etwa durch Verträge zu Stande kommen, so wäre wirklich die freye Willenbestimmung des Volkes unveräußerlich; es sey denn daß der Mensch zum Thiere werden, und sonach auch das Menschenvolk als Thiervolk auf die Weide geführt und gehütet werden könnte. Das ist aber keineswegs gleichbedeutend mit einer unveräu-ßerlichen Volkssouveränetät. Ob ein Mensch sich selbst regieren könne und solle, wird nicht entschieden durch seine Fähigkeit zu freyen Handlungen, sondern ob er wahrhaft frey geworden im vernünftigen Daseyn, und ob die Idee des Guten ihn zu einer geistigen Regierung eingeweiht. Die Behauptung Rousseau's ist deshalb vollkommen richtig: „jeder vernünftige Mensch habe von Natur das Recht, sich selbst zu regieren;" nämlich das Schlechtere in ihm durch das Bessere; ja es giebt eigentlich gar kein anderes Recht und keine andere wahre Herrschaft. Allein indem man daraus folgern will, das Volk, als eine Gesamtheit der Einzelnen, sey das höchste Gebietende; vergißt man den ethischen Inhalt des Regierens, bildet sich einen unbe-

---

*) Vergl. von Haller Restauration der Staatwissenschaft. Bd. 1. S. 22. fg.

stimmten Begrif des allgemeinen Willens, und läßt aus diesem Unbestimmten das bestimmte Werk des Herrschens hervorgehen; ohne das rechtlich Dienende zu bezeichnen und die individuelle Willkühr auszuschließen. Wäre die ethische Herrschaft und Tugend in jedem einzelnen Gliede des Volkes vollendet, bedürfte es dafür keiner Lenkung und Erziehung, so gäbe es gar nicht mehr ein Volk, sondern eine Vereinigung von lauter Königlichen Menschen, unter denen Staat und Regierung von selber zu Stande kämen, und welche gar keine politische Einrichtung oder religiöse Zucht mehr brauchten, weil Platos vollendeter Staat mit seiner innerlichen Gerechtigkeit wirklich geworden, und das Reich Gottes auf Erden erschienen.

So ist es nun keineswegs mit unsrer politischen Wissenschaft beschaffen, sondern diese entwickelt sich aus einer Kenntniß des Vollkommenen und seines Gegenbildes; die Tugend, wenn sie zu einer durch die Zeit gebildeten Natur tritt, empfängt Wissenschaft von sich selbst und von der Schlechtigkeit; gleich wie die geschicktesten Aerzte von Jugend auf nicht bloß die Gesundheit, sondern auch die Krankheiten kennen lernen, um sie zu heilen. Darum müssen im menschlichen Staate Einige gehorchen, Andrei befehlen *). Der gemeinschaftliche Nutzen bleibt immer aller Einrichtungen Zweck, Staat und Regierung wirken für das Volk, nämlich für seine ethische Wiedergeburt, welche nicht vorhanden, und dieses Wirken ist gerade die reine Gerechtigkeit des Dienens und Regierens **). Das Bedürfniß des Regiert-

---

*) Plat. Resp. lib. III. p. 300. 314.
**) Arist. Polit. ed. Schneider. lib. III, c. 4, 7.

werdens ist etwas Ursprüngliches in jedem menschlichen Gemeinwesen durch Ungleichheit seiner Glieder, darum entsteht die Regierung von selbst, wie die väterliche in der Familie. Ihr huldigt der Wille des unterworfenen Volks, welches keine Souveränetät ausüben, brauchen, oder übertragen kann, weil es dieselbe nicht besitzt, und eben durch den Mangel die Abhülfe veranlaßt. Das größte Unglück eines Volkes wäre, wenn es nicht regiert würde, und die größte Noth, wenn ungeachtet alles Suchens nach Herrschaft dennoch keine zum Bestande gelangte.

Quelle der Huldigung des Volkwillens ist unmittelbares Vertrauen zur Regierung. Ihr wird die Güte des Zwecks, die Einsicht der zu demselbeu führenden Mittel, der Schutz vor wilden Störungen heilsamer Ordnung, beygemessen. Aus diesen Zügen läßt sich ein Bild der bürgerlichen Volktugend entwerfen, wie Aristoteles gethan, welches sich von der innern Tugend des Einzelnen unterscheidet *). Letztere ruht auf dem Bewußtseyn der eigenen Herrschaft, der eignen lebendigen Einsicht des Guten und Schlimmen, des Schutzes, den die innerliche Stärke der Vernunft gegen Andrang der Leidenschaften gewährt; jene besteht in Folgsamkeit gegen fremde Führung, bessere Einsicht, höhere schützende Macht. Die bürgerliche Tugend wird in einem wohlgeordneten Staate dem gesamten Volk gemeinschaftlich zukommen müssen, während nicht vorausgesetzt werden kann, daß alle Glieder desselben an innerlicher Tugend einander gleich sind. Schon im

*) Arist. Polit. l. III. c. 2, 5.

Begriffe des Bürgers liegt wesentlich die Abhängigkeit von der Macht eines Andern *).

Ursprünglich ist dadurch die Regierunggewalt im Staate ohne bestimmte Einschränkungen. Kennt wohl das Zutrauen, als solches, irgend eine Gränze, verträgt die Einsicht irgend eine Fessel, der Schutz irgend einen Abbruch? Mit der erhabensten Majestät waltet die Macht über den Unterthanen, giebt Vorschriften, aber nimmt keine, die Unterthanen sollen gehorchen, nicht befehlen **). Wo Einschränkungen vorkommen, ward das Zutrauen schon gestört, die Einsicht ward zum Unverstande, der Machtgebrauch zum Misbrauch, der Schutz zur Schutzlosigkeit. Man erfuhr die Kraft des Uebels, daß Staatenlenker von Klugheit und Rath verlassen, der Schande entgegeneilten, und wie durch göttliche Schickung mit unheilbarer Thorheit ins Verderben stürzten ***). Der Könige Krankheit ist häufig, sagt Plato, sie werden ihrem Berufe untreu, und es ist nicht schwer, solches aus Erfahrung zu reden, wer es aber von Anfang vorausgesehen hätte, wäre weiser gewesen, als wir sind †). Kein menschliches Gemüth kann die größte Herrschaft unter Menschen tragen, wenn es roh und ungebändigt ist, ohne voll der größten Thorheit zu werden, und sobald dies geschieht, verdirbt es und verliert alle seine Kraft ††). Diesem vorzubeugen durch

---

*) Bodinus de rep. l. I, p. 71.

**) *αχρα εξουσια*, *χυρια αρχη*, *χυριον πολιτευμα*. Bodinus de rep. l. I, c. 8. p. 123.

***) Bodinus ib. Praef. p. 3.

†) de leg. lib. III. p. 135.

††) de leg. lib. III. p. 136.

Kenntniß des Maaßes, wird alsdann ein eigenes Geschäft; das Unbändige soll gezügelt seyn, das Staatwohl erfodert die Unterordnung der Herrschenden unter gesetzliche Vorschriften, weil mit dem Mangel solcher Unterordnung Verderben bevorsteht *). Tugendlosigkeit führt die Völker zur Abhängigkeit von Regierungen, und die Regierungen zur Abhängigkeit von Gesetzen. Der Inhalt von Staatverträgen bezieht sich auf Feststellung der Regierungweise; auf die Mittel, ihr eine gleichförmige Dauer zu geben; auf Unordnungen, deren Daseyn Erfahrung gelehrt; auf Klagen der Völker gegen die Regierungen, auf Versprechungen letztrer wegen Abhülfe der Beschwerden; es kommt zu einer gesetzlichen Verfassung, welche den vorhandenen Gegensatz zwischen Volkgesinnung und Regierungsweise ausgleichen, das Mistrauen zur Regierung aufheben, und die wahre Herrschaft derselben herstellen soll.

Da zu aller Zeit unter den Menschen das Zutrauen zwischen Regierungen und Völkern gestört worden, so findet man bey zunehmendem Alter der Staaten keine bestimmte Form der Staatregieruug ohne gewisse Verträge, die eine Verbindlichkeit auferlegen und gerechte Herrschaft nebst gerechtem Gehorsam zum Zweck haben. Bey bestehenden Verträgen ist ihre Nichtachtung stets ein Bruch der Gerechtigkeit im Wesen des Staats, und hieraus mag die Meinung geflossen seyn: der Saat überhaupt, als gerechte Einigung des Befehlens nnd Gehorchens, stütze sich auf einen Vertrag, durch welchen etwa die höchste Souveränetät des Volks sich selber ihre Herr-

*) Plat. de leg. l. IV. p. 134.

scher eingesetzt, die sonach auch fortwährend ihre Regierunggewalt gleich einem Ausflusse der Volkmacht zum Lohn trügen. Regierung und Volk, sind aber beyde schon im Staat gesetzt vor allen Staatverträgen.

Was ursprünglich dergleichen Verträge nothwendig machte, wirkt fortdauernd ihrem heilsamen Zweck entgegen, nämlich die sinnliche Unbändigkeit der vertragschließenden Theile. Einer Regierung, welche die bloße Willkür lieb gewonnen, dünkt der Zwang jedes Vertrages lästig, sie sucht die Vorschrift eines vergangenen zu umgehen, und hütet sich vor gutwilliger Abschließung eines neuen. Das Volk, diese Gesetzesscheu fühlend, nährt und vergrößert das innerliche Mistrauen, möchte seinerseits des Gehorsams überhoben seyn, den Willen der Regierung lähmen, um ihr mit Eigenmacht Gesetze vorzuschreiben. Wenn nun die bürgerliche Freyheit nur in einem verfassungmäßigen Befehlen und Gehorchen besteht, so ist sie da, wo Unbändigkeit vorwaltet, keineswegs zu suchen, und es ist ein unrichtiger Gesichtpunkt, von Freyheit roher Völker zu reden; sie sind vielmehr derselben noch nicht fähig, indem bürgerliche Freyheit nur durch Fortschritte der Wissenschaft, des Nachdenkens und der Erfahrung zu Stande kommt, und nur durch längere Dauer einer bestehenden und befestigten Regierung zu einiger Vollendung gedeiht *). Gleicherweise erhellt, warum das Musterbild einer vollkommenen Verfassung für alle Zeiten und Völker vergebens

*) Hume hist. of England Vol. II. c. 6. p. 10. Vergl. Rousseau Contract social Liv. II. Ch. 8. Oeuvres aux deux Ponts 1782. T. II. p. 56.

gesucht wird; weil die verschiedne Geschichte der Staaten auch verschiedne Verträge herbeyführt; weil dieselbe Methode nicht für Bewohner von Indostan und von Virginien passen kann; weil Regierungverfassung ein Werk der Erfahrungweisheit, des Volkcharakters und der Umstände ist, nnd mannigfaltige Gestalten annimmt; gemacht für das Wohl der Menschen, nicht für den vergnüglichen Anblick der Einförmigkeit nach den Planen träumender Politiker *).

Die Hauptverschiedenheit der Verfassungformen beruht auf dem Mehr oder Minder und auf der besondern Art der Regierungeinschränkung vermittelst der Staatgesetze. Wo gar keine Beschränkung vorhanden, herrscht Despotie, wo es zu irgend einer gekommen, herrscht verfassungmäßige Gewalt. In der Despotie mangeln nicht gerade Gesetze den Unterthanen, aber wohl den Regierenden; diese sind an ihre eigene Einsicht und Tugend gewiesen, um das Leben des Staates fortzuführen; es fehlt nicht die Verwaltung, sondern die Verfassung. Von letzterer dürfte man z. B. nicht in Bezug auf das osmanische Reich reden. Das Gesetz (Schery) des Koran und Sunna, der Schriften Mahomeds, ist freylich über alle Gewalt und den Willen des irdischen Despoten erhaben, er kann sich nur als dessen Bewahrer und Vollstrecker ansehen, in wiefern nämlich sein eigenes Gewissen durch den Inhalt desselben gebunden wird, und einige rechtliche Verhältnisse darin berührt sind; jedoch hat der Fürst die Staatregel, den Kanun, ganz in Händen, und darf „alle bürgerliche und politische Einrichtun-

*) Burke Works Vol. 2. p. 138. 139.

gen treffen, welche die Klugheit, die Umstände und das öffentliche Wohl von der Staatverwaltung fodern.“ *) Denselben Begriff verbinden die Griechen mit einem Tyrannen, er wächst hervor über das Volk und erhebt seinen Willen über jede vertragmäßige Gewalt. Die Tyranney kann am leichtesten entspringen aus ungebundener Volkherrschaft, in welcher keine Staatkunst, als freye Lenkung freywilliger Unterworfenen, mehr vorhanden **). Dann wird die unersättliche Begierde nach demjenigen, was in der Volkregierung das Schönste heißt, nämlich Ungebundenheit, sie selbst verderben. Die milden Herrscher, welche das Volk wählt, weil sie am meisten der Ungebundenheit nachgeben, werden Anarchie in alle Häuser und sogar unter die Thiere kommen lassen, Schüler werden den Lehrer fürchten und verachten, Jüngere sich den Aelteren gleichstellen, Sklaven ihren Herren, Weiber ihren Männern, ja auch die Hunde werden wie ihre Frauen, und die Pferde und Esel wie ihre Herren seyn. Um keinen Zwang zu haben, verachten die Bürger alle geschriebenen und nicht geschriebenen Gesetze; gerade diese übertriebene Freyheit bringt den Staat unter das Joch, weil alle Uebertreibung in ihr Gegentheil übergeht ***). Die Begierden, welche den Gesetzen widerstreben, und von keiner Vernunft beherrscht werden, nehmen ihren Sitz in der Seele des Tyrannen, und in ihm dient das Beste

---

*) von Hammer des osmanischen Reichs Staatverfassung und Staatverwaltung. Thl. 1. S. 30.

**) Plat. Politic. p. 45.

***) Plat. Resp. lib. VIII. p. 221 — 224.

der Seele, so wie im tyrannischen Staat die besseren dienen, sie ist voll gewaltsamen Reizes, Unruhe und Sorge, und gleich dem Staate arm, bettlerhaft und unersättlich *). Wie sehr eignet sich dieses nach dem Leben entworfene Bild der Tyranney, Völker uud Regierungen dem Ziel verfassungmäßiger Freyheit, gesetzmäßiger Herrschaft und Unterwerfung entgegenzuführen, ohne welche alles Staatenwoh und alle Regierungweisheit in nichtigen Schein und Nebel zerrinnen

Ein anderer Unterschied der Staatenregierungen ist in Absicht des Zweckes vorhanden, welchem sie entgegenwirken; ob dieser der Beste und Vollkommenste, oder niedrig und verwerflich; und es stehen einander entgegen eine vernünftige und unvernünftige Regierung. Die Tyranney, mit ihren so eben erwähnten Zügen, gehört offenbar zum Unvernünftigen, daraus folgt aber nicht, eine jede verfassungmäßige Regierung sey vernünftig, vielmehr kann sie ganz falschen Zwecken nachjagen und oft mehr Unvernünftiges in sich aufnehmen, als eine Despotie, welche durch günstige Persönlichkeit den rechten Weg einschlägt. Solcher innere Werth der Regierung ist unabhängig von äußeren Verfassungformen, und kann fast zu einiger Gleichgültigkeit gegen dieselben führen, weil sie keineswegs immer dem Verderben zu wehren scheinen, und also nicht das höchste Entscheidende in der Politik sind. Ja man könnte sagen, der einsichtvolle Despotismus, welcher begreift, daß er durch Unvernunft sich selbst zerstört, besitze noch immer einige Gerechtigkeit, ohne welche er nichts vollbrin-

*) Plat. Resp. lib. IX. p. 238. 251. 252.

ge *). Selbst ein Eroberer, der durch offenbare Macht seine Untergebenen zügelt, wird sich hüten vor dem Eingeständniß eines harten und ungerechten Gebrauchs, sondern vielmehr die Milde neben dem Schwerte zeigen; nur daß kein sonderliches Vertrauen daraus erwächst, und das Volk im Fortgange des Regierens vielleicht schnell den richtigen Schein wahrnimmt **). Sogar liegt in seiner Foderung unbedingter Ergebenheit schon ein Theil der feindseligen Beleidigung des Volks, denn unter den Segnungen der Gnade schlummert die Nichtachtung des Gerechten.

Hiemit steht ein bekannter Platonischer Gedanke in Verbindung, es werde weder für die Staaten noch für das menschliche Geschlecht ein Ende der Uebel seyn, wenn nicht die Philosophen in den Staaten herrschen, oder die jetzt herrschenden richtig und hinreichend philosophiren; wenn nicht die bürgerliche Gewalt und die Philosophie in Eins fallen; früher werde auch der vollkommene Staat nicht entstehen und das Licht der Sonne erblicken ***). Es schwebte dem Griechen der höchste Zweck des Staatganzen vor Augen, den alle Formen desselben für sich genommen keineswegs erreichen, den nur die vollkommenste Vernunfterkenntniß sich vorsetzt und der freyeste Wille unablässig begehrt. Weisheit soll herrschen über Unweisheit wie die bessere Seele über die schlechtere. Philosophie enthält die einzig wahren Grundsätze der Regierung-

---

*) Plat. Resp. lib. I, p. 198. 200.

**) Burke Works Vol. I, p. 124.

***) Plat. Resp. lib. V. p. 52. 53.

kunst, der Philosoph beschäftigt sich mit dem wahrhaft Seyenden, nicht mit der wechselnden Masse von Meinungen, er ist entfernt von Philodoxie *); und kann er gleich seine Wissenschaft nicht so leicht in Worte fassen wie wohl die Pfleger anderer Erkenntnisse, so erglänzt doch durch längere Beschäftigung mit dem Gegenstande, durch das Fortleben mit ihm plötzlich gleich einer Flamme das Licht und nährt sich alsdann in der Seele **). Freylich drängen viele Unwürdige zur Philosophie und erwecken ihr böse Nachrede, denn sie bleibt nur das Eigenthum seltener Naturen, ja selbst für diese wenigen giebt es allerley Verderben. Die sogenanten Güter des Lebens, Schönheit, Reichthum, Stärke des Körpers, ein mächtiges Geschlecht im Staate, wirken nachtheilig auf das Gemüth. Je edler eine Pflanze ist, desto weniger wird sie in ungünstigem Boden gedeihen; die besten Seelen, wenn sie eine schlechte Erziehung erhalten, werden die schlechtesten; und die Natur des Philosophen, wenn sie schlecht erzogen wird, geht über in ihr Gegentheil, wenn ihr nicht ein Gott hilft ***). Gewinnt aber eine solche Natur den ihr angemessenen vollkommenen Staat, so wird es offenbar, daß sie in der That göttlich ist, und alle anderen Naturen und Geschäfte nur menschlich sind, der vollkommene Staat wird deshalb auch für Philosophie sorgen, daß sie nicht verloren gehe †). Dann werden die wahren

---

*) Plat. Resp. lib. V. p. 67.

**) Plat. Epist. VII. p. 129.

***) Plat. Resp. lib. VI, p. 83 — 85.

†) Plat. Resp. lib. VI. p. 96. 97.

Philosophen am besten das Ganze lenken, weil sie sehend jegliches Wesenhafte erkennen, ein klares Muster in der Seele tragen, und in keinem Theil der Tugend von Andern übertroffen werden *). Daß die Menge diesen Worten nicht glaubt, ist kein Wunder, denn sie hat es nie gesehen; weil kein Staat, keine Stadt, kein einzelner Mann vollendet seyn wird, bis jene wenigen Philosophen, die man jetzt für unnütz hält, durch eine Nothwendigkeit des Schicksals, sie mögen wollen oder nicht, sich des Staates annehmen, und die Bürger sie hören; oder bis die Söhne der jetzigen Herrscher oder sie selbst durch göttliche Eingebung Liebe zur wahren Philosophie erhalten. Daß Eins von diesen oder beydes unmöglich sey, läßt sich nicht zeigen; aber schwer mag es zur Wirklichkeit kommen **).

Weil nun weder während des Lebens unsers Griechen noch in späteren Zeiten der Geschichte ein philosophischer Staat mit der weisesten und besten Herrschaft wirklich geworden; so bleibt es eine Aufgabe der Politik, als Staatwissenschaft und Staatkunst, welche nicht etwa Unbeseeltes anordnet, sondern edlerer Art über Lebendiges ihre Macht übt ***), durch die Form dem Zweck möglichst nahe zu rücken; und zu beurtheilen, was irgend eine Verfassung für das Heil des ethischen Gemeinwesens zu leisten im Stande sey. Denn ohne Urtheil wird doch nie-

---

*) Plat. Resp. lib. VI. p. 70.

**) Plat. Resp. lib. VI. p. 100. 101.

***) Plat. Politic. p. 13. Ferguson Essay on the hist. of civil Society. Basil. 1789. p. 406.

mand Staateinrichtungen betrachten, er wird das Schöne loben und das Schlechte tadeln, er wird sich sagen, ob die thierische Natur der menschlichen oder wohl gar der göttlichen, oder das Milde dem Rohen und Schändlichen gehorche; er wird das Musterbild seines innern Staates mit dem Aeußeren vergleichen, und darnach das Herrschende und Dienende, das Gemäßigte und Ungemäßigte, das Erziehende und Erzogene, das Erkenntnißvolle und Unwissende, das Ehrenwerthe und Verächtliche würdigen*). Einzig auf diese Weise ist ein festes und entscheidendes Urtheil über politische Verfassungen und ihre Bedeutsamkeit möglich.

Wir wollen die Hauptgesichtpuukte, welche man in dieser Beziehung nie verlassen darf, näher zu entwickeln suchen. Zuvörderst sind bey jeglicher Verfassung, welche Daseyn gewinnt, wirkliche Verhältnisse der Menschen zu einander, vorbereitende Umstände und Begebenheiten gesetzt, ohne welche kein Vertrag zu Stande kommt. Aus einem erdichteten Naturstande, worin jene Einzelheiten fehlen sollen, um aus bloßer Allgemeinheit des menschlichen Lebens die besondern Verträge der einzelnen Glieder des Volkes unter einander herzuleiten, stammt keine bürgerliche Gesellschaftverfassung; sondern sie gestaltet sich, wenn ein bestimmt regiertes Volk neben einer bestimmt herrschenden Regierung steht, und beyde mit einander über irgend etwas Verträge schließen. Ein Bedürfniß gesetzlich beschränkter Regierunggewalt — die willkührliche unbeschränkte hatte man längst — wird fühlbar, und man

*) Plat. Resp. lib. IX. p. 276 — 280.

fragt: was ist das Beste? Ungeachtet dieses wohl ein Andres seyn wird als das Bestehende, kommt es doch immer zur zweyten nicht minder wichtigen Frage: was ist bestehend? Beyde Fragen behaupten sich bey jedem Verfassungwerk und seiner fortschreitenden Ausbildung. Die Ausgleichung zwischen dem erstrebten Besseren und dem erlebten Bestehenden giebt allen Staatverträgen ihren Inhalt. Wie sehr das vermeintlich Bessere ein Bestehendes überwältige und umforme, oder dieses jenem in den Weg trete und es in seine Kreise niederziehe, bestimmt den Gang der Verhandlungen; aber ohne eine Ausgleichung des Gegebenen mit dem neu zu Machenden ist überall nichts zu verhandeln, nur ein Vertragtraum und ein Nebelbild von Verfassung bliebe übrig. Im Anblick dessen, was durch Neuerungen in der Staatengeschichte besser geworden, mag man die muthigen Vorfechter derselben und sogar ihre gewaltsame Heftigkeit gegen Widerstand preisen; doch ist einige Mäßigung darin nicht minder zu empfehlen, indem auch die Anhänger des alten Zustandes gerechte Würdigung, keine bloße Verdammniß verdienen *). Alle Constitutionen fodern historische Grundlagen und sind ohne dieselben ein Werden des Nichts aus dem Nichts. Wer nicht rückwärts sieht zu den Vorfahren, wird auch nicht gehörig vorwärts schauen auf die Nachkommen.

Ferner ist das schwächere oder stärkere Zutrauen der Unterhandelnden von großem Einfluß auf das Verfassungwerk. Gleichwie bey Privatverträgen zwischen redlichen Menschen und die sich wechselweise dafür erkennen leicht

*) Hume hist. of England Vol. VII. App. 3, p. 391.

eine Ausgleichung über gewisse Gegenstände möglich wird, dagegen aber bey Unredlichkeit und wechselseitigem Mistrauen kaum Rechtsformen und scharfe Begränzungen genug gefunden werden können, um eine Sache zu schichten; so erleichtern auch bey Völker- und Regierungverträgen Redlichkeit und Zutrauen ein glückliches Gelingen, Unredlichkeit und Mistrauen stellen das Ziel in weite Ferne. Leider darf das Anheben eines Verfassungwerkes sich höchst selten seiner besten Grundlage erfreuen; denn wodurch ist es überhaupt nothwendig geworden, als durch gestörtes Zutrauen? Misbräuche drücken, Verletzungen der Gerechtigkeit haben Unwille erregt, die Aussicht auf das Zukünftige ist so schlecht, als die Erfahrung des Vergangenen. Außerdem, wirken mannigfaltige Persönlichkeiten in einander, die Weiseren werden bestimmt durch die Wichtigkeit der Sache, die Reizbaren durch das Gefühl erlittener Unterdrückung, die Hochherzigen durch Unwillen über Gewaltmisbrauch von unwürdigen Händen, die Kühnen durch Freude der ruhmvollen Gefahr für einen edlen Zweck, die Eigennützigen durch Aussicht des Vortheils bey eingetretener Verwirrung *). Wer wird alle diese verschiedenen Richtungen in Einklang bringen, zumal wenn die Verhandlungen selbst ihnen allen einige Heftigkeit mittheilen? Kommt noch von irgend einer Seite etwas entschieden Böses hinzu, zeigt sich Hinterlist unter dem Scheine der Annäherung und Billigkeit, so darf Keiner mehr vertrauen, und jeder müßte sich selbst anklagen, wenn er betrogen würde; weil das Hintergangenwerden

*) Burke Works Vol. 3, p. 56.

niemanden zum Vorwurf gereicht, sobald er ohne Grund zum Verdacht ein für allen menschlichen Verkehr erfoderliches Zutrauen gewährt, aber mit bestimmtem Bewußtseyn fremder böser Absicht nur als der größte Thor sich täuschen läßt, indem er keinen Worten mehr glauben soll, außer denen, welche offene Feindseligkeit verkündigen *). Auch ist bey Staatverträgen nicht bloß die Gegenwart, sondern nächst ihr die Zukunft zu erwägen; was vorläufig keinen Nachtheil droht, kann kommenden Geschlechtern eine Quelle reichen Unheils werden; der besonnenste und redlichste Freund des Volks kann oft weniger die ersten Folgen eines Vertrages, als die späteren bey den Enkeln fürchten, welche dennoch an ihn die gültigsten Ansprüche machen, und seine Behutsamkeit dringend verstärken. Fast möchte man sich wundern, daß bey solchen gewöhnlich eintretenden Umständen überhaupt Staatverträge geschlossen worden, und nicht alle Verhandlungen fruchtlos gescheitert; hätte nicht die Ermüdung der Theilnehmer mit gemeinsamer Noth oft zu einem Ende geführt, und zugleich der Inhalt des Vertrages manche Gegenstände unentschieden gelassen, den kommenden Geschlechtern Stoff für neue Verhandlungen überliefernd. Inzwischen bleibt das Maß des Vertrauens oder Mistrauens für jegliche Bildung einer Constitution ungemein wichtig, es hängt ab theils von der vergangenen Geschichte des Staats, theils von dem sittlichen Werth eines gewissen Zeitalters, theils von dem Gemüthcharakter desjenigen Volkes, welches sich eine Verfassung giebt, von seiner Heftigkeit oder

---

*) Burke Works Vol. 3, p. 330.

Ruhe, seiner Verschlagenheit oder Arglosigkeit, überhaupt seinen Tugenden oder Lastern.

Endlich entscheidet über das glückliche Gelingen von Staatverfassungen ganz besonders die Persönlichkeit derjenigen, welche die Regierung des Staates bis dahin geleitet. Auch ohne ganz entschiednen bösen Willen, durch Mangel an Einsicht, Aufmerksamkeit und Kraft, können große Fehler das Bedürfniß einer Verbesserung nahe legen. Diese wird erleichtert, wenn die Vorstellungen von Wahrheit und Gerechtigkeit nicht ganz aus den Gedanken verschwunden. Gelten Trug und Lüge als höchste Vollkommenheit in der Politik, wovon die Verhandlungen der Staatregierungen untereinander die traurigsten Beweise liefern, obwohl sie wider ihren eigenen wahren Vortheil dabey gewirkt haben mögen *); so ist kaum ein günstiger Erfolg zu hoffen. Die Regierungen werden alsdann suchen Ansprüche des Volks zu beseitigen, Einschränkungen ihrer Willkühr zu vereiteln, sie werden Leidenschaften und Uneinigkeit ihrer Gegner befördern und benützen, sie werden nur gewähren, was die Gewalt abtrotzt, und entweder das Alte mit seinen Gebrechen aufrecht halten, oder durch ihre Hartnäckigkeit einen gänzlichen Umsturz desselben herbeyführen. In beyden Fällen kommt kein Vertrag zu Stande, wie man ihn vernünftiger Weise sucht, ja ein solcher Vertrag ist es eben, vor welchem sich die Regierung scheut, den zu vermiden sie lieber das Aeußerste erwarten will. Wäre endlich dergleichen wider Wollen ihr aufgedrungen worden, so sucht die Politik des Truges und

*) Hume hist. of England Vol. III, c. 13. p. 101.

der Lüge ihn sofort in der Anwendung zu umgehen, und die alten Uebel kommen mit verstärkter Gewalt zurück, weil sie gewaffnet sind mit dem Schilde der Verfassung, und diese selbst nicht mehr als ein Gut erscheint, welches sonderlich zu suchen, indem ja ungeachtet ihres Daseyns dennoch alles ungefähr geblieben, wie es gewesen.

Staatgeschichte, Zutrauen der Unterhandelnden und ihre persönlichen Eigenschaften sind es, welche jedem Vertrage die lebendige Wirklichkeit geben. Ohne diese wird entweder nichts ausgemacht, oder das Ausgemachte steht bloß in Worten da, ohne die gewünschten Folgen hervorzubringen. Alle Verfassungentwürfe sind deswegen todte Werkzeuge, denen der Gemeingeist des Volks und der Regierung Leben ertheilen muß, und nur wenn dieser Geist mit constitutionellen Gedanken vertraut, genährt und durchdrungen worden, bestehen und dauern Verfassung nebst der auf sie gestützten bürgerlichen Freyheit; weshalb auch die Britten mit einigem Stolze auf andre Staaten Europas herabblicken, weil nur bey ihnen Gemeingeist und Verfassung im rechten Einklange sind *). Begreiflich genug erhellt diese Anfoderung aus der Natur jedes Vertrages überhaupt; er geht nämlich hervor aus dem Willen, seine Verbindlichkeit ist eine ethische, kann durch kein bloß Aeußerliches erzielt werden, vielmehr ist alles Aeußerliche der feyerlichen Annahme, Bekanntmachung, Aufbewahrung durch Schrift und Wort, nur ein Ausdruck der innern ethischen Verbindlichkeit. Wäre etwas wider alle ethische Gesetzgebung, so wäre es dadurch schon in

*) Burke Works Vol. 2, p. 94.

sich selbst nichtig und keineswegs von äußerlicher Verkommniß erzwingbar, es würde dann gefodert eine unmögliche Geltung, unmögliche Unterwürfigkeit, unmögliche Leistung. Hiernach richte sich das Urtheil über den wirklichen Gehalt und Werth aller Privatverträge, und aller auf Vertrag beruhenden Staatverfassung.

Zwey große Beyspiele der Geschichte können uns die Wahrheit des Vorgetragenen anschaulich machen. In der Französischen Revolution, deren Ausbruch durch erfahrene Ungebühr, durch erwachende Einsicht, durch lebhaftes Verlangen nach dem Besseren hinreichend vorbereitet worden, hatte man die historische Grundlage für ein neues Verfassungwerk sehr bald ganz aus den Augen verloren. Sie war gegeben in dem Verhältniß des Königs, als der bestehenden Regierunggewalt, zu den privilegirten Ständen, und dieser beyden zum dritten Stande, der in neueren Zeiten sich mächtig gehoben, und vermöge seines Besitzes und einer höheren Geistesbildung bedeutender als einst geworden. Bleiben konnte das alte Verhältniß nicht, es waren Verhandlungen nothwendig; man hatte sich über die gegenseitigen Ansprüche zu vergleichen, und auf einen solchen Vergleich eine Verfassung zu gründen. Statt dessen verlor man sich in Untersuchungen über allgemeine Menschenrechte, über den abstrakten und irrigen Begrif der höchsten Volksouveränetät, verleitet durch Vorstellungen vom Gesellschaftvertrage, welche Rousseau, der große Stifter einer Philosophie der Eitelkeit, wie ihn Burke schilt *), in Umlauf gebracht. Es konnte scheinen,

*) Works Vol. 3, p. 346.

als sey dadurch höherer Standpunkt gewonnen, erhaben über zufällige, dem Frankenvolk eigenthümliche Verhältnisse, sich annähernd der ewigen unwandelbaren Natur, ohne die trübe Mischung desjenigen, was durch wandelbare und theilweise gewiß verwerfliche Einrichtungen wirkliches Daseyn gewonnen *). In der That aber sah man nicht mehr die Dinge, nicht mehr die Menschen; aus vollkommen neuen Formen sollte ein Werk entstehen, abgeschnitten von der Wirklichkeit, aus spekulativen Höhen eine frische Wirklichkeit einsetzend, und davon war die nothwendige Folge, daß allen Verfassungentwürfen, wie auch dieselben lauten mochten, jedes Wirkliche entrann, und ungeachtet alles Nachjagens nicht mehr gefunden werden konnte; daß alle Königliche Gewalt, alles Ansehen der Geistlichkeit und des Adels, ja selbst der dritte Stand, als Stand mit bestimmter Kraft und Würde, im unbestimmten Namen des Volks und seiner Freyheit untergiengen. Aus diesem Chaos mußte Tyranney erwachsen **), ein Gegenbild der gesuchten Verfassung; Revolutions Maßlosigkeit und Härte; die Regierunggewalt heiße nun Convent oder Direktorium, consularisch oder kaiserlich.

Gleich vom Anfange, als Hof und Stände zusammentraten, um Staatangelegenheiten gemeinschaftlich zu verhandeln, herrschte zwischen beyden ganz und gar kein Zutrauen. Eine Fülle desselben fehlt wohl allenthalben, wo verschiedene Ansichten des in Frage liegenden Gegenstandes

---

*) Schon bey den Wahlen herrschte fehlerhafte Vermischung der Stände. von Haller Restaur. der Staatwiss. Bd. 1. S. 220.

**) Plat. Resp. lib. VIII. p. 221 — 236. lib. IX. p. 251 — 256.

Statt finden und eben das Vertragen über denselben fodern; indessen kann doch einige Meinung von der Billigkeit des Gegners, einige Voraussetzung der Einsicht seines wahren Nutzens und dessen, was er dafür aufopfern wollen, sehr füglich gedacht werden, ohne das Streitige sebst in seiner Schärfe sich zu verhehlen. War aber hievon bey dem französischen Hofe und den Reichständen nur eine Ahndung vorhanden? Längst hatten in Frankreich die sogenannten Königlich Gesinnten um die Sonne des schrankenlosen Herrscherwillens sich bewegt, in seinen Stralen erblickte man Gerechtigkeit, Würde, Staatwohl; was hiermit nicht zusammenhieng, ward schlechthin verurtheilt oder leichtsinnig verlacht; man kannte kaum den Begrif von ständischem Gewicht und ständischer Haltung, worüber die historischen Denkwürdigkeiten Frankreichs seit Philipp von Commines den vollständigsten Aufschluß geben. Solchen Ansichten entgegen traten die Stände mit gewissen neueren demokratischen Grundsätzen, an sich unvereinbar mit jenen, welches man wußte, und deshalb auch keine vernünftige Einsicht, keine billige Nachgiebigkeit erwartete. Als nun bey den ersten Berührungen die große Kluft der Gemüther vor Augen lag, vertilgten gereitzte Leidenschaften die letzte Spur des Zutrauens; der eine Theil dachte selbst das Ungerechte zu fodern, um nur das Gerechte zu erhalten; der andre Theil wollte kaum das Gerechteste gewähren, weil jedwede Gewährung ihm als höchstes Uebel erschien. Noch hätte Ludwigs XVI. Denkungart einiges Zutrauen wiederherstellen mögen, aber diese war ja nicht das Beseelende des Hofes, sondern Ministerium, Prinzen,

Weiber; und nur der Selbständige kann Vertrauen erwecken und rechtfertigen.

Ueberhaupt waren die persönlichen Eigenschaften der Königlichen und der zur Nationalversammlung gewählten Glieder einem Gelingen des Verfassungwerks vollkommen ungünstig. Jene hatten von Jugend auf alle Vorurtheile und leichtfertige Genießlust eines verdorbenen Hofes eingesogen, und wer unter ihnen mit andern Gesinnungen stand, wie früher Turgot, späterhin Necker, blieb seinen eignen Umgebungen fremd und widerwärtig. Ueber die Zusammensetzung der Nationalversammlung sprach schon Burke durchaus wahr, zu einer Zeit, da kaum jemand ihm glaubte. Die Mitglieder des dritten Standes, als die Mehrzahl, hatten wohl Talent, aber keine Staaterfahrung. Die Besten waren theoretisch gebildet, aber ihrer gab es zu Wenige gegen die übrige Masse; denn in allen größeren Versammlungen müssen diejenigen, welche führen wollen, auch in beträchtlichem Grade folgen, und daher bey ungeschickter Masse die geringe Wirksamkeit der Besten. Nun fanden sich in der Versammlung besonders viele Rechtanwälde, nicht etwa Magistratpersonen, Lehrer der Universitäten, sondern aus der Klasse der untergeordneten, unwissenschaftlichen, mechanischen, bloß werkthätigen Glieder des Rechtgeschäftes. Diese sind nicht gewohnt, sich selbst zu achten, haben keinen entschiednen Charakter im Staat, verfolgen kleinliche Chikane und Privatnutzen, geben daher jedem Vorschlag Beyfall, der eine Zankverfassung befördert, in welcher große und heftige Veränderungen des Eigenthums eintreten. Wider sie fehlte das Gegengewicht, einige Aerzte waren keine Staatmänner, so

wenig wie die Theilhaber an öffentlichen Geldern und Banken. Von Seiten der Geistlichkeit kamen Landpriester, welche den Staat kaum je im Gemälde erblickten, welche in ihrer hülflosen Armuth alles Eigenthum, weltliches und geistliches, nur mit den Augen des Neides betrachteten, unter denen Manche für die geringste Theilnahme am Raube gern jedem Versuche wider große Besitzthümer beystimmten, weil sie gewiß ihnen nicht nahe kamen, außer bey allgemeinem Zugreifen. Noch mischten sich die schlechtesten Individuen des Adels darunter. Sie fanden in der Unterdrückung ihres eigenen Standes Mittel, ihre neuen Anhänger zu belohnen. Unruhige, unzufriedne Menschen eines höhern Ranges verachten gewöhnlich ihren eigenen Stand, je mehr sie durch persönlichen Hochmuth und Anmaßung aufgeblasen sind. Eins der ersten Zeichen ihres eigennützigen und schädlichen Ehrgeizes ist die ruchlose Geringschätzung einer Würde, welche sie mit Andern theilen. Anhänglichkeit zur Unterordnung, Liebe zu dem kleinen Körper, welchem wir in der menschlichen Gesellschaft angehören, ist die vorzüglichste Grundlage, ja der Keim öffentlicher Gesinnungwärme, das erste Glied in der Reihe, durch welche wir zur Liebe des Vaterlandes und der Menschheit fortschreiten*).

Warum die französische Staatumwälzung ungeachtet aller glänzenden Verheißungen und Aussichten dennoch mißlang, niemals im raschen Fortschritt der Begebenheiten ihren verlornen Zweck, eine feste Verfassung, wieder findend, erhellt zur Genüge aus den bisherigen Betrach-

*) Burke Works Vol. III. p. 67 sq. 74. 75.

tungen. Wie ganz anders kam der Grundvertrag zu Stande, auf welchem seit 1689 die Verfassung Großbritanniens unerschütterlich ruht! Hier waren es alte Vorrechte, bestimmt wiederholte Ansprüche, welche den Gang der Verhandlung einleiteten. Oft war das Parlament dem Fürsten, oft dieser dem Parlament entgegen getreten, mit ungleichen Erfolgen. Seit dem großen Freyheitbriefe, der einem Könige (1215) abgezwungen wurde, und selber schon auf eine frühere Verkommniß zurücksah, hatte sich viel geändert; einzelne Machthaber hatten Willkühr genug geübt, der Kampf um Verfassungrechte und Versagung derselben war in der brittischen Geschichte einheimisch geworden. Mochten auch die Vorrechte der Krone, oder die des Parlaments in keinem Zeitpunkt ganz genau bestimmt seyn, welche Unbestimmtheit Hume als ein eignes Geheimniß der brittischen Verfassung betrachtet *); so waren doch Verhandlungen und ihr Gegenstand in jedem Zeitpunkte historisch vorbereitet, und niemand zweifelte, daß beyden Theilen gewisse Vorrechte zukämen, also jeder dem andern etwas einzuräumen genöthigt sey. Jener Entwurf der Parlamentrechte (bill of rights), worüber im Jahr 1689 die Krone mit den Kammern einen Vertrag schloß, ward nicht als eine neue Verkommniß, oder als Veränderung bisheriger Verfassung, sondern nur als deutlichere schriftliche Festsetzung der alten unbestreitbaren Volkrechte angesehen **). Auf diese Weise entsprang der

---

*) Hume hist. of England Vol. IX. c. 55. p. 237.

**) Spittler's Geschichte der europäischen Staaten. Th. 1. S. 346.

Vertrag aus dem wirklichen Leben für das wirkliche Leben, erlangte dadurch seinen festen Bestand, und war in Bezug auf die bisher regierende Herrscherfamilie allerdings Revolution, in Bezug aber auf Volk und Regierung überhaupt gar nichts Umstürzendes, sondern nur Herstellung und weise Verbesserung der geschichtlich vorhandenen Verhältnisse. Lobend erwähnen deshalb die Britten stets ihres großen Verfassungwerkes, sie erkennen die Nothwendigkeit gewisser Veränderungen im Gange des Staats, um nicht zu verlieren, was man am heiligsten zu bewahren wünscht, dies kann und soll aber nie geschehen durch Einreißen des ganzen alten Gebäudes, sondern durch Herstellung und Hinzufügung der Vereinigungmittel des Ganzen, welche man gerade vermißt. Solche Weisheit ist die glückliche Wirkung einer Folgsamkeit gegen den Naturgang, welche nicht ein Erzeugniß eines scharfen Nachdenkens und Begrifbestimmens, sondern vielmehr über dieselben erhaben genannt werden kann, dagegen der bloße Neuerunggeist aus eigennütziger Gesinnung und beschränkter Denkart entspringt. Die Theile der brittischen Verfassung haben sich allmählig und fast unmerklich, während eines langen Zeitraums zu allgemeinen und besondern Zwecken in einander gefügt; dies war nicht das Werk einer einzelnen augenblicklichen Maßregel, und kann es nirgends seyn, ja kein gesunder Kopf wird je meinen, es auf solche Weise zu Stande zu bringen *). Auch ist dieses Werk keinesweges frey von Misbräuchen, oder ein Inbegrif aller möglichen guten Gesetze, aber es besitzt eine

*) Burke Works Vol. III. p. 44. 59. 368.

bleibende Richtung jenen abzuhelfen und diese zu verbes=
sern *).

Wir erblicken ferner bey der Grundlage brittischer Staatverfassung günstige Umstände, welche das Zutrauen der contrahirenden Theile ungemein erleichterten. Die neue zum Thron berufene Familie dankte den festen Be=sitz ihrer Würde einem Gesamtbeschluß der Stellvertre=ter des Volks, und hatte sich mit denselben nie im Kampf und Gegensatz befunden. Sie konnte ihr Heil nur vom Einklage mit der Volkgesinnung erwarten, und hatte keinen Grund zum Mistrauen, zumal da nur alte Ansprüche vorgelegt wurden, und sie selber laut feyerlicher Erklärungen nur gekommen aus der Fremde, um der Verfassung des Reichs eine unerschütterliche Festigkeit zu geben. Das Volk seinerseits durfte solchen Verheißungen trauen, weil nichts dieselben bedenklich ge=macht, und es genügte, einfach und bestimmt den Gegen=stand des allgemeinen Verlangens darzulegen. Wo An=spruch und Gewährung so verwandt sich begegnen, da ist die Ausgleichung leicht, und jede politische Einsicht kann über die Dauer des daraus hervorgegangenen Staatver=trages die sicherste Hofnung fassen.

Verstärkt wurden endlich alle günstigen Umstände durch die Persönlichkeit der Theilnehmer des Vertrages. Wil=helms III. Eigenschaften erhielten ihm Zutrauen und Ach=tung, man vollendete das ganze Werk durch einen feyer=lichen Beschluß (1701.), der seinem Hause die Thronfolge sicherte. Auch bewiesen die Vorfechter brittischer Volkan=

*) De Lolme constitution of England etc. Basil 1792. p. 419.

sprüche keine leidenschaftliche Unruhe, sondern eine würdige Haltung, welche zum Theil im urspünglichen Charakter der Nation wurzeln mag, und sie von ihren Nachbaren jenseit des Canals merklich unterscheidet. Es gab seitdem große Staatmänner, sowohl im Parlament als unter den Königlichen Ministern, welche im Geiste des urprünglichen Entwurfs das Werk fortführten und die Bewunderung aller Zeiten verdienen. Darum ist die Brittische Verfassung in ihrem Entstehen und Fortbestehen so ganz ein Anderes, als der Anfang und Fortgang der französischen Revolution, welche sich wohl in ihrem Zweck und ihren Mitteln mit jener unstatthaft genug vergleichen wollen.

Es liegt in der ethischen und wissenschaftlichen Ausbildung jedes Volkes, daß die Gränzbestimmung der Regierunggewalt durch Verträge zunehme. Wo die Willkühr das Unbestimmte zu befördern sucht, oder gar dasselbe zum Inhalt eines Unterwerfungvertrages macht, finden sich Einsicht und ethisches Gefühl beleidigt. Jedes wahrhaft rechtliche Verhältniß ward nicht durch Gewalt und Sinnlichkeitverträge, sondern durch freye Achtung und Anerkennung eigner und fremder sittlicher Würde gebildet *). Die Orientaler haben noch bis jetzt keine eigentlichen Verfassungen, und es kommt bey ihnen zu keinen dieselben einleitenden und fortbildenden Verträgen, weil weder Wissenschaft noch ethische Cultur hinreichend vorhanden, um das Volk in ein gewisses Ebenmaß mit der Regierung zu stellen, wodurch denn sinnliche Unterwür-

*) Welker letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe p. 74.

figkeit das einzig Wirkliche bleibt. Im Alterthum hatten etwa Egypter und Juden gewisse Spuren von Verfassung in dem Verhältniß der Könige und Priester zu einander, außerdem aber kannten nur die Griechen, Carthager, und späterhin auch die Römer, was Staatverfassung sey.

Sobald einige politische Erfahrung den Völkern geworden, haben sie jene drey Hauptgestalten der Verfassung, Monarchie, Aristokratie und Demokratie, kennen gelernt, welche dann von der Wissenschaft aufgenommen und mit einander verglichen wurden, aber als allgemeine Begriffe der Einzelregierung, der Obergewalt von Wenigen, und der Volkherrschaft, in dem gewöhnlichsten Kreise des Denkens liegen und deshalb bey den griechischen Rednern wie ein durchweg Bekanntes und Entschiedenes vorkommen *). Will man diese Begriffe nach dem bey ihnen eintretenden Gewaltsamen oder Freywilligen, Gesetzmäßigen und Gesetzlosen, näher bestimmen, und die Monarchie in Tyranney und Königthum, die Gewalt Weniger in Aristokratie und Oligarchie theilen **), so ist dieses verstattet genug; nur scheint das bloß Gewaltsame und Gesetzlose niemals Anspruch auf den Namen einer Verfassung zu haben. Bedeutender wäre die Frage, welche Form für den Staatzweck die angemessenste sey? Daß die Völker bey jeder dieser Gestaltungen hinreichendes Uebel geduldet, weswegen sie von der einen zur andern übergegangen, lehrt die Geschichte, so wie auch, daß man bey

---

*) Aeschines contra Timarchum p. 29. contra Ctesiphontem p. 389. Reiske Orat. Graeci Vol. III.

**) Plat. Politic. p. 76. Bodinus de rep. lib. II. p. 295. 339. 359.

jeder Regierungform zu Zeiten sich leidlich gut befunden. Plato giebt einer regelmäßigen Monarchie mit guten Gesetzen den Vorzug, und hält die Demokratie für das Schlechteste, im Fall aber Gesetzlichkeit fehlt, ist ihm Demokratie das kleinste Uebel und Tyranney das Größte, die Herrschaft Weniger, zwischen Eins und Vielem, befindlich, erscheint ihm als ein Mittleres *). Nach demselben Gesichtpunkt wünscht er einen tyrannisch regierten Staat, um demselben die gehörige Einrichtung zu geben **), unstreitig auch deswegen, weil irgend ein Plan zur Einführung des Neuen dort am sichersten gedeiht, wo ein fester Sitz der Gewalt vorhanden ist **). Andere mögen indeß anders urtheilen, und dasselbe mag nicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen frommen; die Hauptsache beruht hierin auf der größeren oder geringeren Zahl von Regierungsgliedern, auf der größeren oder geringeren Beschränkung ihrer Gewalt, und vorzüglich auf der festen ungestörten Wirksamkeit derselben innerhalb dieser Gränzen. Bürgerliche Freyheit als gerechter Gehorsam und freywillige Folgsamkeit, indem sie nicht einem mathematischen Lehrsatz in seiner reinen Evidenz gleicht, sondern mannigfaltig gemischt, ausgebildet und genossen wird *), kann bey allen Formen Statt finden, und ist nicht an Eine derselben ausschließlich gebunden. Manche haben deshalb den wesentlichen Unterschied der Staatformen dahin bestimmt, ob das Volk aus Un-

---

*) Plat. Politic. p. 100. de leg. lib. III p. 140.
**) Plat. de leg. lib. IV. p. 172.
***) Burke works Vol. 2. p. 24.
†) Burke works Vol. 2, p. 139.

terthanen oder aus Bürgern bestehen, ob es Antheil am öffentlichen Willen habe oder nicht, ob es autokratisch oder republikanisch regiert werde *).

An sich ist es wohl gleichgültig, ob man von Einem oder von Mehreren regiert wird. Das Unvernünftige bleibt allemal das Fehlerhafte, das Vernünftige entscheidet über den Werth der Regierung. Setzt man wahre und nicht nur scheinbare Erkenntniß und ethischen Willenzweck bey den Regierenden voraus, so entspringt eine richtige Staatverfassung, sie möge nun nach Gesetzen oder ohne Gesetze, über Gutwillige oder Gezwungene regieren **). Das Verfassungwerk ist dann ungemein leicht. Man ordne den Sitz der Macht, man schaffe Gehorsam, und die Sache ist abgethan. Bloße Ungebundenheit zu gewähren, ist noch leichter, sie bedarf keiner Führung, man läßt den Zügel fahren. Aber eine freye Verfassung zu bilden, das heißt, die entgegengesetzten Elemente der Ungebundenheit und des Zwanges in einem festen Werk zu verschmelzen, erfodert viel Ueberlegung, tiefes Nachdenken und einen scharfsinnigen, kräftigen und vielseitigen Geist ***). Gemeinhin wird angenommen, eine Mehrheit der Regierenden entferne sich weniger vom vernünftigen Wege, besitze bessere Erkenntniß durch gemeinschaftliche Berathung, und sey dem Einfluß der Leidenschaften minder unterworfen als das Gemüth des Einzelnen. Daher ein gewisser Grad von Vorliebe und Achtung, welcher gemeinsamen Bera-

*) Heeren Ideen über Politik ꝛc. 2te Aufl. Th. 1. S. 480.
**) Plat. Politic. p. 80.
***) Burke Works Vol. III. p. 318.

thungen und Beschlüssen zu Theil wird; man vermuthet, das Fehlerhafte des einzelnen Erkennens und Wollens werde sich in der Gesamtheit ausgleichen, und die Kraft der Vernunft das Unvernünftige besiegen. Indessen könnte die Geschichte jedes Körpers, der aus verschiedenartigen Gliedern zusammengesetzt ist, und eine wirkliche Theilnahme an seinen Berathungen, hinreichend vom Gegentheil überzeugen. Unter Vielen herrschen stets Wenige, und nicht immer die Vernünftigsten und Besten; es giebt einen Grad von Abgeschmacktheit und dumpfer Verblendung, ja selbst von Ungerechtigkeit, deren sich der Einzelne leichter schämen würde, den aber die Vielen unbedenklich zur Schau tragen. Umgekehrt nehmen unter dem einzelnen Herrscher Mehrere an der Regierung Theil, können durch Vorschlag, Rath und Ausführungart dem Mangel des Erwägens und Beschließens nachhelfen. Man denke sich einen Monarchen, umgeben von einem gutgebildeten Ministerium, und frage, ob in diesem Falle das Maß der Regierungweisheit nothwendig geringe seyn müsse, und ob nicht ein vernünftiges Walten derselben großen Werth für das Volk haben könne? Würden Vernunft und Einsicht allemal gefunden unter einer gemeinsam wirkenden größeren Anzahl von Menschen, so müßten die höchste Vernunft und Weisheit sich bey der größten Masse, bey dem gesamten Volke finden, eine Demokratie müßte das vortreflichste Bild der Staatregierung gewähren, da sie doch unstreitig am meisten Verkehrtheit und Leidenschaftlichkeit zeigt.

Sonach wird der wahre Werth einer Regierung und das eigentliche Staatwohl weder durch Uebertragung der Gewalt an den einzelnen Herrscher noch durch Vertheilung

derselben unter Mehrere gefunden oder verloren, alles beruht auf der Vernunft, auf Einsicht und Güte des Willens. Wenn es schwer ist, so viele und mannigfaltige Tugenden, als der beste Fürst besitzen soll, je anzutreffen, wird es noch schwerer seyn, sie bey Vielen zu entdekken *). Aber ein Anderes wird sich durch Antheil Mehrerer an der höchsten Gewalt erreichen lassen, nämlich eine gewisse Trägheit der Ausübung, ein gewisses Gleis des Machtgebrauchs, welcher langsam innerhalb der Gränzen des Herkommens und angeerbter Verfahrungweise fortschreitet. Bey Monarchieen ist der Regierunggang durch wechselnde Persönlichkeit veränderlich, den Nachfolger leiten andere Grundsätze, andere Zwecke; ein aristokratischer Körper hat trotz des Wechsels seiner Mitglieder etwas Unsterbliches, und kann gleich einer schwerern Masse nicht leicht aus der angenommenen Richtung herausgebracht werden. Sucht man das Heil in Veränderungen, so ist die monarchische Regierung vortheilhaft; kommt es an auf Beybehaltung des Alten, so verdienen Aristokratien den Vorzug. Deshalb wünscht Plato für die Einführung neuer Verfassung einen tyrannisch regierten Staat; ist aber die Einführung geschehen, und beruht das Heil auf Beobachtung der Gesetze, so empfiehlt sich ihm eine Mitte zwischen Monarchie und Demokratie als die vorzüglichste Staateinrichtung **). Beschränkungen des Fürstenwillens durch Verträge sind allemal schwer, denn er hat die Ein-

*) Bodinus de rep. lib. VI. p. 1103. von Hallers Restauration der Staatwissenschaft Bd I. S. 423.

**) de leg. lib. IV. p. 172. 184. lib. VI. p. 261.

heit des Handelns für sich, während auf der Volkseite meistens ein großer Zwiespalt desselben eintritt. Leichter gelingen die Versuche bey einem Wahlreich als bey einem Erbreich, im letzten Falle scheint die Regierunggewalt ein Besitz, den der Fürst unverkürzt erben will, im ersteren Fall kommt es zu keinem Besitz ohne die damit verknüpften Bedingungen. Wiederum pflegen im Wahlreich die Leidenschaften der Bewerber und der Wählenden aufgeregt zu werden, und aus Besorgniß eines Drucks von der gefürchteten Hoheit können die Untergebenen zur Unabhängigkeit gelangen, während die Regentenwürde in einen Schatten verschwindet *).

Wo Stände einem Fürsten zur Seite stehen und vertragmäßig zu gewissen Regierunghandlungen mitwirken, da ist dem raschen Wechsel der Grundsätze und einem Eingreifen der Willkühr vorgebeugt. Der ständische Körper besitzt Unsterblichkeit, wie jede aus vielen Einzelnen bestehende Gesellschaft, im Gegensatz mit der wechselnden Persönlichkeit des Monarchen. Stände können gelten als ein gesetzliches Ephorat für die Maßregeln der Regierung, dessen Bedürfniß schon Plato anerkennt, und den Spartanischen Staat wegen seines der Königlichen Gewalt beygefügten Maßes glücklich preist **). Wissen Stände nichts anders zu thun, als den Einwirkungen der Regierung zu widersprechen, so zeigen sie nur eine hemmende Kraft, die bey gut geordneter Verfassung zum großen Vortheile gereicht, bey Mängeln derselben die Einführung

*) von Haller Handbuch der allg. Staatenkunde S. 150.

**) de leg. lib. III. p. 136. 137.

des Besseren hindert. Gehen Vorschläge für Abänderungen von ihnen aus so enthalten sie neben dem Hemmenden auch ein Bewegendes, und die Verfassung gewinnt an Festigkeit und Durchbildung, das Schlechtere nach Zeit und Umständen ausscheidend und im Gange der Verhandlungen die nähere Bestimmung des Unbestimmten, und die bessere Gestalt des bürgerlichen Lebens suchend. In jedem Falle gewinnt eine durch den Fürsten und die Stände genehmigte neue Einrichtung festeres Bestehen, als wenn sie einseitig von dem bloßen Willen des Regierenden ausgegangen. Auch ist wegen der näheren Verbindung der Stände mit dem Volk, da sie ja aus dessen Mitte hervorgetreten, anzunehmen, die öffentliche Meinung werde sich mehr mit ihnen befreunden. Es spricht dann die öffentliche Meinung durch berufene Glieder, sie offenbart dem Fürsten den Umfang und das wahre Gewicht seiner Herrschaft über die Gemüther, ohne welche der Staat als ethisches Gemeinwesen in seinem Innersten verletzt ist. Deshalb werden Stände, wenn sie von der öffentlichen Meinung unterstützt sind, und sich als die Sprecher derselben betrachten, hinreichende Sicherheit für den Bestand einer Constitution geben, und die Regierungweisheit wird an ihnen die sicherste Stütze ihres gerechten Wirkens finden. Wollte man auf andre Weise die Gemüther lenken und die öffentliche Meinung beherrschen; so wäre der Versuch immer bedenklich, und man möchte am Ende mit Schrecken sein Fehlschlagen gewahren; über welchen Gegenstand, da er recht eigentlich zur Regierungpolitik gehört, einige Bemerkungen hier nicht am unrechten Orte sind.

Unter allgemeiner öffentlicher Meinung ist wohl nichts Anderes zu verstehen, als diejenige Uebereinstimmung von Gesinnungen, und Grundsätzen, welche bey einem ganzen Volk oder mehreren Völkern vereint zu Stande kömmt, so daß jeder Einzelne dieser Gesamtheit, ungeachtet der verschiedenen Ausbildung seiner Geistesfähigkeiten und besondern äußeren Verhältnisse, dennoch dasselbe denkt und meint, und dieses als entschiedene Wahrheit seinen Urtheilen und Handlungen zum Grunde legt. Die große Wirksamkeit solcher öffentlichen Meinung lernen wir aus aller Geschichte, es sind dadurch die eingreifendsten Veränderungen im Leben unsers Geschlechtes vorbereitet und vollendet worden, es ist eigentlich ohne sie weder ein Besseres noch ein Schlimmeres überhaupt zu Stande gekommen, und was ihr entschieden widerstrebt, scheint früher oder später allemal seinem Untergange entgegengeben zu müssen. Man hat deswegen nicht ohne Grund in der Stimme des Volkes und der Völker die Stimme der Gottheit, als die bedeutendste und gewaltigste, zu erkennen geglaubt.

Wäre nun freylich die Stimme des Volks allemal Stimme Gottes, so würde man mit Unrecht von einer Beherrschung derselben reden, und man müßte sich ihr als der besten und erhabensten allemal unterwerfen. Jedoch hieße dies nichts anderes, als die höchste Einsicht des Menschen von der Menge abhängig machen, welche doch schwerlich im Besitz derselben seyn kann; man würde Weisheit lernen müssen bey den Unweisen, deren Gesamtheit etwa besäße, was jedem Einzelnen unter ihnen fehlt; man würde alle Weisesten und Einsichtvollsten unsers

Geschlechts Lügen strafen, wenn sie sich gangbaren Meinungen widersetzten, und den Preis ihres Forschens und Nachsinnens, die Wahrheit, nicht von äußerem Beyfall abhängen lassen wollten. Auch haben ja die verkehrtesten Meinungen auf ganze Zeitalter Einfluß gewonnen*), und sind häufig nur der Wiederhall einzelner Stimmen gewesen, welche tonangebend den übrigen voranriefen.

Wenn also die öffentliche Meinung manchmal irrt, wenn sie nicht selten von einzelnen Wortführern abhängig ist, wie wird etwa jemand Einfluß darauf gewinnen und sie seinen Zwecken unterordnen? Die Frage hat Bedeutung für jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft, welches wahrhaft wirksam seyn und auf erfreuliche Weise unter seinen Zeitgenossen leben will, am nächsten aber liegt sie allen Herrschern und Gewaltigen, weil diese, das Allgemeine berathend und ordnend, mit der öffentlichen Meinung in vielfache Beziehungen kommen. Ist die Staatregierung mit der öffentlichen Meinung im Einklange, dann ruht sie auf einem festen Grunde, unerschüttert durch einzelne Stürme und Gefahren; ist dagegen die herrschende Macht mit der allgemeinen Meinung der Regierten in offenbarem Gegensatz, so kann leicht die bestehende Form des Staates in sich selbst zerfallen, oder durch äußere Erschütterung vernichtet werden. Darum beschäftigt sich die Staatweisheit, Politik, mit den Mitteln, die Meinung der Völker zu bestimmen und zu lenken, und sehr willkommen würde sie ein sicheres und in seiner Anwendung unfehlbares Mittel ergreifen, sobald es sich ihr darböte.

*) Burke Works Vol. III. p. 498.

Besonders durch drey Dinge scheint die öffentliche Meinung bey den Völkern gebildet zu werden: durch Vorurtheile, durch Gründe, durch Gewalt. Wirken sie vereint auf dasselbe Ziel, so ist allemal die Meinung entschieden; wirken sie aber nur einseitig, oder wohl gar gegen einander, so werden sie einen Wechsel oder mannigfaltiges Schwanken veranlassen.

Vorurtheile sind in gutem und schlimmen Sinne wirksam. Sie bezeichnen nichts anders, als die ersten unmittelbaren Ueberzeugungen, von denen der Mensch in seinem Denken und Handeln ausgeht, welche er durch unmittelbare Urtheile ausspricht und zur Anwendung bringt, das Herz seiner Gesinnung, sein Maß der Sachen und des Lebens. Ohne etwas unmittelbar Ergriffenes, lebendig Festgehaltenes, dem tiefesten Gefühl Entsprechendes, kann überall keine feste Ueberzeugung Statt finden; und die Gewalt aller Meinungen beruht eben darauf, daß sie dem Meinenden als die entschiedenste Wahrheit gelten, mit seinem Daseyn stehen und fallen, eine Erkenntniß vor andern Erkenntnissen, ein Urtheil vor andern Urtheilen aussprechen; Niemand will etwas durchweg Falsches annehmen, gesetzt aber, dieses Falsche würde dennoch angenommen, so wird es für das Wahre gehalten, und hierin besteht der Irrthum. Irrige Vorurtheile sind deshalb nur dadurch erklärbar, daß sie eine Gestalt des Wahren nachahmen, um mit derselben Kraft wie die Wahrheit von dem Irrenden Besitz zu nehmen, und Herrschaft auszuüben. Zerstöre darum das irrige Vorurtheil, wenn du kannst, hüte dich vor dem Betruge der falschen Meinung und setze den prüfenden Geist zum Wächter; aber wähne

nicht von allem Vorurtheil in gutem Sinne, d. h. von aller unmittelbaren Ueberzeugung, dich loszusagen; denn sie gehört zum Wesen aller menschlichen Erkenntniß, sonach auch aller Meinung, deren Inhalt ja irgend eine Erkenntniß seyn muß.

Die Vorurtheile und Meinungen der Völker werden begreiflicher Weise nicht von jener strengen Prüfung begleitet, welche dem ersten nachdenkenden Forscher zur Seite steht. Vielmehr sind sie oft das Werk mancher zusammentreffenden Umstände, sind ohne Zusammenhang mit andern nahe liegenden Sätzen oder Folgerungen gedacht, wirken aber, auch wenn sie Irriges enthalten, immer wie die Wahrheit selbst. Gesetzt das wirklich Wahre würde von ihnen ergriffen, so bleiben sie doch nur richtige Vorstellungen ohne durchgebildete Wissenschaft, von welchen richtigen Vorstellungen schon Plato behauptet, daß die Menge im Staate durch sie geleitet werden solle, da hingegen die Wissenschaft nur das Eigenthum weniger Auserwählten sey.

Von dem größten Einfluß auf solche feste Vorurtheile der Menge ist die Erziehung, ja es ist eine Hauptaufgabe derselben, richtige Vorstellungen als wahre unerschütterliche Vorurtheile dem jugendlichen Gemüthe einzupflanzen *). Was den Menschen von der Zeit seines ersten Bewußtwerdens an umgibt, was wiederkehrend ihm einge rägt, was durch Beyspiel Andrer ihm bestätigt wird, das verwebt sich mit seinem ganzen Kreise von Empfindungen und Gedanken; es entsteht daraus eine zweyte

*) Plato de leg. l. 2. p. 59. Vol. VIII. Bip.

Natur, welche ohne besondre Disharmonie des innern Menschen stets ihre Rechte behauptet. Sehen wir doch den Erwachsenen nie ohne Spuren der ihm gewordenen Erziehung, sind doch die Dinge, welche sich am frühesten bloß dem Gedächtniß einprägen, für die spätere Zeit meistens am hellesten im Bewußtseyn gegenwärtig! Darauf beruht die entschiedne Anhänglichkeit an väterliche Sitte, an das Herkommen, an die Lebensart des Volkes, unter welchem jeder geboren; lauter ursprüngliche Meinungen, die mit uns erwachsen und stark werden, und von denen sich gänzlich loszusagen nur einem Starkgeiste vorbehalten bleibt. Sogar die innigst mit unserm geistigen Bedürfniß verbundenen Vorstellungen von Religion und Sittlichkeit erhalten ihr höchstes Gewicht und ihren heiligen Einfluß auf die lebendige Gesinnung vorzüglich durch die Macht der Erziehung, und stehen sodann als unerschütterliche Grundurtheile unter den wechselnden Bildern der Erfahrung.

Völker werden erzogen wie Einzelne, nicht immer durch Lehre und Unterweisung, sondern auch durch äußeres Schicksal und Begebenheiten; nicht immer nach dem Plane vorsorgender menschlicher Weisheit, sondern auch durch Druck und Gegendruck der Erfahrung, durch die harte Zucht der Zeiten und die scheinbar regellose Verwüstung feindseliger Macht. Trotz aller Verwirrung und Sonderbarkeit, welche dieser Volkerziehung eigen seyn mag, werden immer dadurch gewisse Vorurtheile sich der Gesinnung einpflanzen, denen alsdann die allgemeine öffentliche Meinung entspricht, und wofür sie der Ausdruck ist. Glück und Unglück, Ruhe und Thätigkeit, Leichtes und Schweres, haben demnächst eigenthümliche Folgen, und

ein Volk, welches im äußern Glanze der Herrschaft lebt, wird eine andre allgemeine Meinung zeigen, als wenn es dem Erdulden fremder Ungebühr hingegeben wäre. Viel wird zugleich auf dem Nationaleharakter beruhen, d. h. der Art und Weise, wie alle Dinge und Schicksale aufgefaßt und mit dem Gemüth in Verbindung gesetzt werden, weswegen auch nicht mit Unrecht von Nationalvorurtheilen die Rede gewesen. Ueberhaupt aber, so lange die Vorurtheile als Grundurtheile unverändert bleiben, so lange steht auch die öffentliche Meinung unwandelbar; ändern sich jene, dann schwankt auch diese.

Als einst in ritterlichem Eifer für das Christenthum jene Scharen nach Palästina zogen, um das heilige Grab zu erobern, da war das Grundurtheil über Verdienstlichkeit des Erwerbes und über Werth des Besitzes der öffentlichen Meinung Quelle. Vielleicht blieb dieses Urtheil noch stehen, als schon die Kreuzzüge aufhörten, doch hatte sich ihm ein andres beygesellt, nämlich daß die Züge nichts fruchteten, und die Auffoderungen wurden jetzt unwirksam. Aenderte sich aber gar das Urtheil über den Werth des Pilgerns nach Jerusalem und die Verdienstlichkeit des Kriegzuges, so ward die ganze öffentliche Meinung auch eine andre. Worauf stützte sich die öffentliche Meinung über das Ansehen des Papstes, als auf das Grundurtheil einer sichtbaren Statthalterschaft Christi auf Erden? Weder innere Gebrechen der Hierarchie, noch das lebhafte Bestreben weltlicher Herrschaft, sich dem Uebergewicht der geistlichen Gewalt zu entziehen, konnten diese Meinung erschüttern; bis das Grundurtheil angegriffen wurde, und bey Vielen auf immer allen Ein-

ohne klares Bewußtseyn davon beherrscht wurden. So Gregor VII. wenn er die päpstliche Macht über alle weltliche hinaushob, so Gottfried von Bouillon, wenn er mit ungeheuchelter Frömmigkeit trotz aller Gefahren und Schwierigkeiten das Königreich Jerusalem gründete. Viele wurden fortgezogen weiter als sie dachten, wie Luther in seinem Streit über päpstlichen Ablaß, dessen Verwerflichkeit wohl in der allgemeinen Meinung lag, woraus sich aber das Aufhören des Vorurtheils über die päpstliche Unfehlbarkeit erst allmählig entwickelte. Die Wirksamkeit der fränkischen Demagogen ist eben so sehr aus dem Ergriffenwerden von demjenigen, was in der Zeit lag, als aus dem Ergreifen desselben herzuleiten, und die leichtfertige Raschheit, mit welcher das gesamte Volk selbst die heilsamsten bisherigen Vorurtheile wegwarf, zeigt sich gleichfalls bey ihren Stimmführern, deren gewiß Manche viel weiter fortgingen als sie ursprünglich ahndeten, oder bey irgend einem Ueberrest sittlichen Gefühls ohne seltsamen Schwindel je wollen konnten. Bey manchen Männern erscheint zweifelhaft, ob sie mehr gewisse Vorurtheile ihrer Zeit zu ihren besondern Zwecken benutzten, oder wirklich von ihnen beherrscht waren, z. B. bey Cromwell, dessen ganzes Verfahren offenbar der Alleinherrschaft entgegenstrebte, dessen sonderbare damit nicht ganz übereinstimmende theologische Ueberzeugungen und Aeußerungen aber kaum als bloße Maske angesehen werden dürften.

Ueberhaupt ist es weit schwieriger, als man gemeiniglich glaubt, die eigentlichen herrschenden Vorurtheile seiner Zeit durch bloße Ueberlegung und Beobachtung zu finden. Wo werden sie denn laut ausgesprochen, und bey

welcher Klasse von Menschen sind sie vorzüglich zu suchen? Gesetzt eine Veränderung derselben ist geschehen, und sonach eine Umwälzung nahe vorbereitet; so sind die Spuren davon wohl im Allgemeinen kennbar, wie bey einem herannahenden Gewitter; aber von welcher Seite der Sturm sich bestimmt erheben oder an welchem Orte die Blitzesflamme gewiß zünden werde, ist doch bey weitem nicht entschieden. Wenn es sogar denkbar wäre, jeden einzelnen Zeitgenossen über seine innere Gesinnung zu befragen, und aus der Stimmenmehrheit ein Bild der herrschenden Meinung zu entwerfen; so bliebe selbst diese Kenntniß ungenügend, weil die wenigsten Menschen genau wissen was sie urtheilen und meinen, oder in kurzer Zeit urtheilen und meinen werden, sondern meistens sich selber unenthüllt bey dem Umschwunge der Begebenheiten zur Entschiedenheit gelangen.

Betrügt sich jemand in der Voraussetzung gewisser Grundurtheile, welche doch nicht die allgemeine Meinung bestimmen oder will er wider sie einen Kampf wagen; so ist nach menschlicher Wahrscheinlichkeit sein Untergang vorauszusehen. Alle fehlgeschlagnen Umwälzungversuche, von denen die Geschichte wenig redet, weil sie keine Folgen zurückließen, sind häufig hieraus zu erklären. Es können die untergehenden Männer über ihr eignes Zeitalter erhaben seyn und mit ihrem Wollen des Rechten und Besseren erst nach Jahrhunderten hiereichend gewürdigt werden; von dieser Würdigung muß es allemal abhängen, ob man sie als Märtyrer der Wahrheit, oder als Anhänger irriger Voraussetzungen betrachtet. Die erhabenste Religionlehre, welche unter den Menschen erschienen, war im Gegensatze

mit den Vorurtheilen des Volks, dem sie zuerst verkündigt wurde; der Stifter nebst seinen ersten Anhängern zeigten ihre Größe im Sterben; aber was den Juden ein Aergerniß, und den Heiden eine Thorheit schien, siegte durch innere göttliche Kraft über die widerstrebenden Grundurtheile, und beherrscht in der neuern Welt stärker als irgend etwas Anderes die öffentliche Meinung der Völker. Dem zu Costnitz verbrannten Ketzer mislang, was hundert Jahre später bewegende Herrschaft über die Zeitgenossen gewann. Auch in unsern Tagen scheinen der französische Kaiser nicht weniger als die sogenannten Liberalen sich in der Voraussetzung gewisser Grundurtheile des spanischen Volkes geirrt zu haben, und ihr mit sehr verschiedenen Mitteln dagegen begonnener Kampf führte sie keineswegs zum Ziele. Gleicherweise lebt Ludwig XVIII. in einem Gegensatze mit der öffentlichen Meinung seines Volks, der gewisse Vorurtheile zum Grunde liegen, welche man keineswegs fahren lassen will.

In wiefern die ursprünglichen Vorurtheile eines Zeitalters nach dem Maß ihrer Stärke und der Möglichkeit ihrer Umwandlung schwerlich genau erkannt werden können, und dennoch die gesamte Kraft des Handelns der Menschen bestimmen; spricht man nicht unangemessen von einem unerforschlichen Schicksal in der Menschengeschichte, welches einigen Unternehmungen Gedeihen, andern hingegen unglücklichen Ausgang bereitet; welches äußerlich betrachtet mit dem Menschenwillen sein Spiel zu treiben scheint, innerlich aber aus dem Gesamtwillen freyer Wesen hervorgeht, und an eine höhere Ordnung der Dinge als den regellosen Zufall, hinweist. Manche Grundurtheile unsers

Geschlechts sind in dieser Beziehung unüberwindlich zu nennen, z. B. die Ueberzeugungen von Religion und Sittlichkeit überhaupt; doch ist die besondre Form, unter der sie erscheinen und sich wirksam beweisen, abweichend genug, und wer die öffentliche Meinung dadurch beherrschen wollte, könnte sich leicht darüber täuschen; ja eine bedeutende Schwäche derselben mag in einzelnen Zeiträumen eintreten, gleichwie wir in dem Beginn und Fortgange der französischen Revolution fast keine Spuren von Gottesfurcht und Sittlichkeit antreffen.

Einen andern Einfluß auf die Entwickelung der öffentlichen Meinung äußern die Gründe. Wir verstehen darunter den ganzen Zusammenhang von Gedanken, in welchem eine gewisse Meinung als wahr und entschieden vorkommt. Das Urtheil über ihre Richtigkeit ist in dieser Beziehung kein unmittelbares, sondern ein mittelbares; die Einsicht der Gründe gibt Aufschluß über die Art, wie Menschen zur Meinung gekommen, und warum sie dieselbe festhalten. So wie unsre ganze menschliche Erkenntniß auf unmittelbaren und mittelbaren Urtheilen und Einsichten beruht, so wird auch jegliche Meinung, weil sie eine Erkenntniß darlegt, auf diesen doppelten Ursprung hinweisen. Niemand will ohne alle Gründe irgend etwas behaupten, vielmehr wird er sich fortdaurend auf dieselben berufen; wie aber diese Gründe beschaffen seyn mögen, wie stark ihr Einfluß die Meinungen beherrsche, beruht auf der Cultur des Verstandes und Denkens, deren Kinder die Gründe sind.

Die Kraft der Gründe steht nicht immer in genauem Verhältniß mit ihrer Schärfe und Denkrichtigkeit. Die

verkehrtesten Gründe, sobald sie für die richtigen gehalten werden, üben dieselbe Gewalt, als ob sie es wären. Am Größten ist ihre Wirksamkeit, wenn sie mit den ursprünglichen Vorurtheilen übereinstimmen. Da kann kommen, daß richtige Vorurtheile durch falsche Gründe unterstützt werden, so wie umgekehrt vielleicht eine anderweitige richtige Reihe von Gründen mit einem irrigen Vorurtheil in Zusammenhang geräth. Wider ursprüngliche Vorurtheile wirken selbst die richtigsten Gründe nur wenig oder langsam.

Allemal jedoch bleiben Gründe das sicherste Mittel, um auf die Gesinnung der Menschen zu wirken. Gesetzt auch sie wirken nicht gleich so viel als man erwartet, so liegt doch in ihnen eine vorbereitende Kraft, und die Meinung wird ihnen folgen, sobald das fortgesetzte Nachdenken ihre Richtigkeit anerkennt. Daß gewisse Dinge ganz aus der Meinung verschwinden, andre dagegen sich feststellen, ist der allmählig siegenden Gewalt der Gründe hauptsächlich beyzumessen.

Im vollkommensten Besitz der Gründe für oder gegen eine Meinung ist die Wissenschaft. Daher ihr großer Einfluß auf die Ueberzeugungen ganzer Zeitalter, daher die Erfahrung von der Wirksamkeit solcher Männer, welche sich den Gesamtkreis des wissenschaftlichen Erkennens einer bestimmten Zeit zu eigen gemacht haben. Die Prüfung der Meinungen, der herrschenden Vorurtheile, ist stets in den Händen der Wissenschaft, und wird, sobald sie erwachte, ihren natürlichen Fortgang nehmen, weil Verstand und Nachdenken dem Lichte

gleichen, welches, ohne in Schatten gestellt zu seyn, die umgebenden Gegenstände nach der Reihe beleuchtet.

Indem die Empfänglichkeit für Gründe sich nach der Ausbildung des Verstandes bey den Menschen richtet, so läßt sie durch Erziehung sich vermehren und vermindern. Wer mit schlechten und wenigen Gründen von jeher sich befriedigte, der fühlt keinen Mangel der bessern; wer aber diese sucht, und nach ihrer Vollständigkeit bey Annahme gewisser Meinungen trachtet, der muß schon früher auf diese Bahn geführt seyn, und die Gewohnheit des Forschens und Nachdenkens sich eigen gemacht haben. Es ist oft eben so unbegriflich, mit wie wenigen und schlechten Gründen manche Menschen sich im Leben begnügen, als es unbegreiflich ist, mit wie vielen und wichtigen Gründen sich andre dennoch nicht überzeugen lassen. Wenn von aufgeklärten Zeitaltern in der Geschichte die Rede war, so wollte man dem ursprünglichen Sinne nach dadurch die Herrschaft der Gründe und den Scharfsinn des Verstandes für Unterscheidung der irrigen Gründe von den wahren bezeichnen.

Der Masse des Volks indeß kann immer nur wenig wissenschaftliche Erleuchtung zu Theil werden, wenn auch Einiges durch den allgemeinen Unterricht und Erziehung sich verbreitet hätte. Wie viel dieses in einem jedesmaligen Zeitalter seyn möge, ist nicht leicht genau zu bestimmen, obgleich aus der Beschaffenheit der Kulturanstalten, ihrer Hauptrichtung und ihrem Gedeihen allgemeine Vermuthungen hervorgehen. Die Wissenschaft und ihre Gründe sind niemanden ein Geheimniß, der sie kennt; wohl aber ihre Wirksamkeit und Anwendung in den Köpfen der

Einzelnen, welche oft in einem halbvollendeten Zustande der Aufklärung das sonderbarste Gemisch von Einsicht und Verblendung, von Verstand und Unverstand zeigen.

Seitdem die wissenschaftlichen Kenntnisse und ihre Gründe nicht bloß mehr durch mündlichen Vortrag den Zeitgenossen mitgetheilt, sondern vermöge der Druckerkunst auch in Büchern verbreitet werden, erhebt sich die Gewalt der Schriftsteller mit entschiedenem Einfluß auf öffentliche Meinung. Die Schriftsteller sind den Rednern der Alten zu vergleichen, wirken aber stärker als diese auf die lesenden Zeitgenossen, weil ein Buch an mehreren Orten zugleich seine Gedanken verbreitet, und durch wiederholtes Lesen mehr Muße zur Aneignung des Inhalts verstattet. Wäre anzunehmen, daß alle Schriftsteller eines bestimmten Volkes jeder auf seine Weise immer dasselbe vortrüge und wiederholte; so müßte dadurch ein sehr bedeutender Eindruck auf die öffentliche Meinung gemacht werden. Man hat wohl zu Zeiten dergleichen gesehen, indeß setzt die Theilnahme, womit Schriften gelesen werden, schon voraus, daß ihr Inhalt den allgemeinen Vorurtheilen und der allgemeinen Meinung nicht widerstrebe; ja die Uebereinstimmung mehrerer Schriften von verschiednen Verfassern geht selbst schon aus einer öffentlichen Meinung hervor, nämlich aus derjenigen denkender Männer.

Vielleicht ist die Macht der Schriftsteller in manchen Beziehungen von Einigen zu hoch angeschlagen worden. Denken wir uns einen Kreis von Lesern, deren Hauptbeschäftigung das Lesen ist, die dabey in einem gegenseitigen lebendigen Verkehr das Gelesene wiederholen, beurtheilen, mit Gründen unterstützen; so kann eine Schrift ungemein

viel wirken und oft wunderbar die öffentliche Meinung bestimmen. Allein wie wenig zutreffend ist diese Annahme für die Mehrzahl des Volks? Die meisten kommen über ihren besondern Verrichtungen und Geschäftarbeiten nur selten zum Lesen, thun dieses gewöhnlich zur Erholung, wollen nur solche Gegenstände behandelt wissen, welche mit solchem Zweck übereinstimmen, scheuen die Arbeit des Nachdenkens und Festhaltens wissenschaftlicher Gründe. Darum beruht viel auf der Art des Vortrags, und der Beschaffenheit der Gegenstände, wie stark Schriften wirken, und im Ganzen kommen nur wenige Bücher in ein sehr bedeutendes Verhältniß zur öffentlichen Meinung ihrer Zeit. Die Gelehrten, selbst die sogenannten Gebildeten, welche am meisten lesen, machen nur einen geringen Theil des Volks, und oft denkt die Gesamtheit des letztern ganz anders, als sich jene in ihren Büchersälen und bey der Muße ihres Lesens einbilden.

Sind Gegenstand und Vortrag populär, d. h. liegt jener dem Gedankenkreise und der Theilnahme eines jeden nahe, ist dieser klar und verständlich; so wirken dergleichen Schriften mit ungemeiner Kraft, oft unaufhaltsam. Beyde genannte Umstände trafen bey Luthers Schriften zusammen. Ihre Gegenstände, Religionsüberzeugung und Bibel, wurden von dem Zeitalter mit der größten Lebhaftigkeit ergriffen, der beredte und dennoch einfache Vortrag traf das Herz, überzeugte den Verstand; der Leser meinte wohl größtentheils seine eignen Gedanken zu lesen, die er nur nicht so klar und minder im Zusammenhange schon selbst gedacht; welche Meinung eben hauptsächlich alle wahrhaft populären Schriften begleitet. Durch das Gesagtwerden, Hören und

Lesen dessen, was man schon gedacht zu haben meint, verstärkt sich dann die eigne Ueberzeugung.

Das leidenschaftliche Ergreifen gewisser Gegenstände kann oft über die Wahrheit und alle bessern Gründe siegen. Dagegen hilft kein Schreiben, weil man nur liest, was der Leidenschaft günstig ist; gleichwie das Volk der alten Demokratien diejenigen Redner am liebsten hörte, welche seinen Leidenschaften am meisten schmeichelten. Wer hätte zu den Zeiten der französischen Revolution mit Berichtigungen über die Begriffe der Freiheit und Gleichheit Einfluß gewinnen können? Den Revolutionschriftstellern genügte es, zu lärmen und aufs Wildeste die Gedanken durch einander zu werfen, diese ganze Art war damals populär geworden, und die Volksleidenschaft versagte jeglichem Andern Eingang. Weil aber Leidenschaft sich immer selbst zerstört, so muß in einem längern Zeitraum das Gewicht der richtigen Gründe und der Wahrheit überwiegen, und so vielen Einfluß auf die öffentliche Meinung äußern, als überhaupt durch mittelbare Erkenntniß und verständigen Zusammenhang der Gedanken auf Menschen gewirkt werden kann. Nur erwarte niemand ein Zeitalter vollkommener Verstandesbildung, besonnener Aufklärung, in welchem Gründe und richtige Gedanken hauptsächlich wirksam in der öffentlichen Meinung auftreten; Vorurtheile werden immer herrschen unter den Menschen; und ohne Leidenschaft für eine Sache, welche sich Aller bemeistert, kommt es schwerlich zur vollkommnen Einheit der Meinungen. Richtet sich diese Leidenschaft auf das Wahre und Gute, dann stammen daraus die erhabensten Thaten und die würdigsten Erfolge des Gesamtwillens; ist aber die Leidenschaft auf ein Scheinbild des Wahren und Guten ge-

richtet, so sind die Erfolge vielleicht eben so groß, aber zugleich in sich verwerflich und zerstörend, angestaunt von der Menge, aber keiner achtenden Bewunderung werth. Unsre Zeit hat von beyden Arten der Meinung und des Erfolges Beyspiele gesehen.

Indem ich außer Vorurtheilen und Gründen noch drittens die bloße Gewalt als wirksam für die Ausbildung der öffentlichen Meinung anerkannte, scheint mir ein sehr allgemeines, in vielen Schriften verbreitetes Vorurtheil entgegen zu stehen, Gewalt habe keinen Einfluß auf die Meinung der Völker, sondern werde vielmehr von dieser, als der stärkeren, selber besiegt. Man fragt, was denn bloße physische Kraft und physischer Zwang gegen Geisteskraft ausrichten wolle, da doch alles Physische vom Geistigen ursprünglich gelenkt und beherrscht werden müsse? Man behauptet, es gebe nur so viel Despotismus, als er Sclavensinn vorfinde, und man könne Niemanden durch äußere Gewalt Ueberzeugungen aufdringen oder rauben, weder einzelnen Menschen, noch ganzen Völkern. Nun ist es allerdings gewiß, daß jede Meinung und Ueberzeugung aus dem freyen Geiste des Menschen stammt, dessen entschiedener Wille von nichts Aeußerm überwältigt werden kann; der sich vielmehr bis zum Untergange des Sinnenlebens wider allen Druck der Gewalt auflehnt; von welchem Gesichtpunkt ja überhaupt unsre ganze Untersuchung ausging, und Fragen über die Beherrschung der öffentlichen Meinung veranlaßte. Ließe sich dieselbe unmittelbar durch äußere Gewalt erzwingen, so wären alle Fragen sehr einfach beantwortet. Allein auf der andern Seite ist ein mittelbarer Einfluß äußerer Gewalt auf die

feste Gestaltung der allgemeinen Meinung und die Entschiedenheit des öffentlichen Willens nicht zu verkennen.

Fürs erste hat die äußere Gewalt Lohn und Strafe in Händen, wodurch sie äußerlich beglückt oder Wehe schafft. Sie wird deshalb von den Menschen gesucht oder gefürchtet, und jede Ueberlegung des Vortheils oder Schadens kommt den Zwecken der Gewaltigen entgegen. Daraus erwächst ein der Gewalt günstiges Vorurtheil, nämlich das Vorurtheil des Eigennutzes *), und dieses wirkt nicht unbedeutend auf die öffentliche Meinung. Mag es seyn, daß manche edlern Gemüther sich eines solchen Einflusses erwehren, ihrer sind immer weniger als die Menge, und deshalb wird jede Gewalt, ohne Rücksicht auf Gebrauch und Zweck, durch ihr bloßes Daseyn der öffentlichen Meinung gebieten, ja sie durch einen geheimen Instinkt an sich ziehen. Freylich aber muß die Gewalt eine wirkliche Gewalt seyn, und dafür anerkannt werden; wäre sie gesunken oder nicht mehr vorhanden geachtet, so ist dann eben so sehr alle Meinung wider sie; weil die menschliche Eitelkeit darin Befriedigung findet, das früher Hochgestellte herabzusetzen und unter sich selbst zu erniedrigen. Ein König, dessen Gewalt zum Schattenbilde geworden, darf der öffentlichen Meinung seines Volkes nicht mehr vertrauen, selbst wenn Tugenden seinen Charakter auszeichnen; man beurtheilt ihn desto ungerechter, je mehr sonst seine Macht in der Meinung gegolten, und eine geheime Furcht vor der Wiederkehr dessen, was gewesen, bestimmt die Gemüther zum Härtesten und Feindseligsten; denn das

*) Hume Essays IV. p. 28.

Vorurtheil des Nutzens ist gänzlich umgestellt, es richtet sich auf die Zertrümmerung des Gesunkenen. So verehrt mancher Andächtige seinen Heiligen, weil er ihm Gewalt im Himmel zutraut, kommt er aber durch irgend einen Umstand zum entgegengesetzten Urtheil, so schlägt er das sonst geschätzte Bild desselben, oder wirft es ins Feuer.

Selbst abgesehen von allem Eigennutz bewirkt die Gewalt auch bey dem Weisesten eine günstige Meinung, sobald sie zu guten Zwecken gebraucht wird. Schwerlich aber liegt die Güte der Zwecke allemal ganz deutlich vor Augen, oder wird von der Menge ganz in ihrer Reinheit erkannt. Jeder muß wünschen, die Gewalt möge zum Guten gebraucht werden, sie schafft alsdann allgemeinen Nutzen. Wie schnell verbindet sich mit solchem Wunsche die Hoffnung, mit der Hoffnung die Voraussetzung? Hält doch Mancher kaum das wirklich Geschehene für wahr, weil es seinen Wünschen und Hoffnungen widerspricht, ergreift er doch lieber statt dessen ein reitzendes Bild seiner Einbildungkraft! Darum wird es dem mit Gewalt Bekleideten nicht schwer, ein günstiges Vorurtheil zu gewinnen, im Fall diese Gewalt nicht wankt, und er nicht durch den offenbarsten Misbrauch sich selbst entgegenarbeitet. Das Regieren wäre in dieser Beziehung ungleich leichter als man oft annimmt, sobald jemand wirklich regiert.

Ferner hat die in einem Volke herrschende Gewalt auch die Erziehung desselben in Händen. Kann sie gleich nicht die besondern innern Gedanken der Lehrenden bestimmen, so kann sie doch ihrer Mittheilung eine gewisse Bahn vorzeichnen, und das ihr Misfällige ausschließen. Ist aber die Erziehung wichtig für die Bildung der ursprünglichen

Vorurtheile, wie weit reicht dann nicht die Macht? Als im Verbande der Hierarchie die Schulen unter ihrer Leitung standen, und mit der Form des scholastischen Wissens stets auf denselben Zweck hinarbeiteten, folgte diesem Einfluß die öffentliche Meinung, und ward erst verändert, nachdem die Kämpfe gegen Scholastik das Lehren aus dem bisherigen Gleise brachten, und es unmöglich geworden, dasselbe wieder dahin zurückzuführen. Der wegen Beherrschung öffentlicher Meinung am wirksamsten aufgetretene Orden entlehnte seine Hauptkraft aus der Erziehung, benutzte allen Gewinn der Vorurtheile für sich selbst, und konnte dadurch sogar herrschen über die Herrschenden, insgeheim ihrer Meinung, und der Meinung des Volkes gewiß. Und wodurch am Ende hat dieser Orden alle solche Vortheile verloren, als durch offenbare Gewalt?

Wiederum wenn bey einem Kampfe der Meinungen die Gründe schwanken, gibt die Macht den Ausschlag. Sehr fest und einstimmig anerkannt müssen solche Gründe seyn, welche auf die Länge der Macht widerstehen wollen. War zum Beyspiel zu Zeiten der Reformation die herrschende Gewalt der neuen Lehre ungünstig, so blieb es bey den alten Einrichtungen, wie empfänglich auch das Zeitalter für die Gründe der Umänderung seyn mochte *). Hülfreich wirkt dabey ein Mittel, welches von der Gewalt oft angewandt worden, daß sie nämlich unaufhörlich

---

*) In England wechselte sogar der Glaube mit den Regierungen. Hume hist. of England. Vol. VII. c. 43. p. 286.

sagen und wiedersagen läßt, was ihre Zwecke befördert, das Sagen aber des Entgegengesetzten verhindert. Die menschliche Ueberzeugung widersteht selten demjenigen, was ihr unaufhörlich und unablässig aufgedrungen wird; mit jedem Wiederhören des Gehörten scheint der Eindruck auf das Gemüth sich zu verstärken, und am Ende die Natur eines Vorurtheils anzunehmen. Wenigstens bedarf es seltener Sicherheit und Klarheit des Verstandes, um Gründe festzuhalten und als wahr anzuerkennen, denen niemand recht beyzustimmen wagt, sey es bloß aus Furcht, oder aus natürlicher Schwäche wider den Druck der Gewalt überhaupt. Als eine sonderbare Ansicht des Europäischen Staatenverhältnisses unter dem Namen des Continentalsystems den Völkern gewaltsam aufgedrungen werden sollte, gab es gewiß Viele, welche sich nicht dadurch täuschen ließen; aber die Mehrzahl meinte doch in den Scheingründen Bündigkeit genug anzutreffen, und die Uebel der Gegenwart nicht aus eben diesem Systeme selbst, sondern nur aus seiner unvollendeten Durchführung herzuleiten. Selbst Schriftsteller theilten diese Meinung, und haben wohl nicht alle aus bloßen äußern Rücksichten gegen ihre Ueberzeugung gesprochen. Ward doch das neue Gesetzbuch, von demselben Machthaber ausgehend, auch von solchen gepriesen, welche keineswegs aus Noth und Ermangelung eines Andern, oder aus naher Verflechtung des Eigennutzes hiezu Veranlassung fanden!

Endlich noch kann die Gewalt vernichten, was ihr feindselig widerstrebt. Zwar nicht immer verschafft ihr diese letzte Zuflucht den Sieg über die Meinung, aber erschütternd ist doch der Schlag, und wäre es möglich, alle

Meinenden auszurotten, so müßte auch die ihnen angehörige Meinung zu Grunde gehen. Nur empört ein solcher Gebrauch das menschliche Gemüth, widerspricht allen ursprünglichen Ueberzeugungen von Gerechtigkeit und Güte, und erweckt sich immer neue Gegner, wenn die alten zum Schweigen gebracht worden. Bartholomäusnächte und Guillotinen konnten die öffentliche Meinung nicht unterdrücken oder mit sich versöhnen, doch kostete es Zeit, bis man sich von der Betäubung erholte und von dem Drange andrer Umstände fortgerissen wurde; aus welchen Beyspielen der schreiend gemisbrauchten und dennoch ihre Zwekke nicht erreichenden Gewalt das Vorurtheil erwachsen seyn mag, Gewalt habe überhaupt keinen bedeutenden Einfluß auf öffentliche Meinung. Selbst bey dem härtesten Gebrauch derselben beruht das Mehr oder Minder von Wirksamkeit auf gewissen Verhältnissen, welche sich meistens erst im Erfolge selbst offenbaren.

Alle Staatregierungen haben von jeher gefühlt, ihre sicherste Stütze sey die öffentliche Meinung. Schwache Regierungen suchten ihr zu huldigen, starke sie zu beherrschen; sie konnten in beyden Fällen verlieren und gewinnen. Wie viel in gewaltsamer Beherrschung gewagt werden könne, bestimmt das Maß des Despotismus. Er wäre ganz vollendet, wenn er keine Vorurtheile und Gegengründe irgend einer Art zu scheuen brauchte, und dies wäre zugleich Aufhebung aller Regierungpolitik überhaupt, deren man nicht mehr bedarf, wenn die Völker, gleich einem leblosen Maschinenwerk, jeder ihnen mitgetheilten willkührlichen Bewegung ohne Widerstreben folgen; ja der vollendete Knechtgeist übertrifft noch an Gebrauchbequem-

lichkeit jeden Mechanismus, weil er aus eignem Antrieb dem errathenen Willen des Machthabers fügsam entgegen eilt.

Beyspiele eines solchen der Vollendung nahe kommenden Despotismus sind wohl nur in orientalischen Staaten zu suchen. Entweder die Ausbildung der Geisteskräfte, oder auch ein innerer Charakter der Stammvölker hat es unter Europäern nicht dahin gelangen lassen. Darum übt die allgemeine öffentliche Meinung in Europa immer einen bedeutenden Einfluß, und nur wenn sie gewonnen ist, darf Despotismus kühner hervortreten.

Regierungen, welche seit geraumer Zeit im Besitz der Herrschaft sind, haben allemal das Vorurtheil des Herkommens und der Gewohnheit für sich, und dürfen im Allgemeinen hierauf vertrauen. Neue Regierungen dagegen pflegen eben jenes Vorurtheil wider sich zu haben, und müssen erst suchen die öffentliche Meinung zu bilden. Werden sie dies können? Nicht mit einemmale, aber wohl allmählig, indem sie das Vorurtheil umzustimmen und sich günstig zu machen streben.

Als ein gewöhnliches Mittel hiefür bedient man sich des Begrifs vom allgemeinen Besten. Kann freilich bewiesen werden, daß jeder im Volke urtheile, die Schritte der Regierung seyen auf diesen Zweck gerichtet, so ist das günstige Vorurtheil wirklich da. Die Nationalehre pflegt man gleichfalls anzuregen, und weil sie oft leichter zu haben ist als das entschieden Beste, mit dem letzteren in genaue Verbindung zu bringen. Weil in der öffentlichen Meinung die Begriffe von dem Gesamtbesten und der Ehre wegen ihres großen Umfangs schwankend genug zu seyn

pflegen, gelingt oft eine solche Einwirkung ganz nach Wunsch, sobald nur einige Beweise von nützlichen und glänzenden Unternehmungen ohne Widerspruch vorhanden sind. Jedoch hat auch dieselbe Unbestimmtheit jener Begriffe manchmal eine andre Folge, daß nämlich die Menge alles tadelt, was geschieht, und von dem Nützlichen oder Ehrenvollen, was man anpreist, keine Ueberzeugung gewinnt. Selbst die unumschränktesten Regierungen, eine chinesische und türkische, verschmähen dieses Mittel nicht, und pflegen ihre Befehle mit dem Schimmer einer besondern Sorgfalt für das Nationalwohl zu umgeben.

Auf einer richtigen Einsicht dessen, was eine Regierung in dieser Beziehung zu thun habe, beruht der Rath, welchen Machiavelli neuen Herrschern gibt, besonders wenn ihnen eine andere freyere Verfassung vorausging; sie sollen Alles neu machen, das Alte vollkommen zerstören, die ganze Existenz des Staates und der Einzelnen an ihre neue Herrschaft binden. Das kann nicht geschehen ohne die größeste Beleidigung alter Vorurtheile. Sind sie aber einmal auf das stärkste gekränkt, und kehrt alsdann die Anschauung des Neuen täglich wieder, welches in keinem Zusammenhange mehr mit dem Vorigen steht; so gewinnt das neue Vorurtheil Kraft, und es ist dabey unfehlbar auf ein heranwachsendes Geschlecht zu rechnen, welchem das ältere allmählig weicht, und zugleich seine alten Erinnerungen mit ins Grab nimmt. Umgekehrt lautet natürlicher Weise die Vorschrift, wenn eine herkömmliche Regierung und die Form derselben mit alten Vorurtheilen im Einklange steht; dann ist die Gefahr nur beym Umändern und Neumachen.

Religionüberzeugungen sind gewöhnlich von der Politik als Mittel zu ihren Zwecken betrachtet worden; eine Ansicht, welche der Erhabenheit des Gegenstandes allerdings widerstreitet, aber sonst durch Erfahrung bewährt wird. Es gehören die Angelegenheiten der Religion zu den unüberwindlichen Grundurtheilen der Menschheit, und niemand beleidigt sie ungestraft, auch stehen sie von jeher mit dem Jugendunterricht in genauester Verbindung. Selbst der Aberglaube, indem er sich als den wahren Glauben betrachtet, entlehnt daraus seinen großen Einfluß, und verlangt, wenn nicht Vorschub, doch Schonung. Irrig hat manche Regierungpolitik gemeint, den Aberglauben befördern zu müssen und besseren Religionüberzeugungen zu widerstreben; denn sobald der Aberglaube mit ihren Maßregeln in Gegensatz käme, wäre er eben so unbezähmbar, als der würdige Glaube, und von dem letzteren hat ebenfalls keine Regierung ohne entschiedenen Gegensatz etwas zu befürchten.

Die vollkommenste Einheit der Regierung mit religiösen Grundurtheilen finden wir in theokratischen Reichen. Der Herrscher, als Bild und Stellvertreter der Gottheit, bestimmt die Form des Cultus und der Lehre, oder wird als derjenige angesehen, der über ihre Heiligkeit wacht. In der alten Theokratie Aegyptens, im Kalifat, finden sich die besten Muster; ja auch vielleicht in der Person irgend eines allerchristlichen Königs, hätte nicht dieser von dem obersten Statthalter Christi durch Staat- und Privatnutzen sich gemeiniglich etwas getrennt befunden. Wenn Diodor *) uns die Lebensart ägyptischer Könige erzählt,

*) Buch I. Kap. 70.

wie alles von priesterlichen Gesetzen darin geordnet und unwandelbar bestimmt wurde; so darf es niemanden wundern, daß die Aegypter ihre Könige als wahre Gottheiten verehrten *), denn diese waren ja in ihren Handlungen nur der Ausdruck des göttlichen Willens. Ist jemand im Besitz irdischer Herrschaft und zugleich der einzig wahre Prophet Gottes, so gebührt ihm nach göttlicher und menschlicher Ordnung vollkommene Unterwerfung. Wo ein Zwiespalt beyder Ordnungen eintritt, da ist auch die Theokratie verschwunden, mit ihr die höchste Einheit religiöser Grundurtheile und bürgerlicher Abhängigkeit; obwohl die Behauptung übertrieben ist, es werde dadurch in christlichen Staaten eine vollkommene Gesetzgebung und Regierung unmöglich gemacht.

In nichttheokratischen Staaten tritt Duldung an die Stelle des göttlichen Gesetzes, ja sie wird dieses göttliche Gesetz selbst, weil Gott alle verschiedenen Arten ihn anzubeten, zuläßt, denen er sonst durch einen unmittelbaren Gesandten ein Ende machen könnte. Dies haben diejenigen Regierungen nicht bedacht, welche sich mit herrschenden Religionüberzeugungen in offenbaren Kampf stellten, der an sich immer ungemein gefährlich ist, meistens aber von solchen begonnen zu werden pflegt, die durch beschränkte Einsichten und Mangel an fester Haltung am wenigsten dazu taugen. So verlor die Familie Stuart den Thron Großbritanniens, da doch ihre Vorgänger und Nachfolger die öffentliche Meinung ganz für sich hatten.

*) Ebend. Kap. 90.

Um sich gegen dergleichen Ereignisse zu sichern, wurden Mittel gesucht, die herrschenden Grundurtheile der Völker genau zu erforschen, in welchen man sich sonst leicht betrügt, und bey den ersten Spuren einer Veränderung derselben ihnen sogleich zuvorzukommen. Daraus entsprang die Staatinquisition zu Venedig, eingeführt und beybehalten mit furchtbarer Strenge, aber tauglich zur Herrschaft über die öffentliche Meinung; nicht zerstört durch den genau bestimmten planvollen Gebrauch *), sondern nur vernichtet mit dem Staate selbst durch äußere Gewalt. Daraus stammte gleicherweise die spanische Inquisition, anfänglich ein Mittel zur vollendeten königlichen Gewalt Ferdinands des Katholischen, späterhin vielleicht fortwährend eine Hauptstütze der schwachen Regenten, welche Spanien beherrschten, denen niemals des Volkes öffentliche Meinung gefährlich geworden; und bis auf die neuesten Zeiten eine Grundursache gewisser Vorurtheile auf der Pyrenäischen Halbinsel, die dem übrigen Europa fremd und unbegreiflich erscheinen. Anderwärts ist mit ähnlichen Formen die sogenannte hohe Polizey aufgetreten, ihre Berichte betreffen den guten oder bösen Geist, der irgendwo wahrzunehmen, nämlich die Erforschung des Grundurtheils Einzelner oder Mehrerer, und des Verhältnisses einer sich bildenden Meinung zu den Absichten der Herrschenden. Sobald man diese Mittel braucht, ist ein Mistrauen gegen die Meinung der Völker vorhanden, und man will die wankende Herrschaft darüber auf alle Weise befestigen.

*) J. P. Siebenkees Versuch einer Geschichte der Venetianischen Staatinquisition. Nürnb. 1791.

Weit sicherer, als oft geglaubt wird, erreichen solche Anstalten ihren Zweck, wie selbst die Geschichte derselben augenscheinlich beweiset. Gelingt es ihnen, durch Herkommen und verjährten Gebrauch das Vorurtheil ihrer Unentbehrlichkeit und Erträglichkeit festzustellen; so wirken sie mit entschiedner Kraft, und halten die öffentliche Meinung in vorgeschriebenen Schranken. Fehlt aber dieses Vorurtheil, dann erzeugt das natürlich Gehässige derselben allgemeinen Widerwillen, und vermindert den Einfluß der Regierungen auf die öffentliche Meinung; welche in zurückgehaltener Stille nur den Augenblick erwartet, um sich der verabscheuten Fesseln zu entledigen. Immer gibt es eine gewisse Gränze des Gebrauchs, bestimmt durch den Charakter der Völker und ihre unüberwindlichen Vorurtheile, und je stärker man sie anwenden muß um zu herrschen, desto größer die Gefahr des Verlustes der Herrschaft. Heil dem Volke und der Regierung, denen ein gegenseitiges Zutrauen alle Mittel dieser Art überflüssig macht!

Vor den Gründen, der Verstandeseinsicht, in wiefern sie auf öffentliche Meinung wirken, haben sich die Regierungen alsdann am meisten gefürchtet, wenn sie der Vorurtheile des Volks nicht sicher waren. Ständen diese unbeweglich, so schlössen sich die Gründe ihnen an. Vorbereitend aber mögen feindselige Gründe allmählig selbst die festesten Vorurtheile erschüttern. Darum bey manchen Regierenden eine geheime Abneigung gegen die Wissenschaft, besonders gegen eine freie Entwickelung derselben, wenn keine Schranken den Geist einengen, sondern er sich selber in seinem Fortschritt vertrauen will. Dieses erblickend, ist einigen Staatmännern wohl zu Muthe geworden, wie dem

unkundigen Schiffer auf offnem Meere, wenn er kein Land mehr gewahr wird, und mit einiger Aengstlichkeit fragen muß: Wohin werden wir kommen?

Dieser Zustand bezeugt stets den Mangel eigner Einsicht, ohne welchen man des Fragens und der Bangigkeit überhoben wäre, und es kehrt im Einzelnen dabey die allgemeine Erfahrung wieder, daß Menschen von geringer oder halbvollendeter Bildung ihren Haß gegen die Wissenschaft nicht unterdrücken können, weil sie in der letztern eine gewisse Ueberlegenheit gewahr werden. Denken wir uns hingegen den vollendeten königlichen Staatmann nach Platons Schilderung im Besitz der wahren Wissenschaft, so ist zwischen beyden kein Misklang möglich, und ein inniger Bund leitet ihr gemeinschaftliches Wirken. Alle Wissenschaft ist nur durchaus feindselig gegen das Ungereimte, wie kann aber der Einsichtvolle das Ungereimte wollen?

Besonders die Philosophie pflegt bey unvollendeten Staatmännern Haß oder wohl gar Verachtung zu finden, und sie suchen jenen scheinbar zu rechtfertigen durch die ihnen furchtbare Freyheit der philosophischen Untersuchung, diese aber durch die manchmal vorherrschende Spitzfindigkeit der philosophischen Schulen und ihre sonderbaren Lehren. Sie ahnden wohl, daß am Ende jede innerste Bedeutung menschlicher Weisheit nur auf dem Gebiete der Philosophie enthüllt wird, so wie alle ursprünglichen Gründe menschlicher Ueberzeugung nur philosophisch dargelegt werden können. Jene Aufgabe der Philosophie, das Scheinwissen zu zerstören und das wahre Wissen an dessen Stelle zu setzen, drohet den Scheinsystemen vermeintlicher Re-

gierungweisheit, und bereitet ihnen einen troſtloſen nter=gang. Wie aber ſollen ſich dann die unfeſten, mit den Stückwerken einiger Erfahrung überkleideten Grundſätze ſolcher Männer helfen? Lieber verſchreyen ſie Wiſſen=ſchaft, hemmen das freye Nachdenken, erheben die Regie=rungkunſt zu einem geheimnißvollen Gegenſtande, der aus dunkler Ferne Verehrung gebietet, und keineswegs in grö=ßerer Nähe unterſucht werden darf.

Wie lange man mit einem ſolchen Kampfe gegen Wiſſenſchaft und Philoſophie, ſobald dieſe unter einem Vol=ke wirkliches Daſeyn gewonnen haben, ausreiche, iſt im Allgemeinen nicht zu entſcheiden; wohl aber liegt in der Natur des Kampfes, daß philoſophiſche und wiſſenſchaftli=che Gründe vorbereitend die öffentliche Meinung ſtimmen, und über ihre Veränderung den Ausſchlag geben. Am ſicherſten wird die Regierung fahren, wenn ſie ſelbſt mit der Einſicht vorangeht, den Wiſſenſchaften Schutz gewährt und die Erforſchung des Wahren auf eine preiswürdige Weiſe begünſtigt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hiemit kein raſches und planloſes Verſuchen nach neuen Grund=ſätzen und Vorſchlägen gemeint iſt, welche am meiſten durch ihr Mislingen und ihren Wechſel geeignet ſind, das öffentliche Urtheil wider ſich zu richten, und gerade den Mangel an wahrer Einſicht anſchaulich beweiſen.

Sogar bringt die entſchiedene Gunſt für wiſſenſchaft=liches Streben den Regierungen einen Vortheil, welchen ſie auf keine andre Weiſe erhalten möchten. Die Pfleger nämlich der Wiſſenſchaften erweiſen ſich dankbar, verehren ihre Beſchützer, bilden einen Haufen von Sprechern, wel=cher an Einſichten die größere Menge übertrift, und bey

allem, was sonst tadelnswerth seyn mag, immer den Grund für sich hat: wissenschaftliche Einsicht sey ein entschiedenes Gut, und wo man dasselbe frey sich aneignen dürfe, stehe es nie mit Staatangelegenheiten vollkommen schlecht. Selbst despotische Formen haben oft diesen Dank der Wissenschaft erfahren *). Die Regierung eines Augustus konnte schwerlich der noch immer republikanisch gestimmten öffentlichen Meinung ganz genügen, dennoch ward sie gefeyert in Schriften und gemeinsamen Beschlüssen, und die Farbe der Schmeicheley, welche auch wohl unter einem andern Gewaltigen nicht gefehlt hätte, erschien dadurch keineswegs als Lüge, sondern nur als Schmuck der Wahrheit. Ludwig XIV. regierte das goldene Zeitalter der Franzosen, golden genannt wegen des Flors der Wissenschaften und Künste, und diese haben gewiß seine Herrschaft nicht eingeschränkt oder belästigt, vielmehr folgten sie dienstbar der Richtung, welche man ihnen zu geben für gut fand, priesen übermäßig ihre Beschützer, und verstärkten die öffentliche Meinung, deren Beherrschung schwerlich ein Monarch vollkommner in Händen hatte. Der bedeutenden Achtung, welche sich das Haus Medici bey seinen Zeitgenossen erwarb, schadete sicher nicht die ausgezeichnete Beförderung der Wissenschaften und Künste durch einen Cosmus und Lorenzo, ja es sind gerade diese Männer der Familie, welche die Macht des Hauses zur höchsten Stufe brachten; zu geschweigen, daß die Nachwelt gerade von dieser Seite noch immer ihr Andenken feyert, und sie des

---

*) Sie sind sogar von den Schriftstellern manchmal herbeygerufen. Man vergl. Schlossers Briefe über Gesetzgebung ꝛc. S. 64 fg.

großen Ranges unter ihren Mitbürgern, ja der Herrschaft in einer Republik würdig erkennt.

Will man deswegen von politischen Mitteln zur Beherrschung der öffentlichen Meinung reden, so fände sich kaum ein wirksameres, als die Beförderung der Wissenschaften und Künste, welches noch ausserdem den Vorzug besitzt, daß es in seiner Anwendung niemals eine gehässige Gestalt annimmt. Wunderbar genug ist diese Wahrheit von Staatmännern aus oben angeführten Ursachen oft verkannt worden. Den Künsten ist der Despotismus manchmal hold, weil sie durch Sinnenanregung nur das Sinnliche zu bedenken scheinen; den Wissenschaften mistraut er, weil sie aus dem denkenden Geiste stammen und ihm Nahrung geben. Eben deswegen aber ist die Befreundung mit letzteren noch wichtiger für die öffentliche Meinung. Man berufe sich nicht auf Ludwig XVI. als Beyspiel des Gegentheils. Diesen sollen schöne Geister, Encyclopädisten, Philosophen seiner Zeit, angeblich gestürzt haben. Wahrlich sie thaten das Wenigste, sie lieferten nur den Revolutionmännern scheinbare Waffen, um ihr Unternehmen zu beschönigen. Die eigentlichen Ursachen der Revolution liegen in dem ursprünglichen Leichtsinn des Volks, in seiner durchaus irdischen Denkart, welcher die materialistische Philosophie der Gelehrten nur eine gefällige Form gab, in der verkehrten, schon vor Ludwig XVI. begonnenen Wirthschaft des Hofes, im Amerikanischen Kriege, und endlich in Ludwigs XVI. gutmüthiger Schwäche. Nimmt man irgend eine dieser Hauptursachen hinweg, so getrauen wir uns zu behaupten, daß trotz Voltaire und Rousseau niemals die Revolution ganz zu Stande

gekommen wäre. Immerhin mögen gewisse Vorstellungen von Volkssouveränetät, Verachtung der üblichen Religionformen bedenklich erscheinen, sobald sie allgemein werden; aber eine bestehende Regierung hat stets zu viele Vorurtheile, Gründe und Gewalt für sich, um nicht einer gefährlichen Anwendung derselben zu begegnen. Wenn freylich eine Revolution geschehen ist, und die Verfechter derselben mit philosophischen Floskeln und Behauptungen sich ausrüsten; so glaubt man, in diesen müsse wohl die ursprüngliche Kraft liegen; da doch niemand in solchem Falle um Beschönigunggründe verlegen seyn kann. Bey der Thronumwälzung Englands unter Karl I. belegten die Feinde des Königs ihre Ansichten mit Sprüchen aus der Bibel.

Was pflegt zu geschehen, wenn die Regierung sich in Gegensatz mit wissenschaftlichen Untersuchungen und Gründen gestellt hat? Man braucht eine Nothhülfe: Einschränkung der Preßfreyheit. Das Gedachte soll wenigstens niemand sagen oder drucken lassen. Natürlich erscheint dieses Mittel durchaus negativ, und von ihm ist kein positiver Einfluß auf die öffentliche Meinung zu erwarten. Vorausgesetzt wird dabey: niemand werde das Gefährliche denken, wenn er es nicht von andern hört. Das kann seyn, kann nicht seyn. Wollte man positiv die Meinung bestimmen, so müßten besoldete Schriftsteller auftreten, welche mit aller ihnen zustehenden Gewalt auf die Leser einwirkten; nur bleibe verborgen, daß sie besoldet oder gewonnen sind, sonst wirken alle ihre Reden nichts. Eine Regierung braucht überhaupt nur bey solchen Schriften bedenklich zu werden, welche schon ein Ausdruck der allgemeinen Meinung sind. Wären sie dieses nicht, so wür-

den sie wenig gelesen oder gleichgültig, und es würden schon andre der öffentlichen Meinung angemessenere kommen. Wären sie dieses, so hilft ein Verbot sehr unzureichend, denn das Verbotene wird am begierigsten gesucht, gewährt einen besondern Genuß in der Aneignung, wofür die menschliche Wachsamkeit unmöglich alle Schleichwege versperren kann. Am vollkommensten hülfe der Befehl: „schreibt gar nicht, denkt gar nicht;" dadurch aber muß die Regierung in den schreyendsten Widerspruch mit einem schreibenden und denkenden Volk gerathen, welchem sie ja eben durch solche Maßregeln zu entgehen strebt. Anders ist die Sache, wenn offenbar unanständige Dinge in Schriften verbreitet werden oder der Zank über gewisse Gegenstände unanständig wird, ein Verbot wirkt in solchem Falle heilsam, und hat den Beyfall aller Verständigen für sich.

Die englische Preßfreyheit besteht in einer Ausdehnung, wie wir sie anderweitig in Europa nicht kennen, und ihr Gebrauch schließt selbst Unanständigkeiten nicht aus, die wenigstens in andern Staaten allgemein als solche gelten würden. Sie ist mit der besondern Regierungform dieses Landes verwachsen und bringt bis dahin gar keine politische Gefahr. Die Constitution nämlich wird von dem brittischen Volke mit einem unüberwindlichen Vorurtheile geliebt, alle Schriften über Verbesserung wirken wenig oder nichts; alle Uebel die man fühlt, werden getragen und vergessen *). Des Königs Majestät wird von der allgemeinen Achtung beschützt, auch wenn er, wie

*) Vergl. Hume hist. of England Vol. VII. c. 40. über den Despotismus der Königin Elisabeth.

Georg III. den Verstand verlor; die Minister bleiben oder treten ab, je nachdem sie Talent genug besitzen oder nicht; ihre Persönlichkeit hat mit der Constitution selber nichts zu thun, und würde nur dann bedeutend seyn, wenn es in Britannien keine Talente mehr gäbe, sie zu ersetzen. Als eine vollständige Behörde, alles zu sagen, was über Staatangelegenheiten nur einigermaßen gesagt werden kann, läßt sich die Opposition betrachten; schwachen und unkundigen Menschen sogleich gefährlich, aber eine Verherrlichung des Ruhms der Starken und Einsichtvollen Denn welcher Ruhm ist größer, über schweigende Zeitgenossen bequem zu regieren, so lange es währt; oder bey immer wachsamer und laut auftretender Opposition durch persönlichen Charakter und die Gewalt der Gründe das Uebergewicht in öffentlicher Meinung zu behaupten?

Eine solche Gewalt, wie jene zuletzt erwähnte, wäre denn für alles Regieren freylich die Beste, weil sie am sichersten zur Beherrschung der öffentlichen Meinung führt. Inzwischen wirkt auch — wie früher bemerkt worden — die Anwendung und der Besitz bloßer physischer Macht, und aller Gehorsam entspringt aus dem Gefühl fremder Ueberlegenheit, bestehe diese, worin sie wolle. Nur lasse die bloße Gewalt, wenn sie gebraucht wird, keinen Gedanken ihrer innern Schwäche aufkommen, denn sobald man Zweifel über ihre Unwiderstehlichkeit hegt, will auch niemand sich mehr von ihr bestimmen lassen. Gleich gewissen gefährlichen Arzeneyen werde sie sparsam angewandt, dann aber entscheidend. Selbst bey widerstrebenden Vorurtheilen pflegt in solchem Fall der Druck minder gefühlt, die Scheu erhöht zu werden, die Ueberlegung des Unab-

änderlichen und die Macht der Gewohnheit verstärken das Gewicht. Nichts aber wird dem vollen Gebrauche der Macht herrlicher zur Seite stehen, als Gerechtigkeit; denn der gerechte Wille des mächtigen Herrschers ist ein Sinnbild der göttlichen Regierung auf Erden. In diesem Sinne ist Gerechtigkeit zugleich die höchste Politik, und es gibt kein Mittel, welches so unfehlbar die öffentliche Meinung sich unterwirft, welches allen übrigen Mitteln eine bessere Vollendung ertheilt; indem ohne Gerechtigkeit jegliches Andre bedenklich, oder unter gewissen Umständen sogar sich selbst zerstörend seyn kann. Meistens freylich pflegen die Politiker nach den Mitteln zur Herrschaft nur deswegen zu fragen, um geschickt der Gerechtigkeit auszuweichen.

Das größte Beyspiel einer Herrschaft ohne innere Gerechtigkeit haben unsere Tage gesehen. Zugleich erhellt daraus der große Einfluß jener angeführten Mittel für die Ausbildung öffentlicher Meinung. Selbst ungeachtet des Mangels an Gerechtigkeit ruhte Bonaparte's Regierung fest genug auf Vorurtheilen, auf Gründen, und auf Gewalt. Ohne eigne Leidenschaft und verkehrte Politik wäre niemals der Scepter aus seiner Hand entwichen.

Wer sich jener Zeiten erinnert, als die glücklichsten Feldzüge der republikanischen Frankenheere einen Namen in Europa berühmt machten, den sonst niemand gekannt; der erinnert sich gewiß des äußerst günstigen Vorurtheils, mit welchem die öffentliche Meinung ihn begrüßte. Späterhin geschah allerdings Vieles, wodurch dieses Vorurtheil erschüttert werden konnte, aber dennoch blieb es bey einem großen Theile der Zeitgenossen, und ist selbst durch

den Sturz des Mannes bey Vielen nicht überwältiget. In Frankreich schlossen sich an Napoleons Namen die Begriffe des gemeinen Besten, der Nationalehre, des eignen Vortheils, und was von religiösen Ueberzeugungen irgendwo widerstreben mochte, ward hinreichend in Einklang gebracht durch die feyerliche Krönung und die Duldsamkeit gegen alle Religionparteyen. Um das Vorurtheil sich zu bewahren und einer möglichen Veränderung frühe genug zu begegnen, wachte die hohe Polizey über das Ganze und Einzelne, und sie wirkte, was solche Anstalt nur wirken kann, sie vereitelte die Ueberraschungen der Verschwörung und List. Da alles neu geworden mit dem neuen Reiche, Besitz, Ehre, Lebensart, so fehlte jegliche Verbindung desselben mit dem Alten, früher Gewesenen, die Revolutionjahre hatten ohnehin schon alle Fäden zerrissen. Für die Erhaltung der Vorurtheile ward gesorgt durch Jugendunterricht, und keineswegs umsonst standen die Pflichten gegen den Kaiser im Katechismus. Dadurch ward ein mögliches Grundurtheil von Geburt und Erblichkeit des Throns, welches vielleicht in den Köpfen einiger Greise noch vorhanden seyn mochte, unkräftig gemacht, und bey der größern Menge gänzlich überwunden.

Außerdem übersah der Kaiser nicht den Einfluß der Gründe. Er wollte die Wissenschaften und Künste befördern, aber zugleich lenken; damit jene die Herrschaft den Gedanken, diese den Sinnen einprägten. Einer freyen wissenschaftlichen Bewegung mochte er nicht trauen, darum mußte der Glanz einzelner Zweige und die Belohnung ihrer Pfleger den Zwang mildern. Die Gewalt der Schriftsteller ward von ihm nicht bloß negativ gelenkt durch Ein-

schränkung der Preßfreyheit, sondern auch positiv durch besoldete Wortführer, und durch eigene lakonische Art der Beredtsamkeit. Durch öfteres Wiederholen derselben Grundsätze, die sich fast mechanisch dem Gedächtniß einprägen mußten, ward eine Art Ueberzeugung bewirkt, deren nur feste Haltung des Denkens und Uebersicht mannigfaltiger Verhältnisse sich erwehrten. Gewalt endlich war auch das Entschiedenste in des Gewaltigen Händen, nämlich das schlagfertige, ihm ganz ergebene Heer, und hatte bey dem wiederkehrenden Gebrauch außer der Furcht auch das Vorurtheil erschaffen, Nichts könne ihr widerstehen.

Im übrigen Europa wirkten allerdings diese Mittel weniger vollkommen auf die öffentliche Meinung als in Frankreich, aber ganz ohne Wirkung waren sie wohl nirgends. Wer weiß, wie weit auch dieses etwa gediehen wäre, hätte nicht Bonaparte durch mancherley Fehlgriffe sich selbst entgegen gearbeitet. Dahin sind vorzüglich zu zählen jene regellose Willkühr, mit welcher in allen verbündeten Reichen Herrscher eingesetzt, versetzt und abgesetzt wurden, um die kolossale Größe des Kaiserreichs zu mehren; das Aufzwingen fremder Formen des Rechts und der Verwaltungweise, und der spanische Krieg. Selbst ohne innere Gerechtigkeit mag man Schein derselben gewinnen, sobald nur eine gewisse Regel des Verfahrens sich festsetzt, und nicht mit einer andern ohne Grund vertauscht wird; die Kenntniß der Regel bewirkt alsdann eine ähnliche Ruhe wie das Vertrauen auf Gerechtigkeit; ja die Regel ist sogar nicht ganz gerechtigkeitlos, indem sie doch ein Maß hinstellt, nach welchem die Dinge gleichförmig gemessen seyn sollen. Daß jegliches Maß der Regierung Napoleons

fehle, mußte sich durch alle Schritte den Völkern aufdrin-gen; die schreyende Verletzung des spanischen Volks weckte gegen den Herrscher die erste bedeutende Kraft, und ver-einigte wider ihn außerhalb Frankreich die Gesamtmeinung von Europa. Selbst die Härte, womit jede leiseste Re-gung der allgemeinen Stimme geahndet zu werden pflegte, wenn man wegen unbedeutender kaum zu errathender Ver-gehungen Familienväter aus ihrem Kreise riß, sie morde-te, wie Palm, oder gleich dem Schriftsteller Becker in Gotha fortwährend gefangen hielt, war unpolitisch; sie verrieth eine geheime Furcht vor der öffentlichen Meinung, und verstärkte nur, was sie fürchtete und dennoch unter-drücken wollte.

Besonders unpolitisch stellte sich der Gewalthaber in einen schneidenden Gegensatz mit der Wissenschaft Deutsch-lands. Ihre freye Bewegung war ihm, wie allen Halb-gebildeten, bedenklich und unangenehm, ganz besonders die Philosophie ward seines ernsten Hasses gewürdigt. Die Pflanzstätten der Wissenschaften, die Universitäten, empfan-den bald die Folgen solcher Ungunst, und er ahndete sehr richtig, daß der Gedankenverkehr dieser Anstalten auf öf-fentliche Meinungen Deutschlands keinen unwirksamen Ein-fluß äußere. Am gerathensten wäre gewesen, durch Be-günstigung dieser Anstalten sich mit ihnen zu befreunden; hätten sie ihm nicht alle Meinung gewonnen, so hätten sie doch keineswegs das Widerstrebende verstärkt, und mehr als eine Versammlung von Gelehrten hätte seinen Namen unter die Sterne versetzt. Wußte er nicht durch freund-liche Unterhaltung und Auszeichnung manche Gegner zu seinen Bewundren umzuschaffen? Konnte nicht ein nach

diesem Plane fortgesetztes Betragen Lobre ner gewinnen, und e nigstens einen Lichtschimmer in die übrige Nacht des Elends werfen? Auch die Wissenschaften haben Eigenli:be, und pflegen sich eben nicht an ihren Gönnern zu versündigen.

Alle Vorurtheile und alle Wirksamkeit der Gründe standen in Deutschlands allgemeiner Meinung dem Machthaber entgegen, als seine Gewalt in Rußland erschüttert wurde. Vor dieser Erschütterung lag die ausgebildete Meinung in Banden, jetzt mit-einemmale brach sie hervor, bewaffnete jeden Arm wider ihn und siegte auch über Gewalt. In Frankreich war es anders. Günstige Vorurtheile und Gründe wirkten noch immer auf die Meinung des Volkes, selbst als das Sieggestirn sich verdunkelte, und man traute leicht der Verheissung, es werde bald wiederum aus den Wolken hervorglänzen. Die Geschichte darf annehmen, der Kaiserthron sey nie verloren gewesen, wenn man nur einiges Maß zu finden und einige Ruhe zu lieben gewußt. In einen sonderbaren Kampf mit der öffentlichen Meinung gerieth das neue Königthum, ihm fehlen die Vorurtheile, außer bey wenigen Uebergebliebenen einer alten Zeit, ihm fehlt die volle Gewalt, und es bleiben ihm nur Gründe, hergenommen aus der dringenden Noth und der naheliegenden Gefahr eines noch Schlimmeren, welche Gründe allmählig vielleicht auf die öffentliche Meinung wirken mögen, jedoch für die Gegenwart unkräftig sind.

Hinaufsteigend in unsrer Untersuchung über dasjenige, was die öffentliche Meinung bestimmt und beherrscht, fanden wir Vorurtheile, Gründe, Gewalt, und die

Krone und Vollendung von allen, Gerechtigkeit. Hinabsteigend stehen diese in umgekehrter Reihe: Gerechtigkeit als das Oberste und die Seele des Ganzen, an sie schließt sich aller Gebrauch der Gewalt, dann werden die Gründe von selber wirken, und die Vorurtheile der Richtung folgen.

Kaum liegt gegenwärtig in Deutschland irgend etwas so entschieden in der öffentlichen Meinung, als der Gedanke einer ständischen Verfassung, welche den monarchisch regierten Staaten zu Theil werden soll. Es fehlt gleichsam dem Volkwillen an einem Sprachwerkzeuge, um den Regierungen seine Bedürfnisse kund zu geben; und über den Beruf zum Sprechen bey aller Bereitwilligkeit des Gehorchens hat ein Vorurtheil sich der Zeitgenossen bemächtigt, welches mit den Bildern des Staatenwohls für die Gegenwart und seines Bestehens in der Zukunft zusammenfällt. Geschichtliche Erinnerungen gewähren dieser Ansicht hinreichende Gründe, andre sind herzunehmen aus der Sache selbst und dem großen Beyspiel des brittischen Volks, welches in seiner gepriesenen Verfassung Schutz wider den ungeheuren Druck der Franzosen-Willkühr und Mittel zu besonderem Glanze und politischer Bedeutsamkeit gefunden. Die große Kraftanstrengung Deutschlands zur Befreyung von fremdem Joche, wodurch auch die Regierungen von ihrem Untergange gerettet worden, hat einen Begriff von Volkgewalt entwickelt, der unvereinbar ist mit einem bloß leidenden willenlosen Gehorsam, selbst bey vorausgesetztem mäßigen Gebrauch der Regierungkraft; und alle Opfer, die man willig dargebracht für bürgerliche Freyheit, ja sogar öffentliche Verheißungen, welche ge-

schehen, machen den Fodernden die Gerechtigkeit ihres Verlangens anschaulich. Nichts fehlt demnach dem vollständigen Gewicht dieser öffentlichen Meinung, die durch alles unterstützt wird, was sie je in der Menschenwelt hervorrief, und kein Mittel der Umstimmung und Lenkung den Gegnern übrig läßt.

Unter den Fürsten herrscht auf der andern Seite mancherley Abneigung gegen ständische Verfassungen, und sie möchten sich derselben gern erwehren. Das entspringt aus gewissen Regierungvorurtheilen, die nur widerstrebend einem beschränkenden Maße sich fügen, mit Alleinthätigkeit und Alleinüberlegung jegliches im Staate zu ordnen wünschen, denen jede Willensgränze als Abhängigkeit, jedes vertragmäßige Band als Verkleinerung ihrer Größe erscheint. Um Verstärkunggründe dieses Vorurtheils sind sie keineswegs verlegen, indem die mancherley Streitigkeiten, in welche die Fürsten häufig mit ihren Ständen geriethen, die Ausführlichkeit der Verhandlungen, welche unausweichlich Statt findet, die mühvolle Entwickelung der Regierunggrundsätze, die öffentliche Darlegung der Staatbedürfnisse und Staatverwaltung allerley Verdruß herbeyführen, und die Herrscherbequemlichkeit stören. Oft mag sogar manches wirklich Gute, welches auf anderm Wege leicht zu erreichen gewesen, durch das Daseyn von Ständen und ihre zum Theil einseitige Verfahrungweise unausgeführt geblieben seyn. Mit solchen Gesinnungen denken dann die Fürsten an ihre eigenthümliche Kraft, wie eigentlich im Staate das Leben von ihnen ausgehen müsse, wie selbst die öffentliche Meinung unter ihrer Leitung eine gewisse Form anzunehmen habe, wie das Hingeben an eine

fremde Ansicht schon einen Mangel an Selbstständigkeit verrathe. Es erscheint gerecht, der erblichen Würde des Throns keinerley Ansprüche zu vergeben, und die Machtvollkommenheit in ungeschwächtem Glanze den Nachkommen zu erhalten.

Darum sträuben sich monarchische Regierungen gegen den Drang des Volkverlangens, und zögern mit der Einleitung und dem Abschluß ständischer Verfassungen. Guten Rath wollen sie eben nicht verschmähen, und hätten gern an den Ständen ein bloßes Rathkollegium, welches man für gewisse Fälle berufen, anhören, aber auch wiederum entlassen kann. Die ständische Weisheit sey bescheiden, aber nicht zudringlich, sie erwarte höhere Genehmigung oder Verwerfung, sie fodere nicht einen bestimmten Einfluß auf Staatangelegenheiten, sie werde gleich köstlichen Gefäßen und Ehrenkleidern an festlichen Tagen von dem Herrn gebraucht, in gewöhnlicher Werkzeit aber gebrauchlos an ihrem Ort verwahrt. Gibt es Beschwerden, man trage sie vor, sobald die Zeit des Anhörens gekommen, nur daß durch Recht und Vertrag zu jeder Zeit gehört werde, und zu der Abstellung von Mängeln eine Mitwirkung eintreten müsse, heißt zu viel gefodert, und ist dem Begriff einer bloß rathenden Weisheit unangemessen.

Wiederum genügt eine solche lediglich berathende Theilnahme der Stände am Regierungwerk keineswegs dem Verlangen des Volks. Es will bestimmten Einfluß auf Regierungmaßregel, durch Vertrag und Recht. Stände sollen nicht auftreten als bloße Diener des regierenden Willens, welche vortragen, so wie man sie fragt; sondern

ihr Vortrag soll jederzeit genehm seyn, und von der Sache bestimmt werden. Weder unbedingt vorschreiben, noch bloßen Rath ertheilen, ist ihr Zweck, sondern eindringlich das Nothwendige darlegen, es gesetzlich fodern, und bey Verweigerung des Gefoderten Einsicht von den Gründen derselben erhalten. Zwischen der Regierung und den Ständen herrscht ein Verhältniß freyer Geister, nicht ohne Ueberordnung und Unterordnung, wo aber jene als Ergebniß des erleuchteten bessern Willens, diese als Anerkennung der Ueberlegenheit und freywilliger Gehorsam erscheint. Eine Beschränkung oder vielmehr Ausschließung der blossen Willkühr, unverständiger Leidenschaft, blinden Befehlens und Gehorchens, ist davon die nothwendige Folge.

Hiemit stimmt der neuere Begriff von Repräsentation zusammen, der unter europäischen Völkern zur Sprache gekommen, und auf ständische Verfassung überhaupt angewendet worden. Ursprünglich lag er wohl nicht im Begriff, im Entstehen der germanischen Stände und dem ersten Aufkommen der Reichtage, weil die Könige nur die von ihnen abhängigen Leute, oder Ministerialen beriefen, um über gemeinschaftliche Angelegenheiten, besonders Kriegsachen, einen Schluß zu fassen. Wurden auch diese Berufenen in der Folgezeit unabhängiger, gewannen sie dadurch auch eine andre Art des Einflusses bey den Versammlungen *); so repräsentirten sie doch niemanden, als sich selbst, und hatten lediglich durch persönliche Verhält-

*) Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. 1, S. 223. 233. Th. 2, S. 95. 114. 265.

nisse und persönlichen Anhang Gewicht und Stimme. Letzteres ist selbst in späteren Zeiten unverändert genug geblieben, nur wird die Betrachtung dessen, was Stände im Verhältniß zur Regierung billig leisten sollen und können, leicht zu dem Gedanken der Repräsentation führen, der ihrem gesamten Wirken eine vollkommnere Haltung ertheilt.

Ständische Glieder nämlich, wenn sie als Volksrepräsentanten gedacht werden, bekleiden ein gewisses Amt im Staate, und haben vermöge desselben Verbindlichkeiten übernommen, da sie in öffentlichen Sachen ihre Wählenden vertreten. Sie könnten diesem Amte vorstehen, indem man sie dazu berief, ohne sonst auf Standesschaft einigen Anspruch zu haben. Alle Verschiedenheiten des Wirkens der Einzelnen im Staate lassen sich unter die drey Begriffe von Kaste, Stand und Amt, stellen, welche nicht immer geschieden von einander betrachtet wurden, sondern theils durch absichtliche Verwechselung, theils durch innere Verwandtschaft in einander übergingen. Den Stand eines Menschen bezeichnet seine Beschäftigung, sein Gewerbe in der bürgerlichen Gesellschaft, dem er durch sich selber angehört, und ohne welches er als ein überflüssiges Glied des Ganzen angesehen werden müßte. Es gibt einen Stand der Herren und der Knechte, des Landbauens, des Handels, des Handwerks; die Gleichheit der Beschäftigung mehrerer Einzelnen macht sie zu Gliedern desselben Standes. Ein Amt hingegen bedeutet Wirksamkeit für einen gewissen Zweck, vermöge eines fremden Auftrages, unter höherer Autorität. Während der Standesgenosse für sich und seine Zwecke nach eignem Ermessen handelt,

hat der Beamtete das ihm Angewiesene zu vollbringen und seine Thätigkeit dem Umfange desselben unterzuordnen. Die Kaste enthält eine Bestimmung gewisser Geschäftkreise des Standes oder Amts durch bloße Geburt und Abstammung. Stände und Aemter pflegen bey Kasteneinrichtungen scharf von einander geschieden zu seyn, der Landbau, die Herren und Knechte, der Handel, die Handwerke, die Regierenden im Staat, die Vertheidiger desselben. Ein Stand kann ganz oder theilweise zum Amt werden, z. B. wenn einer gewissen Anzahl von Handwerkern übertragen wird für die Bedürfnisse der Bürger durch ihre Arbeit zu sorgen, oder den Knechten von ihren Herren aufgegeben wird, gewisse Dienstleistungen ausschließlich zu vollbringen. Ein ursprüngliches Amt wiederum kann als Stand erscheinen, wenn die Uebertragung desselben allmählig außer Gebrauch kommt, und der Inhaber von selbst das Amt ergreift wie seinen Stand, oder mit seinem Stande selbst schon ein gewisses Amt herkömmlich verbunden ist. Das wäre der Fall, wenn mit irgend einem Grundbesitz und dem Anbau desselben das Amt des Richters vom Staat verbunden wäre, oder eine Verpflichtung zu Kriegdiensten, als Amt der Staatvertheidigung. Stand und Amt werden beyde zur Kaste, wenn die Geburt allein jedwedem Einzelnen seine Beschäftigung und Verpflichtung anweist, ohne daß er aus diesen Gränzen weichen und durch eigne Wahl oder fremde Uebertragung einem andern Geschäft und Zweck sich widmen kann.

Vollständige Kasteneinrichtung kennen wir nicht in Europa, sondern in Asien, in Hindostan und dem alten Aegypten. Das Amt der Braminenkaste ist die Erhaltung

der alten Ueberlieferungen und ihrer Weisheit, sie bildet zugleich einen Stand, in wiefern ihr eine bestimmte Lebensart und Beschäftigung bey den gottesdienstlichen Gebräuchen zukommen. Die alten Aegyptischen Priester und ihre Familien waren gleicherweise eine Kaste, so wie Krieger, Ackerbauer daselbst, auch die Juden hatten ihren Levitenstamm. In Europa fehlt dieses, weil ein Uebergang der Individuen zu Beschäftigungen und Aemtern möglich bleibt. Wollte man für einzelne Geschäfte und Aemter den Anspruch auf dieselben nach Ahnenzahl bestimmen, so nähert sich dieses dem Gesichtpunkt der Kaste, nur mit dem Unterschiede, daß Geschlechter, denen diese Zahl annoch mangelt, im Lauf der Jahrhunderte sie ausfüllen, sonach in die Kaste eintreten können. Wo Monarchen durch Wahl zur Regierung eingesetzt werden, erscheint das Regieren als ein Amt, welche Ansicht auch bey den Anhängern der Volkssouveränetät zum Grunde liegt; ergreifen aber die Fürsten vermöge ihrer Geburt allemal das Ruder des Staats, so geschieht dieses, weil sie zur regierenden Kaste gehören, welche Kaste allein in Europa an die alte asiatische Einrichtung erinnert. Vom Stande der Regenten dürfte man nicht sprechen, weil sie nicht durch eigene Wahl zum Regieren gelangen, höchstens wäre dann der Begrif anwendbar, wenn sie eigenmächtig solches Geschäft an sich reißen; und Napoleon gehörte in sofern zum Regentenstande, und seine eingesetzten Könige hätten ein Regentenamt bekleidet.

Zwey bedeutende Aemter finden sich in europäischen Staaten, das Amt der Geistlichen und der Krieger. Beyde wirken für einen eigenthümlichen Zweck, beyde empfan-

gen ihren Geschäftskreis von fremder Autorität, jene durch göttliche Weihe, diese durch Auftrag weltlicher Macht. Nur gewissermaßen können sie Stände heißen, weil die Einzelnen durch selbstgefaßten Entschluß sich dem Amte widmen; indessen liegt die wirkliche Berufung zu demselben doch nicht in ihrer eigenen Hand. Ist die Berufung zu manchen höhern Amtwürden an Geburt und Abkunft geknüpft, so nähert sich dieses wiederum einer Kastenabtheilung. Ihr scheint die europäische Denkart eben so sehr entgegen, als sie dem Begriff von Ständen und deren Wirksamkeit im Staate die höchste Aufmerksamkeit schenkt.

Stände müssen bestehen, und ungeachtet des Wechsels der Personen von Geschlecht zu Geschlecht fortdauern. Bey ackerbauenden Staaten ist der Landbau das Bleibendste, unter Nomaden verändert sich alles und steht nichts, selbst Handel und andre Gewerbe haben geringere Ständigkeit als der Boden und dessen Ertrag, so daß nur bey bürgerlichen Gesellschaften von geringerem Umfange ihnen ein Uebergewicht zukommt. Die germanische Ständeschaft ging deswegen aus dem Grundbesitz und der Cultur des Bodens hervor, die Landeigenthümer athmeten unter den Früchten ihres Fleißes Freiheit und Muth, das Gefühl dessen, was sie durch eigene Kraftäußerung bewirkt, verlieh ihnen Stolz, welcher abhängige Verhältnisse verschmähte, und sich selbst einen Wirkungkreis und das Bestehen neben Andern danken wollte. Solche unabhängige Grundbesitzer haben späterhin, um gewisser Vortheile und des höheren Glanzes willen, Hofämter übernommen, sich zu gewissen Diensten, namentlich im Kriege, verbindlich gemacht, und dadurch ihren unabhängigen Stand einem

abhängigen Amte näher gerückt. Das Streben nach Unabhängigkeit blieb aber dennoch vorwaltend und allmählig suchte man die Amtverhältnisse aufzulösen, die damit verbundenen Vortheile dem Stande als solchem anzueignen, welches durch günstige Umstände und Schwäche der Regenten hinreichend gelang, und woraus sowohl der hohe als der niedere Adel Deutschlands hervorgegangen ist *). Unter deutschen Ständen wird demnach der Adel auftreten, nicht vermöge seiner Ahnenzahl als Kaste, nicht vermöge seiner Belehnung mit Hofämtern, sondern kraft seines Grundbesitzes.

Das Amt der Krieger und der Geistlichen gehört ursprünglich keineswegs zur Standschaft. Jenes schloß sich von selber aus, indem der Zweck des Kriegamts erfodert, einem Anführer, also zunächst dem Fürsten, zu folgen, von ihm Befehle zu empfangen, sie muthig zu vollziehen, und von seiner Zufriedenheit Gewinn und Ehre zu erwarten. Einfluß auf die Führung des Heers begehrt kein untergeordneter Krieger, weil er seinem Obern ganz vertrauen will, höchstens beglückt ihn der Gedanke, daß dessen überlegene Weisheit ihn zuweilen über die Mittel zu gewissen Zwecken um Rath frage; andre Staatangelegenheiten als die der Vertheidigung, sind nicht seines Amtes, und er betrachtet sie mit Gleichgültigkeit. Wo die Krieger sich in Regierungangelegenheiten gemischt, und wohl gar, wie bey den römischen Imperatoren, die Persönlichkeit des Herrschers von sich abhängig gemacht, ent-

*) Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. 1, S. 183.

standen die widernatürlichsten Folgen. Anders steht die Sache mit dem Amte der Geistlichkeit. Dieses ist nach christlichen Begriffen seinem Wesen nach kein Staatamt, sondern ein göttlicher Beruf Wahrheit, Glauben und Liebe zu verbreiten; es wirkt in dieser Eigenschaft belehrend und ermahnend, es faßt den höchsten Zweck des Staates ins Auge, ethische Gesinnung der Bürger. Schon dadurch ist eine gewisse Theilnahme an Regierungangelegenheiten unvermeidlich, es müßte bey fehlerhaften Maßregeln der Regierung das Amt des Geistes dieselben misbilligen, und die Ansprüche des Gewissens und der innern Ueberzeugung in Schutz nehmen. Jede Wahrheit hat gegen den Irrthum eine feststehende Kraft, und wer berufmäßig dem Erkennen der Wahrheit lebt, gewinnt von selbst einen bestimmten Stand in der menschlichen Gesellschaft. Wenn nun gar ein Grundbesitz hinzukommt, und wie bey Klöstern und Stiftungen der Landbau von Geistlichen geleitet wird, so nimmt die Geistlichkeit auf ähnliche Weise ihren Platz unter Ständen, wie der weltliche Adel, auch abgesehen von ihrem Amte und dessen einflußreicher Wirkung. Der Clerus hatte deshalb in Deutschland ganz ähnliche Verhältnisse mit weltlichen Ständen, bekleidete gleich ihnen aus mancherley Rücksichten Hofämter und Kriegsämter, suchte mit ähnlichem Bestreben die Abhängigkeit der Aemter in eine Unabhängigkeit des Standes umzuwandeln.

Dem Adel und der Geistlichkeit tritt bey fortschreitender Kraft des bürgerlichen Fleißes und der Gewerbe ein dritter Stand zur Seite. Ihm gewährt statt der Grundstücke der Besitz des Geldes Bedeutung, welches ein

Maß für den Werth der Ländereyen zu werden pflegt und auch zur Erwerbung von Grundstücken führen kann. Freilich ist die Betriebsamkeit mit Geldsummen im Handel und Verkehr einem größeren Wechsel unterworfen als der Ackerbau, gibt deswegen auch weniger persönliche Haltung; allein der Ackerbau wird selber in gewissem Maße vom Verkehr und Gelde abhängig, und es fühlt der gesammte Staat deren entschiedenes Gewicht. Kein Wunder also, daß die Inhaber derselben als Stand heranwachsen, einiger Unabhängigkeit sich erfreuen, und gleich andern Ständen dieselbe gelegentlich zu vermehren suchen. Ihnen kann sich die Zahl der kleineren Grundbesitzer, welche sonst im Verhältniß zu den größeren fast unkenntlich werden, als freyer Bauernstand anschließen.

Nach dieser Ansicht ruht die ganze Ständeschaft auf dem Eigenthum, und sie trifft zusammen mit der geschichtlichen Entwickelung in den Staaten. Niemand gelangt durch ein Amt zu einem Stande, so wenig wie Söldner, der Sold sey so groß wie er wolle, je einen Stand ausmachen. Das Grundeigenthum bleibt am wenigsten wandelbar und geht am sichersten über von Geschlecht zu Geschlecht, es ist die Triebkraft jedes ackerbauenden Staats, besonders eines größeren. Nur entsteht die Frage, ob in einem Verbande freyer Vernunftwesen der Geist gar keinen Antheil an der Ständeschaft haben solle? Muß man alles messen nach bloßen Aeußerlichkeiten, welche doch den persönlichen Werth des Menschen nicht bestimmen? Und wie, wenn jener Geist im Staate erwacht, und durch seine höchste entscheidende Kraft Rache sucht an seinen Verächtern? Wir entgegnen, er sey ja keineswegs ausgeschlossen,

könne sich durch alle Stände verbreiten und diesen das höhere Leben mittheilen. Für sich aber bildet der Geist keinen Stand, kein Amt, keine Kaste. Gesetzt, er fehle einem ganzen Volke, so bleiben doch alle Stände und Aemter und Kasten. Wäre Geist im Volke vorhanden, nur unglücklicher Weise nicht bey den ständischen Personen, welches doch schwer anzunehmen, so könnten ja diese ihn dennoch gebrauchen und seiner Rathschläge sich erfreuen, gleichwie gewisse Gegenstände, zu welchen besondre technische Kenntniß erfordert wird, immer der Aushülfe von Sachverständigen bedürfen, und jeder z. B. bey Rechthändeln, die nach bestimmten positiven Gesetzen entschieden werden müssen, ungeachtet seiner sonstigen etwanigen Geistesbildung, einen Kenner der positiven Rechtwissenschaft um seine Meinung fragt.

In einem größeren Staat können unmöglich alle persönlich den Ständen Angehörige theilnehmen an Regierungverhandlungen und Beschlüssen. Den dritten Stand besonders verhindern seine Geschäfte, aber auch der Grundbesitzer hat genug Verwaltungsorgen, welche ihm die von einer ständischen Verfassung gefoderte Unterbrechung des häuslichen Lebens zur Last machen. Wenn nur derjenige am Landtage oder Reichtage erscheint, den, wie einst in Deutschland, ein Hofamt bindet, oder wenn es dem Zufall überlassen bleibt, ob diese und jene ständische Person Neigung und Muße für Staatgeschäfte besitzt, so sind ständische Angelegenheiten ungeschickt berathen. Man wird deshalb denken an eine Repräsentation des gesamten Standes durch wenige dazu erlesene Mitglieder, deren Zahl alsdann die Ständische Versammlung ausmacht und die

Stände des Reichs in ihrer Gesamtheit darstellt. Die ständische Verfassung erscheint sonach als Repräsentativverfassung, und die Repräsentanten stehen nicht mehr für sich und ihre persönlichen Verhältnisse vor dem Fürsten, sondern aus Auftrag des sie erwählenden Standes, der ihnen das Amt des Sprechens und Beschließens mit weiterer oder engerer Vollmacht gegeben. Jede solche Einrichtung führt zu der Frage: was soll repräsentirt werden, und wer soll repräsentiren?

Beyde Fragen sind gewöhnlich nach Eigenthumrücksichten entschieden. Stützt sich die Ständeschaft selbst auf Eigenthum, so repräsentiren die Mitglieder ständischer Versammlungen eigentlich nur dieses, welches im Laufe der Zeit als das Bleibende bey dem Wechsel der Eigenthümer gesetzt ist. Auch die Fähigkeit zum Amte des Repräsentirens pflegt durch gröseren oder kleineren Besitz entschieden zu werden, wie in England, wo bestimmtes Einkommen die Mitgliedschaft des Unterhauses für eine Grafschaft, oder für Stadt und Flecken möglich macht *). Das scheint unbefriedigend, wenn man den Zweck des Regierens bedenkt, und wie viel auf den Charakter und die Einsicht eines ständischen Sprechers ankomme. Sollen denn letztere ganz beseitigt seyn. die doch am Ende jeglichem Regieren Maß und Werth geben, und will man durch todte Rechnungen das Gewicht und den Ausdruck eines vernünftigen Volkwillens finden? Keine Repräsentation darf im Staat vollkommen angemessen geachtet wer-

*) De Lolme constitution of England. p. 46.

den, welche nicht eben sowohl die Geschicklichkeit, als das Eigenthum darstellt. Jedoch Geschicklichkeit ist ein Kräftiges und Lebendiges, Eigenthum ist etwas Träges, Unthätiges und Todtes; daher wird letzteres nie vor den Angriffen des ersteren sicher seyn, wenn es nicht außer allem Verhältniß in der Repräsentation überwiegt. Es muß zugleich in großen angehäuften Massen dargestellt werden, um gehörig beschützt zu seyn. Das wesentliche Merkmal des Eigenthums, welches aus Erwerbung und Erhaltung hervorgeht, ist Ungleichheit, und darum stelle man die großen Massen desselben, welche Neid und Habsucht aufregen, außer aller Möglichkeit von Gefahr. Dann bilden sie einen natürlichen Wall um das kleinere Eigenthum in allen seinen Abstufungen. Dieselben Eigenthumsmassen, vertheilt unter Viele, haben nicht dieselbe Wirkung, ihre vertheidigende Kraft ist durch Zerstreuung geschwächt *). Auf solche Weise pflegen brittische Staatmänner die Angemessenheit ihrer Repräsentation und die Bedeutung ihres Oberhauses zu rechtfertigen, und daß Geschicklichkeit und Geist sich dennoch geltend genug machen, beweisen alle öffentlichen Verhandlungen dieses Inselreichs.

Wollte man die Geistlichkeit als Repräsentation der geistigen Bildung eines Volks betrachten, so wäre dieser Gesichtpunkt allerdings verstattet, indem alle Volkbildung mehr oder weniger aus Religionüberzeugungen hervorgeht, und fortwährend sich denselben anschließt. Nur ist der

---

*) Burke Works Vol. III. p. 80.

christliche Clerus für sich kein Stand, sondern bekleidet ein Amt, das Amt des Glaubens und der Liebe, keinem sichtbaren Reiche, sondern dem unsichtbaren Reiche Gottes angehörig. Als durch Güterbesitz wirkliche Standesschaft eintrat, geschah dieses mit dem Verbande römischer Hierarchie, deren Oberhaupt nicht im Staate selber vorhanden, außer im Erbtheil Petri. Das gibt keine reine ständische Haltung, und solche geistliche Repräsentation wird neben Anderm auch die Gewalt und die Ansprüche des römischen Bischoffes vertreten, der sie zufolge ihres Amtes untergeordnet ist *). Hieraus können nur nachtheilige Folgen erwachsen, Thätigkeit für fremde Zwecke, die mit dem Staatwohl nicht zusammenhängen, Widersetzlichkeit gegen Maßregeln, welche der Hierarchie gefährlich werden, Trennung von dem Gesamtwillen der weltlichen Stände, innerer bleibender Zwiespalt bey öffentlichen Verhandlungen. Der protestantische Clerus hat gar keinen Grundbesitz, ist zum reinen Lehramt geworden, und dadurch der Bedeutung eines Standes verlustig. Höchstens würde er die Beyziehung zu Staatangelegenheiten verlangen können, wenn Einrichtungen für religiöse Erziehung und öffentlichen Gottesdienst zur Sprache kämen, in welchem Fall dem Amte die Voraussetzung gebührt, daß es seinen Zweck am vollständigsten begreife und die besten Mittel für dessen Beförderung wisse. Ist das geistliche Amt mit seinem Einkommen an gewisse Kirchengüter angewiesen, so verlangen diese allerdings ihre Eigenthumvertretung, und dürfen nicht

*) Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. 2. S. 25.

neben allem andern Eigenthum schutzlos im Staate hingestellt seyn; jedoch gebührt dieser Anspruch nur den eigentlichen Vorstehern und Verwaltern des Kirchenguts, die selber geistlich seyn können, aber dann nicht vermöge ihres Amtes, sondern vermöge ihres bestimmten unabhängigen Geschäftes zur Standesschaft gelangen.

Aus allem bisher Vorgetragenen erhellt der Werth und die Schwierigkeit bey Einführung ständischer Verfassungen in Deutschland. Wo Stände sind, und ihre Thätigkeit nur durch Ereignisse eine Zeitlang unterbrochen wurde, wie in Wirtemberg, ist über das Stehen derselben nicht erst zu rathschlagen, die vorkommenden Fragen können nur die Art der Repräsentation und die Form des Geschäftganges zwischen Regierung und Ständen betreffen. Verschiedne Ansichten darüber müssen nothwendig zum Vorschein kommen, wenn die herkömmliche Art und Form einer Abänderung unterliegt, und mannigfaltige Unterhandlungen werden nur allmählig zu einem festen Vertrage und heilsamer Sicherheit des Werkes führen. Anders liegt die Sache, wenn Ständel selbst erst zum Stehen und außerdem zu bestimmter Vertretung und Geschäftführung kommen sollen, wie in Weimar und Preussen. Da drängen sich eine Menge von Vorfragen, Ansichten und Grundsätzen, welche bey näherer Entwickelung stets auch verwickelter werden und die Vollendung des Ganzen in weite Ferne stellen. Je größer das Reich, je größer die Schwierigkeit, und der Vorsatz, etwas Vollkommenes einzusetzen, dessen Bestandtheile die Wirklichkeit nicht entscheidet, erzeugt ein unbehagliches Schwanken und Wählen, welches, sobald es länger dauert, durch den Man-

gel an Etwas in ein Nichts sich auflöst. Andre Hindernisse entspringen, wenn der Grundbesitz eines Staates überhaupt in Verfall gerathen, wenn durch Kriege, Erbtheilungen, verschwenderische Wirthschaft, die großen und kleinen Eigenthümer geschwächt sind, und deshalb ihren Schwerpunkt verloren haben. Schlechte Schuldner und Schuldenmacher sind keine Stände, gesetzt auch, sie wären im Namenbesitz von Grundstücken. Das wechselnde Eigenthum des Handels und der bürgerlichen Betriebsamkeit, im dritten Stande, welches sich dem festesten Besitz nur anschließt, kann für den Mangel desselben keinen Ersatz geben. Nur etwa in kleinen Handelstaaten, deren ganze Bedeutung auf ihnen ruht, erhalten sie entschiednes und auch heilsam wirkendes Uebergewicht.

Weit geringer ist die wohl ausweichend vorgeschützte Schwierigkeit, das Volk besitze keine hinreichende politische Bildung für das Gedeihen ständischer Verfassungen. Einmal besitzt jegliches Volk zu aller Zeit ein gewisses Maß jener Bildung, weil es ja im Staate geboren und in bürgerlichen Verhältnissen auferzogen worden, und dieses Maß ist bey dem ernsten empfänglichen Sinne der Deutschen und ihren gemachten großen Erfahrungen nicht geringe zu setzen, überdem aber entsteht die politische Bildung im Gebrauche selbst, und wird nur dann ganz zu fehlen scheinen, wenn sie niemals zur Anwendung gekommen. Bey allen Ständen ist gesunder Verstand für ihre Angelegenheiten herkömmlich, sie wissen recht gut, was ihnen schadet und nützt, und sollte dieses auch auf eine gewisse beschränkte Weise manchmal sich kund geben, so erwacht der Sinn für Allgemeines mit dem Behandeln des Allgemeinen, indem

die vorwaltende Beschränktheit Einzelner höchstens einen raschen Gang der Geschäfte hemmt, allmählig aber von diesen fortgerissen und überwältiget wird. Sind übrigens Ständische Versammlungen als Sprecher der öffentlichen Meinung zu betrachten, so gehören ja auch beschränkte Ansichten, wo sie vorkommen, mit zu ihrer wirklichen Gestalt, und das einzige Mittel für Heilung der Beschränktheit liegt in deren Kundwerdung, wo dann die Kraft der Gründe einer wahren Einsicht des Gesamtwohls über irrige Vorurtheile den Sieg verschafft.

Ob zwey Kammern oder eine allgemeine Ständeversammlung Statt finden sollen, hat Behauptungen und Widerspruch veranlaßt. Für jenes spricht das Beyspiel des brittischen Volks, für dieses die herkömmliche Einrichtung germanischer Stände. Aus spekulativen Gründen wollten Einige die oberste Kammer als nothwendiges Mittelglied zwischen Regierung und Volk ansehen, weil ja zur Einigung des Getrennten ein Drittes als Band beyder erfoderlich sey, und die Logik samt dem Verhältniß aller körperlichen Dinge zu einander darauf hinweise. Dergleichen Gründe sind gänzlich bedeutunglos in wahrer Staatwissenschaft, und erinnern an jene mechanische Philosophie, welche den Staat als ein Begriffspiel für den Verstand, und eine kunstreich zusammengesetzte Maschine betrachtet. Ständische Verfassung kann mit zwey Kammern und ohne dieselben bestehen und gedeihen. Das Oberhaus in England ist eine Darstellung der großen Massen des Grundeigenthums und des erblichen Besitzes *), welche durch eigenthümliche

*) Burke Works Vol. III. p. 80.

Einrichtungen nur in wenigen Händen bleiben. Wollte man ineinem Lande, wo die adeligen Geschlechter an Grundeigenthum keineswegs den andern Bürgern so überlegen sind, und zum Theil unter großer Schuldenlast eine beschränkte Wirthschaft führen, aus ihnen ein Oberhaus bilden; so wäre dieses dem brittischen Oberhause gar nicht zu vergleichen, könnte niemals auf ähnliche Weise wirken, und würde als eine Kastenvertretung bloßer Geburt und leerer Titel ausfallen. Treffend ist bemerkt worden, das brittische Oberhaus stehe in der genauesten Verbindung mit der Erbfolge, weil der älteste Sohn der Familie den gesammten Grundbesitz und Rang erhält, die Jüngeren aber mit wenigem abgefunden in die Reihe der übrigen bürgerlichen Stände treten und die Verbindung derselben mit dem Adel immerwährend herstellen. Wo dieses nicht ist, hat der Adel eine ganz andre Gestalt, die Zahl der Köpfe, die Absonderung von dem dritten Stande ist größer, das Eigenthum geringer, sonach auch die Bedeutung und Wichtigkeit der Adelsansprüche völlig verschieden. Wir nehmen hiemit nicht die Revolutionvermuthung aller Stände durch einander in Schutz, vielmehr darf bey ständischer Verfassung jeder Stand ein Bestimmtes fodern, in wiefern er wahrhaft steht, also auch der Adel. Es gehört zum großen Vorzuge einer Constitution, wenn die wohlbegründeten Foderungen aller Stände des Volks angemessene Befriedigung finden, wenn das monarchische, aristokratische und demokratische Wollen sich entwickeln kann *), wenn da-

*) De Lolme constitution of England. p. 380.

durch die äußere Form ein politisches Leben im Gemüth der Bürger gewinnt.

Lange noch wird Deutschland ringen nach diesem Ziel, und nur allmählig werden die Bestandtheile ständischer Verfassung sich mit rechtem Ebenmaß in einander fügen. Man erwarte keine Vollendung vom ersten Entwurf, vom ersten Einführen; was Gedanke oder Vorwand Mancher zu seyn scheint, welche das Verfassungwerk aufschieben, und wozu keine menschliche Weisheit hinreicht. Verfassungen sind nicht die Frucht geflügelter Eile, aber auch nicht die Kinder des schwerfälligen Zauderns und klügelnden Bedenkens, und Gott bewahre vor Sturm, der diesem ein Ende macht und zu jener hinreißt. Bringe man nur eine ständische Volkvertretung zu vorläufigem Stehen, wovon das Großherzogthum Weimar ein erhabnes Beyspiel gegeben, so wird die Sache schon von selber sich ausbilden; und die Staaten haben Segen gefunden, nicht weil sie die vollkommenste Verfassung auf Erden, sondern weil sie überhaupt eine hatten. Weder Regierung noch Stände sind leblose Maschinen, deren Bewegung im Voraus genau berechnet, oder unwandelbar bestimmt werden kann, sondern lebendige Wesen sind sie, deren Verhältniß durch Wort und That sein rechtes Maß erhält, und in irgend einem Grundvertrage die Möglichkeit desselben vorbereitet.

Dieses ist, was Deutschland von seinen Fürsten verlangt. Dienerregierung soll aufhören, Ministerdespotismus verschwinden. Wer die Allgemeinheit des Verlangens läugnete, hätte unsre Zeit nicht begriffen. Besorgniß vor Revolution wäre nur dann begründet, wenn alle Erwar-

tungen getäuscht würden. Warnend ruft die französische Revolution aus ihrem Grabe, das Gerechte nicht zu versagen um der Ungerechtigkeit zu unterliegen.

Eine ständische Verfassung nähert sich dem Begriff der Aristokratie, nur daß letztere in ihrer Reinheit ohne einen Fürsten zu Stande kommt. Schon die Alten sind ihr gewogen, und Plato vergleicht die Aristokratie mit einem guten und gerechten Manne, nennt sie eine Nachahmung der glücklichen Regierung unter dem Saturn *). Selbst Bodin, welcher den Plato hierin tadelt, und das Monarchische vorzieht, wird durch seinen Gedanken des arithmetischen und geometrischen Verhältisses und der daraus hervorgehenden Harmonie, gleichsam wider Willen zum Aristokratischen hingezogen. Er spricht von der Gerechtigkeit und ihrem Maß im Staate, eine arithmetische Gleichheit sucht das Volk, eine geometrische suchen die Vornehmen, jene beraubt die Mächtigen und Reichen ihrer Güter, diese drückt die Geringern des Volks; aber die wahre harmonische Regierungform schützt beyde im schönsten Einklange **). Was er tadelt, kann deshalb nur die Ausartung des Aristokratischen in Oligarchie betreffen, deren Willkühr eben so verwerflich seyn muß, ja oft noch drückender wird, als die Willkühr des Einzelnen. Sie läßt mit ihren Uebeln nicht einmal die Hoffnung zurück, welche doch nach der Fabel trotz alles Ungemachs den Sterblichen geblieben. Denn der aristokratische Körper ist

---

*) Plato Resp. lib. VIII. p. 186. De leg. lib. IV. p. 179.

**) Bodinus de Rep. lib. VI. p. 1170.

unsterblich, behält seinen fehlerhaften Charakter, sobald er ihn angenommen, und während die leidenden Unterthanen eines Monarchen gewöhnlich nach dem Thronfolger seufzen und dessen Persönlichkeit im günstigsten Lichte sehen, ist von dem allmähligen Personenwechsel der Aristokraten gar nichts zu erwarten. In solchem Körper ist das Geheimniß gefunden, Grundsätze zu verewigen, unabhängig von der Gemüthart ihrer Bekenner; Söhne und Enkel den Vätern gleich zu machen, und ihren Geist zu vererben mit ihren irdischen Gütern.

Wenn eine gewisse Regierungweisheit zu solcher Ueberlieferung gelangt, kann es um den Staat nicht schlecht stehen. Darum sind aristokratische Verfassungen manchmal ein Gegenstand des Neides für Andere gewesen; schon die Unveränderlichkeit der bürgerlichen Verhältnisse erscheint als Gut, macht manche Uebel durch Gewohnheit erträglich, sogar eine Staatinquisition von Venedig. Die deutschen Reichstädte, mehr oder weniger aristokratisch regiert, gewähren noch immer ein Bild bürgerlichen Wohlseyns, wenn es auch in manchen etwas wunderlich zugegangen, und der Spott reichlich seine Waffen daran versucht. Eine aristokratische Verfassung eignet sich besonders für Städte und deren Gebiet, oder für einen Canton, den eine Stadt beherrscht, weswegen die Griechen vermöge ihres kleineren Staatbildes gern derselben erwähnen; größere Reiche lassen sich schwerer als Aristokratien denken, es ist als ob das Regieren durch seine Ausbreitung in größeren Umfang auch genauer einen durchaus bestimmten Mittelpunkt, eine größere Einheit des persönlichen Willens, haben müsse. Wenn in der Monarchie durch ständische Volkvertretung eine

gewisse Theilnahme am Regieren und eine Art des Ephorats gedacht werden kann, so ist in der Aristokratie ein Aehnliches kaum auszumitteln, und obgleich demokratische Ausschüsse in manchen Aristokratien am Regieren Theil genommen, so wußten doch die Aristokraten mit recht eigenthümlichem Instinkt diesen Einfluß bald zu schwächen, und den Antheil des Volks in bloßen Schein zu verwandeln.

Eben so schwer ist die Feststellung dessen, worauf die aristokratische Regierung ursprünglich ruhen solle. Einsicht und Weisheit wären wohl das Beste, und ein aristokratischer Körper, welcher ohne andre Rücksichten sich stets durch die einsichtvollsten Bürger ergänzte, möchte hohen Preis verdienen. Nur wird dieser reinste Gesichtpunkt schwerlich lange vorwalten, sondern andre Beziehungen werden leicht die Oberhand gewinnen. Daher sind meistens die Aristokraten bestimmt worden durch Reichthum, Geburt, oder auch religiöse Weihe. Eigenthumbesitz, welcher bey ständischer Verfassung ungemein entscheidend ist, verspricht der Aristokratie nicht die wohlthätigsten Folgen. Daraus erwächst nach Plato eine schlechte Regierung. Die Reichen schätzen besonders den Reichthum weniger die Tugend, weil Tugend und Reichthum auf beyden Seiten einer Wagschale liegen und auf entgegengesetzte Weise sinken und steigen. Es entstehen im Staat eigentlich zwey Staaten, nämlich der Reichen und der Armen, es wendet sich der Sinn des Bürgers zum Erwerbe und Geldsammeln, er ehrt nichts andres als Reichthum, befriedigt bloß seine nothwendigen Bedürfnisse, lebt eingezogen und schmuzig, liebt keinen Unterricht, nährt verdeckt allerley böse

Begierden, ihn wird die Tugend einer einstimmigen und harmonischen Seele fliehen *). Das ist schon Oligarchie, welchen Namen auch Aristoteles einer Regierung der Reichen beylegt **). Aus dem Eigennutz und der Habsucht, die in solchem Falle das Handeln der Staatbürger leiten, und dem Geldgewinn, welcher zu Macht und Ehre führt, entwickeln sich keine sonderliche Gerechtigkeit und ethische Zwecke der Regierenden.

Wo durch Geburt der Eintritt in den aristokratischen Körper bestimmt wird, ist eine Oligarchie der Geschlechter. Ob bey ihnen Weisheit erblich sey, oder Anmaßung und Stolz, läßt sich voraussehen. Wer durch seine bloße Geburt zu Ehrenstellen und zur Macht berufen ist, pflegt auch derselben ausschließenden Werth beyzulegen und andere Vorzüge geringe zu achten. Eine solche Regierung wird mehr gefürchtet und beneidet, als geliebt; es fehlt im Staate der Wetteifer geistiger Kräfte, weil niemand in ihm bedeutend wird, dem die Geburt mangelt. Nicht immer entwickelt sich dadurch alles Schlechte, wenn gewisse gute Grundsätze des Herkommens den aristokratischen Körper leiten, aber manches Gute wird auch umsonst gesucht, und die einmal vorhandenen Uebel sind unheilbar.

In geistlichen Staaten gibt das Amt des Geistes zugleich aristokratische Würde, und die Einweihung zu jenem gewährt Möglichkeit der Regierungtheilnahme, indem die ungeweihten Layen allemal die Regierten bleiben. Ob in der geistlichen Körperschaft selber die Einrichtung mehr mo-

---

*) Plat. Resp. lib. VIII. p. 198. 199. 202 — 206.

**) Aristot. Politic. lib. IV. c. 3, 7.

narchisch oder aristokratisch sey, macht für das Volk keinen sonderlichen Unterschied, ohnehin weiset alle geistliche Führung stets auf einen höchsten Herrscher, nämlich Gott. Weil der Clerus Anspruch macht auf höhere Einsicht, und religiöse ethische Bildung der Untergebenen zu seinem Zweck gehört, so ergreift er das wahre Wesen des Staats als einer ethischen Gemeinschaft, und das wahre Wesen der Regierung als einer Herrschaft der Einsichtvollsten und Besten. Mit hinzukommendem eigenthümlichen Grundbesitz ruht diese Aristokratie auf einer doppelten Grundlage *). Man sollte deshalb nach ihrer innerlichen Bedeutung die Verfassung eines geistlichen Staates nicht schmähen. Nur wird eine Ausartung derselben durch Verderbniß des Körpers und Verfehlen des Zweckes am Auffallendsten im Gegensatz dessen, was beyde seyn sollten. Es entsteht dann eine Priesterschaft, welche aus äußerlichen heiligen Gebräuchen ihre Heiligkeit ableitet, in der strengen Bewahrung gewisser Lehrsätze ihre Einsicht sucht, in der sorgfältigen Vorschrift, Vermehrung und Mitmachung sinnlicher Ceremonien das Wesen ethischer Vollkommenheit setzt, und keineswegs vor Aberglauben und Heucheley gesichert ist. Daraus erwachsen blinder Gehorsam, Mangel an Gedankenfreyheit, knechtische Furcht der Gemüther, dumpfes Entschlummern des Volkwillens und seiner geistigen Anregung. Zur Abhülfe solcher Uebel, wenn sie einmal eingebrochen, gibt es gar kein Mittel. Meistens dauert deshalb eine solche geistliche Aristokratie nur so lange, als das Volk in einer gewissen Unmündigkeit erhalten wer-

*) v. Haller Handbuch der Staatenkunde. S. 168

den kann, von einem bürgerlich freyeren Zustande keine Ahndung besitzt, und der wissenschaftlichen Einsicht entsagend jeglicheS der regierenden Kaste überläßt; gelangt aber der Geist zu einiger Selbstständigkeit, gewinnt er Einsicht von menschlichen Verhältnissen und Zwecken, will er einer fremden Führung nicht unbedingt sich hingeben; so ist die geistliche Aristokratie erschüttert, und kann kaum unter irgend einer andern Form fort bestehen *). Diodor erzählt von der Egyptischen Priesterherrschaft, wie entscheidend sie alles angeordnet, selbst in der Lebensweise weltlicher unter ihr stehender Könige, wie sogar in Meroe das Leben derselben von ihrem Willen abgehangen, bis endlich ein äthiopischer König Ergamenes, der eine griechische Erziehung genossen, wagte, sich dem Todesbefehl zu widersetzen, und die ganze Priesterkaste vertilgte **). Das erwachende Gefühl einer erlittenen Ungerechtigkeit und Beleidigung des persönlichen Willens äußerte sich hier mit ungerechter Härte, wie allemal der Fall zu seyn pflegt, wenn jemand mündig wird, den man in der Unmündigkeit zu erhalten suchte; und in einer solchen Mündigkeit des griechischen Volks ist wohl die Ursache zu suchen, warum in Griechenland keine Priesterregierung aufgekommen, gleichwie in Europa durch ähnliche wissenschaftliche Mündigkeit der Völker Priesterstaaten und Priestereinfluß verschwanden.

Demokratien endlich, in welchen die Mehrzahl der

---

*) Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Th. 2. S. 5.

**) Diod. Sic. lib. I, c. 70. 71. 72. lib. III, c. 6.

Bürger das Regieren in Händen hat, und also das Gewicht der Masse, nicht des Eigenthums, der Geburt oder höher gestellter Einsicht entscheidet, sind wohl nur als sehr kleine Staaten gedenkbar, in denen die Masse leicht zusammentreten, das Gemeinschaftliche berathen, und Beschlüsse fassen kann. Ihnen ist das politische Urtheil denkender Männer nicht sonderlich gewogen, sowohl derer, welche sie erlebt, als derer, welche sie bloß im Bilde der Geschichte kennen, und ihnen widerspricht schon der von uns aufgestellte Grundsatz, das Volk müsse regiert werden, nicht selber regieren. Plato läßt Demokratien aus dem Uebergange von Oligarchie des Reichthums entstehen. Habsüchtige Vergrößerung des Reichthums Einzelner bewirkt Armuth bey Andern, diese sitzen im Staate mit Stacheln bewaffnet, mit Schulden, Schande, oder beyden Uebeln zugleich belastet, und denken deshalb stets auf Neuerungen. Die Armen fühlen das Uebergewicht ihrer körperlichen Kraft, und meinen, nur durch ihre eigne Feigheit würden die Reichen reich. So wie nun ein kränklicher Körper durch die kleinste Störung von außen oder von innen in Krankheit fällt, so ist auch ein solcher Staat bey der kleinsten Gelegenheit in Aufruhr. Demokratie entsteht, wenn die Armen siegen, die Reichen tödten oder aus der Stadt jagen, sich selbst aber mit Ehre und Geschenken überhäufen. Zuvörderst werden alle frey seyn, und alles willkührlich thun dürfen. Menschen von allerley Art kommen in diesem Staat zum Vorschein, und er scheint gleich einem bunten Mantel der schönste von allen, enthält alle Arten von Staaten in sich, so daß, wer einen gründen wollte, sich ihn wie auf einem Staatenjahrmarkt auslesen könn-

te. In ihm ist es nicht nothwendig zu herrschen, wenn du auch dazu geschickt bist, auch nicht zu gehorchen, wenn du nicht willst. Verdammte werden gleich Helden durch die Stadt schreiten, jeder kann Staatgeschäfte treiben, ohne dafür erzogen zu seyn, wenn er nur vom Volke geliebt wird. Das scheint ein angenehmer Staat, ohne Führer, der Gleichen und Ungleichen Gleichheit gibt. Aber wie wird der Mensch in ihm gebildet? Der eine ist geitzig, strebt nach Oligarchie, der andre ist wollüstig, strebt nach Demokratie; die Begierden wachsen allmählig zu einer großen Zahl, der Jüngling vergißt gute Lehren und schöne Beschäftigungen, falsche Gründe und Meinungen treten an den Platz derselben; Scham heißt Einfalt, Mäßigung Feigheit, Bescheidenheit Knechtsinn; jene Tugenden werden verjagt und es kommen alle Laster; edle und böse Begierden werden nicht unterschieden, sondern alle sollen gleich und auf gleiche Weise geehrt seyn; ein demokratischer Mann folgt zufälligen Begierden, übernimmt Staatgeschäfte oder geht müßig, sagt und thut, was ihm einfällt, und ist eben so bunt, als der Staat selbst *). Aehnliche Gedanken äußert Burke, indem er besonders den Einfluß der Ehre und Schande auf die Regierenden erwägt. Wo Viele beschließen, ist die Schande, welche daraus dem Einzelnen erwachsen kann, geringe, die Wirkung der öffentlichen Meinung steht im umgekehrten Verhältnisse mit der Zahl derer, welche Macht misbrauchen; die eigne Billigung ihrer Beschlüsse scheint den Vielen ein öffentliches Urtheil zu ihren Gunsten, so daß eine voll-

*) Plat. Resp. lib. VIII. p. 207. 209 — 220.

kommene Demokratie das schamloseste Ding auf Erden ist, und wie ohne Scham, so auch ohne Scheu *)? In wiefern eine demokratische Theilnahme am Regieren in ständischer Verfassung Statt finde, haben wir erwähnt; das ist aber ganz ein Anderes als Demokratie, deren Maßlosigkeit in alten wie in neuern Zeiten sich stets bewährte, weswegen die Platonische Schilderung des demokratischen Mannes die Grundzüge des Jacobinismus enthält. Hier liegt zugleich die Gränze zwischen demjenigen, was vernünftige Männer wünschen, und demjenigen, was wilde Demokraten verlangen, zwischen einer geordneten bürgerlichen Freiheit und einer zuchtlosen Ausgelassenheit des Frevels. Leidenschaften der neuern Zeit haben oft alle diese Gränzen verwirrt; von Aristokraten im schlechtern Sinne wurden alle den Jacobinern beygezählt, welche keine Kastenherrschaft und Hofwillkühr billigten; von gleichmachenden Jacobinern wurden alle als Aristokraten geschmäht, welche die Ungleichheit der Stände im Staate für nothwendig und sogar heilsam achteten; man stritt mit gegenseitigem Unrecht um leere Worte und Scheinformen, während die innerliche Uneinigkeit der Gemüther nicht ausgeglichen werden konnte, und dem Gegentheile das möglichst Schlimme und in sich Verwerfliche Schuld gab.

In allen bürgerlichen Verfassungen, selbst den besten, herrscht eine gewisse Unruhe. Jeder Vertrag fodert im Fortgange einen neuen Vertrag als bestimmtere Auslegung und mit den Umständen herbeygeführte Veränderung;

---

*) Burke Works Vol. III. p. 131.

Behauptungen und Gegenbehauptungen werden nicht ausbleiben, eine wachsame Opposition entdeckt vermeintliche Mängel und bringt sie zur Sprache, die Regierungglieder haben ihre Maßregeln wider Einwürfe zu rechtfertigen. Es ist falsch, wenn man in bloßer Stimmenmehrheit die Entscheidung sucht, sie wird vielmehr einzig gewonnen durch vernünftige Einsicht und die ihr dienenden Gründe. Unbeschränkte Monarchien und fest abgeschlossene Aristokratien pflegen am wenigsten Unruhe dieser Art zu erfahren. Sie ist nicht schlechthin als Uebel anzusehen, es kommt an auf die Quelle, aus der sie entspringt; ethische Bewegung im Staate ist die wahre Ruhe, lasterhafte Bewegung die wahre Unruhe. Je nachdem die Eine oder die Andere in irgend einer Zeit das Uebergewicht gewonnen, sind die Urtheile der Politiker über Regierungformen verschieden ausgefallen, und man hat das Beste im Entgegengesetzten dessen gesucht, was die Anschauung in seiner Verdorbenheit vor Augen gestellt.

Montesquieu unterscheidet die Regierungformen in ihrem äußern Wesen von dem Prinzip, welches ihre Bewegung hervorbringt, und findet ein eigenthümlich wirkendes in Demokratie, Aristokratie, Monarchie und Despotie, nämlich Tugend, Ehre und Furcht. Dieser Gedanke wird von ihm sinnreich durchgeführt und wie der monarchische Staat mit bloßer Ehre ohne besondere Tugend, der republikanische nur mit der letzteren, die Despotie aber ohne beyde bestehen könne *). Wir mögen darin gewisse Stufen der Vollkommenheit des Staates überhaupt erkennen,

*) Montesquieu Esprit des lois. Liv. III. Ch. 1—11.

ohne jedoch anzunehmen, daß irgend eines dieser Prinzipien für sich abgesondert wirke und Bewegung des Gemeinwesens hervorbringe; indem alle allenthalben, nur in verschiedenem Maße, Einfluß äußern. Der vollkommenste Staat in jeglicher Regierungsform gewinnt seinen Gang durch die Tugend der Bürger, und zwar nicht durch einzelne Seiten derselben, Tapferkeit etwa oder Klugheit, sondern durch ihre Gesamtkraft *). Diese Tugend ist nicht eine bloß bürgerliche, durch Gesetze und Verordnungen äußerlich erzwungene, sondern nach Platonischer Bedeutung innere Gesundheit und Schönheit der Seele, durchdringend die Sitten der Bürger, aus denen der Staat entsteht, vorschwebend einem jeden als das höchste Gut **). Ihr sichtbares Scheinbild ist die Ehre, wirksam noch zu manchen erfreulichen Einzelheiten, wenn die Tugenden schwächer zu werden anfangen, aber kein hinreichender Ersatz für ihren Mangel und sich selbst alsdann bald vernichtend. Wo Furcht ausschließlich vorwaltet, steht das Staatleben auf der niedrigsten Stufe, und wenn man auch zugeben mag, daß fortgesetztes Befehlen und furchtvolles Gehorchen allmählig einige Sitte hervorbringe ***), so ist doch diese Wirkung für sich keineswegs entscheidend und gleicht mehr einem kraftlosen Entschlummern, als einem lebendigen Wachen. Gemeiniglich herrscht in allen Regierungsformen, mit Ausnahme der formlosen Despotie, eine Mischung die-

---

*) Aristot. Polit. Lib. VII. c. 13, 18.

**) Plat. Resp. lib. IV. p. 378. lib. VIII. pag. 186. de leg. lib. V. p. 217. 218.

***) Bodinus de Rep. lib. I. p. 241.

ser Prinzipien; Tugend bewegt die Besten, Ehre die Schwankenden und Lauen, Furcht die Schlechtesten, damit ihre zügellosen Begierden nicht hervorbrechen.

Weil Tugend immer der höchste Zweck des ethischen Gemeinwesens bleibt, so erscheinen Ehre und Furcht als die Mittel der ethischen Erziehung. Viel wird im Staate davon abhängen, ob die Ehre richtig vertheilt ist, so daß die Güter der Seele zuvörderst geschätzt werden und ihnen das Schöne und Gute des Körpers nebst Eigenthumbesitz in zweyter Ordnung sich anschließen, oder ob ein umgekehrtes Verhältniß Statt findet, sonach eine falsche Ehre die Stelle der wahren einnimmt *). Die Menschen besitzen eine besondere Neigung das falsche Bild der Ehre dem wahren unterzuschieben, weil es mehr sinnlichen Schimmer besitzt, sie beurtheilen darnach häufig die Thaten der Vorzeit und Gegenwart, so daß selbst der Nachruhm, als mächtiger Hebel edler Gemüther, eine schwankende Haltung annimmt, und manches thörigte Beginnen nebst wahrhaft verderblichen Unternehmungen einen Ruf durch Jahrhunderte erwerben, den der Weiseste unsers Geschlechts und der erhabenste Geist schwerlich genießt **). Gleicherweise gibt es eine wahre und falsche Furcht; jene ist die des Gewissens, die Furcht vor Gott; diese ist die Furcht der Eitelkeit und des Eigennutzes vor äußerm Tadel und Nachtheil, die Furcht vor Menschen. Fehlen beyde, Furcht und Ehre, gänzlich, so durchbricht die Scham-

---

*) Plat. de leg. lib. III. p. 147. 148. lib. V. p. 205. 207.

**) Hume hist. of England. Vol. II. c. 8. p. 148. Vol. VIII. c. 47. p. 80.

losigkeit alle Schranken, und die Erziehung sucht vergebens ein Mittel, den gesunkenen Menschen aufzurichten, und ihn auf die Pfade der Tugend zu führen.

Für sich genommen, können Regierungformen dergleichen weder schaffen noch die Dauer desselben verbürgen. Aber sie können mehr oder weniger Tugend, wahre Furcht und Ehre befördern und hemmen. Eine unbestimmte Despotie und Demokratie zum Beyspiel sind der wahren Furcht, Ehre und Tugend überhaupt ungünstig. Vielmehr wird in ihnen der Leidenschaft geschmeichelt, eitle Ehre wird gepflegt, Furcht vor Menschen eingeschärft. Je mehr ein Staat sich ihnen nähert, an ihrem fehlerhaften Hange Theil nimmt, desto mehr verdirbt er in sich selbst.

Welche ethische Bewegung den Staat durchdringe, zeigt sich in seinen öffentlichen Verhandlungen. Ohne sie ruht alles verborgen und schweigend neben einander. Die Gefahr derselben ist das Lärmende, Ungeregelte, Untergang der Gesinnung im Sturm der Parteyen. Demokratien werden davon am meisten leiden, und deshalb am leichtesten alle Bewegung einbüßen, wie griechische Städte unter ihren Tyrannen. Feste Aristokratie mit gewisser Theilnahme von Volkausschüssen, Monarchie mit ständischer Verfassung, kommen am sichersten zum festen Gange öffentlicher Verhandlungen, zum Genuß einer bleibenden Opposition, als des angreifenden, und ihrer Gegner, als des vertheidigenden Theils, in welchem Verhältniß die politischen Tugenden der Staatgenossen, ihre wahre Ehre und Furcht an den Tag kommen und ausgebildet werden. Bey despotischen Regierungen sind öffentliche Verhandlungen undenkbar.

Und welches Bild gewähren uns die jetzigen Staaten von Europa? Außer England hat gegenwärtig auch Frankreich einen Grundvertrag und politische Bewegung, nur ist in jenem mehr Gewohnheit des Verhandelns, in diesem mehr Mangel derselben, in jenem eine Entschiedenheit der öffentlichen Meinung, in diesem ein Schwanken; denn es ist nicht einerley, ob ein Volk schon seit anderthalb Jahrhunderten verfassungmäßige bürgerliche Freyheit gefunden, oder erst eben aus einer unseligen Revolution von lauter Scheinbildern falscher Ehre und Menschenfurcht gewaltsam zum bürgerlichen Maß geführt worden. Deutschland sucht, was es nicht hat, eine öffentliche politische Bewegung, nachdem es die Seelenlosigkeit der Kabinettregierung kennen gelernt, welche im übrigen Europa außer jenen genannten Staaten fortwährend waltet. Sie hatte im achtzehnten Jahrhundert durch das glänzende Beyspiel Friedrichs II. viel Vorschub gefunden und die einfache Leichtigkeit ihres Geschäfftganges schien Manchen ein wünschenswerthes Gut. Jedoch öffentlicher Geist und ethische Bewegung fehlen ihr gänzlich, wenn auch die persönlichen Eigenschaften des Regenten nicht eben das Vernunftwidrige zur Herrschaft bringen, was gerade der preußische Staat unter Friedrichs Nachfolgern am augenscheinlichsten erfahren. Vollständig ausgebildet führt diese Regierungart zur neueren Büreaukratie, als einer geschickt festgestellten Herrschaft der Willkühr, an deren geheimen Wollen und Vollbringen niemand Theil nimmt, außer die untergeordneten Diener, welche mechanisch ihre Kraft verwenden und weder von Tugend, noch von wahrer Ehre und freyem Gehorsam Begriff erwerben. Mit dem Gedanken einer Staat-

maschine stimmt dieses sehr gut zusammen, nur kein Staatmann wird dadurch gebildet, keine Volkgesinnung als heilige Wache bürgerlicher Freyheit hervorgerufen, keine lebendige Bewegung des Staates gestaltet; eine Cohorte von Knechten herrscht über Knechte, Söldnerunterwürfigkeit gebietet dumpfe Ergebung, kleinliche Zucht verlangt unmündige Unterwerfung. Das kannten die Alten nicht, und ungeachtet der Uebel, von denen ihre Staaten heimgesucht wurden, blieb ihnen doch Bewegungfähigkeit, der politische Geist konnte viel dulden, und schmerzhafter als wir leiden wegen seines kräftigern Lebens, aber er ward nicht förmlich zu Grabe getragen.

V.

Gesetzgebung.

Die Theilung der Gewalten im Staate ist ein Lieblingsgedanke neuerer politischer Schriftsteller, mit welchem sie den Alten überlegen zu seyn glauben, denen jene Theilung unbekannt geblieben. Man soll die gesetzgebende, ausübende und richtende Gewalt keineswegs in derselben Person oder demselben Körper vereinigen, weil dann sofort alle bürgerliche Freyheit verloren wäre, sondern sie vielmehr in verschiedenen Personen oder Körpern auseinander halten, damit sie gegenseitig einander hemmen und beschränken. Obwohl nun in der brittischen Staatverfassung eine Art Beyspiel davon vorhanden, und dieses Beyspiel überhaupt zu dem ganzen Gedanken Veranlassung gegeben, so geräth doch die Spekulation mit dem Vertheilen und gegenseitigen Einwirken der Gewalten in mancherley Engen, und vielfache Verfassungversuche, welche man nach dieser Ansicht während der französischen Revolution gemacht, sind alle gescheitert. Die richtende Gewalt näm-

lich erscheint sogleich als fast keine *), und wenn man mit ihr oder ohne sie die beyden andern in ein wirkliches Gleichgewicht bringt, so entsteht vollkommene Ruhe und Unthätigkeit. Diese, meint man, werde dadurch aufgehoben, weil vermöge einer nothwendigen Bewegung der Dinge sie dennoch gehen müßten, und zwar mit einander **); allein es läßt sich behaupten, eine müsse dann stets durch die andre verschlungen werden, und das künstliche Gleichgewicht aufgehoben seyn, damit es zur Bewegung komme, wie auch die Erfahrung gelehrt. Immer liegt dieser Gewaltvertheilung das Bild einer Staatmaschine zum Grunde, dessen Unstatthaftigkeit wir öfter gerügt; und jede Abstraktion der einzelnen Theile des Ganzen führt in solchem Fall zu einem Rechnen mit todten Begriffen, aus denen nie ein Leben hervorgeht, oder das Wesen lebendiger Wirklichkeit erkannt wird.

Unleugbar wirkt jede Regierunggewalt im Staate gesetzgebend, ausübend, richtend, aber dieses ungetheilt, weil sie Gewalt ist, und dieselbe nur nach verschiedenen Seiten entwickelt ***). Was wäre Gesetzgebung, ohne ausübende Macht, damit die Gesetze gelten und richten; was wäre ausübende Gewalt, ohne die Fähigkeit Gesetze zu geben? Wirkliche Bedeutung für den Staat besitzt nur eine Einschränkung des Machtgebrauchs, damit ihm das vernünftige Maß zu Theil werde. Hat man deswegen mit

---

*) Montesquieu esprit des lois. Liv. XI. Ch. 6.

**) Montesquieu a. a. O.

***) Bodinus de rep. lib. I, c. 6, p. 154. 155.

Recht auf Beschränkungen der ausübenden Macht gesonnen, so ist dies eben so nothwendig für die gesetzgebende, ja fast noch nothwendiger, weil, was jene vielleicht allmählig untergräbt und zerstört, nämlich die Verfassung, von dieser mit einem Schlage vernichtet werden kann *). Nicht also durch Trennung des Gesetzgebens, Ausübens, Richtens, sondern durch eine verfassungmäßige Schranke von diesem allen wird der Willkühr des Regierens vorgebeugt und die bürgerliche Freyheit gesichert **). Alles Regieren, in seiner Ausübung begriffen, ist zugleich ein Gesetzgeben; dieses zeigt, daß eine ordnende Gewalt im Staate vorhanden, sie macht der Gesetzlosigkeit ein Ende und ihr Werk ist das Gesetz.

Unwendbarer wäre ein andrer Unterschied, nämlich zwischen Gesetzgeben und Befehlen. Das Letztere ist nicht allemal das Erste, es kann vielmehr ganz gesetzlos und unregelmäßig gedacht werden. Ein vernünftiges Befehlen, mit gleichförmigem Fortschritt in der Zeit und hingestellter Regel, ist das Gesetzgeben. Ohne dieses gibt es keinen Staat ***). Zu jeglichem Gesetze wird erfodert eine Ueberlegung dessen was besser und was schlechter ist, und ein daraus hervorgehender Beschluß; selbst ein verkehrtes Gesetz, aus falscher Meinung hervorgegangen, dürfte den Schein der Ueberlegung und des Besseren nicht aufgeben †). Im Begriffe des Gesetzes liegt deshalb we-

---

*) De Lolme constitution of England, p. 168.

**) Burke Works Vol. II. p. 134.

***) Aristot. Politic. lib. IV. c. 4, 7.

†) Plat. de leg. lib. 1, p. 45. lib. 2, p. 81.

sentlich die Voraussetzung, daß es von einem höheren Wesen dem untergeordneten vorgeschrieben werde, dieses Untergeordnete möge nun bloß körperlich seyn, wie bey Naturgesetzen, oder geistig, wie bey Menschen und Staatgesetzen *); der Wille des Gesetzes ist immer erhabner, als die demselben folgende Kraft oder Handlung.

Daher dann die Ehrwürdigkeit und Heiligkeit einer Herrschaft der Gesetze, welche nicht aus einem bloßen Befehlen, bloßen Zwange und einer bloßen Furcht ihren Ursprung nimmt. Nicht ohne Grund betrachteten die alten Völker ihre Gesetzgeber als göttliche Wesen, oder mit der Gottheit in naher Verbindung **); weil bey dem Gesetzgeben das Herrschende immer über dem Beherrschten stehen soll, und gleichsam eine ewige Weisheit dem Wandel des Zeitlichen gebietet und seine Kreise bestimmt. Das ist kein Aberglaube, sondern Glaube des Wahren und dessen Erkenntniß, selbst dem Genfer Bürger eigen, der das Gesetzgeben für ein Geschäft der Götter hält, um die Leidenschaften der Menschen wahrzunehmen, ohne sie zu empfinden, ihre Natur zu kennen, ohne von ihr abzuhängen; ein selbstständiges Glück zu genießen und sich mit dem menschlichen zu beschäftigen, in einem Jahrhundert zu arbeiten und in einem andern Lohn und Ruhm zu erndten ***). Wird solches Werk in die Hand eines Men-

---

*) W. Blackstone Comm. on the laws of England. Oxford 1765. Vol. I, p. 38.

**) Diod. Sic. lib. I, c. 94.

***) J. J. Rousseau Contrat social Liv. 2, Ch. 7, p. 49. Oeuvres T. 2.

schen gegeben, so steigt er in der eigenen Meinung und in der seiner Zeitgenossen wie der Nachwelt; die Wichtigkeit d ssselben bedenkend, kann niemand meinen, Noth bringe von selber die Einsicht, und das Geschick dazu sey allgemein vorhanden *). Deshalb ermahnen die Tüchtigsten und Besten zur Behutsamkeit und Ueberlegung, da kaum ein ganzes Leben mit Beobachtung und Scharfsinn die volle Kenntniß gewähre, und weder das Vortheilhafte oder Nachtheilige augenblicklicher Wirkungen über den entfernteren Erfolg in der Zukunft entscheide **).

Vernunftmäßiger Zweck alles Gesetzgebens bleibt allemal die Wohlfahrt der Beherrschten, oder des Volks, und wenn der Staat nur als ethisches Gemeinwesen gedacht werden kann, gibt es für seine Gesetze keine vielfachen Zwecke, sondern nur einen ersten Gesamtzweck, die ethische Vollendung der Bürger als höchstes Gut ***). Wird dieses außer Acht gelassen, so entstehen Gesetze ohne Weisheit und Gerechtigkeit, willkührliche Verordnungen für den Nutzen der Gewalthaber, mehr oder weniger geschickt und ungeschickt in dieser Beziehung, allemal aber in sich selbst fehlerhaft und verwerflich †). Gewisse andre Güter des Lebens, Sinnengenuß, äußere Pracht, werden alsdann wohl dem Volke dargeboten, um die Ungerechtigkeit zu verschleyern, nur vor der tugendhaften Sitte scheuen sich die Regierungen und üben Nachsicht gegen Frevel und Laster.

---

*) Plat. Phaedrus p. 346. Protagoras p. 111.

**) Burke Works Vol. 3, p. 92.

***) Plat. de leg. lib. I, p. 12. lib. IV, p. 190. lib. XII, p. 220.

†) Plat. Resp. lib. I. p. 169 sq. de leg. lib. IV, p. 182.

Bevölkerung, Eigenthumgewinn, Cultur des Bodens, suchen selbst Mammeluckengesetze zu befördern *); daß aber eine Tugend der Beherrschten von ihnen verlangt und geehrt worden, steht nirgends zu lesen. Gewinnt so che innerlich hohle und werthlose Gesetzgebung eine gewisse Fülle ihres äußeren Daseyns, so fehlt es nicht an Vorschriften und Verordnungen, nicht an unruhiger Thätigkeit des Aenderns und Beschließens, aber nur die Formen werden vertauscht und bleiben eigentlich dem Volke ganz gleichgültig, welches sich unter allen Formen gleich übel befindet, und weder für den Staat, noch für die Gesetze, noch für die Regierung Anhänglichkeit hegen kann.

Schon aus dem Bisherigen sind der große Werth und das Bedürfniß einer guten Gesetzgebung eben so kenntlich, als ihre nicht geringe Schwierigkeit. Wo findet man den reinen Willen, die erhabene Einsicht, die beharrliche Kraft, ohne welche nichts einigermaßen Vollendetes zu Stande kommt? Menschen sollen doch das Werk beginnen und enden, und sie müßten dazu über ihr Zeitalter erhaben seyn, gleichsam einer höheren Weihe theilhaftig werden. Gesetzt aber, die Tüchtigsten und Besten der Zeit hätten das Geschäft übernommen, und etwas Heilsames hingestellt; so bliebe dennoch die Vermuthung, daß vieles mangelhaft ausgefallen, welches sonach seine Verbesserung von der Zukunft erwarte **). Ohnehin sind menschliche Verhältnisse nicht zu aller Zeit dieselben, durch ihre Umwand-

---

*) v. Hammer des osmanischen Reichs Staatverfassung ꝛc. Th. 1. S. 103.

**) Plat. Theaetet. p. 127. de leg. lib. VI, p. 287.

lung veralten selbst die besten Gesetze, und es ist unmöglich für den Gesetzgeber, Alles bis ins Einzelne zu bestimmen, weil sein Blick dazu nicht ausreicht *). Daher gibt es keine ewigen Gesetze, allemal kommen Bedürfnisse von so dringender Nothwendigkeit, daß sie in ihren Foderungen das Gesetz überbieten, welches, hervorgegangen für die Wohlfahrt des Ganzen, seinem eignen Ursprunge und Grunde nicht widerstreben darf **). Wollte man nun den vernünftigen Willen der Regierenden binden, jede Gesetzesveränderung untersagen, und sie abhalten, gegen das Geschriebene und Hergebrachte etwas Anderes, Gerechtes, Besseres und Schöneres zu thun, als das Bisherige, so wäre dies ungemein verkehrt, und gliche dem Unternehmen, Schiffern oder Aerzten nie einzuräumen, nach den Umständen, sondern nur nach dem strengen Buchstaben gewisser Vorschriften zu handeln. Vielmehr ist die rechte Weise derer, die zu regieren verstehen, daß sie Kraft und Kunst höher stellen als die Gesetze, und was dann ihre Einsicht unternimmt, ist ohne Fehl, so lange sie nur das Eine Große bewahren, durch Vernunft und Kunst den Bürgern das Gerechteste auszutheilen, und nach Vermögen vom Schlechteren zum Besseren hinzuführen ***). Alle Gesetze deshalb, geschriebene oder ungeschriebene, haben eine innere Beweglichkeit, wie der Staat selbst, und es ist umsonst, ein für allemal durch Gesetzgebung zu regeln, was, wie das tägliche Leben, im steten Fortgang

---

*) Plat. de leg. lib. IX. p. 49.

**) Burke Works Vol. II, p. 235.

***) Plat. Polit. p. 87. 88. 90.

begriffen ist *). Darum läßt Plato in seiner Republik fortwährende Berathungen über die Gesetze Statt finden, woran besonders auch diejenigen Theil nehmen sollen, welche Sitten und Einrichtungen fremder Menschen kennen, und über sie zu urtheilen verstehen **).

Gegen diese Beweglichkeit des Gesetzgebens erhebt sich die unleugbare Wahrheit, daß aller Gesetze Hauptnutzen in ihrer Unbeweglichkeit bestehe. Wozu werden sie hingestellt, wenn nicht zum bleibenden Maß für wechselnde Dinge? Gelten sie bloß für ein Bedürfniß von heute, nicht für das von morgen, so hätte man kaum die Mühe des Ausarbeitens nöthig. Gleichwie in andern Dingen, in körperlicher Nahrungweise, in den Sitten des Gemüths, Veränderung Gefahr bringt, scheut auch jeder den Wechsel der Gesetze, verehrt diejenigen, unter welchen er erzogen ist, als wären sie von Göttern eingesetzt, weil niemand sich erinnert, sie seyn je anders gewesen. Ein guter Gesetzgeber muß daher ausdenken, auf welchem Wege er dieses im Staat hervorbringt ***). Im Fall auch fühlbare Unbequemlichkeiten aus der genauen Beobachtung gesetzlicher Vorschrift entspringen, überwiegen dennoch die Vortheile derselben, und der Gewinn des Abänderns ist meistens der Aufopferung dieses Grundsatzes nicht werth. Lieber trage man ein drückendes Gesetz und beseitige solches allmählig durch Nichtgebrauch, als daß man es abschaf-

---

*) Plat. Epist. XI, p. 168. Aristot. Polit. lib. II. c. 5, 12.

**) Plat. de leg. lib. XII. p. 196 — 199.

***) Plat. de leg. lib. VII. p. 340. lib. IX. p. 12. Aristot. Polit. lib. VI. c. 3, 1. Bodinus de rep. lib. IV. p. 665.

se *). Gewiß kann auch kein besserer Schutz gegen eigenmächtige Willkühr gefunden werden, als im unverbrüchlichen Ansehen der Gesetze, und wollte man nach jeglicher augenblicklichen Vorstellung des Nutzens eine Abänderung der Gesetze verstatten, so würde ein Staat im heillosesten Zustande der Ungewißheit umhergetrieben, und müßte das Gesetzgeben und Bessern als sein größtes Ungemach verwünschen. Um mit der Sitte zu verwachsen oder auch dieselbe hervorzubringen, brauchen Gesetze Zeit, die alten haben, was die neuen erst gewinnen sollen; jene wirken deshalb mit größerer Gewalt **); machen manche Unbequemlichkeiten durch Gewohnheit erträglich; fast möchte man sagen, die Bürger seyen zum Ertragen abgehärtet, gleichwie Bewohner unfreundlicher Erdstriche durch Gewöhnung von Jugend auf das Nachtheilige ihres Klima nicht wahrnehmen oder es gering achten.

Wir können deshalb an jegliche Gesetzgebung eine doppelte Foderung stellen, die sonderbar genug sich widerstreitet und das Entgegengesetzte will. Einmal sollen die Gesetze fortschreiten mit dem Volke und der Menschheit selber, sollen wachsen an innerer Zweckmäßigkeit und Güte, sollen den Bedürfnissen der Zeit genügen, mithin wenn diese sich umwandeln, abgeschafft oder verändert werden. Zweytens sollen Gesetze geschichtliche Wurzel treiben in den Staaten, sollen mit den Gewohnheiten und Sitten der Bürger sich vereinigen, eben hiedurch ihre eigenthümliche

---

*) Bodinus de Rep. lib. IV. p. 667. Hume hist. of England Vol. IX. c. 54, p. 189. Burke Works Vol. II. p. 235.

**) Aristot. Politic. lib. II. c. 5, 14. Bodinus de rep. lib. I, p. 241.

Kraft und Bedeutung finden, mithin, wenn sie von alten Zeiten herstammen, bleiben und nicht verändert werden. Selbst in einem neu zu gründenden Staat würden die Bürger ihr Herkommen mitbringen und die Frischheit des Gesetzgebens beschränken, noch mehr aber gilt dieses in dem gewöhnlicheren Falle, wenn der Staat und mit ihm Gesetze schon vorh nden, wo dann allemal Vieles nicht ganz unberührt bleiben und doch auf gewisse Weise auch nicht gerührt werden darf *). Wollte man die beyden Foderungen unter dem Namen der rationalen und historischen von einander unterscheiden, so wäre dies in gewisser Beziehung nicht unpassend, indem durch Vernunft die wachsende Einsicht und Kenntniß des Vollkommneren bezeichnet würde, welche das Neue verlangt; durch Geschichte hingegen das Gewordene und schon Bestehende, welches geheiligt durch Vergangenheit und gegenwärtige Sitte, ohne Hinsicht auf etwanigen Mangel oder Mangellosigkeit, das Alte in Schutz nimmt. Jedoch in einer andern Beziehung wären die Namen der rationalen und historischen Ansicht ganz unanwendbar, weil beyde vernünftig sind und Gründe für sich anführen können; beyde aber auch historisch, indem laut der Geschichte unsers Geschlechts eben so wohl neue Gesetze gegeben, als die alten Jahrhunderte hindurch in den Staaten vererbt werden.

Vielleicht hält die strenge Entwickelung der Gründe von beyden Seiten sich dergestalt im Gleichgewicht, daß schwerlich allgemein entscheidend darüber geurtheilt werden

---

*) Plat. de leg. lib. V, p. 923. Rousseau Contr. social Ch. VIII. p. 55.

kann. Die sogenannten Rationalisten werden im vollen Bewußtseyn ihrer Gründe ausrufen: wie ist es möglich, aus blinder Vorliebe für das Alte, alles Neue zu verwerfen und dem Menschengeiste Bewegung und Fortschritt abzusprechen? Die sogenannten Anhänger des Historischen werden in gleichem Bewußtseyn ihrer Gründe entgegnen: wie mächtig ist doch der Reitz alles Neuen, um vor dem unleugbaren Verdienst und Gewicht des Alten die Augen zu verschließen? Feste Entscheidung gibt nur der vorliegende bestimmte Zustand eines Staates, dessen Gesetzgebung in Frage kommt, allein auch dieser wird von beyden Theilen in ganz anderm Lichte gesehen; die Neuerer entdecken überall Gebrechen, dringendes Bedürfniß der Abstellung; die Anhänger des Alten finden das Wirkliche keineswegs so schlimm, und selbst bey vorhandenen Mängeln das Bedürfniß der Abstellung ganz und gar nicht dringend, vielmehr das Uebel einer Neuerung größer und schädlicher.

Weil gerade in unsern Bewegungreichen Zeiten das Gesetzgeben häufig besprochen und geübt worden, wollen wir den eigentlichen Gegensatz der streitenden Theile noch etwas näher ins Auge fassen; nicht um darüber flugs abzuurtheilen, welches schon nach dem bisher Angedeuteten sehr schwierig wäre; sondern um den Kern des Streites möglichst zu enthüllen und die Kraft der Gründe vergleichungweise schätzen zu lernen. Häufig bringt schon dieses hinreichenden Gewinn, erleichtert die Uebersicht des Ganzen, befördert die Ruhe der Untersuchung, als Mittel zu irgend einer Annäherung und Vereinigung, oder zu einer klaren leidenschaftlosen Geschiedenheit.

Unwidersprechlich muß jeglichem Gesetzgebungwerk der Grundsatz leitend seyn: nichts Fremdartiges solle und könne einem Volke aufgedrungen werden. Wer die Völker als eine fügsame todte Masse betrachtet, der ein Gesetzgeber beliebige Form gibt, sündigt gegen die ersten Wahrheiten der Staatwissenschaft, das Wesen des Staates und den lebendigen Geist seiner Glieder verkennend. Unnatürlich ist alles nicht Einheimische, verkümmert und verdirbt, gleich der Pflanze im fremden unangemessenen Boden; keine Kunst und Weisheit geben dafür Ersatz, und mühen sich umsonst, das Unmögliche zu vollbringen *). Einführung von Gesetzen mit diesem verkehrten Sinn, im Widerstreit mit dem Gemüth des Volks, mit seinen Verhältnissen und Gewohnheiten, verleugnet allen Anspruch auf Gerechtigkeit, übt den frevelhaftesten Gebrauch der Macht, und ist entweder ein Erzeugniß der kenntnißlosesten Roheit, oder der schlauesten Tücke, des schändlichsten Eigennutzes und der härtesten Menschenverachtung. Von selber wird hiedurch das Unternehmen gerichtet, ein durchaus fremdes Gesetzbuch in Deutschland einzuführen, und sogar mit allem Herkömmlichen und Angeerbten des Volkes Muttersprache zu vertilgen **). Nur wunderliche Selbstverblendung oder offenbare Sophisterey können dergleichen zulässig achten, oder irgend ein Heil dem seufzenden Geschlecht daraus verkünden.

Nicht weniger unleugbar bereitet der stille Gang der

---

*) Bodinus de rep. lib. V, c. 1. p. 719.

*) D. W. Rehberg über den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland. Hann. 1814. bes. S. 2. 9. 57.

Zeit früher oder später den Völkern einen Zustand, in welchem eine Durchsicht der vorhandenen Gesetze nahe gelegt wird, und gewisse Bedürfnisse sich kund geben, welche Erneuerung und Umformung eines ältern Gesetzwerks verlangen. Hier geschieht dasselbe, wie bey dem Feststellen einer Staatverfassung, bey welcher frühere Verträge den späteren entgegen führen und einen mehr oder weniger abweichenden oder neuen Inhalt zur Nothwendigkeit machen, ja diese Staatverträge sind ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung überhaupt. Alle Völkergeschichte ist voll von solcher Fortbildung und Umbildung, und eben was diese bringen und gestalten, gehört zum Wesen der Geschichte, die ohne dergleichen Ereignisse zum Undinge würde. Wer hiegegen eifern, und jedes Entstehen des Neuen verwerfen wollte, müßte die ganze Zeit und das in ihr sich Entwickelnde stillstehen heißen, zugleich alles Zunehmen der Einsicht, alles Wechseln der Umstände, alle Vernunft und Geschichte aufheben. Diese bleiben aber dennoch das unsterblich Bewegende der sterblichen Menschenkinder.

Denken wir uns nun entschiedene Anhänger des Vernünftigen, — sonach rationale — und Kenner des Geschichtlichen, — sonach historische — Pfleger der Gesetzgebung, und befragen sie über ihr Urtheil, so würde die Antwort einstimmig lauten: „es gebe gewisse Zeiten der Reform, sie seyen schon da gewesen, könnten gegenwärtig eintreten, und künftig wiederkommen. Erkenntniß dieser Zeiten und Einrichtung des wirklich Besseren sey die Hauptsache.“ Beydes fehlt, wenn Leichtsinn und thörigte Anmaßung jegliches Bestehende verwerfen und umstürzen,

vielleicht gar einem Volke das ursprünglich Fremde und Ungeeignete auforingen wollen; oder wenn hartnäckiges Kleben am Herkömmlichen und gänzliche Unfähigkeit zu besseren Gedanken jeden alten todten Stoff und Wust der Gesetze in Schutz nehmen. Alles neu machen und Alles beym Alten lassen, ist gleich bequem für den Gesetzgeber, aber auch gleich unheilsam für den Staat; was von beyden eintrete, erreicht nie den Zweck der Gesetzgebung; wer jenes für vernünftig achtet, beweist seine eigne Unvernunft, wer dieses für historisch hält, verkennt das Wesen der Geschichte, sey auch sein Gedächtniß mit Namen und Sachen angefüllt. Weil Leichtsinn und Willkühr in unsern Zeiten unter dem Vorgeben des Vernünftigen mit dem Starrsinn des Positiven vielfach gerungen, und oft einen unheilsamen Sieg davon getragen; konnte das bloße Herkömmliche bey Manchen sich einer größeren Gunst als billig erfreuen; doch ist denkenden Männern allemal zuzutrauen, sie werden nicht auf entgegengesetzte Weise unvernünftig und ungeschichtlich seyn wollen, wie stürmende Revolutionhelden.

Einen solchen Gegensatz erkennen wir deshalb keineswegs in den verschiedenen Stimmen über Gesetzgebung auf deutschem Boden. Die Stürme der Revolution haben ausgetobt; Gedanken sind beruhigt, aber auch erweitert; Gewohnheiten erschüttert, aber auch aus ihrer engen Beschränktheit gehoben. Bleibt dennoch eine verschiedene Ansicht dessen was geschehen und nicht geschehen soll, so ruht sie auf einer verschiedenen Beurtheilung des Bedürfnisses erneuter Gesetze, und der dazu vorhandenen Weisheit. Ohne Bedürfniß und Weisheit Gesetze schaffen, wird als nachtheilig erkannt; nur behauptet der eine Theil

das Daseyn dessen, was die andern vermissen, und so gelangen beyde, ungeachtet ihrer Einigkeit in den Hauptbegriffen und über den Zweck, zu einem ganz verschiedenen Rath für die Gegenwart.

Das Bedürfniß der Gesetzgebungen entsprang bey den Völkern der alten Welt aus zu großer Einfachheit und Unbestimmtheit der Gesetze bey zunehmender Verwickelung aller bürgerlichen Verhältnisse. Je ausgedehnter der Verkehr des Staates, je mannigfacher die Handlungweise der Bürger, je regsamer der Gebrauch und die Verarbeitung der Sachen, desto nothwendiger das Eingehen der Gesetzgebung ins Einzelne, vielleicht früher Uebersehene oder ganz Unbekannte. Die Völker der neueren Welt werden hingegen gedrückt von übermäßiger Vielheit der Gesetze, einer seit Jahrhunderten angeschwollenen Last, die man nicht mehr recht übersieht und im Gebrauche schwerfällig findet. Gerade was gesucht wird, die Entscheidung für den einzelnen Fall, geräth ins Schwanken durch die Menge von Entscheidungvorschriften in ähnlichen Fällen, die wiederum nicht ganz ähnlich sind, und abweichende Auslegungen zulassen; indem Kenntnisse, Erfindungen, Feinheiten, Phantasieen derer, welchen die Gesetze gelten, immer den Fähigkeiten, Einsichten und Phantasieen der Solone voranlaufen, welche Gesetze gaben oder geben sollen. Darum ist wohl die Zeit der einfachsten Lebensart einer Nation als die einzige Zeit einer guten Gesetzgebung angesehen worden, dagegen die Schwierigkeiten derselben mit verwickelter Lebensart und größerer Feinheit der Unterthanen stets zunehmen, und wenn sie bis auf einen gewissen Punkt anwachsen, — den wir etwa gegenwärtig erreicht haben — eine

gute Gesetzgebung unmöglich machen *). Nur führt dieser Gedanke, abgesehen von seiner Trostlosigkeit, zu dem sonderbaren Schluß: die Völker, welche eine gute Gesetzgebung besitzen, müssen dieselbe allemal verlieren, weil die Verwickelung ihrer Verhältnisse zunimmt; und was sie alsdann entbehren, können sie gar nicht wiedergewinnen, sondern müssen sich mit Verwirrung und Dunkelheit der Gesetze bis ans Ende der Tage behelfen. Zurück dann in die Wälder, ihr Germanen, oder fortgeschwommen mit dem Strome, dessen labyrinthische Gänge keinen Ausweg zeigen; ihr gerathet bald auf die Sandbänke der römischen, bald der germanischen, bald der kanonischen Gesetze, aber sucht vergebens eine sichere Fahrt; ja das Uebel wird in jedem Monde ärger, und eure klugen Steuermänner, die Gesetzkundigen, erschöpfen sich mit feinen Reden über die Schwierigkeit des Fahrwassers, unterscheiden genau die Untiefen rechts von den Untiefen links, und versichern euch, das sey von großem Werth; während ihr stets festsitzet, und warten möget, bis ihr vom Strome verschlungen seyd!

Nehmen wir indessen diesen Ausspruch nicht im strengsten Sinne, sondern erwarten ungeachtet der verwickelten Verhältnisse neuerer Welt noch etwas Gutes von einer Gesetzgebungweisheit; so fragt sich, wie nun diese beschaffen seyn solle? Sie geht hervor aus Philosophie, und Kenntniß der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Volks. Nicht bloß Plato hält den philosophischen Mann für den besten Gesetzgeber, sondern es liegt in der Sache selbst, daß die Vernunftwissenschaft über Staat und Ge-

*) J. G. Schlosser Briefe über die Gesetzgebung. S. 44.

setz das Vernünftige wisse, welches man anderswoher keineswegs erfahren kann, und dieses haben, nach Schlossers Bemerkung, Aristoteles und Plato, Montesquieu, Machiavell, Hobbes, Bodin, durch ihre oft so vortreflichen Beobachtungen, selbst Filangieri hat es durch seine Misgriffe bewiesen *). In unsern gesetzgeberischen Zeiten wird hingegen die Philosophie manchmal geschmäht und beseitigt, sowohl von falschen Staatmännern, welche sie fürchten, als von beschränkten Gelehrten, welche sie verkennen. Eine gewisse scholastische Geschlossenheit und spitzfindige Zanksucht, welche der Philosophie noch seit dem Mittelalter eigen geblieben, mochte die nachtheilige Meinung von ihr verstärken, und überhaupt legte vielleicht das neuere Europa, wie Ferguson sagt, zu viel Gewicht auf dasjenige, was man in der Zurückgezogenheit aus Büchern lernen kann, ohne damit eine Kenntniß des Wirklichen und fruchtbare Anwendung des Wissens zu verbinden **). Kommen sodann gar falsche philosophische Sätze in Umlauf — wie jene bey Philosophen, Historikern und Staatmännern verbreitete Lehre der Staatmaschine — und mislingen dann begreiflicher Weise alle Unternehmungen; so werden Manche der gesamten philosophischen Wissenschaft abgeneigt, gleichwie der Arzneykunde, wenn sie eine verkehrte ärztliche Behandlung der Kranken gesehen haben; und wollen einmal ihr Heil mit Unphilosophie, mit ungefähren Muthmaßungen und Schlüssen versuchen. Nimmer kann Philosophie schnell gewonnen werden durch Aufstellung eini-

---

*) J. G. Schlosser Briefe über die Gesetzgebung ꝛc. S. 232.

**) Ferguson Essay on the hist. of civil society. p. 45. 270.

ger allgemeinen Begriffe und logische Verknüpfung derselben mit andern; oder aus einer Anschauung des Absoluten, in dessen Unbestimmtheit die Phantasie allerley Gestalten bildet; sondern sie ist Aufgabe und Gewinn des ganzen Lebens, aller Gedanken und Erfahrungen, eine Platonische Wiedererinnerung der Seele an das höchste Wahre, Gute und Schöne, bey der fortgesetzten Betrachtung irdischer Dinge. Wollte man ohne Philosophie durch Geschäftkenntniß eine Gesetzgebung einleiten, so dürfte die Warnung Statt finden, daß bloße Geschäftleute selten einen erweiterten Blick gewinnen, in gewohnten Formen unter gewöhnlichen Umständen sich bewegen, hierauf einen besondern Werth legen und darüber oft das Wesen des Geschäftes selbst aus den Augen verlieren *).

Keineswegs wird hiedurch die Philosophie als allein genügend und hinlänglich für gute Gesetzgebung gepriesen, vielmehr soll eine Kenntniß der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Volks ihr zur Seite stehen. Diese Kenntniß ist gleichfalls nicht schnell errungen oder vielverbreitet vorhanden, sondern nur eine Frucht wiederholter Beobachtung, Vergleichung, Ueberlegung. Allerdings gehört dazu, wenigstens in Deutschland, ein Wissen vom Römischen Rechte, vom germanischen und kanonischen, weil diese in den wirklichen Zustand des gesetzlichen Lebens unserer Zeit vielfach eingewirkt, ja ihn größtentheils hervorgebracht; allein bloß dieses und nur dieses, kann unmöglich ausreichen. Burke bemerkt von der Rechtskunde, sie

*) Burke Works Vol. I. p. 541.

sey eine der ersten und edelsten menschlichen Wissenschaften, welche vielleicht mehr den Verstand aufrege und schärfe, als andre Arten der Gelehrsamkeit zusammengenommen; aber sie sey nicht förderlich, außer bey sehr glücklich geborenen Naturen, in demselben Maße Gemüth und Geist zu öffnen und frey zu machen *). Eine gleiche Gefahr wollen Andre in der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten finden, welche doch gewiß die Kenntniß des Volkzustandes befördert, und sie soll die Einsicht der Menschen häufig weniger zurechtstellen als verkehren, wodurch denn ebenfalls von ihnen und ihrer vorausgesetzten Erfahrung und Weisheit das Gesetzgeben wenig Vortheil hätte **). Kommen könnte deshalb, daß es einem Zeitalter sowohl an Philosophie als an Kenntniß des wirklichen Volkzustandes für gesetzgeberische Weisheit gebräche, wenigstens sind sie nicht allenthalben vorhanden, wo Spekulation und Rechtsgelehrsamkeit hinreichend geübt werden; das Volk aber gleicht dem wartenden Kranken, der mehr oder weniger seine Krankheit fühlt, sich selbst nicht zu helfen weiß, und um den rechten Arzt ungemein verlegen ist.

Wir sind nun freilich der Meinung, wo die Krankheit einen sehr hohen Grad erreicht habe, werde je welche ärztliche Hülfe nicht fehlen, und im Fall auch vollkommene Heilung ausbliebe, doch manche Erleichterung des Uebels schaffen. Nur wenn beliebig der erste beste Unwissende heilen wollte, müßte mehr Schaden als Nutzen entspringen. So auch liegt in dem vollen Bewußtseyn eines

---

*) Burke Works Vol. p. 541.
**) De Lolme constitution of England. p. 183.

großen Uebels vorhandener Gesetze zugleich schon eine Erkenntniß des Besseren, welche von der Wissenschaft nach ihrer dahingestellten Beschaffenheit, möglichst zur Klarheit erhoben und wirksam gemacht werden soll. Gelingt nicht vollendete Wegschaffung des Uebels, vielleicht gelingt ein bedeutender Fortschritt zur Gesundheit; nur geschehe, was geschieht, kunstmäßig, mit sorgfältiger Beiziehung der bis dahin erlangten Einsicht, behutsam, ohne Uebereilung; weil ein rasches Fehlgreifen schadet, und gemeinhin das Grundgebrechen anmaßlicher Unwissenheit zu seyn pflegt. In der That haben Völker und Staaten sich immer auf irgend eine Weise geholfen, sobald ihr Zustand ihnen unerträglich wurde, und war gleich die Hülfe oft mangelhaft, so lag es doch im unausweichlichen Gange des Lebens, sie zu suchen und zu nehmen.

Was von den Gesetzgebungen, als wissenschaftlich kunstvoller Heilung der Staatgebrechen bestimmt erwartet werde, läßt sich in einigen Zweigen leichter übersehen und allgemein hinstellen, als in andern. So verlangt das Bedürfniß öffentlicher Gesetzgebung vertragmäßige Sicherheit gegen Regierungwillkühr, freyes geistiges und physisches Leben mit gemeinschaftlicher bürgerlicher Ordnung zu allen Zeiten und unter allen Völkern. Wo kein Sinn für dieses vorhanden, ist auch kein Bedürfniß jener. So verlangt das Bedürfniß peinlicher Gesetzgebung allenthalben Bestrafung des Verbrechers in einem bestimmten Maße zur Schuld, und würde die Schuld auch verschieden von den Völkern beurtheilt, so könnte doch die übermäßige Härte mit Blut geschriebener drakonischer Strafgesetze nirgend genügen. Anders ist es mit der Civilgesetzgebung im en-

geren Sinne, oder der Privatgesetzgebung. Kaum das Allgemeinste wird unbedingt von den Völkern begehrt, z. B. Familieneinrichtungen, geschiedener Besitz des Eigenthums; weswegen auch bemerkt worden, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in engerm Sinne erst später und langsam den andern Zweigen der Gesetzgebung sich anschlossen. Kommt es aber zum Bedürfniß derselben, dann ist die Hauptfoderung, daß nur irgend ein Gesetz gemacht werde, so oder anders, nach den verschiedenen örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Bürger. Darum lauten die Civilgesetze bey den Völkern ungemein abweichend, ja sogar einander ganz widersprechend; ihr Werth unterliegt keinem allgemeinen Urtheil, richtet sich nach dem Boden, wo sie erwachsen; ihre Güte beruht nicht auf demjenigen was sie sind, sondern daß sie sind, nämlich Entscheidung geben in Privatverhältnissen *). Gerade ein Willkührliches, welches bey Verfassunggesetzen und peinlichen Strafen möglichst beseitigt werden soll, scheint hierin ganz zulässig; sobald man es zur Regel erhebt. Wenn die Civilgesetze deswegen geringen Anspruch auf philosophische und theoretische Allgemeinheit haben, können sie dieselbe nur auf positive praktische Weise erreichen; indem das für ähnliche Verhältnisse nicht Unpassende zum Gesamtgesetz der Bürger wird; während sonst in demselben Staate verschiedene Städte, Flecken und Dorfschaften nach abweichenden Gewohnheitgesetzen und unterschiedenem Herkommen ihre Privatangelegenheiten schlichten **). Ein

*) Rehberg über den Code Napoleon. S. 37.

**) z. B. in Hessen. Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten. S. 102.

positives Gesetzbuch, welches diesen Besonderheiten ein Ende macht, und ein Allgemeingültiges vorschreibt, hat es gerade nicht mit Abschaffung des Unvernünftigen zu thun, um das Vernünftige an die Stelle zu setzen; sondern gibt in Dingen, die man den Adiaphoris der Theologen vergleichen könnte, eine willkommene Entscheidung, bey welcher jedweder sich beruhigen mag, sobald er die sichere Regel kennt, nach welcher gleichförmig für ihn und die übrigen Staatgenossen verfahren wird *). Es ist nicht abzusehen, warum Erbschaftgesetze, Concursgesetze, Hypothekgesetze, Wechselgesetze, nothwendig verschieden seyn müßten an verschiedenen Orten, weil das Bedürfniß ihres Vorhandenseyns ungefähr allenthalben gleich ist, und jeder sich nach dem Vorhandenen richten kann, einzelne Nebenrücksichten aber für ganz besondere Umstände leicht von der allgemeinen Gesetzgebung gefunden würden. Wir wollen hiemit nicht durchaus leugnen, daß auch über solche Gegenstände etwas Allgemeinbesseres oder Schlechteres gedacht werden könnte **); allein der Hauptvorzug bleibt stets die sichere Entscheidung bey vorkommenden Fällen, der Hauptnachtheil die Unsicherheit gesetzlicher Sprüche und die Verwickelung der Rechtshändel. Gleichwie bey den Regierungformen das Wünschenswertheste eine gut geordnete öffentliche Bewegung ist, so bey Privatsachen und Streitigkeiten ein gut geordneter Prozeßgang. Ihn sollen

*) Schlosser Briefe über die Gesetzgebung. S. 107.

**) Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten. 1815. S. 81. Thibaut über die Nothwendigkeit eines allgem. bürgerl. Rechts ꝛc. Civilabhandlungen. S. 451.

die Civilgesetze besonders vor Augen haben, und durch bestimmte Einrichtungen der unendlichen Möglichkeit des Prozessirens, dem Wiederkehren der nichtigsten Einwendungen und Gründe, dem Fortschleppen zwischen mannigfaltigen Gesetzen und Auslegungen vorbeugen, damit ein Bürger, welcher zum Anfangen eines Rechtshandels genöthiget wird, auch dessen Ende erlebe.

Bekanntlich ist neuerdings für Deutschland die Frage über ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Anregung gekommen, worüber aber die Stimmen der Rechtskundigen ungemein verschieden ausgefallen, indem Einige die Abfassung desselben für heilsam und zeitgemäß, andere sie für nachtheilig und unserer Zeit unangemessen geachtet. Letzteres ist die Ueberzeugung derer, welche zur geschichtlichen Schule gehören wollen, und sich selbst mit diesem Namen bezeichnen; Ersteres wird von denen vertheidigt, welche hierin der geschichtlichen Schule widersprechen, aber den Namen der ungeschichtlichen Schule ablehnen, und ihren Unterschied besser durch das bloß geschichtliche und nicht bloß geschichtliche, oder durch das Geschichtliche und geschichtlich Philosophische ausgedrückt finden *). Wir haben uns schon früher über den Gegensatz der sogenannten historischen und rationalen Ansicht erklärt, und in wiefern diese beyden Worte das Wesen desselben ausdrücken und nicht ausdrücken;

---

*) v. Savigny, Eichhorn und Göschen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 1. Heft 1. S. 2. — Heidelb. Jahrbücher 1815. No. 42. S. 658. — v. Gönner über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit. 1815. S. 57 f.

meinen aber, die Namengebenden wären beyderseitig etwas ungerecht wider ihre Gegner, indem diejenigen, welche nicht der geschichtlichen Schule angehören, keineswegs die Geschichte verachten, sondern sie für Abfassung eines Gesetzbuches unentbehrlich halten *); die Wortführer der geschichtlichen Schule dagegen, wenn sie gleich von Philosophie, Naturrecht und gesundem Menschenverstande etwas misfällig reden, doch nur meinen können, was ihnen unter diesem Namen neuerdings vor die Augen getreten und widerwärtig geworden, selber aber auch darauf ausgehen, den durchschauten historischen Stoff zu verjüngen, fern von einer blinden Ueberschätzung der Vergangenheit **); also keineswegs unphilosophisch verfahren wollen. Vielmehr scheint der eigentliche Unterschied beyder Schulen auf einer verschiedenen Ansicht der Geschichte zu beruhen, und weil diese nicht bestimmt wird durch den gegebenen historischen Stoff, sondern durch die Gedanken und ursprünglichen Grundurtheile dessen, der ihn empfängt, — auf einer verschiedenen Philosophie der Geschichte. Was wir an diesem Orte darüber vorzutragen wünschen, hat hauptsächlich eine nähere Erläuterung solcher Verschiedenheit zum Gegenstande.

In Zeiten der Wiedergeburt, wie die unsrigen, kann niemand ohne Philosophie ausreichen, wenn er ein festes Urtheil über den Werth des Geschehenden und ein sicheres

---

*) Thibaut über die Nothwendigkeit eines allg. bürgerl. Rechts in Deutschland. Civilist. Abhandlungen. S. 441. — Heidelb. Jahrbücher 1814. S. 933.

**) v. Savigny Zeitschrift ꝛc. Bd. I. Heft 1, S. 2. 6. 10.

Maß menschlicher Bestrebungen gewinnen will; wogegen Zeiten, in denen wenig oder nichts geboren und wiedergeboren wird, das gegebene Maß des Herkömmlichen für Urtheil und Handlung ziemlich genügend scheint. Ein Umstürzen des Alten, wechselndes Zerstören und Neumachen, hat sich nicht bloß auf Verfassung der Staaten, sondern auch auf ihre bürgerlichen Gesetzgebungen erstreckt. Fremdes ward aufgedrungen, manches alte Eigenthümliche gerettet, Anderes dem Untergange geweiht; und wenn nun Deutschland in die glückliche Lage gekommen, daß es selber einmal wieder sich rathen darf, so erschallt begreiflicher Weise von mehreren Seiten die Frage: was sollen wir thun?

Vollständige Rückkehr zum Alten gibt die leichteste Auskunft; wir wissen was wir gehabt und was wir gewesen, ja der gerechte Haß des Neuen kann diese Meinung unterstützen *). Man braucht dabey nicht einzelne Verbesserungen auszuschließen, die dem alten Zustande zu gut kommen; im Ganzen aber bringe man diesen wieder, und halte sich an dessen Heil. Jedoch was war dieser alte Zustand des bürgerlichen deutschen Rechts? Große Verwirrung im Einzelnen und Ganzen, nichts Einfaches, innerlich Gediegenes; eine Besonderheit der Gesetze in Staaten, Provinzen, Städten; kaum zu übersehen, kaum zu heilsamen Gebrauche geschickt, und schon früher Gegenstand von Klagen und frommen Wünschen. Soll man nun das krause Gemisch des alten Wirwarrs gegen das neueste aufgedrungene Recht mit einem schneidenden Machtwort wieder

*) Rehberg über den Code Napoleon. Hann. 1814.

herstellen, und jeden kleinen Staat für sich einrichten, als ob er mit der ganzen übrigen Welt gar nicht zusammenhänge *)? Dawider streitet ein Ideal von Volkeinheit und Einfachheit der Gesetze, welches sich unserm Bewußtseyn ankündigt, und der Wunsch eines deutsch gemeinsamen Gesetzbuchs für das deutsch gemeinsame Leben. Unstreitig erzeugen gleiche Gesetze auch gleiche Sitten und Gewohnheiten, befestigen Völkerliebe und Völkertreue, erleichtern den bürgerlichen Verkehr, hindern Widerstreit der Rechte, sind für Volkeinheit und Verfassung einflußreich **). Man thue demnach, was jetzt oder nie geschehen kann, vollende ein großes deutsches Werk mit volkthümlichem Geist und Sinn, zum daurenden Denkmal der wiedergewonnenen Selbstständigkeit, zum Segen der Gegenwart und Dank der Nachwelt! Die Anhänger des alten Zustandes sehen ihn natürlich in günstigerem Lichte, halten die Darstellung der verwirrten Gesetze für übertrieben, erblicken in der geforderten Einheit und Einfachheit eine nachtheilige Zwangeinförmigkeit, und die Abfassung eines neuen Gesetzbuchs als verderbliche Maßregel von ungeheurem Umfange ***).

Obgleich bey diesen verschieden lautenden Urtheilen über bürgerliches Recht und dessen Gesetzgebung im Allgemeinen das Criminalrecht, Privatrecht und der Prozeß — mit Ausschluß des Staatrechts — verstanden werden †); bezieht sich doch der geführte Streit insbesondere auf das

---

*) Thibaut Civilist. Abhandlungen. S. 411.

**) Thibaut a. a. O. S. 434. Heidelb. Jahrb. 1814. S. 932.

***) Rehberg über den Code Napoleon. S. 33. 44. 57. 273.

†) Thibaut Civilist. Abh. S. 412.

Privatrecht, oder Civilgesetzgebung im engeren Sinne. Die Gründe für und gegen treffen wenig das Criminalrecht, welches gleichsam stillschweigend vom Schauplatz scheidet, und eine Reform des Prozesses verlangen selbst diejenigen als dringendes Bedürfniß, welche lebhaft einer neuen Privatgesetzgebung widerstreben *). Das scheint auf der einen Seite die Ausgleichung des Streites zu erleichtern, weil es denselben in engere Gränzen zieht, und weil, wie schon bemerkt worden, das engere Civilrecht vorzüglich positive Entscheidungen und praktische Uebereinstimmung fodert; auf der andern Seite aber wird die Schwierigkeit keineswegs gemindert, wegen erstaunlicher Vielfachheit bürgerlicher Verhältnisse und der für das Einzelne schon geltenden Gesetze, wegen theilweiser Einführung neuer Civilgesetzbücher in gewissen deutschen Staaten, wegen des nothwendigen Zusammenhangs, in welchem alle Zweige der Gesetzgebung unter einander stehen, so daß mancher Werth oder Unwerth privatrechtlicher Verfügungen nur aus ihrer Beziehung auf Staatverfassung und Criminalrecht erkannt werden kann. In England z. B. behilft man sich mit vielen unbequemen allerley Einwand unterliegenden Einrichtungen der Gerechtigkeitpflege, ohne an ihre Abschaffung zu denken, weil sie mit der Grundlage der Staatverfassung genau verbunden sind, und anderwärts schwerlich wünschenswerth und nachahmungwürdig wären. Wenn nun annoch auf deutschem Boden die Grundlagen der Verfassung schwanken oder ganz fehlen; so erhalten man-

*) v. Savigny vom Beruf unf. Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 40. 130.

che Fragen über Civilgesetzgebung eine gewisse Unbestimmtheit, die ungeachtet aller scharfsinnigen Erörterungen nicht ganz verschwindet.

Indessen darf man annehmen, unsre deutschen Rechtspfleger, sowohl die gegenwärtig zu einem neuen bürgerlichen Gesetzbuch Auffodernden, als die davon Abrathenden, seyen über das Ideal der Gesetzgebung, ihr Ziel und ihren Zweck, einig genug; denn sie wollen das Bessere und erkennen vorhandene Mängel *); nur denken sie über den Zeitpunkt, wann bedeutende Schritte dafür geschehen müßten, über die Fähigkeit des lebenden Geschlechts und über die Mittel den Zweck zu erreichen, ungemein verschieden **). Ein Streit, der deshalb friedlich heißen kann, weil er zu beyderseitig anerkannten löblichen Zwecken die Mittel sucht, muß dennoch, im Fall er fortdauert und keine Verständigung herbeyführt, auf einer innern wesentlichen Verschiedenheit der ersten leitenden Grundsätze beruhen, die nur desto schwerer scharf hin zu stellen sind, weil beyde Theile am Ende dasselbe wollen, und fast in Verwunderung gerathen, warum sie nicht einig werden.

Zufolge mancher Aeußerungen könnte scheinen, die geschichtliche Schule sey einer physiokratischen Ansicht der Staaten und des Rechts gewogen, und tadle deshalb ein Eingreifen der Kunst und Wissenschaft, welche sich selber etwas zutrauen, und in demjenigen, was durch freye Schöpfung des Geistes hervorgebracht wird, Ruhm und Ge-

---

*) Rehberg über den Code Nap. S. 236. — v. Savigny vom Beruf unserer Zeit ꝛc. S. 3. III. 112.

**) v. Savigny a. a. O. S. 45. 48.

winn suchen. Das positive Recht soll durch ein Gefühl innerer Nothwendigkeit, welches allen Gedanken an zufällige und willkührliche Entstehung ausschließt, zum Daseyn kommen, nach demselben Gesetz innerer Nothwendigkeit sich fortbilden, und als Gewohnheitrecht durch innere stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkühr eines Gesetzgebers bestimmt werden *). Faßt man dieses mit völliger Strenge, so besteht das Bewußtseyn eines Volks von seinem Rechte in einem bloßen Gewahrwerden der Zustände und Verhältnisse, welche ihm von Natur zu Theil geworden, und alle Wissenschaft hat nur das Zusehen eines ihr selber unbewußt fortschreitenden Werdens was sie durch Abstraktion und Reflexion mannigfaltig bearbeiten, durch symbolische Zeichen oder Sprache festhalten, nie aber durch eigenthümliche Zwecksetzung des vernünftigen Denkens und Wollens leiten und beherrschen kann. Vergleichbar einer verborgenen Naturkraft, welche nach nothwendigen Gesetzen den Kristall anschießen läßt, und aus dem Samenkorn die Pflanze entwickelt, kristallisirt sich das Rechtliche aus der innern Nothwendigkeit des Volklebens und treibt seine Blüthen; die Gesetzgebung hat darüber nichts zu geben, sondern ihr Beruf ist einzig zu nehmen, das unabhängig von ihr seyende Recht zu erkennen und auszusprechen **). Vollkommen angemessen wäre diese Ansicht einer dynamischen Naturphilosophie, welche in allgemeinerer Beziehung nichts Höheres annimmt, als eine ursprüngliche physische

*) v. Savigny a. a. O. S. 8. 11. 14.

**) v. Savigny Zeitschrift für geschichtliche Rechtwissenschaft. Bd. 1. S. 384.

Kraft, aus deren dunklem Grunde alles Daseyn und Werden sich mit innerer Nothwendigkeit entfaltet, unter andern der freye Geist selber; und hinreichend folgerecht wäre nach solchen Voraussetzungen, wie auch jene ungeheure Mannigfaltigkeit des Rechts in den Staaten ganz auf organische Weise, ohne eigentliche Willkühr und Absicht, entstehen müßte *). Nie ginge dann das Recht hervor aus einem höheren Willen und einer höheren Absicht, sondern vermöge eines organisch nothwendigen Zeugungprozesses; jene absichtliche Erzeugung wurde als einem falschen Fabriksystem angehörig, verworfen, dieser hingegen als Ursprung jeglichen Daseyns nach physiokratischer Lehre, werthgeschätzt. Es ließen sich dann die jugendlichen Völker, welche der Natur noch näher gewesen, wegen ihrer Rechtsanschauung loben, gleichwie die ältesten mythischen Philosopheme wegen ihrer Weisheit, denen nur die Sprache und logische Kunst gemangelt; die späteren Zeiten dagegen tadeln, weil sie dem Leben der Natur sich entfremdet, und mit der Künstlichkeit ihres Daseyns außer der Rechtsanschauung auch die Sprache verloren **). Was über diese ganze Ansicht in Beziehung auf Philosophie überhaupt, zu bemerken steht, ist schon anderweitig vorgetragen worden ***); ihren Gegensatz bildet die Platonische Lehre, nach welcher freye vernünftige Zwecksetzung und Absicht — keineswegs gleichbedeutend mit Willkühr — als das Erste und

---

*) v. Savigny vom Beruf unserer Zeit ꝛc. S. 12.

**) Ebendas. S. 25. 26.

***) F. H. Jacobi Werke, Bd. II. S. 77—93. Meine Darstellung des Wesens der Philosophie. S. 25—45.

Ursprünglichste angenommen werden, sonach auch das Wesen des Rechts auf vernünftiger Herrschaft ruht. Von der Geschichte ist keine Widerlegung derselben zu fürchten, indem allenthalben unter den Völkern Gesetzgeber aufgestanden, die mit erhabener Weisheit das Recht geordnet und dem bürgerlichen Zustande das Maß ertheilt.

Die Gegner der geschichtlichen Schule scheinen ihrerseits nach einzelnen Aeußerungen einer Fabrikansicht der Staaten und des Rechts nicht abgeneigt, wenn sie das positive Recht als ein Werk entstehen lassen, die kräftige Hand der Regierung preisen, ein falsches Erbarmen misbilligen, und der Vernunft wegen durchgreifen wollen *). Nach strenger Folgerung aus diesem Gesichtpunkt, liefert der natürlich organische herkömmliche Zustand des Volkes fast allenthalben viel Unkraut, welches immer üppiger um sich wuchert und wobey das Zusehen nichts hilft; die Gesetzgebung aber, wenn sie das unabhängig von ihr Seyende erkennt und ausspricht, den Schaden nur vergrößert. Das gute Recht muß gemacht werden, besser als das wuchernde Unkraut des Bodens, damit man erprobe, was menschliche Kunst und Fleiß vermögen, ohne Zaudern und Zagen. Sollte gleich Manches am Werke zweckmäßiger haben geordnet, umsichtiger gestellt werden können; es gilt hier nicht Vollendung mit einem Schlage, sondern vorzüglich, daß gesetzgeberische Thätigkeit überhaupt sich offenbare, als Werkstätte und Quelle jegliches Werthvollen, wogegen ein lahmes Nichtgebrauchen vorhandener

---

*) Heidelb. Jahrbücher 1815. No. 42. S. 659. — Thibaut Civilist. Abhandlungen. S. 436. 453.

Einsicht und Geschicklichkeit nie zu etwas Gedeihlichem geführt habe. Fürchte man sich vor der Willkühr, so sey zu bedenken, daß jede neue Schöpfung und Form am Stoff eine gewisse Gewalt verübe, welche im Vergleich zum Alten ein Willkührliches heißen könne, am Ende aber durch ihre Bestimmtheit und Brauchbarkeit den Vorzug vor einem Unbestimmten und Unbehülflichen verdiene. Stehe dann auch das Herkömmliche und die Gewohnheit im Volke einer neuen Gesetzgebung entgegen, so werde diese doch allmählig den Sieg davon tragen, und selber einst ins Gewöhnliche und Herkömmliche übergehen. Wider solche Ansicht, wenn sie ohne Beschränkungen sich geltend macht, streitet die Wahrheit, daß man es doch nicht mit einem todten, jeglicher Form sich bequemenden Stoffe zu thun habe, sondern mit lebendigen Wesen, deren Gedanke und Gesinnung nicht beliebig dem Zwecke des Gesetzgebers sich unterordnet, vielmehr überzeugt seyn will von seiner Weisheit, und ohne dergleichen Ueberzeugung das Gesetzgeben als unrechtmäßigen Zwang betrachtet.

Wollte man, mit der Annahme des beschriebenen innerlichen Gegensatzes der Lehre, die vorgetragenen Urtheile über Gesetzbücher betrachten, so würde das Abweichende derselben begreiflich genug, und warum ungeachtet mancher Annäherung im Einzelnen dennoch keine wahre Vereinbarung möglich. Weil nämlich das philosophische Grundurtheil auf beyden Seiten verschieden wäre, müßte es auch die Philosophie der Geschichte seyn und die Beurtheilung jedes gegebenen Zustandes, seiner Beschaffenheit und der für ihn dienlichen Mittel. Wer die organisch schaffende Kraft der Natur auch im Rechte als das Höchste verehrt,

wandelt gern unter den mannigfaltigen Erzeugnissen des Bodens, und hält den Reichthum der Bildungen des Rechtes für kein so großes Uebel, um nach Veränderungen lebhaft zu trachten. Durch die Verschiedenheit der Landesrechte in Deutschland scheinen ihm weder Rechtspflege noch Verkehr sonderlich erschwert, die Liebe zum Vaterlande kann bestehen mit großer Eigenthümlichkeit des bürgerlichen Lebens im Einzelnen, an welchem das Gefühl der Volkstämme hängt, welche dennoch durch ein Gemeinsames an ihre unauflösliche Einheit erinnert werden. Man lerne nur das Eigenthümliche und Gemeinsame durch ernstliches Studium und historische Methode gehörig kennen, so wird der organische Zusammenhang der Geschlechter und Zeitalter sich offenbaren, samt der Unmöglichkeit, mittelst Zerschneidung aller historischen Fäden ein ganz neues Leben zu beginnen. Mit der Entdeckung des organischen Prinzips jedes gegebenen Rechtsstoffes wird von selbst das annoch Lebendige von demjenigen sich absondern, was schon abgestorben ist *). Wer hingegen die Zurichtung und den Gebrauch des organischen Stoffes durch menschliche Kraft und Verarbeitung für die Hauptsache hält, sieht mit Verdruß die wild verschlungene Mannigfaltigkeit der vorhandenen Erzeugnisse des Bodens, er will ausreuten, zweckmäßig anpflanzen, den Boden verbessern; die Vielfachheit der Bildungen des Rechts ist ihm ein großes Uebel, wodurch in keinem deutschen Lande die Rechtspflege gedeiht, wie sie gedeihen sollte und könnte;

*) v. Savigny vom Beruf unserer Zeit ꝛc. S. 41, 42. 112. 117.

nicht bloß natürliche Anlagen und örtliche Verhältnisse haben dieselbe erzeugt, sondern auch unüberlegte Willkühr; nicht Naturkräfte und Ideen waren dabey stets die Triebfedern, sondern oft bloß zufällige Entschlüsse, Mangel an Umsicht und Ueberlegung; und dann die trockne grammatische Auslegung, welche verurtheilt ist, aus den kümmerlichen Aehren die tauben Körner auszudreschen. Ernsthaftes Studium und historische Methode werden nicht aushelfen; denn das schwarze unübersehbare Allerley des vorhandenen Positiven läßt sich nur in einzelnen Theilen aufhellen und mit der Philosophie in Einklang bringen, und hat seit Jahrhunderten mit aller Kraft und Arbeitsamkeit nicht zum Zwecke geführt; es gibt sonach ungeachtet des großen Werthes geistvoller historischer Behandlung des Rechts, keine historische Wiedergeburt und Erlösung. Gänzliche schnelle Umänderung des bürgerlichen Rechtes ist Bedürfniß, Abfassung eines gemeinsamen deutschen Gesetzbuchs das Heil deutscher Völker *).

Nebenbehauptungen der Rede und Gegenrede stehen mit diesem dargelegten wesentlichsten Inhalt im Zusammenhange, und lassen sich aus der vorausgesetzten Verschiedenheit der Grundansicht hinreichend erklären. Jedoch thäte man unsers Bedünkens beyden Theilen Unrecht, wenn man nach einigen Aeußerungen jene Voraussetzung in vollem Umfange geltend hielte, indem andre Aeußerungen ihr widerstreben, und sie wenigstens sehr unsicher machen. So spricht die historische Schule von einem technischen

*) Thibaut Civilist. Abhandl. S. 412. 430. 451. = Heidelb. Jahrb. 1814. S. 935. 936. 941.

Elemente des Rechts, welches der steigenden Cultur und Wissenschaft angehört, welches leitende Grundsätze zu finden hat, und sehr wohl zu einer Stufe kommen kann, auf welcher anschauliche Besonnenheit und Höhe wissenschaftlicher Ausbildung sich vereinigen, den historischen Stoff durchdringen, und ihn der Geschichte übergeben, indem eigenthümliche Selbstständigkeit gewonnen worden. Man soll deshalb die geschichtliche Ansicht des Rechts nicht mit einer besondern Vorliebe für das Alterthümliche vor der Gegenwart verwechseln *). Sey dieses immerhin nur mit besonderer Beziehung und bedingungweise gesagt; so ist doch Wissenschaft nach Grundsätzen ein Werk des freyen Geistes, und steht allemal über dem Stoff, den sie behandelt; kann aus diesem Stoff als solchem, seinen organischen Bildungen und einem bloßen Gewahrwerden derselben niemals hervorgehen. Selbst die Foderung des Bako, worauf man sich beruft, es solle die Zeit, in welcher ein Gesetzbuch gemacht werde, an Einsicht die vorhergehenden Zeiten übertreffen **), bestätigt, daß über dem bloßen Geschehen und seinem organischen Zusammenhange ein Höheres angenommen werde, welches beherrschend eingreift in das Leben, und maßgebend seine Bewegungen ordnet. Wie könnte der organische Zusammenhang mit seiner innern Nothwendigkeit je etwas anders erzeugen, als sich selbst, gar etwas, das ihn überträfe? Sonach wäre es Beleidigung der geschichtlichen Schule, wenn man ihr die volle

---

*) v. Savigny vom Beruf unf. Zeit ꝛc. S. 12. 133. — Zeitschrift für geschichtl. Wissenschaft. Bd. 1, S. 395. Bd. 3, S. 13.

**) v. Savigny vom Beruf ꝛc. S. 45.

physiokratische Ansicht schuld gäbe, nach welcher kein Zeitalter zur Gesetzgebung fähig wäre; da sie nur leugnet, jedwedes sey dazu berufen. Dagegen wollen die Freunde neuer Gesetzgebung keineswegs alle geschichtlichen Fäden zerschneiden, und nach jener mechanischen Lehre der Revolutionphilosophen dem ganzen bürgerlichen Leben des Volks mit ihren Gesetzen voranschreiten *); sondern sie wollen sorgfältig benutzen was bisher in jeglichem Lande für Gesetzgebung geschah, und das Eigenthümliche der Partikularrechte gebührend schätzen, überhaupt nicht zu dem unbedachtsamen Haufen derer gehören, welche nur das Sturmlaufen verstehen **). Nimmer könnten sie sonst der Volkthümlichkeit und vaterländischer Gesinnung so lobend erwähnen und diese durch ihre Vorschläge recht eigentlich zu befördern trachten, da das Fabriksystem der Gesetze hierauf keine Rücksicht nimmt, sondern bey vermeinter Kenntniß des Zweckmäßigen die widerstrebenden Vorurtheile des Volkes und seine Anhänglichkeit an das Herkömmliche nicht einmal schonend behandelt. Ob aber die Gegner nicht wechselweise sich in diesem Lichte erblicken? Wenn wenigstens die Foderung eines gemeinschaftlichen deutschen Gesetzbuchs in Verbindung gebracht wird mit einem völlig unerleuchteten Bildungtriebe des achtzehnten Jahrhunderts, seinen gränzenlosen Erwartungen von der gegenwärtigen Zeit, einer mechanischen Sicherheit des Rechts, einer

---

*) Rehberg über den Code Napoleon. S. 9.

**) Thibaut Civil. Abhandl. S. 441. — Heidelb. Jahrb. 1814. S. 933. — v. Feuerbach Vorr. zu Borst über die Beweislast. 1816. S. XVI. XXII.

Brauchbarkeit für alle Völker und Zeiten ohne historische Eigenthümlichkeit *); und wenn umgekehrt gesagt wird, die geschichtliche Schule habe höchstens Gewohnheiten als die andre Natur für sich, von denen sich doch eine Nation wie der Einzelne losmachen könne, und es sey ihre schroff gestellte Theorie der gerade Weg zur juristischen Kopfhängerey **): so muß man dergleichen wohl schließen. Ungeachtet der Klarheit, welche alsdann der ganze Streit gewinnt, fühlen wir uns dennoch aus angeführten Gründen geneigt, die Entgegensetzung minder schroff zu nehmen, und äußere polemische Härten abgerechnet, einige innere Annäherung möglich zu halten, der strengsten Consequenz vielleicht befremdlich, aber demjenigen angemessen, was über die strengste Consequenz streitender Theile hinausliegt, und manchmal dieselbe zu Schanden macht.

Inzwischen gibt es einen andern Gegensatz, der entschiedner und stärker hervor tritt, als Alles bisher Angeführte, nämlich die Grundüberzeugungen beyder Theile vom römischen Recht. Hier gilt es nicht die mögliche Vollendung eines neuen Gesetzbuchs, nicht die Beurtheilung eines mannigfaltig ausgebildeten lebendigen Volkzustandes, sondern einen bestimmten historischen Stoff, abgeschlossen nach seinem Inhalt, seiner Zeit, seinen dermal vorhandenen Quellen der Erkenntniß. Auf das römische Recht bey den Fragen über deutsche Gesetzbücher zu kommen, ist unausweichlich, weil dasselbe geltend geworden in Deutschland, also in dessen Rechtsentwickelung bedeutend einge-

---

*) v. Savigny vom Beruf ꝛc. S. 4.

**) Heidelb. Jahrb. 1815. S. 659.

griffen; weil alle Kenner des positiven Rechtes ihre Bildung mit dem Studium desselben beginnen, und viele eigentliche Gelehrten ihr ganzes Leben demselben widmen. Was nun das römische Recht sey, ist natürlich dem Unkundigen ein Geheimniß; er kann nur finden, was es für die streitenden Theile sey; und ist vielleicht dadurch geschickter als sie selbst, ihre verschiedenen Aussagen völlig unbefangen mit einander zu vergleichen, da ihn keine Ansicht irgend einer Schule fesselt, und er gar keinen Grund zur Entscheidung für oder wider irgend eine Behauptung in Händen hat. Nur bleibt allerdings die Schwierigkeit, bey Unbekanntschaft mit der Sache, das darüber höchst abweichend Vorgetragene in einer abweichenden Grundüberzeugung der Kenner zusammen zu drängen, und ihren Gedankengang daraus im organischen Zusammenhange zu entwickeln.

Wir haben diese Aufgabe zu lösen versucht durch Vergleichung mit einem uns bekannteren Felde des menschlichen Wissens, mit der christlichen Theologie, welche Vergleichung wir hernach willkommen überraschend schon von Leibnitz angestellt gefunden. Er gibt der Jurisprudenz wie der Theologie ihren dogmatischen, historischen, exegetischen, und gemäß damaliger Sitte, polemischen Theil; sieht große Aehnlichkeit beyder in ihrer doppelten Erkenntnißquelle, nämlich Vernunft und Schrift, was bey andern Wissenschaften keineswegs in dieser Art vorhanden *). Daher eine Vernunftreligion und ein Ver-

*) Leibnitz Nova methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae etc. Opp. ed. Dutens T. IV. Pars III. p. 180. §. 24.

nunftrecht, oder wie beydes ausgedrückt worden, natürliche Religion und Naturrecht, ferner eine positive Religion und ein positives Recht. Das Natürliche und das Positive stehen in diesem Sinne für beyde Wissenschaften, Theologie und Jurisprudenz, in einer nothwendigen Beziehung zu einander, und sind seither auf mannigfaltige Weise bearbeitet worden. Man sucht das einzig Wahre und Rechte in der Theologie für den religiösen Glauben, in der Jurisprudenz für bürgerliche Gesetzgebung.

Bekanntermaßen unterscheiden sich die strengen Anhänger positiver Religion von den sogenannten Rationalisten dadurch, daß sie in der Rangordnung ihrer Erkenntnißquellen die heilige Schrift über die Vernunft erheben, während umgekehrt ihre Gegner die Vernunft für das Oberste halten und deren Einsicht die Erkenntniß aus der Schrift sich anschließen lassen *). Jenen ist daher der positive Inhalt der heiligen Schriften höchste Wahrheit und vollendete Religionüberzeugung, welche die Vernunft nach Kräften näher entwickeln und anwenden, aber nicht selbstständig hinstellen und bewähren kann, indem sie dazu viel zu schwach und kurzsichtig ist; den letzteren hingegen erscheint Vernunfteinsicht als höchste Wahrheit und vollendete Religionüberzeugung, welche durch Schrift und Rede unvollkommener oder vollkommener ausgedrückt wird, und welcher sich die vorhandenen geschichtlichen Offenbarungen mehr oder weniger annähern, oder mit ihr zusammenfallen.

*) Vergl. meine Darstellung des Wesens der Philosophie. S. 188 f.

In der Jurisprudenz sind diejenigen Rechtslehrer den strengen positiven Theologen ähnlich, welche das römische Recht in seiner Art als ein Muster bürgerlicher Gesetzgebung betrachten, und ihre Vernunft zur nähern Entwickelung und Anwendung derselben gebrauchen, ohne sich anzumaßen, ein Besseres hervor zu bringen. Die Gründe für diese Annahme sind freilich nicht, wie bey den Theologen, in einer unmittelbaren göttlichen Einsetzung zu suchen, sondern vielmehr in der abgeschlossenen nationalen völlig organischen Entwickelung, in dem fortgesetzten Bemühen eines gebildeten Volks. Auch ist weniger der Inhalt von Werth, etwa eine vorzügliche Reinheit der ewigen Regeln der Gerechtigkeit, welche meistens schon durch gesunden Verstand ohne alle juristische Bildung gefunden werden könnte; sondern die Methode ist es, vermöge welcher die römischen Juristen im Besitz der leitenden Grundsätze sind, das Recht zu finden und zu weisen; vermöge welcher ihnen die Begriffe und Sätze ihrer Wissenschaft nicht wie durch ihre Willkühr hervorgebracht, sondern als wirkliche Wesen erscheinen, deren Daseyn und deren Genealogie ihnen durch langen vertrauten Umgang bekannt geworden; mit denen sie rechnen, und ihrem ganzen Verfahren eine Sicherheit geben, wie sie sich sonst außer der Mathematik nicht findet. Sie haben außerdem eine treffliche Kunstsprache, die mit der Wissenschaft so zusammenfällt, daß beyde ein unauflösliches Ganze zu bilden scheinen, und man ist genöthigt das juristische Genie, wodurch die Treflichkeit des römischen Rechts bestimmt worden ist, nicht einem einzelnen Zeitalter, sondern der Nation über-

haupt zuzuschreiben *). Diese Ansicht fällt mit dem Begriff einer Offenbarung bey den Theologen zusammen, welche geschichtlich unter einem bestimmten Volk in einer heiligen Sprache verkündigt worden; und fehlen auch zur Bewährung die äußern Wunder, so fehlt doch nicht das innerlich Geheimnißvolle, indem die Römischen Juristen auf die äußeren Mittel der Gemeinschaft des wissenschaftlichen Besitzes geringen Werth legen, und z. B. ihre Definitionen größten Theils sehr unvollkommen sind, ohne daß die Schärfe und Sicherheit der Begriffe im geringsten darunter leidet **). Wie wäre dieses möglich auf gewöhnlichem Wege des menschlichen Denkens, wenn nicht der Genius des römischen Volks sich einer geoffenbarten Methode erfreute, welche abgesehen vom Rechtsinhalt und von logischen Bestimmungen der Begriffe, dennoch stets das Rechte mit mathematischer Gewißheit enthüllt!

Vergleichbar den rationalistischen Theologen sind diejenigen Rechtsgelehrten, welche zwar nicht einzelne Vorzüge und theilweise Vortreflichkeiten des Römerrechts verkennen, im Ganzen aber viel daran zu tadeln finden. Das Genie der römischen Juristen geht nach ihrer Aussage mehr auf das Formelle, bezieht sich keineswegs auf das ganze Gesetzbuch, sie besitzen eine hohe Consequenz und ungemeine Leichtigkeit in der Anwendung allgemeiner positiver Rechtsätze auf die feinsten verwickeltsten Einzelheiten; allein sie geriethen später immer mehr in eine schwankende

---

*) v. Savigny Vom Beruf ꝛc. S. 27. 28. 30 — 33.

**) Ebendas. S. 29.

Billigkeit, und ihr Scharfsinn schadete im Grunde der wahren Rechtsweisheit eben so viel, als er nutzte. Das römische Recht ist für Deutschland Werk einer fremden Nation aus der Periode des tiefsten Verfalls derselben, die Spuren dieses Verfalls auf jeder Seite an sich tragend, und weil die späteren kaiserlichen Constitutionen fast jede einzelne Rechtslehre mishandelt und verbildet haben, liegt das Ganze als ein wahrhaft gräßliches Gemisch kluger und toller, consequenter und inconsequenter Bestimmungen vor uns. Dies trifft nicht bloß eine zahllose Menge kleinerer Rechtssätze, sondern große Rechtsmassen, welche als Grundsteine des ganzen bürgerlichen Rechts gelten können. Ueberall in den Hauptlehren unglückliche positive Grundgedanken, überall verwirrte räthselhafte Details; überall ein willkührliches, oft rasendes Hineinfahren gelegentlicher Eigenmacht und eine Masse von Folgesätzen des Kampfes der Billigkeit und des Edikts mit dem strengen Rechte. Darum trägt das römische Recht gar manches Brandmal unwissender Zeit, ist voll der auffallendsten Widersprüche, die mit den Grundprinzipien wo nicht ganz unvereinbar, doch nur durch künstliche Auslegungmittel in Uebereinstimmung zu bringen sind; ja selbst die klassischen römischen Rechtsgelehrten mit all ihrer Consequenz und ihrem sichern Takt änderten nicht selten ihre Meinungen und bekannten dieses offen. Außerdem taugt die Sprache des Codex fast durchaus nichts, die Sprache der Novellen gar nichts, selbst die überall räthselhaften Pandekten enthalten keinen einer Gesetzgebung würdigen Stil*).

*) Thibaut Civilist. Abhandl. S. 414. 416. 417. — Heidelb.

Folgen wird aus solchen Angaben, das Römische Recht sey höchstens eine Partikularoffenbarung des Rechts für ein einzelnes Volk, keineswegs eine allgemeine Offenbarung, deren Vortreflichkeit die menschliche Vernunft anzuerkennen und ihr zu folgen habe; vielmehr müsse jedes Volk in jeglichem Zustande seine eigne ihm angemessene Rechtsoffenbarung suchen, und weder Begriffe noch Sprache könnten ihm fehlen. Bemerklich hiebey ist der Umstand, daß unsers Wissens rationalistische Theologen sich niemals mit einer solchen Härte gegen ihre positive Offenbarungquelle geäußert, sondern stets weit größere Anerkennung ihrer Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit an den Tag gelegt.

Ohne nun im mindesten über die Sache zu entscheiden, welche wir, wie gesagt, nicht kennen, und wodurch, wenn wir sie kennten, höchstens eine Stimme mehr für oder gegen das Römische Recht gewonnen würde; ergibt sich aus den angeführten Aeußerungen, gerade wie bey den Theologen, eine ganz verschiedene Ansicht von Tradition, Dogmatismus und Exegese, welche den Gegensatz der Grundüberzeugung noch deutlicher hervorhebt.

Die Vertheidiger römischer Rechtsoffenbarung können den Gedanken einer fortlaufenden unfehlbaren Tradition nicht aufnehmen, womit sich die katholischen Theologen helfen, und sobald einmal die Voraussetzung gilt, folge-

---

Jahrbücher 1814. S. 937. 939. — Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung ꝛc. S. 22. 24. 38.

recht genug dieselbe anwenden *). Zur Möglichkeit dieses Gedankens müßte von den Juristen eine fortlaufende Inspiration des römischen Genius übergehend zu andern Völkern behauptet werden, da doch eingestandenermaßen das Römervolk hierin einzig gewesen, und vom Schauplatz der Geschichte abgetreten. Manchen Aeußerungen liegt indeß eine ähnliche Annahme zum Grunde, nämlich Fortpflanzung der wahren Methode, wie bey den Römern selbst, durch Rechtsschulen, welche unter andern im sechzehnten Jahrhundert viel umfassenden Sinn gezeigt. Nur ist auf jeden Fall unserer Gegenwart keine ununterbrochne Ueberlieferung geworden, weil unglücklicher Weise das achtzehnte Jahrhundert in Deutschland sehr arm an großen Juristen gewesen **). Höchstens kann daher der Fleiß unserer nächsten Vorgänger zur Vorarbeit dienen. Alles kömmt nun darauf an, die richtige juristische Technik als lebendigen Besitz des Rechtssystems nach dem Vorbilde der Römer wieder herzustellen, durch gehörige Kritik und Exegese den wahren Sinn der Offenbarungurkunden auszumitteln, ein dogmatisches System darauf zu stützen, und dadurch die abgebrochene Tradition wiederum anzuknüpfen. Dieses will die geschichtliche Schule, betrachtet ihre historische Methode als den wahren Weg zum Ziele, bauet darauf die schönsten Hoffnungen, erblickt hierin die einzige Möglichkeit eines künftigen vollendeten Rechtszustandes ***), hält sich

---

*) S. Meine Darstellung des Wesens der Philosophie. S. 207. 208.

**) v. Savigny vom Beruf ꝛc. S. 48. 125. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. 2.

***) v. Savigny vom Beruf ꝛc. S. 119. 120.

selber mit lebendiger Ueberzeugung für diesen Zweck berufen. Neue Gesetzbücher können begreiflicher Weise hierin nichts leisten, sondern stören vielmehr das ganze Beginnen.

Auf diesem kritisch exegetischen Wege müssen den römischen Rechtsgelehrten alle jene Schwierigkeiten begegnen, welche für das theologische positive Lehrgebäude eintreten*): Varianten in Menge, Verschiedenheit der Auslegunggrundsätze, abweichende Systeme, welche darauf gebaut werden, Suchen einer festen Tradition, die keineswegs zu finden, und gegen welche Kritik und Exegese feindselige Waffen führen. Die Theologen haben in Ansehung der Bibel — mit welcher die römischen Rechtsurkunden von ihren Pflegern verglichen worden **) — bedeutende Vortheile, weil der christliche Glaube, auf dessen Daseyn und Belebung im Gemüthe es ihnen ankommt, selbst bey abweichenden kritischen, exegetischen und dogmatischen Ueberzeugungen vorhanden seyn kann; während die positive Rechtsgewißheit, als Werk des Verstandes, nichts Abweichendes duldet, sondern entweder gleichförmig zusammentreffen muß, oder allen Gebrauchwerth verliert, es sey denn, daß jemand am bloßen dialektischen Spiele scharfsinniger Hypothesen, kritischer Vermuthungen und dogmatischer Streitsätze Gefallen hätte. Dem Volke wäre sicherlich hiemit nicht gedient, und das technische Element des Rechts würde dadurch vom Bedürfniß des Staates und seiner Bür-

---

*) Vergl. meine Philosophie des Christenthums. Th. I, S. 37—39.

**) v. Savigny vom Beruf ꝛc. S. 123. Heidelb. Jahrb. 1814. S. 936.

ger gänzlich abgeschieden. Uns scheint eine äußere Einförmigkeit der Tradition, worauf es hier ankömmt, sobald sie unterbrochen worden, nicht durch Kritik und Exegese wieder herzustellen, sondern einzig durch hierarchische Abschließung, welche gerade dem endlosen Kritisiren und Auslegen ein Ende macht, alle Schulen, ja selbst alle Geschichte, sich unterwirft, und wornach gewiß die Rechtsgelehrten eben so wenig Sehnsucht tragen, als gelehrte Theologen, die eine selbstständige wissenschaftliche Ueberzeugung suchen und schätzen.

Solche überhaupt schon im Begriff historischer Tradition liegenden Einwendungen sind nun auch den Anhängern der römischen Rechtsoffenbarung von ihren Gegnern gemacht worden mit besonderer Beziehung auf die Beschaffenheit ihrer Offenbarungurkunden. Die ganze Compilation des römischen Rechts, sagen sie, ist zu dunkel, zu flüchtig gearbeitet, der wahre Schlüssel dazu wird ewig fehlen, das Ganze ist so schwer zu übersehen, daß keiner sich nachrühmen kann, es sey ihm möglich gewesen, alle einzelnen Lehren seines beschränkten Fachs historisch dogmatisch aus den Quellen zu studiren oder vollständig zu durchdenken. Wir haben im römischen Recht ein Gesetzbuch, dessen Text wir nicht besitzen, dessen Inhalt in sofern einem Irrlicht zu vergleichen ist; die Masse der Varianten ist ungeheuer, jede Vergleichung von Handschriften zeigt neue und ein guter Theil herkömmlicher Rechtsansichten müßte über den Haufen geworfen werden, wenn geschickte Critiker zehn Jahre in Rom arbeiten könnten; in Handschriften und Ausgaben herrscht viel kritische Willkühr, die Auswahl der Lesarten hängt vom Gefühl ab, veranlaßt kritische Zänke-

reyen; und gesetzt, dies alles wäre minder wahr, so bliebe das römische Recht doch immer ein fremdes Recht *). Darum ist von dem Fortschreiten dieser Wissenschaft nie eine Vollendung der positiven Rechtslehre zu erwarten; das unübersehbare Allerley des Positiven läßt sich nur in einzelnen kleinen Theilen aufhellen, und die klassischen Juristen der Römer sind nicht groß geworden durch endlose Ableitung dunkler Rechtssätze aus griechischen und römischen Alterthümern, sondern dadurch, daß einfache vaterländische Gesetze die Grundlage ihrer Auslegungen waren, und daß so ungehindert für volle Gewandtheit des Geistes alles Mögliche geschehen konnte **). Hiefür wird ein vaterländisches Gesetzbuch als Ehrenwerk die einzige Hülfe seyn.

Eine sonderbare Folgerung der historischen Schule dürfen wir nicht unerwähnt lassen. Sind nämlich alle Bedingungen für ein gutes Gesetzbuch vorhanden, ist die ganze Litteratur ein organisches Ganze, wie unter den Römern zur Zeit des Papinian, wo die einzelnen Juristen — nach einem neuern Kunstausdruck, — fungible Personen waren und als Repräsentanten der Gattung betrachtet werden konnten; so hat man kein Gesetzbuch nöthig, dessen Bedürfniß erst durch den äußersten Verfall des Rechts in Rom herbeygeführt wurde ***); fehlen aber diese Bedingungen, fehlt das organische Ganze der Litte-

---

*) Thibaut Civil. Abhandl. S. 415. 421. 422. Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung. S. 33.

**) Thibaut a. a. O. S. 428. 430.

***) v. Savigny vom Beruf ꝛc. S. 35. 157. 158.

ratur, fehlen die fungiblen Personen, mithin die Fähigkeit, ein löbliches Gesetzbuch hervor zu bringen — welches in unsern Tagen der Fall, — so soll man keines machen *). Ungefähr ein ähnlicher Gedanke wie folgender: wenn lauter gottgeweihte christliche Theologen auf Erden leben sonach den rechten Glauben haben, braucht man keine Dogmatik; im Fall sie aber fehlen, hat man nicht die rechte. Etwas Wahres liegt allerdings diesem Gedanken zum Grunde, welches wir auch anderweitig schon angedeutet, nämlich die Erhabenheit aller Vernunftherrschaft und Einsicht über jedes in Worte gefaßte Gesetz und jede in Begriffen dargestellte Lehre, die nur eine Verkörperung der höchsten freyen Zwecksetzung und Weisheit darstellen; jedoch wäre solches schwerlich anwendbar auf positive Gesetzgebung und Theologie, welche allemal einen Körper verlangen, und liegt zudem außerhalb der Geschichte unsers Geschlechts, in einem ewigen Reiche Gottes, dessen Erscheinung bis dahin nicht vorhanden. Vielmehr geht unsre Menschengeschichte fort mit positiven Gesetzgebungen, positiver Dogmatik und dem Bedürfniß beyder, so mangelhaft sie immerdar ausfallen mögen.

Wir können demnach wohl annehmen, es sey nothwendiges Bedürfniß der Bürger und der Staaten, Gesetze, und zwar bey dem allgemeinen Gebrauche der Sprache und Schrift, Gesetzbücher zu haben, sonst werde ohne ein solches äußerlich hingestelltes Maß die bloße Willkühr herrschen. Innere Ueberzeugung Einzelner vom Rechte gibt keine Rechtsgewißheit, diese bedarf eines äußern An-

*) Savigny vom Beruf ꝛc. S. 49. 72.

sehens und entscheidender Gewalt. Darum, sagen die Gegner der historischen Schule, weil wir Gesetzbücher haben müssen, und unsere bestehenden Rechtsvorschriften in der Anwendung unzweckmäßig erscheinen *); laßt uns machen, was wir brauchen, so gut wir können, und es nicht dem Zufall, einem Vielleicht des Besseren in der Zukunft anheimstellen. Wir besitzen Anschaulichkeit der Noth, und mit ihr Bildung und Empfänglichkeit des Zeitalters genug, um zu thun, was sonst schon unter den Völkern geschehen, und was unsre Nachkommen bey ähnlichen Veranlassungen gewiß wiederholen werden.

Alle Nebenverschiedenheiten der neueren Urtheile über Gesetzgebung lassen sich aus dieser entgegengesetzten Grundansicht herleiten. Wenn unter andern von der Art, wie das neue Gesetzbuch abgefaßt werden soll, die Rede ist, so halten einige die Versammlung der bedeutendsten Rechtsgelehrten aus allen deutschen Ländern für zweckmäßig, andre leugnen dies, selbst wenn sie das Gesetzbuch verlangen **); die geschichtliche Schule aber wird fragen: da es in unserm Zeitalter an fungiblen Personen in der Rechtswissenschaft fehle, woher dann einer Versammlung die Weisheit kommen solle? Wäre das Zeitalter fähig, so würde der einzelne, wahre Gesetzgeber das Ganze besser vollenden ***). Dieselbe Schule wird für Erledigung eintretender Rechtsfälle des bürgerlichen Lebens vorläufige Verfügungen hinreichend achten, und in ihnen ein Mittel

---

*) Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung. S. 4. 28.

**) Ebendas. S. 55.

***) v. Savigny vom Beruf ꝛc. S. 155. 157. 158.

zur Wiederherstellung der Tradition erblicken, die Gegner aber werden eben dieses für das größte Unglück halten *). Jene wird in der römischen Rechtsgeschichte das Hauptmittel fortschreitender Wissenschaft suchen, diese werden eine allgemeine Rechtsgeschichte aller alten und neuen Völker, selbst Perser und Chinesen nicht ausgeschlossen, zuträglicher finden **). Immer beruht der Unterschied auf Annahme einer einzelnen bestimmten Rechtsoffenbarung, und Voraussetzung vieler abweichend gestalteten Rechtsoffenbarungen unter allen Völkern und zu allen Zeiten.

Ausgleichung beyder Grundansichten ist vollkommen unmöglich. Schon die Theologen sind darüber in Gegensatz seit Jahrhunderten, und doch ist bey ihnen der Streit leichter zu vermitteln durch den gemeinschaftlichen Begriff des Glaubens an das Unsichtbare, welches über den menschlichen Verstand hinausliegt, stamme gleich dieser Glaube ursprünglich aus verschiedenen Quellen. In der Rechtswissenschaft hingegen beziehen sich alle Fragen auf die Annahme eines Sichtbaren, eines hingestellten entscheidenden positiven Rechts, welches aus menschlichen Einsichten und Begriffen hervorgegangen, und fortwährend an die Arbeit des Verstandes gewiesen ist. Was nun jeder mit seinem Verstande einsieht, oder einzusehen meint, bleibt ihm allemal das Rechte, und die heilsame Gewohnheit der Toleranz, welche bey Glaubensartikeln ihre Stelle verdient, erscheint in Verstandeswissenschaften als widersprechender

*) Heidelb. Jahrb. 1814. S. 940.

**) Thibaut Civilist. Abhandl. S. 455.

Grundsatz, und bringt niemals eine Annäherung der Parteyen zuwege *).

Von der Philosophie, als Wissenschaft der höchsten Vernunft und Verstandeserkenntniß, ließe sich irgend eine Aushülfe erwarten, wenn sie nicht sonderbar genug von beyden Theilen verschmäht würde; obgleich sie im Römischen Recht allerdings Einfluß äußert, und über das oberste Vernunftgesetz der Gerechtigkeit immer den Ausschlag gibt. Diese Abneigung gegen Philosophie scheint zu stammen aus der Unzufriedenheit mit den neueren Bearbeitungen des Naturrechts, welche einem äußeren Zwangsystem ergeben waren und der Revolutionzeit Vertheidigung ihrer Maßregeln darboten; ferner aus der irrigen Voraussetzung, Philosophie müsse in diesem sinnlich wahrnehmbaren Gebiet des Volklebens alles ordnen und fertig machen, ohne Aufnahme des Wirklichen, ohne Rücksicht auf das Historische, mit einer völligen Geschiedenheit des sogenannten reinen Wissens von dem Erfahrungwissen. Wir haben uns schon an einem andern Orte über die Unstatthaftigkeit solcher Voraussetzung erklärt **), und daß vielmehr die menschliche Erkenntniß stets rein und empirisch zugleich sey, sonach auch die politische Erkenntniß, die Gesetzerkenntniß, die Rechtserkenntniß.

Am sichersten wohl darf man annehmen, es werde in unserer Zeit kein gefodertes allgemeines deutsches bürgerliches Gesetzbuch zu Stande kommen. Die Fodernden werden gewiß deshalb ein Fortschreiten der Wissenschaft, ins-

---

*) Pfeiffer Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung. S. 98.

**) Darstellung des Wesens der Philosophie. S. 125—127.

besondre auch der römischen Rechtsgeschichte, nicht für entbehrlich halten; die Versagenden werden sich trösten über das Ausbleiben des Gesetzbuches; das Volk und das Leben wird fortwandeln, entbehren, tragen und hoffen. Wie viel Gesetzgebungweisheit unserer Zeit zugetheilt sey, wird, wie bisher, in einzelnen Versuchen der Gesetzgebung sich offenbaren. Abweichend wird der bürgerliche Rechtszustand der Deutschen bleiben, weil unter ihnen keine Staatseinheit vorhanden. Daß diese an und für sich kein unbedingt wünschenswerthes Gut ausmache, ist gewiß allgemein verbreitete Ueberzeugung, und bey dem Wahrnehmen der mit Staatenvielheit verbundenen Mängel darf der Gedanke aufrichten, nichts Fremdartiges, deutscher Gesinnung Widerstrebendes solle durch despotische Gewalt dem Vaterlande aufgedrungen werden. Indeß geht die Geschichte ihren Gang, und vertraut der innern Kraft der Menschheit, welche, ungeachtet sie keine himmlische Gerechtigkeit hienieden erringt, doch nie von himmelschreyendem Unrecht vollkommen besiegt wird. In Zeiten der dringendsten Noth und des entschiedensten Uebels wird irgend eine Hülfe und Heilung allemal eintreten.

Keine Gesetzgebung der Völker kann vollkommen abgeschlossen seyn, wie sehr man auch den Vortheil einer Unbeweglichkeit derselben hervorhebe, sie muß dem Laufe der Ereignisse folgen, kann unmöglich alles Einzelne voraussehen und vorher bestimmen. Ganz vergeblich sind die Bemühungen, mit irgend einer juristischen Mathematik — der Gesetze selbst oder der Methode — unveränderliche Festigkeit zu erreichen. Daher bey allen Gesetzbüchern Zusatzartikel, Commentare, als Nothhülfe für das unent-

schieden Gebliebene. Aus der Erklärung und Anwendung der Gesetze entspringt von selbst die sogenannte Billigkeit, welche Grotius als eine Verbesserung dessen, worin das Gesetz wegen seiner Allgemeinheit mangelhaft ist, beschreibt, und wofür in England eigene, das Gesetz gleichsam aufsuchende und unterstützende Gerichtshöfe Statt finden*). Selbst das Gewohnheitrecht (common law) dieses Landes, welches der Einführung des römischen Rechtes kräftig widerstanden, ist eigentlich ein Ergebniß der fortgehenden Beurtheilung der Richter, als lebender Orakel für Entscheidung zweifelhafter Fälle; gewonnen aus Erfahrung und Nachdenken, niedergeschrieben für künftigen Gebrauch, während das aus undenklicher Zeit herstammende Gesetz selbst nicht einmal niedergeschrieben wurde**). Auch diejenigen Rechtskundigen, welche einer Neumachung der Gesetze am wenigsten hold sind, erkennen die Nothwendigkeit einer solchen mit dem Leben fortgehenden, nicht an todte Buchstaben gefesselten Veränderung***). Man sage nicht, das sey bloße Fortbildung eines festen Systems, welches dennoch für immer sich gleich bleibe; denn jegliches System ruht auf allgemeinen Begriffen, kann die Fülle des Einzelnen nicht erschöpfen, und erleidet, wie bey Naturwissenschaften, durch erweiterte Erfahrung unausweichliche Abänderungen. Was wir über die ethische Bewegung des Staates im Allgemei-

---

*) Blackstone Commentaries on the laws of England. Vol. I, p. 61.— De Lolme constitution of England. p. 110.

**) Blackstone Comm. Vol. I, p. 66. 68. 73.

***) J. G. Schlosser Briefe über die Gesetzgebung S. 199. 200. Aristot. Politic. lib. 2, c. 5, 12.

nen früherhin bemerkten, zeigt sich auch hier im Besondern im Civilrecht. Alles wird dann ankommen auf gerechte und verständige Richter, die mit Billigkeit urtheilen, wo die Bestimmtheit der Gesetze fehlt, deren Unwissenheit man nicht das Größte und Kleinste vorschreibt, sondern ihrer Einsicht Vieles überläßt, nur gleichsam eine Form als Musterbild hinstellend*). Erreicht wird dieser Zweck durch gute Erziehung, wie Plato will, und ohne eine solche Grundlage werden Gesetze, selbst die besten, ihre Absicht keineswegs erreichen. Die neuere Auffassung des Staats, als einer Maschine, suchte auch das Geschäft des Richters vollkommen zu mechanisiren, und eine Auslegung der Gesetze nach Umständen und Billigkeit in die engsten Schranken zu zwingen.

Jegliche Gesetzgebung muß ferner eine historische Grundlage haben, auch wenn ihre Abfassung neu wäre**); sie erhält dadurch Verbindung mit dem Wirklichen, eingreifende Macht in die Verhältnisse der Bürger. Gewohnheitgesetze wurden bey den Völkern niedergeschrieben, erhielten aus der Gewohnheit ihr Gewicht; auch ein nicht geschriebenes Herkommen gilt aushelfend, bey Römern, bey Asiaten, heutigen Europäern, überall, nach der wahren Beschaffenheit des gesetzlichen Rechts***). Selbst Plato, ungeach-

---

*) Schlosser a. O. S. 46. Plat. de leg. lib. IX. p. 50. 51.

**) Plat. de leg. lib. V p. 223.

***) Welker letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. S. 510. von Hammer des osman. Reichs Staatverfassung 2c. Th. 1. S. 32. Blackstone Comm. Vol. I, p. 68. 74. 85. Schlosser Briefe üb. Gesetzgebung. S. 170.

tet er wie vom Anfange einen Staat einzurichten denkt, setzt doch voraus, es sollte eine bestimmte Colonie nach einer bestimmten Gegend hi geführt werden, bey welcher demnach herkömmliche Gebräuche und Sitten nicht fehlen, und örtliche Verhältnisse mit unvermeidlichem Einfluß wirksam sind*).

Alle Gesetzgebung endlich ist auf den ethischen Zweck des Staates gerichtet. Sie wirkt erziehend, Gesetz und Recht sind Ordnung und Bildungvorschrift für die Seele, halten das Unbändige in Zucht, und jegliches, was hiermit in Verbindung steht, soll von der Gesetzgebung beachtet werden; weswegen Plato vom Sokrates sagt, er allein unter öffentlichen Männern oder Politikern scheine die Sache recht anzufangen, weil er für das Gedeihen der Jugend sorge**). Gleichwie eine Herrschaft der Vernunft über sinnliche Begierden im einzelnen Menschen das Wesen seines Werthes ausmacht, so ist auch der Werth des Staates hievon abhängig, und der Platonische Staatentwurf enthält von Anfang bis zu Ende Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles. Indem die Ueberzeugungen des Menschen vom Unsichtbaren, vom Daseyn und den Eigenschaften der Gottheit, hierauf bedeutenden Einfluß äußern, gehören sie in den Kreis politischer Einrichtungen, und die wahre Religionlehre gibt die beste Einleitung für alle Gesetze***). Die Anstalten zur Erhaltung des religiösen Glaubens sind keineswegs vom Staate zu vernachlässigen, und man wird

---

*) Plat. de leg. lib. III, p. 158. 159. lib. IV, p. 161 — 165.

**) Plat. Gorgias. p. 125. Eutyphro p. 4.

***) Plat. de leg. lib. X. p. 70. sq. de Rep. lib. II, p. 253.

dasjenige aufnehmen, was am besten bis dahin auf die Gesinnung der Menschen eingewirkt *). Gerade bey dem Eintreten und Genuß wahrer bürgerlicher Freyheit wird dieses viel nothwendiger, als wenn kein Schatten davon vorhanden, wenn eine dumpfe Unterwürfigkeit die Gedanken des Volks völlig vereinzelt und auf ihre nächste Familienumgebung beschränkt **). Hieraus ließe sich wohl der Grundsatz früherer Zeiten vertheidigen, daß Abweichung von herkömmlichen Religionüberzeugungen, Sektenstiftung und Spaltung als gefährlich und nachtheilig für die Staatregierung, ja als Widerstreit gegen die Gesetze betrachtet wurden, und daß die neuere heilsame Sitte der Religionduldung hauptsächlich aus den traurigen Erfahrungen erwachsen, wie wenig Gewalt gegen ein solches Uebel ausrichte ***). Sollen Erziehunggesetze überhaupt das besondre Leben der Bürger ergreifen, so müssen sie ins Einzelne durchgeführt werden, und jeder bürgerliche Stand, wie bey Plato, muß seine eigenthümliche Erziehung erhalten; der kriegführende und beschützende, der arbeitende, der denkende Theil; damit Weisheit, Tapferkeit, Mäßigung und Gerechtigkeit im Ganzen hervorleuchten †).

Aus dieser Ansicht werden manche politische Rathschläge der Alten erklärlich, welche uns sonst sehr befremdend dünken. Sie wollen nämlich gewisse Arten der Dichtkunst und Musik in der Jugenderziehung außer Gebrauch setzen, indem sie dieselben für den Staat ungemein schäd-

---

*) Plat. de leg. lib. VI, p. 266.

*) Burke works Vol. 3, p. 131.

**) Hume hist. of England Vol. VIII, c. 47. App. p. 209.

† Plat. Resp. lib. IV, p. 343.

lich halten. Sowohl Aristoteles als Plato beschäftigten sich ausführlich mit diesem Gegenstande*). Zuförderst sind sie durch ihre Abtheilung des gesamten Erziehungwerks in Gymnastik und Musik — unter welcher letzteren auch die Poesie begriffen ist — darauf hingeführt worden. Es konnte ihnen der große Einfluß nicht entgehen, den Dichtkunst und Musik auf das jugendliche Gemüth äußern, besonders unter dem reizbaren und kunstempfänglichen griechischen Volke, und sie mußten fragen: Sollen unsre Knaben beliebig Fabeln hören und Meinungen einsammeln, die denen entgegen sind, welche wir in ihnen als Erwachsene wünschen**)? Sie lebten ferner in den sinkenden Zeiten des Volks, welchem keine großherzige Liebe des Vaterlandes, kein edles Streben nach Volkehre und Ruhm dem innern Hange des Heidenthums zu bloß sinnlichen Ergötzungen und Spielen mehr das Gleichgewicht hielten, in welchem die Künste der herrschenden Weichlichkeit sich anschlossen und dem bloßen sinnlichen Genießen eine verfeinerte Gestalt und einen geistigeren Reitz gaben. Dies schien ihnen ein Verderben des Volkcharakters an seiner Wurzel, sonach auch des Staates, ohne Hoffnung und Aussicht zum Besseren; weil der rohe Mensch mit seiner schädlichen Begierde noch einlenken kann durch erwachende Geistesbildung, welche einen bloß physischen Taumel der Lust verschmäht; der feinsinnige Mensch hin-

---

*) Aristot. Politic. lib. VIII. Plat. Resp. lib. II. p. 245. 246. 250. 251. lib. III, p. 279. 284. 286. 291. lib. X, p. 283. 284. 290. 294. 304. — de legibus lib. II, p. 90. 94. 95. lib. III, p. 154. lib. IV, p. 191. lib. VII, p. 345. 367. 379. 380.

**) Plat. de resp. lib. II, p. 247.

gegen, sobald seine höheren Kräfte im Dienste der Lust stehen und ihr erfindungreich stets neue Annehmlichkeiten mittheilen, gar keine Gewalt zum Widerstreben und zum Losreißen von der Sinnenherrschaft mehr in sich findet. Die verderbliche Lust selber ist dann Musik und Harmonie geworden, aber in einem andern Klanggeschlecht, als demjenigen der Vernunft und Tugend. Nachgebend verlassen nun Musiker und Dichter ihre alte Sitte und ein würdiges Gesetz, sprechend, es gebe keine Regel darin, sondern alles werde durch das Wohlgefallen des Hörers entschieden. Dann verdirbt die Verfassung des Staates mit der Verfassung der Kunst, aus einer Aristokratie wird eine Theatrokratie*); die zum Urtheilen am wenigsten berufene Menge erlaubt sich ein Urtheil über Alles, bringt die Verständigen zum Schweigen, und hält Gesetzlosigkeit für Weisheit und Schönheit. Wie ganz anders, wenn auf irgend eine Weise der Geschmack von Jugend an sittlich gebildet worden; er verwirft dann im erwachsenen Alter von selbst die fehlerhaften Lockungen der Kunst, und wird nur von dem Klanggeschlecht der Tugend in Poesie und Musik angezogen. Solchen Männern braucht man nicht alles mehr vorzuschreiben, weil gute Erziehung und guter Unterricht auch gute Naturen schaffen, und sie das Meiste von selbst finden werden, wie es einzurichten sey**).

Aeltere wie neuere Gesetzgebungen der Staaten haben die schönen Künste ihrer eigenen Bewegung überlassen. Selbst despotische Regierungen machten hierin keine Aus-

---

*) Plat. de leg. lib. III, p. 155.

**) Plat. Resp. lib. IV, p. 335. sq.

nahme, indem sie von der Kunst weniger fürchteten, als von der Wissenschaft, diese deshalb in Schranken zu halten, jene hingegen mit freyer Fülle für Belustigung und Zerstreuung der Beherrschten zu gebrauchen suchten. Den Künsten selbst ist dieses vortheilhaft in Absicht ihrer vielseitigsten Ausbildung; aber keineswegs werden sie dadurch bewahrt vor einem inneren Sinken, dem eine gewisse Strenge der Schule am sichersten entgegenarbeitet; und es möchte gut geordneten Staaten, in denen bürgerliche Freyheit herrscht, das Umgekehrte der falschen Politik zu empfehlen seyn; die Wissenschaften nämlich vollkommen zwanglos sich selbst zu überlassen, die Künste dagegen in einige Zucht zu nehmen. Der wissenschaftliche Ernst wird nie dem Charakter gefährlich, wohl aber unter Umständen das gaukelnde nachahmende Spiel der Kunst, welches von Gegenständen geleitet, mit Unwürdigkeit derselben seine Würde verliert. Man frage sich nur, ob ein vernünftiger Vater seinem Sohne jegliche Darstellung der Poesie empfehlen, oder ihm Jegliches in Mimik oder Malerey nachzuahmen erlauben wolle? Zu nachlässig betrachten neuere Zeiten die Kunst als eine Pflanze des Luxus, und was sie auch hervorbringen möge, stets in seiner Verfeinerung wohlthätiger für die Sitten, als rohe Kunstlosigkeit*); ohne zu bedenken, wie mit dem Sittenverfall gewisse Künste erst ihre volle Ausbildung erhielten, und über Gebühr die Kräfte und Neigungen des Volks in Anspruch nahmen. Unsre neuere Musik liegt durch die Vervielfältigung der Instrumente und den reichen Gebrauch der Harmonie weit entfernter vom Volkleben,

*) Hume hist. of England Vol. IV, c. 26. p. 435.

als die Musik der Alten, weswegen sie mehr zur Wissenschaft geworden, und keineswegs so allgemein gewaltige Wirkungen, wie bey den Griechen, von ihr zu rühmen,— gesetzt aber, dieses wäre weniger, und diese Kunst hätte bedeutend starken Einfluß auf das Gemüth des Volks und seine Empfindungweise; so bliebe doch keineswegs gleichgültig, ob erhebende und große Empfindungen, oder nur weichliche und tändelnde Rührungen durch sie geweckt würden. Dann müßte es, wie Plato will, der Gesetzgebung und Staatkunst ausnehmend gemäß seyn, einen bestimmten würdigen Gebrauch derselben zu heiligen, und keine Abweichungen von demselben zu gestatten, nach dem Muster des alten Egyptens, welches Jahrtausende hindurch in Kunstübung sich gleich geblieben*).

Von einer öffentlichen Erziehung nach bestimmter Vorschrift haben die Alten, besonders Plato und Xenophon, Vieles erwartet. Nicht weil sie in griechischen Staaten dergleichen allenthalben sahen, indem außer Sparta — welches dadurch bey jenen Schriftstellern in Gunst gekommen — in Griechenland keine Einrichtungen für öffentliche Erziehung vorhanden waren**). Vielmehr kamen sie zu diesem Gedanken durch den Anblick der im Ganzen sorglosen Privaterziehung, welche von Sclaven nach einem unbestimmten Plane geleitet wurde***), und gewiß häufig unzureichend und verkehrt seyn mußte. Deswegen will

---

*) Plat. de leg. lib. II, p. 66. 67.

**) Hegewisch ob bey den Alten öffentl. Erziehung war? Alt. 1811. S. 13. 21.

***) Hochheimer Versuch eines Systems der Erziehung der Griechen. 2. Bde 1785.

Plato in seinem Staate bestimmte öffentliche Anordnungen und Vorstände, Absonderung der Kinder von den Eltern, damit die Erziehung nicht der Begierde jedes Einzelnen gegen den Rath des Gesetzgebers folge, und die Sitten der Bürger zum Schaden des Staates ungleich werden. Spiele, wie Unterricht und Lebensart, sollen unter gleichförmiger Aufsicht und Lenkung stehen*). Xenophon entwickelt seine Gedanken im gedichteten Musterbilde persischer Einrichtungen, wodurch er einen Fürsten samt seinen Getreuen vollendet und tugendhaft hervortreten läßt. Wirke dieses, was es wolle, so ist dagegen eine gutgelenkte Privaterziehung in Schutz zu nehmen, und nur wenn Einsicht und Sitte der Bürger sehr gesunken und verdorben, mag das Oeffentliche vor dem Familienkreise großen Vorzug verdienen. Sonst wird dadurch die natürlichste ethische Herrschaft, die väterliche, ganz aufgehoben, es werden die Umgebungen zerstört, durch welcht der erwachsende Mensch mit der Welt und dem Staate auf das Angemessenste zusammenhängt; nichts gibt den Eltern Ersatz für die Kinder, nichts den Kindern für die Eltern; selbst die Liebe des Vaterlandes und die Anhänglichkeit an den mütterlichen Boden verbinden sich auf das Innigste mit den Naturgefühlen der Ehrfurcht und Zärtlichkeit gegen Vater und Mutter. Was die öffentliche Erziehung hierin entschieden einbüßt, wird sie es sicher und unfehlbar auf andere Weise wieder gewinnen?

Das christliche Europa hat vermöge seines Religion-

---

*) Plat. de leg. lib. VI, p. 276 — 280. 300. — lib. VII, p. 320. 338. 354. 365.

glaubens eine urspüngliche ethische Gemeinschaft. Es hat zugleich an der Bibel ein sittliches Erziehungbuch, welches auf Lebensart, Gebräuche und Geisterbildung der neuen Welt entschiedenen Einfluß gezeigt, und mit ihrer ganzen Geschichte genau verwachsen. Geben deshalb christliche Eltern ihren Kindern christliche Erziehung, der Staat kann nichts anders wollen, und alles was er einrichtet, wird durch ein christliches Vorbild bestimmt und geleitet seyn. Oeffentliche Anstalten christlicher Staaten beziehen sich deshalb außer Fortpflanzung der christlichen Lehre auf andere Zweige des wissenschaftlichen Unterrichts. Gewisse Dinge gehören hierin für den Bedarf eines jeden, wie bey Plato auch, nämlich Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Rechnens; Manches aber ist nicht für alle, und die Vielwisserey hat nachtheilige Folgen*). Einzelne nur werden sich einer genaueren Erkenntniß der Wissenschaften widmen, sie werden die gesamte Bildung des Volkes in dieser Hinsicht darstellen, und für sie dienen die besondern Anstalten der Gymnasien und Universitäten. Was diese leisten sollen, unterscheidet sich in Zweck und Mitteln von den Volksschulen, ihr Unterricht besteht keineswegs darin, daß man der Seele, welcher Wissenschaft fehlt, sie gebe, wie blinden Augen das Gesicht; sondern daß die Seele, welche Kraft zum Lernen besitzt, sich umwende zum Wahren, und dadurch eine brauchbare und nützliche Weisheit gewinne**).

Eine gute Gesetzgebung ordnet den rechten Erziehungsgang im Staate, weil nur auf diese Weise Vollkommenheit der Bürger und die Gerechtigkeit des Herrschens und Be-

---

*) Plat. de leg. lib. VII, p. 364. 367. 382.
**) Plat. Resp. lib. VII, p. 134 — 136.

herrschtwerdens erreichbar ist*). Die vorhandenen Anstalten müssen jede auf ihre Weise dem gemeinschaftlichen Ziele entgegenstreben, und organische Theile eines geistigen Ganzen ausmachen, gleich den erzogenen Bürgern im vollkommenen Staat. Den eigentlichen Mittelpunkt der Erziehung bildet für unsre Zeiten die Bibel, als Quelle der wahren Gottesverehrung und Tugenderkenntniß; sie ist für alle ohne Unterschied, sonach sind es auch allgemeine Lehren und Unterweisungen, welche sich auf die Bibel beziehen; was außer dem im Staate zur geistigen Bildung angeordnet, wirkt in einem bestimmten Kreise, übend, vorbereitend, Wissenschaft mittheilend, und soll seinen angewiesenen Kreis zum Heil des Ganzen nicht überschreiten. Würden Volkschulen das Werk der Gymnasien, diese dasjenige der Universitäten betreiben wollen, oder letztere die Gestalt und Betriebsamkeit der ersteren annehmen; so wäre das richtige Verhältniß umgestellt, und der Gesamtgang des Unterrichts völlig verdorben.

Bey den verschiedenen Urtheilen über Erziehungmethoden, welche in unsern Tagen laut geworden, hat man meines Erachtens den Einfluß des Christenthums überhaupt und seiner beyden Hauptformen, der katholischen und protestantischen Lehre und Kirchenverfassung nicht hinreichend erwogen, welche doch, wie es scheint, allen neueren öffentlichen Erziehunganstalten ihre Hauptrichtung gaben und auf mannigfaltige Weise in die gesamte Volkbildung einwirkten. Vielleicht überging man diesen Gegenstand aus einer gewissen Scheu vor geheiligter Glaubenslehre, vielleicht aus Besorgniß, partheyisch zu urtheilen, da jeder Urtheilende

---

*) Plat. de leg. lib. I. p. 42. 43.

doch der einen oder andern Confession selber angehört, vielleicht aus einer innern Toleranz, welche unter beyden Formen des Christenthums den Zweck der Erziehung auf gleiche Weise erreichen zu können meinte, wenn nur sonst nach richtigen und geläuterten Grundsätzen verfahren werde. Indessen dürfen doch diese Rücksichten keineswegs hindern, die Sache selbst genauer ins Auge zu fassen, wenn anders wirklich ein Unterschied catholischer und protestantischer Erziehung Statt findet; es soll weder die Vorzüglichkeit der einen oder andern Glaubenslehre dadurch polemisch festgesetzt, noch auch die christliche Duldung überschritten werden, indem man mit möglichster Parteylosigkeit die Untersuchung beginnt, und hauptsächlich dieselbe durch Anschauung des Wirklichen geleitet seyn läßt. Die allgemeinen Begriffe des Catholicismus und Protestantismus und die bloße Kenntniß ihrer Systeme sind hiefür unzureichend, man muß ihre Kraft im Volk und Staatleben kennen; gleichwie jeder Erziehungplan in seinem eigenthümlichen Charakter nicht aus dem bloßen Entwurf desselben, sondern aus seinem wirklichen Eingreifen, Bestehen und Fortgehen, erkannt wird. Nur wer in catholischen und protestantischen Ländern gelebt, wer ohne blinde Einseitigkeit den Zustand ihrer Erziehunganstalten und deren Wirksamkeit gesehen, kann über sie eine richtige Vergleichung anstellen, da außerdem viel Unrichtiges durch einzelne Erscheinungen dürftig Bewährtes sich einmischt, voraus die vielen sonderbaren gegenseitigen Urtheile der Catholiken und Protestanten über einander wirklich entspringen.

Wir wollen in dieser Hinsicht nach einer allgemeinen Betrachtung über Zweck und Mittel alles Erziehens, den

Einfluß des Christenthums überhaupt und dann seiner beyden genannten Formen, der catholischen und protestantischen, festzustellen suchen.

Vollkommenheit der Ausbildung des physischen und geistigen Menschen ist wohl allemal, was den Erzognen vom Unerzognen unterscheidet. Wir dürfen demnach jene Vollkommenheit als eigentlichen Zweck der Erziehung setzen, worin diese auch gesucht werden mag, und wie verschieden sie nach den natürlichen Anlagen und dem besondern Bedürfniß der Individuen und der Völker gedacht werden kann. Die allmählige Ausbildung des Körpers und das allmählige Zunehmen der geistigen Kraft weist darauf hin, daß der Mensch nicht vollendet aus den Händen der Natur hervorging, sondern was er werden soll und kann, von einer Pflege und Theilnahme seines Geschlechtes erwarten muß. Abgesehen nun vom Physischen, von der Gesundheit, Stärke, Behendigkeit des Körpers im Lebensgebrauch womit wir es an diesem Orte nicht zu thun haben, theilt sich die Erziehung des Geistes in religiöse, sittliche, wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung. Wer in allen diesen Rücksichten den möglichsten Grad der Vollkommenheit unter seinen Zeitgenossen erreicht, ist der geistig Erzogene, und was für diesen Zweck von Jugend auf geschah, ist eben die Wirksamkeit der Erziehung. Es bleibt von individuellen Anlagen, günstigen oder ungünstigen äußeren Umständen abhängig, wie weit es jemand in der Vollendung bringe, und ob er in allen Zweigen derselben gleichmäßig, oder in einigen ausschließlich hervorragend sey.

Zur Erreichung dieses Erziehungzwecks ist ein doppeltes Mittel anwendbar, und beständig angewendet worden,

nämlich Abrichtung und Erweckung. Die Abrichtung bezieht sich auf Erwerbung gewisser Fertigkeiten, Gewohnheiten, welche nur durch Uebung und Anleitung gewonnen werden. Die Erweckung bezieht sich auf den freyen würdigen Gebrauch dieser Fertigkeiten und Gewohnheiten*). Fehlt ein solcher Gebrauch, so ist aller Gewinn durch Abrichtung nur scheinbar, der Geist hat nicht den eigentlichen Mittelpunkt seiner Kräfte gefunden, ihm mangelt ungeachtet mancher Vorzüge und Geschicklichkeiten die Meisterschaft, das Reich seiner Kräfte zu lenken und zu beherrschen. So gewiß in den Lehrjahren die Abrichtung vorwaltet, so gewiß sollen sie der Meisterschaft entgegenführen, und zur Erreichung dieses höchsten Zieles den Lehrling aufmuntern und erwecken. Der Anfang ist nicht das Ende, aber man beginnt überhaupt nur, um des Endes willen.

Auffallend wird es scheinen, wenn wir in diesem Sinne von religiöser Abrichtung reden. Als freyester Zug des Gemüths zur Gottheit, als lebenskräftige Hofnung der Unsterblichkeit, als gläubige Erhebung zum Ueberirdischen, Unwandelbaren, scheint die Religion nicht eigentlich der Erlernung fähig, sondern entweder eine Gabe von oben, oder ein durch die Gesamtbildung des geistigen Lebens gewonnenes Gut. Und doch, was bedeuten alle Anstalten der christlichen Erziehung, was die Mittheilung heiliger Geschichten, das Auswendiglernen von Gebeten und Sprüchen, die Einprägung dogmatischer Lehrsätze, der regelmäßige Besuch der Kirchen, zu welchem die Jugend angeführt wird, als eine mechanische Gewöhnung zur Gottes-

*) Plat. de leg. Ed. Bip. Vol. 8, lib. 2, p. 59.

furcht? Keineswegs ist doch der jugendliche Geist fähig, den Sinn des Beygebrachten und Mitgetheilten zu fassen, sondern ergibt sich zuvörderst der empfohlnen Sitte, lallt Worte, beuget das Knie, oder faltet die Hände, ohne den tieferen Gehalt vollständig zu ergreifen! Allmählich erst erwacht der Verstand des Kindes, ahndet den verborgnen Zusammenhang christlicher Gebräuche, entwickelt den Gedankeninhalt kernvoller Sprüche, begreift die Würde des Gebets und die Bedeutung dogmatischer Lehrsätze. Sobald dies geschieht, ist mit der religiösen Abrichtung auch Erweckung für das Gemüth vorhanden, und sie vollendet alsdann für die mündigen Jahre den Zweck religiöser Erziehung. Ohne jene Abrichtung im Anfange wäre schwerlich die volle Religiosität hervorgegangen, und es haben sich in der Welt die religiösen Lehren und Gebräuche stets durch eine abrichtende Tradition unter den Völkern fortgeflanzt.

Gleicherweise gibt es eine sittliche Abrichtung. Gute Kinderzucht ist die Bedingung der Tugend des kommenden Geschlechts. Sie belohnt und bestraft, um durch Gewöhnungen das Sittlich-Gute vorzubereiten. Hofnung und Furcht regiert die Kinder, und mit beyden bringt man sie in ein abgemessenes heilsam geachtetes Geleis. Was auch auf solche Weise gewonnen werden möge, nie darf man es verwechseln mit der Sittlichkeit selbst, als der freyen tugendhaften Harmonie menschlicher Handlungen. Doch liegt in der Zucht eine Andeutung, eine Vorbereitung des Besseren, und sie ist desto treflicher, je bestimmter die Andeutung und Vorbereitung im Erziehungzwange erscheint. Wollte man letzteren für die Sache selbst neh-

men, so könnte seine Wirkung sogar nachtheilig für eigentliche Sittlichkeit seyn, indem der Gewinn des Lohns und die Vermeidung der Strafe als Richtschnur des Eigennutzes hervortreten, und bey aller äußern Sitte eine Verdorbenheit des Gemüthes möglich machen. Selbst die mächtigen Hebel aller Erziehung, Ehre und Schande, so nahe verwandt sie mit dem innersten Wesen der Tugend sind, können einen fehlerhaften Ehrgeitz als Leidenschaft hervorrufen, der an den äußern symbolischen Zeichen derselben festhaltend, und mit ihnen sich begnügend, den innern Werth und Adel der Seele vernachlässigt, auf denen allein die wahre Bedeutung aller Ehre und Schande ruht. Mit der sittlichen Abrichtung soll deswegen auch stets Erweckung verbunden seyn, nähmlich zur reinen Liebe des Guten, ohne Rücksicht auf Lohn und Strafe, auf äußere Ehre und Schande, durch welche sogar manche Vorsicht im Gebrauch jener Abrichtungsmittel jedweder sittlichen Erziehung empfohlen werden kann. Wie unzureichend erscheint daher oft alle Kunst und Ueberlegung des Erziehers, wenn das lebendige Beyspiel fehlt, und keine unmittelbare Theilnahme für Tugend und Recht im Herzen des Zöglings erwacht; wie geringe ist dann die Frucht einer sogenannten guten Erziehung, gegen alle billigen und wahrscheinlichen Erwartungen! Es bestätigt sich in solchem Falle die große Wahrheit, daß die unentbehrliche sittliche Abrichtung dennoch keinen tugendhaften Charakter für sich selbst erzeugt; daß die wahre Freyheit des Geistes durch keinen Gewohnheitzwang und äußre Lenkung sinnlicher Begierden errungen wird; sondern als eigenthümliche Herrlichkeit der menschlichen Natur nur ein Werk der selbstständigsten Kraft

und höchsten Liebe seyn muß. — Für wissenschaftliche Kultur erhellt auf den ersten Blick die Unentbehrlichkeit der Abrichtung. Die nothwendigen Fertigkeiten zur Fortpflanzung und Mittheilung menschlicher Kenntnisse; Sprache das Schreiben und Lesen derselben, auch die Gewandtheit der Größenbestimmungen durch Zahlen, das Rechnen, sind lediglich Wirkungen mechanischer Gewohnheit. Alle Unterrichtanstalten der Menschen, sofern das Lehren und Lernen ihren eigentlichen Zweck ausmacht, verfahren im Allgemeinen abrichtend. Durch einen gut eingerichteten Mechanismus der Schulen müssen auch gute Schüler gezogen werden. Dennoch ist bey den Wissenschaften ein bloßes mechanisches Erlernen derselben keineswegs das Höchste, sondern eine Neigung durch freye Liebe, ein sogar mit Aufopferungen verbundnes Bestreben zur Erweiterung ihres Umfangs, durch welchen höheren Geist wissenschaftlicher Thätigkeit einzig der Fortschritt menschlicher Erkenntniß wahrhaft in allen Jahrhunderten gefördert worden. Was die Schule nicht geben kann, gereicht den Pflegern der Wissenschaft zum höchsten Ruhm, die Gaben der Schule sind ein Geschenk für alle, die Krone der Bildung und ihres Gebrauchs ist ein erhabenes Vermächtniß für die Geweihten. Indessen soll doch die Schule für Empfänglichkeit der höchsten Weihe erwecken und vorbereiten*). Man hat aus mancherley Gründen die Erlernung fremder Sprachen, besonders der alten ausgestorbenen, die sogenannten Humaniora, als Grundbedingung des wissenschaftlichen Unterrichts, gepriesen. Wäre das Alles auch

---

*) Ein freyer Mensch muß nicht mit Knechtschaft eine Wissenschaft lernen. Plat. Resp. Bip. Vol. 7, lib. 7, p. 172.

minder einleuchtend und durch Erfahrung bestätigt, so ließe sich doch aller Sprachunterricht als eine vortrefliche Vereinigung von bloßer Abrichtung und höherer Erweckung ausnehmend empfehlen. In dem Kampfe mit fremden Worten, in ihrer mechanischen gedächtnißmäßigen Erlernung, liegt zugleich ein Ringen na dem Sinne des Schriftstellers, ein Trachten von dem bloßen vorläufig hinderlichen Buchstaben zum lebendigen Gedanken, ja es wird durch lebhafte Aneignung des letzteren sogar die Auffassung des Buchstabens erleichtert, und gibt sonach das wahre Vorbild höherer wissenschaftlicher Kultur. Denn alle Wissenschaft selbst und die vertraute Bekanntschaft mit ihrem Stoff, soll ja die reine Liebe der Wahrheit erwecken, und den höchsten Gedanken entgegenführen, durch welche das weite Gebiet des menschlichen Wissens innerlich vereinigt und mit dem geistigen Leben in Harmonie gebracht wird.

Darum sind auch andre Motive zur Erweckung wissenschaftlicher Thätigkeit, welche von äußeren Lebensverhältnissen herrühren, niedrig und unangemessen, sie trüben vielmehr den Glanz und vermindern die Würde der Sache. Wer um seines Auskommens willen, oder aus Eitelkeit und Ruhmsucht Geistesanstrengungen unternahm, kann seinen Eigennutz dadurch befriedigen, aber keinesweges wird von ihm der höhere Werth seines Strebens erkannt. Auch dürfte die Erziehung nicht in wissenschaftlicher Hinsicht eine solche Erweckung durch Eigennutz vorwalten lassen, indem dies doch nur eine andre Art von Abrichtung wäre, nähmlich Abrichtung für die bürgerliche Gesellschaft, und das Bedürfniß derselben. Es könnte kommen, daß gewisse Erziehunganstalten durch mancherley Umstände solchen tieferen Gesichtpunkt bey der Jugend

beförderten, und ein Tadel derselben wäre in solchem Falle gerecht, in wiefern nämlich die höhere Erweckung als möglich und ohne Vergleichung besser und heilbringender für das Menschengeschlecht angenommen wird.

Wenden wir uns endlich zur Kunsterziehung, so ist die Nothwendigkeit der Abrichtung, als des Anfanges aller Kunstgeschicklichkeit, unverkennbar. Alle mechanischen Künste fodern nichts als Erlernung, aber auch die schönen Künste, welche dadurch allein ihr Ziel nicht erreichen, bedürfen mannigfaltiger Uebungen des Ohrs, des Auges, der Hand, um mit Glück geübt zu werden, und dem Zögling das Eintreten in ihr Heiligthum zu verstatten. Ist die Kunstfertigkeit eines Zeitalters geringe, so darf auch niemand von einem Flor der Künste sprechen. Zur stärkeren Erweckung wirken die äußren Anfoderungen des Eigennutzes, der Ehre, vor allen aber die Bewunderung classischer Meisterwerke, und der lebhafteste Eifer, ein Gleiches hervorzubringen. Darauf haben alle Dichterschulen, Malerschulen, plastische Schulen und die der Musik und Baukunst hinzuarbeiten, daß bey allen Uebungen und mühsamen Vorbereitungen der Schüler ein Enthusiasmus für das Schöne sich erzeuge, und die höchste Bildung für Anschauung und Hervorbringung von Kunstwerken vollende.

Wenn die Griechen ihren Begrif von Erziehung durch Gymnastik und Musik zu erschöpfen meinten, so scheint dabey die eben erwähnte Ansicht zum Grunde zu liegen. Alles Gymnastische wäre dann das durch Anleitung und Uebung Erworbne, alles Musikalische das durch innerlich erwecktes Gefühl und Liebe des Vollendeten geistig Darge-

stellte*). Man könnte reden von einer Gymnastik des Geistes, und von einer Musik körperlicher Bewegungen; von einer Gymnastik moralischer und religiöser Zucht, so wie von einer Musik der Tugend und Religion; von einer Gymnastik und Musik der Wissenschaft. Die Musik selbst, als besondre Kunst der Töne, hätte ihren gymnastischen und musikalischen Theil. Und wenn nun die Tonkunst als verkleinertes Bild des Ganzen von den Alten einer besondern Aufmerksamkeit gewürdigt worden, so hätte sie diesen Vorzug auch um deswillen verdient, weil in ihr eine große Erregung des Gefühls vorhanden ist, dessen Wirkung den Philosophen nicht gleichgültig schien, um auch dadurch die innere Harmonie des freyen Geistes zu fördern**).

Von der bürgerlichen Gesellschaft wird nicht für alle Individuen die Gesamtwirksamkeit der Erziehung nach allen Richtungen gefodert, vielmehr macht die Theilung der Geschäfte einen gewissen Unterschied dessen, was für alle gilt, und was nur für wenige seine volle Anwendung findet. In der Kunst gibt es eine besondre Abrichtung des Handwerks, ohne daß eine andre Erregung als die des Nutzens und Broderwerbs Statt fände, weswegen auch die Alten den Umfang solcher Kunstgeschicklichkeiten ihren Sclaven zu überlassen pflegten. In der Wissenschaft kann gleicherweise alles, was mit dem Bedürfniß des Lebens am nächsten zusammenhängt und auf bloßer Abrichtung beruht, in dem Erziehungkreise aller Stände und Klassen der Ge-

---

*) Plat. Laches. Ed. Bip. Vol. 5. p. 181. Resp. Vol. 6, lib. 3, p. 296. 297. 313. lib. 4, p. 372. de leg. Vol. 8, lib. 2, p. 61.

**) Plat. de leg. Bip. Vol. 8, l. 2, p. 63 ss. l. 2, p. 90. ss.

sellschaft vorkommen, wie Lesen, Schreiben, Rechnen, während die höhere Erregung für Wissenschaft und ausschließende Beschäftigung mit deren gesamtem Umfange nur wenigen Ständen oder Klassen vorbehalten bleibt. So auch in religiöser und sittlicher Erziehung sind gewisse allgemeine Ueberzeugungen und Grundsätze des Handelns für die bürgerliche Ordnung wichtig, und es darf die Abrichtung dahin streben, sie der gesamten Bürgerzahl einzuprägen, selbst wenn geringere Erregung dabey einträte; obwohl diese in Religion und Sittlichkeit nie ganz fehlen kann, sonach hierin jedes Menschenindividuum den vollesten Anspruch auf möglich höchste Ausbildung hat. In Kunst und Wissenschaft dagegen ist es sogar heilsam, wenn die größere Masse der Bürger sich nicht über einen gewissen beschränkten Kreis der Betriebsamkeit hinauswagt, indem sie eben dadurch für diesen Kreis am tüchtigsten und der ganzen Gesellschaft am nützlichsten wird.

Das Christenthum nach seiner ursprünglichen Gestalt und Einfachheit, erscheint bloß für religiöse und sittliche Bildung einflußreich, und zwar in wiefern sie von allen gewonnen, für alle die heilsamsten Folgen wirkt. In andern Religionlehren bemerkt man Unterschiede von Kasten, Grade der Weihe, Grade des sittlichen Verdienstes durch mehr oder weniger heilige Lebensart; die christliche Ueberzeugung und Hofnung hingegen, so wie der christliche Wandel, sind ein Gemeingut für jeden Stand, für jegliche Lebensart, und richten sich keineswegs nach Rangordnung oder andern äußern Verschiedenheiten der Menschen; der Gedanke vollkommener Gleichheit vor Gott, innerer Heilung des Gemüths von sündlichen Neigungen gewährt jedem Einzelnen

dieselbe Hülfe, denselben Trost, sofern der Mühselige und Beladene dessen Bedürfniß erkennt. Nicht ohne Grund deswegen wird Christi Lehre und That als Evangelium der Armen und Schwachen gepriesen, denn es gilt hier nicht die äußere Verschiedenheit des Lebens, nicht die innere Verschiedenheit der Geisteskraft, weil alle menschlichen Dinge vor Gott gleich und durch seine Güte und Barmherzigkeit eines höheren Lichtes gewürdigt sind.

In der auf solche Weise allen Menschen und allen Zeiten verkündigten Christuslehre finden sich fast gar keine Anstalten zur Abrichtung, sondern die innere Erweckung des Glaubens ist Anfang und Ende der christlichen Bildung. Je mehr der Glaube wächst, desto größer der Gewinn, ohne Geist und Wahrheit aber ist überall keiner vorhanden. Gewaltig war anfangs die Erweckung, und mit überschwenglicher Kraft alle Hindernisse und die Schrecken des Todes besiegend. Welch ein Gegensatz mit dem Judenthum, dessen mannigfaltig vorgeschriebne Ceremonien, Vorschriften des Tempeldienstes und des häuslichen Lebens, besonders nach pharisäischer Auslegung abrichtend einwirken sollten und mußten! Noch kein religöses Volksinstitut war wie das Christenthum mit solcher Allgemeinheit und mit solcher Beseitigung äußrer Zucht unter den Menschen aufgetreten. Die christliche Zucht, weit bedeutender und durchgreifender, als jede andre, ward zur Folge der innerlich gebesserten Gesinnung und der vollständig erweckten Religiosität, während andre Anstalten durch Zucht der Gesinnungserweckung vorzuarbeiten meinten; so daß man dem Christenthum einen umgekehrten Erziehungplan, als den früher gewöhnlichen, zuschreiben könnte.

Warum das Christenthum im Verlauf der Zeit manche von seiner Ursprünglichkeit abweichende Gestaltung erfahren mußte, ist schon an einem andere Orte entwickelt worden*). So konnte denn auch die christliche Erziehung in der Folge nicht mehr wie im Anfange bloß erweckend wirken. Schon der Unterricht, welchen christliche Väter ihren Kindern gaben, bedurfte der Abrichtung, als eines zur Erweckung führenden Mittels; mit der christlichen Kindertaufe kam auch gewiß die christliche Kinderzucht. Als nun das Christenthum Staatreligion geworden, verbanden sich dessen Unterrichtanstalten mit den öffentlichen Anstalten für Erziehung überhaupt, in denen die Jugend lernte und sich gewöhnte, wie in allen Schulen seit Anbeginn der Welt. Es trat die Abrichtung in noch größere Wirksamkeit, weil die gewaltige von Christo und seinen Aposteln ausgegangne Erweckung schwächer wurde, man also zur Gründung und Befestigung des Glaubens andre Mittel suchen mußte, als den Glauben selbst in seiner Einfachheit und Kraft.

Wenn das Christenthum nach seinem ursprünglichen Charakter darin abweichend vom Judenthum und heidnischen Religionanstalten war, daß es seiner gewaltigen Erweckung vertrauend, keine Zucht und Abrichtung zu Hülfe nahm; so ward es freylich durch Hinzutreten derselben in späteren Zeiten jenen andern Anstalten wiederum ähnlicher; aber seinem Wesen bleibt dennoch eine vorherrschende Richtung auf Gesinnungen und innere Glaubenskraft eigenthümlich, ja gerade diese beurkundet den hohen Werth der

---

*) Philosophie des Christenthums Bd 1. S. 100. fg.

Lehre, und gibt dem unbefangnen Beobachter einen Maßstab zur Würdigung der einen oder andern christlichen Einrichtung. Wäre z. B. die Christenerziehung in bloße Zucht und äußere Abrichtung versunken, so würde dadurch ein tiefer Verfall bewährt, und der sonstige in Dogmen und Gebräuchen vorhandene Gedankeninhalt möchte keineswegs — eben weil er lebendige Wirksamkeit verloren — Ersatz dünken. Nur ließe sich fragen, woraus denn die Erweckung nach Jahrhunderten hervorgehen solle? Entnommen der Erde ist der Stifter, verschwunden die begeisterte Gegenwart der Apostel, außerordentliche Thaten fesseln nicht mehr die Aufmerksamkeit, keinen Wundern folgt die Bewunderung, und die Kraft der Rede sinkt, so eifrig sie töne, wenn geredet wird um des Amtes willen nach herkömmlichem Brauch, nicht aus frischer Fülle des bewegten Gemüths, mit der vollen Gewalt eines neuen über Sinnendinge und Tod erhebenden frey angeeigneten Evangeliums. Wir wissen kein andres Mittel, an der ursprünglichen Erregung des Christenthums theilzunehmen, als den Gebrauch der Bibel, deren Schriften uns eben vom Geist des ursprünglichen Christenthums und seiner ersten Bekenner Kunde geben, aus welcher demnach Lehrer und Lernende zu schöpfen haben, welche deswegen von den Christen aller Jahrhunderte so hoch geschätzt worden ist, daß sie im wechselnden Strome der Ereignisse bis auf unsre Zeiten gekommen, um noch der spätesten Nachwelt die lebendige Anschauung der ersten Verkündigung zu gewähren.

Wirke dieses nun was es wolle für wahre Andacht, Erhebung des Gemüthes, und übersinnlichen Trost, so ist

dadurch allein noch kein unmittelbarer Zusammenhang mit Wissenschaften, Künsten, und deren Ausbildung vorhanden. Vielmehr verläugnet das ursprüngliche Christenthum einen solchen Zusammenhang, es wendet sich nicht an die Weisen seiner Zeit, nicht an die kunstfertigen Bildner des Schönen, es kämpft sogar mit ihnen die gesamte menschliche Weisheit und die sinnliche Darstellung überirdischer Glaubensgegenstände geringe achtend. Vom Himmel stammend, will es seine Wohnung im irdischen Himmel des Gemüths und des Herzens, ohne Rücksicht auf Ausbildung des Verstandes und Kunstgeschmacks, von geschmackvollen wissenschaftlich gebildeten Juden und Heiden versöhnt oder bestritten. Darum hatte die außerdem gewaltige Wirkung desselben keine Folgen für wissenschaftliche und Kunstbildung, ja gerade die Zeiten des allgemeinen Verfalls der Wissenschaften und Künste sind die Zeiten der Ausbreitung und Befestigung des Christenthums. Hiedurch könnte man zu der Annahme verleitet werden, der christliche Glaube sey überhaupt den Wissenschaften und Künsten schädlich, und es dürften ihre Verehrer den Untergang des Heidenthums beklagen; indeß folgt doch strenge genommen weiter nichts, als daß die christliche Richtung in gar keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der übrigen Cultur des Geistes gestanden, außer mit der sittlichen, und daß sie sowohl bey dem Verfall, als bey dem Flor von Wissenschaft und Kunst ihren Weg ungestört fortsetzen könne, einflußreich für Alle, unter allen Umständen, in allen Zeiten.

Dennoch ist wiederum in späteren Jahrhunderten ein mittelbarer Zusammenhang des Christenthums mit ander-

weitiger Cultur unverkennbar. Wir wollen hiebey nicht fragen, ob sich überhaupt religiöse und sittliche Bildung ohne irgend einen Zusammenhang mit andrer Geistesbildung denken lasse? Ob nicht christliche Bildung, als die höchste menschliche, dem übrigen Gebrauch von Kräften und Fertigkeiten erst ihre höchste Würde ertheile? Nur die historische Wahrheit braucht erwogen zu werden, daß nach dem Untergange des Heidenthums die Kultur der neueren Welt mit dem Christenthum in engster Verbindung stehe, und einem großen Theile nach aus ihm hervorgegangen sey. Das Bedürfniß eines dogmatischen Lehrzusammenhanges führt mannigfaltigen Untersuchungen entgegen; Philosophie und selbst Grübeley und übertriebne Spitzfindigkeit haben sich dem Christenthum angeschlossen; die schriftlichen Urkunden der Bibel stammen aus entlegnen Zeiten, sind in einer fremden Sprache geschrieben; es wird sonach bey einer richtigen Erklärung zur Sprachkenntniß, Geschichtkenntniß, Kritik, kommen müssen; welches alles zur wissenschaftlichen Bildung des Geistes führt. Deshalb ist unsre neuere Betriebsamkeit in den Wissenschaften wirklich aus Bibelstudium hervorgegangen und immer mit demselben in einer nahen Beziehung geblieben.

Die Künste traten in den Dienst des Christenthums, als die Feyerlichkeit des Gottesdienstes zunahm, als in großen Tempeln die Gemeine der Christen sich versammelte, als fromme Schenkungen zur äußern Pracht und Herrlichkeit reichliche Mittel gaben. Da wetteiferten Baukunst, Skulptur, Malerey und Musik in ihren Darstellungen, und erhoben sich aus ihrem Verfall durch den Geist großer Künstler. Eine allgemeine Theilnahme an gewissen

Gegenständen bewirkte, daß sie auf das Mannigfaltigste bearbeitet wurden, gleichwie einst im Heidenthume ähnliche Umstände den Flor der Künste herbeygeführt, und statt der heidnischen erwuchs eine christliche Kunst. Man hat oft die letztere im Vergleich mit der ersteren herabgesetzt, man hat dem Christenthum einen störenden Einfluß auf Kunstbildung zugeschrieben, was unstreitig aus einer Vorliebe für heidnische Gegenstände und die vollendete Art ihrer Kunstbehandlung stammt. Wir wollen darüber nicht näher eingehen, aber in jedem Falle verdienen die großen Werke christlicher Kunst unsre Bewunderung, sie werden immer ein Zeugniß ablegen von dem mittelbaren Einfluß, den der christliche Glaube darauf geäußert, und es ist wohl der Sache angemessen genug, wenn die Formen und Bestrebungen der Kunst anders ausfallen als im Heidenthume, was jedoch an und für sich selbst keinen Tadel begründet, indem die Bildung der Kunst unter den mannigfaltigsten durch Volkcharakter, örtliche Einwirkungen und religiöse Lehre bestimmten Formen zur Blüte gelangt.

Nach dieser allgemeinen Eröterung über Erziehung und den Einfluß des Christenthums auf die Zweige derselben, wollen wir den Catholicismus und Protestantismus in dieser Hinsicht näher erwägen. Das Dogmatische beyder Confessionen kommt hiebey weniger in Betrachtung, obgleich gewisse dogmatische Lehrsätze in ihrer Anwendung allerdings bedeutend werden; allein das Entscheidende bleibt immer die Anwendung selbst und der Erziehunggang, welcher bey Catholiken und Protestanden wirklich Statt gefunden. Oft werden in der Theorie manche Dinge geläugnet, welche in der Praxis unveränderlich vorkommen und zu

denen die Theorie wenigstens Gelegenheit gibt, wenn sie auch vor falscher Anwendung warnt. Wie erziehend gewirkt wird und was gewirkt wird, bleibt der Maßstab für die Beurtheilung des Wirklichen, und selbst die Mißbräuche, sobald sie unverändert wiederkehren, gehören zum Gemälde des Ganzen, so wie die eigenthümlichen Fehler eines Künstlers, von denen er sich nicht losmachen kann, allemal in seinen Werken vor Augen liegen.

In catholischer und protestantischer Kirche wird das jugendliche Gemüth durch dogmatische Unterweisung zum religiösen Glauben abgerichtet. Allen übrigen Inhalt des Dogmatismus gleich gesetzt, enthält die katholiche Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche ein bedeutend eingreifendes Prinzip der strengsten und reinsten Abrichtung. Die Wahrheit soll nicht durch eigne Untersuchung gefunden und bestätigt, sondern als ein vollständig Gefundenes erlernt und geglaubt werden. Die Erweckung des Verstandes ist dafür nicht bloß unnöthig, sondern sogar gefährlich; man muß sie nicht bloß vernachlässigen sondern auch verhindern. Der Protestantismus dagegen, welcher keine Kirchenunfehlbarkeit kennt, erwartet bey dem vorbereitenden Unterricht die festeste Stütze des Glaubens von dem Verstande des Unterrichteten, muß deshalb immer an ihn sich wenden, und ihn allmählig während des Lernens erwecken. Daraus entspringt nothwendig ein ganz verschiedener Gang der religiösen Erziehung, und was auch die Anhänger der unfehlbaren Kirche sagen mögen von einem Gebrauche des Verstandes innerhalb gewisser Gränzen, ihnen bleibt immer ein abgerichteter Verstand allein zulässig, und sie selber dürfen ihn nur gebrauchen nach Vorschrift der heiligen Kirche.

Wollte man sprechen, der Verstand sey bey religiösem Unterricht nie das Hauptsächlichste, sondern die Erweckung des Gemüths, und eben hierauf beziehe sich die christliche Lehre in jeglicher Form; so wäre die Bemerkung vollkommen wahr; indessen müßte wiederum gefragt werden, ob irgend eine Unterweisung ohne Verstandesbegriffe und deren Verknüpfung auf das Gemüth wirken könne, und ob nicht gerade der dogmatische Unterricht ein zusammenhängendes Ganze für den Verstand darstelle? Höchster Zweck desselben kann doch kein andrer seyn, als die verständigste Einsicht und die lebendigste Theilnahme des Gemüths; aus beyden vereint besteht eben die vernünftigste und christlichste Ueberzeugung. Der catholische Unterricht wirkt darauf hin durch vorherrschende Abrichtung, der protestantische durch Erweckung, des Verstandes.

Es läßt sich dieser Unterschied auch noch in andern Theilen der religiösen Erziehung verfolgen. Jede christliche Lehre gibt Anleitung zum Gebet, und man könnte dasselbe nach seiner ursprünglichsten Bedeutung als fortwährenden christlichen Gottesdienst betrachten. Hiezu wird nun die des Bittens und Dankens noch unkundige Jugend anfänglich abgerichtet, in der Voraussetzung, daß dereinst die Erweckung hinzukomme und des Betens Quelle werde. Wo nun viel äußere Form mit dem Gebet sich verbindet, als da sind das Kreuzschlagen, Niederknien, die Anrufung der Mutter Gottes und der Heiligen, bestimmte Zahl der Wiederholung gewisser Worte nach der Ordnung des Rosenkranzes, heilige Gnadenorte, Meßopfer, an welche die Verrichtung des Gebetes sich schließt; da behält das Ganze den Charakter vorherrschender Abrichtung, dem vielleicht auch

die Erweckung nicht bey allen Theilnehmern fehlt, der aber doch selbst bey vollkommener Gedankenlosigkeit äußerlich unverändert bleibt. Zu solchem bloßen Aeußerlichwerden enthält der katholische Kirchengebrauch die entschiedenste Richtung, und wie sehr immerhin nach verständiger Lehre das Innerliche als wesentlich hervorgehoben werden mag, so bleibt dennoch der Abgerichtete bey seinen äußern Formen, und wird schwer vermeiden, ihnen eine selbständige Bedeutung zu geben. Der wahrhaft erleuchtete Verstand und das lebendig erweckte Gemüth bedürfen keineswegs solcher Vorschriften, sie werden sogar durch die öffentliche Aeußerlichkeit vielfach beleidigt, indem die Sache eine zu hohe Würde besitzt, um mit Gepränge veranstaltet und mancherley Störungen durch irdische Eitelkeit und Zerstreuung ausgesetzt zu seyn. Selbst die Einrichtung des katholischen Gottesdienstes, in welchem die Messe zur Hauptsache, die Predigt des Evangeliums zum Nebenwerk gerechnet wird, führt zu einer verstandeslosen Gewohnheit des Mitmachens. Wir wollen keineswegs behaupten, daß außer der Predigt, als dem Hauptstück des protestantischen Gottesdienstes, nicht andre Erweckungen der Andacht preiswürdig seyn mögen; allein das vorzüglichste Mittel der Erweckung des Verstandes und zugleich des Gemüths bleibt allemal die aus frommer Gesinnung hervorströmende Rede; sie erwärmt, indem sie erleuchtet, und erleuchtet indem sie erwärmt.

Folgerecht im Geiste der abrichtenden christlichen Erziehung ist das Verbot des unbedingten Gebrauches der Bibel. Obgleich in diesem Buch für jeden Christen die höchste Erweckung vorhanden, obgleich aus ihr als der lebendigsten frischensten Quelle die Wahrheit strömt; so

könnte dennoch der durch unfehlbare Auslegung unzureichend abgerichtete oder die Abrichtung verschmähende Verstand vorgeschriebne Schranken übertreten. Man wird deshalb nur unter gewissen Bedingungen das Bibellesen erlauben, man wird nur gewisse Übersetzungen als die brauchbaren erklären, man wird überhaupt das verständige Nachdenken der Christen über Religiongegenstände stets unter Vormundschaft stellen. Nicht so im Protestantismus, der die Mündigkeit des Verstandes durch jegliche Abrichtung vorzubereiten strebt; der aus dem freyen Gebrauch der Bibel sein Daseyn gewann; der demnach dieses Buch in allen Händen wünschen muß, um durch Auslegung und Erklärung desselben die ächte christliche Gesinnung zu berichtigen und zu stärken. Neuere Bibelgesellschaften sind deshalb rein protestantischen Ursprungs, und können unter Catholiken, wo nicht Widerstand, doch nur sehr gemäßigte Theilnahme finden.

Statt der geringeren Erweckung für den Verstand könnte man dem Catholicismus größere Sinnenerregung zuschreiben. Wenigstens wirkt dafür die Pracht der Tempel, der Altäre, der priesterlichen Kleidung, der heiligen Gefäße, der Ausschmückung an Festen, der feyerlichen Umzüge; und Viele haben ja die Gesamtwirkung derselben, besonders in Rom, als der Hauptstadt catholischer Christenheit, an sich selber erfahren. Wir wollen den Einfluß solcher Sinnenerregung keineswegs herabsetzen, auch nicht als ein Erziehungmittel unbedingt verwerfen; auf jeden Fall aber steht sie mit dem dogmatischen Unterricht in keinem innern Zusammenhange, beweist nicht die Wahrheit evangelischer Lehre, wirkt für sich keine Erhebung des Ge-

müths über alles Irdische. Nur wenn Religion im Herzen gewurzelt, wahre Ueberzeugung für den Verstand schon gewonnen, kann der sinnliche Eindruck begeisterte Stimmungen hervorrufen und verstärken; und der katholische Gottesdienst setzt dieses bey dem Erwachsenen voraus durch geschehene Abrichtung in den Jahren der Jugend. Nur ist mit jeder Anregung des Sinnlichen in religiöser Hinsicht eine Gefahr vorhanden, nämlich daß die Theilnahme dafür zu groß werde, und eine bloße Schauluſt die Stelle der Andacht einnehme. Sobald dieses einträte, wäre der ganze Zweck verfehlt, ja es erwüchse für das wahre Christenthum und die gesammte Frömmigkeit der größte Nachtheil. Weder dem heidnischen noch jüdischen Gottesdienst fehlte der Sinnenprunk, ja beyde waren darin dem entstehenden Christenthum weit überlegen; und wenn das letztere sich hierin jenen ersteren gleichstellt, kann es ihnen leicht ähnlich werden in Pharisäismus und Bilderverehrung, wogegen doch das innerste Wesen christlicher Gottesfurcht und Liebe sich auflehnt.

Wenn sonach der Protestantismus in der äußern Erregung des Sinnlichen weit hinter dem Catholicismus zurücksteht, so hat er zugleich auch die angedeutete Gefahr vermieden, und wirkte mit seinen Erziehungmitteln in manchen Fällen vielleicht weniger, aber niemals seinem eigentlichen Zweck entgegen. Letzteres geschieht häufig durch die catholische Form, sie entgeht nicht der Gefahr, sondern geräth mitten in dieselbe, wovon jede Betrachtung des wirklichen Volklebens die auffallendsten Beyspiele liefert. Dem Prunke fehlen nicht schaulustige Theilnehmer, den Bildern der Kapellen nicht fleißige Beter, den heiligen

Gnadenorten nicht wallfahrtende Besucher; aber auffallend ist die gedankenlose Zerstreuung der Menge, die innere Eitelkeit ihres Thuns; oder wo dieses nicht vorwaltet, die andächtelnde Hochschätzung des bloß Aeußerlichen, die Meinung, als bestehe darin das eigentliche Wesen des Christenthums, und in der Mitmachung desselben der eigentliche Werth christlicher Frömmigkeit. Mit unwiderstehlichem Gewicht wird die Menge von der Sinnenerweckung fortgerissen, was auch von manchen verständigen Lehrern darüber Besseres vorgetragen werden mag; obgleich die größere Zahl der Lehrer selbst sehr am Aeußerlichen hängt, die Würde des Priesterstandes damit in genaue Beziehung bringt, und sonach die Liebe des Auswendigen fortdaurend vermehrt.

Dem Wesentlichen nach sind diese Kennzeichen catholischer Kirchenerziehung zu allen Zeiten dieselben geblieben, und einzelne Veränderungen oder Abstellungen hatten nie Einfluß auf das Ganze. Dem Unglauben wird dadurch keineswegs begegnet, sondern oft sogar ihm vorgearbeitet. Weicht nämlich der abgerichtete Verstand durch irgend eine Einwirkung wissenschaftlicher Kenntnisse oder des Geschmacks aus seinem gewohnten Gleise, und vertraut seiner eignen Kraft, so pflegt das ungewohnte Gefühl der Freyheit ihn über alle Schranken des Glaubens hinauszuführen, und er achtet jegliches für eine Fessel, was mit den Dogmen Aehnlichkeit besitzt, die im Jugendunterrichte vorkamen. Daher es häufig kaum einen Mittelweg giöt zwischen blinder Anhänglichkeit an äußere Formen nebst dumfem Nachbeten des Gelernten, und der gänzlichen Wegwerfung aller religiösen Wahrheit. Jene Ansicht, daß

Sinnenerweckung und vormundschaftliche Leitung des Verstandes zum Wesen religiöser Institute gehören, mithin eigentlich für die ungebildete Classe der Menschen sey, empfiehlt sich denen, welche selber nur geleitet und sinnlich unterhalten wurden, späterhin aber die Bande sprengten, und dann ihre Erleuchtung darin suchten, der christlichen Frömmigkeit überhaupt als einem Glaubenzwange zu widerstreben. Solche erleuchtete und aufgeklärte Männer hegen gemeinhin von der protestantischen Ueberzeugung eine ganz falsche Meinung, sie halten dieselbe für Unglauben, weil sie kein Glaube an die Unfehlbarkeit der Kirche ist; jeder auf andern Gründen beruhende Glaube ihnen aber vollkommen unbegreiflich und eine Thorheit dünkt. Nach einer Bemerkung des Sarpi konnten viele Cardinäle am Hofe Leo X. gar nicht einsehen, was Luther eigentlich wolle, und hielten seine Widerspenstigkeit kaum für Ernst, sondern nur für ein Mittel sich höhere Würden zu verschaffen, meinten daher auch, die ganze Unordnung leicht durch Befriedigung seines Ehrgeitzes zu dämpfen; denn was er über Kirchenmisbräuche und das päpstliche Ansehn vortrug, war ihnen selber hinreichend klar; allein sie achteten es unverständig darüber laut zu werden, wegen bequemer Leitung der Menge und irdischen Vortheils. Auf ähnliche Weise beobachten manche Weltleute jeden herkömmlichen äußeren Brauch der Kirche ohne Theilnahme für die Sache des Christenthums; sie halten sinnliche Formen und Abrichtung des Verstandes für die besten Mittel der Herrschaft über Unwissende; sie tadeln die Unbesonnenheit, welche dagegen kämpfen will; sie hören mit Befremdung die Klagen über Glaubenzwang, weil sie selbst gar nichts

von diesem Zwange fühlen, indem aller Glaube längst aus ihrem Herzen verschwunden. Wie groß und unheilbar solcher Unglaube auf ein ganzes Volk einwirken kann, lehrt die Staatumwälzung des allerchristlichsten Frankreichs, und die höchste Aufklärung dieser Art kann armselig genug beschließen, ein höchstes Wesen solle angenommen werden, und äußere Ceremonien seyen zur Verehrung desselben mit zu machen. Wird man je durch Abrichtung und Sinnenprunk wiederherstellen, was allmählig durch dieselben bey anderweitiger Erweckung des Verstandes verloren ging?

Der protestantischen Kirchenerziehung, welche nach Erweckung des Verstandes strebt, ist es nicht allemal besser gegangen. Vielfachheit der Auslegungen und Lehrmeinungen bewirkt häufig ein gewisses Schwanken der Ueberzeugung, dadurch Lauheit der Theilnahme an öffentlichem Gottesdienst, und selbst manche Gleichgültigkeit für die Sache des Christenthums überhaupt. Allein dennoch scheint in solcher beklagenswerthen Lage der Rückweg leichter zu finden. Immerdar sehnt sich das Gemüth nach übersinnlichem Troste, der ungehemmte Gebrauch des Verstandes kennt auch auf seinem Wege die Unentbehrlichkeit des Glaubens, den unzerstörbaren Werth des Christenthums, und der Mensch kann auf solche Weise ohne fremdartigen Zwang und ohne das Widerstreben seiner verständigen Ausbildung die christliche Wahrheit wiedergewinnen. Sie ist nicht nothwendig verbunden mit der Annahme gewisser Dogmen, aber auch nicht nothwendig von ihnen getrennt; das Forschen in der Schrift leitet den ganzen Gang der Untersuchung und des Urtheils. Mag auch immerhin Vieles dunkel bleiben durch die Beschaffenheit des Gegenstandes

und den Grad individueller Geistesbildung; manches Licht wird doch dem Suchenden entgegenstralen und ihm durch die Freyheit des Suchens und den Fortschritt in der Einsicht desto größere Freude gewähren. Sein Gottesdienst ist mehr inwendig als auswendig, doch wird eine geistvolle Predigt des Evangeliums mannichfach belehren und im Glauben stärken, ein gemeinschaftliches Gebet dem gottsuchenden Gemüthe wohlthun, eine Wiederkehr der vom Stifter des Christenthums empfohlnen heiligen Handlungen den Brudersinn der Gläubigen und die fromme Zuversicht befestigen.

Ein solches Bild der religiösen Ueberzeugung und Gesinnung hat die protestantische Kirchenerziehung vor Augen, und beseitigt deshalb eine fest gelenkte Abrichtung so wie starken Eindruck für die Sinne. Durch diese kann demnach am wenigsten geholfen werden, wenn zu irgend einer Zeit wegen besondrer Umstände die Wirkungen schwächer scheinen. Nicht in der Aneignung des ursprünglich Fremdartigen, sondern in der Belebung des wahrhaft Eigenthümlichen liegt die Hülfe. Auch bleibt ja von der Erfahrung hinreichend bewährt, daß beyderley christliche Erziehungweisen, die catholische und protestantische ungeachtet ihres verschiedenen Weges, und der auf einer Seite vorhandenen Gefahr, auf der andern eintretenden Unsicherheit des Erfolgs, dennoch in vielen Gemüthern christliche Frömmigkeit hervorgebracht und von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt haben. Nahe an die religiöse Bildung gränzt die sittliche, sie verstatten sogar im wirklichen Leben keine scharfe Trennung, wenn gleich die Spekulation beyde besonders erwägt, oder die eine aus der andern als ihrem Grunde herzuleiten trachtet. Was

daher von Abrichtung und Erweckung gesagt worden ist, gilt im Allgemeinen von der Sittlichkeit wie von der Religiosität. Als mächtigstes Mittel der Erweckung wirkt in sittlicher Hinsicht das lebendige Beyspiel, und es ist in beyden Kirchen auf gleiche Weise möglich anzunehmen, wenn tugendhafte und fromme Männer, wie Fenelon oder Spener, ihre Umgebungen veredeln. Jedoch scheint im Ganzen die Lage des catholischen Clerus minder günstig. Schon die größere irdische Würde und der reiche irdische Besitz, welche in glücklichen Zeiten Mehreren zu Theil werden können, und nicht selten sogar zur Staatregierung führten, bringen mancherley Gefahr für den Charakter, dem alle Versuchungen des Eigennutzes und der Herrschaft drohen, und denen geistliche Orden, Cardinäle und Bischöfe, ja selbst die römische Hofhaltung oft unterlagen. Die bescheidnere Stellung des protestantischen Clerus in ihrer Mittelmäßigkeit des Besitzes und Entfernung von öffentlichen Angelegenheiten erleichtert den stillen einfachen sittlichen Wandel. Außerdem führt die Strenge des catholischen Cölibats häufig zu widernatürlichen Lastern, zu Verbindungen außer der Ehe, zur geheimen Störung ehelicher Treue, deren sittenverderbendes Beyspiel in allen Zeiten der catholischen Geistlichkeit zum großen Vorwurf gereichte. Dagegen helfen keine Drohungen und Strafen der Kirchenzucht, sie bewirken nur Verheimlichung fleischlicher Sünden, und leiten oft zu neuen Verbrechen um der Verheimlichung willen. Es erwächst sogar ein Standesinteresse des Clerus, schlechte Vergehungen einzelner Glieder den Augen der Welt zu entziehen, und statt durch öffentliche und strenge Ahndung ihr Gerücht zu vergrößern, sie vielmehr mit dem milden Man-

tel der Liebe zu bedecken. Dadurch wuchert dann das Unkraut noch üppiger, der Sündige vertraut fortwährend der nachsichtigen Milde. Es ist nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß die Ehelosigkeit zugleich dem Stande unmöglich mache, sich selbst zu ergänzen; durch Familienerziehung Ehrbarkeit der Sitten zu vererben; da hingegen durch Zufluß der jüngeren Glieder aus anderen sowohl niederen als höheren Ständen der Gesellschaft, manche rohe Vernachlässigung oder feinere Verdorbenheit zugleich hineinströmt, denen durch spätere Zucht und Abrichtung schwerlich begegnet werden kann. Was Erasmus und Hutten von den Sitten der Geistlichkeit schilderten, gilt im Allgemeinen unter geringen Abweichungen und ehrenvollen Ausnahmen bis auf unsere Tage.

Wichtig wird noch ein andrer Umstand für die Verschiedenheit der sittlichen Erziehung. Ehre und Schande nämlich, als mächtige Mittel sittlicher Abrichtung, erhalten einen abweichenden Gesichtpunkt in beyden Kirchen. Der Protestantismus, dem man in neueren Zeiten manchmal seine sittliche Strenge, und daraus hervorgehendes Moralisiren als Einseitigkeit vorgeworfen, stützt sich auf das unsichtbare Verhältniß des Menschen zu Gott, fodert wiederholte Prüfung des Gewissens, und achtet die daraus hervorgehende Besserung als unerläßliche Bedingung des göttlichen Wohlgefallens, als das Maß der Ehre vor Gott. Solches wird nun gewiß der Catholicismus keineswegs läugnen, sondern auf seine Weise die Heiligung des Gemüthes fodern; allein durch manche Einrichtungen desselben kann leicht ein andres Bild der Ehre sich diesem angedeuteten unterschieben, oder wenigstens darneben stellen. Ver-

langt doch Gott selbst bey so mannichfaltigem dem Gläubigen zur Pflicht gemachten prunkvollen Gottesdienst viel äußre Zeichen der Ehre; ist doch die ganze Priesterschaft mit allem Eifer stets beschäftigt, ihm diese äußern Ehrenzeichen darzubringen, ist doch ihr ganzer hierarchischer Zusammenhang nach dem Muster irdischre Herrschaft geordnet; genießt doch der Statthalter Christi als oberstes Haupt derselben, ganz eigenthümliche äußere Huldigungen und Vorrechte! Unmöglich kann dieses ohne Eindruck bleiben, wie es denn zum Behufe desselben eingeführt wurde; der Eindruck ist aber dem eines irdischen Monarchen ähnlich, welchen man nach seinen Dienern beurtheilt, und von ihrer Prachtliebe auf die seinige schließt. Man wird sonach Ehre und Wohlgefallen bey Gott gewinnen durch Gehorsam und Freygebigkeit gegen seine Diener, durch fleißige Gegenwart an den geweihten Orten, durch reichliche Wiederholung des Gebets zu bestimmten Zeiten, durch Uebernahme beschwerlicher Entsagungen, durch Fasten und Wallfahrten, indem dieses Alles bedeutsam sich ankündigt, ihm also ein besondrer Werth zukommen muß. Für sich, als Bürger und rechtlicher Mensch, wäre man vielleicht mancher Dinge gern überhoben, fände sie auch für die sittliche Besserung nicht eben nothwendig; aber sie sind doch begünstigt von den Behördern, und man muß wie bey weltlicher Herrschaft durch eigenmächtige Unterlassung des Angeordneten die Misbilligung des Herrschers fürchten, wenn er nicht selbst aus freyem Einschluß oder auf geschehene Nachsuchung von irgend einer auferlegten Pflicht des Kirchenbrauchs entbindet. Wir irren gewiß nicht, wenn wir einen solchen Gesichtpunkt bey der großen Mehrheit catho-

lischer Gläubigen voraussetzen, und es bleibt ja immerhin für den Verständigsten und sittlich Achtungswerthesten, sobald er gewisse äußere Vorschriften genau beobachtet, deren Zweck offenbar einem viel roheren sittlichen Zustande gilt, kein anderer Grund zur Befolgung übrig, als: die Kirche habe solches gut gefunden, es müsse sonach auch heilsam und dienlich seyn.

Selbst ohne nähere Ausführung wird schon im Allgemeinen einleuchten, daß ein solches Prinzip leidender Unterwerfung, wenn es auch nicht ausschließlich die menschlichen Handlungen bestimmt, sondern sich nur neben das Prinzip freyer Vernunftherrschaft stellt, der Sittlichkeit einen eigenthümlichen Charakter mittheile. Unser Zweck ist hier darauf eingeschränkt, den Einfluß auf die Vorstellungen von Ehre kenntlich zu machen. Diese nämlich werden weniger auf das Innere, als auf das Aeußere gerichtet seyn. Gleichwie in monarchischen Staaten die Ehre der Unterthanen von dem Wohlwollen des Monarchen und den äußern Zeichen derselben vorzüglich abhängt; so wird in der kirchlichen Monarchie ein Aehnliches Statt finden, und die Meinung sich ausbilden: wer nur gehörig im äußern Diensteifer thätig sey, erwerbe Verdienst und Anspruch auf Auszeichnung. Der innere sittliche Stolz, welcher äußern Lohn verschmäht, weicht einem Streben und Ringen nach äußrer Anerkennung. Wer diese gewonnen, könnte sich über innere Mängel und Schwächen wohl trösten. Großen Trost, selbst für das Aergste und Peinlichste, gewährt die kirchliche Absolution. Ihr geht freylich eine sehr genaue Beichte voran, mit ihr sind freylich manche auferlegte Bußübungen verbunden; aber damit ist denn auch

die Sache vollkommen abgemacht, und die Ehre vor Gott vollständig wiederhergestellt. Folgerecht genug gewährt die Kirche bey gewissen Gelegenheiten noch außerordentlichen Sündenablaß, damit niemand unberuhigt bleibe, und jeder, ungeachtet seiner innern Unwürdigkeit, die ihm wiederholt vor Augen geführt wird, dennoch möglicher Weise zu Ehren gelange. Für geringere sittliche Vergehungen können einige Messen hinreichen, sie sind als Ehrenbezeugung dem höchsten Wesen wohlgefällig, welches dann die Darbringung des Opfers nicht unerwiedert lassen wird.

Was eine wohlverstandne dogmatische Theorie diesem Gesichtpunkt entgegen stellt, und einer falschen Auslegung vorbeugend, in allerley Ermahnungen wiederholt, bleibt für die Praxis meistens ohne Wirkung; denn sollte diese Wirkung vollständig seyn, so müßte man gradehin erklären, das Aeußre sey nur Nebensache, bewirke für sich nichts, an dem Innern sey alles gelegen. Davor aber wird sich jede hierarchische Theorie hüten, gleichwie kein weltliches Regiment seine Sterne und Bänder als unwesentlich ankündigt, wären sie auch bloß mit Gelde erkauft. Die Duldung und Fortsetzung des üblichen Brauches hat notwendig sittliche Folgen, und gewinnt jenen kenntlich gemachten Einfluß auf Vorstellungen der Ehre. Wie könnte die Ehre vor Gott gewonnen werden, ohne genaue Beobachtung der äußern Kirchenvorschrift? Sie bleibt allemal das Erste, Unumgängliche, gesetzt die strenge Theorie fodre noch außerdem ein Anderes. Wer an diesem Andern ausschließlich festhalten, und jenes Unumgängliche vernachlässigen wollte, würde aufhören, ein treuer Anhänger der alleinseligmachenden Kir-

che zu seyn, würde den Kreis ihrer Erziehung durchbrechen, sonach der göttlichen Ungnade und Misbilligung — der kirchlichen Schande — sich aussetzen. Erwacht dagegen ein besondrer Dienst-Eifer, ein ausnehmender Ehrgeitz, so scheinen die äußern Vorschriften der Kirche noch ungenügend; das Fasten muß noch viel weiter gebracht, das Beten weit unablässiger betrieben, die Entsagung von Lebensfreuden, die freywillige Buße durch Schmerzen noch weit höher gesteigert werden — es entsteht das Mönchthum, als Muster dessen, was der Mensch äußerlich für Gott unternehmen kann, deshalb auch mit dem höchsten kirchlichen Ruhme gekrönt und der wohlwollendsten Ermunterung gewürdigt. Weil aller Ehrgeitz, sobald er die gewöhnlichen Kreise des Lebens überschreitet, eine ungewöhnliche Kraft verkündigt, der Kirchliche aber in Entsagung irdischer Dinge wetteifert, so kann allerdings auch sittliche Stärke in seinem Gefolge auftreten; aber ohne diese besondre Beschaffenheit einzelner Naturen und bey dem Nachlassen der innern Heftigkeit und Besiegung großer Hindernisse, würde das erstrebte Ziel äußerlichen Ruhmes und Verdienstes in seiner Blöße erscheinen, und mancher sittlichen Ausartung Raum geben. Die Kirchengeschichte liefert hievon durch schnellen Verfall der Mönchorden und vergebliches Trachten zur Wiederherstellung des Eifers ihrer Stifter die auffallendsten Beyspiele.

Dem Protestantismus ist ein solcher ehrgeitziger Verdiensteifer fremd, er verlangt die sittliche Gesinnung, verbindet mit ihr alle Vorstellungen der wahren Ehre, doch ist der Gewinn nur ein innerer, die Ruhe des sittlichen Bewußtseyns, und niemand gelangt eben durch seinen from-

men Wandel zu einem besondern Ruf oder gar zur Heiligsprechung, wenn auch alle Redlichen der Gemeine stille Achtung für den Redlichen empfinden und sie ihm zu erkennen geben. Dieses unterscheidet sich sehr von dem Schimmer, welcher von Stadt zu Stadt, von Volk zu Volk dringt, und kann dem Ergeitz niemals genügen. Wie stark die Kraft der sittlichen Gesinnung sey, wird in gewissen Lagen, in denen für Bibelwahrheit und Denkfreyheit ein Kampf entsteht, den Menschen offenbar; außerdem ruht sie verborgen vor dem Auge der Welt, nur Gott nach ihrem vollen Maß und Werth bekannt. Auffallende ascetische Peinigungen und Bußqualen liegen nicht auf dem Wege des Protestantismus, und fallen höchstens einzelnen Sekten anheim, die aber dann keineswegs als Muster der Vollendung, sondern als Ausbrüche erhitzter Einbildungskraft gelten.

Gleichergestalt wie Vostellungen von Ehre, wirken auch Furcht und Hofnung, Strafe und Lohn, als Mittel sittlich erziehender Zucht. Ihr Gewicht ist im Catholicismus größer, ihre Anwendung entschiedner, als im Protestautismus. Schon allein der Kirchenbann, dessen Gebrauch freylich in neueren Zeiten schwächer geworden, der aber einer hierarchischen Verfassung wesentlich angehört, muß den Widerspenstigen hinreichend in Schrecken setzen, und findet in der protestantischen Verfassung nichts Aehnliches. Außerdem möchte man noch das Fegefeuer anführen, dessen sinnlich dargestellte Qualen dem Ungehorsamen drohen, und ohne die geeigneten Mittel unvermeidlich sind. Wer sich hingegen mit rechtem Gehorsam der führenden Zucht hingibt, darf die feste Hofnung nähren, schnell zu dem reichen Lohne des Himmels zu gelangen.

Das Vertrauen zur alleinseligmachenden Kirche bringt entschiedenen Gewinn, und könnte sie wegen sündiger Beschaffenheit des Gliedes ihm das Fegefeuer nicht ersparen, so kann sie doch die Strafe mildern vermöge der Messen, des Ablasses, des wiederholten Gebets. Der Protestant hingegen kann den Himmel und die Hölle nur innerlich verdienen und hat keine vorläufige Sicherheit über den Erfolg des künftigen Gerichts, obgleich die Qualen des Fegefeuers seiner Einbildungkraft nicht vorschweben; seine ethische Unruhe ist nur durch ethische Stärke besiegbar und durch den innern Glauben an Christum. Bey dem Bewußtseyn der Schuld gelangt er viel schwerer zur Beruhigung des Gewissens als der Anhänger unfehlbarer Gewissenslenkung; dieser wirft die Sorge von sich, wie der Kranke auf den heilenden Arzt, welcher ihm Genesung verkündet*). Darum ist es kein Widerspruch, unbesorgt den sinnlichsten Ausschweifungen sich in die Arme zu werfen, um hernach in gehöriger Ordnung durch Buße den Himmel zu versöhnen; vor dem Eintritt der großen Fasten herrscht die sittlichste Ungebundenheit, und es wäre zu viel verlangt, ohne dergleichen Schadloshaltung dem unangenehmen Zwange zu huldigen, der ja ohnehin alles Verderbliche der Sinnenlust wieder gut macht. Wer diesen Vortheil gehörig berechnet, findet für die Furcht des Fegefeuers hinreichenden Ersatz, und wird wegen seines ihm wohlbekannten unchristlichen Hanges zur Sünde, mit dem allerchristlichsten äußeren Eifer ein treugehorsamer Befol-

*) Schon Hume bemerkt den sittlichen Nachtheil dieser Ruhe. Hist. of England Vol. VI, c. 34. Auch Herder Ideen zur Phil. d. Gesch. der Menschheit Th. 4, S. 61.

ger jeder von der Kirchengewalt befohlenen Maßregel. — Verwilderung und Leichtfertigkeit der Sitten sind hievon fast die unausbleibliche Folge; wie groß sie oft geworden, lehren die Beyspiele verschiedner Zeiten, und daß sie nicht zu einer wahrhaft furchtbaren Höhe steigen, hindert vielleicht die bey dem Aeußersten noch strenger eintretende Zucht, und die unvertilgbare Stimme des ungeachtet aller äußern Beruhigung dennoch nicht ganz entschlummerten Gewissens. Aber immer hat ein solcher Gebrauch der Furcht und Hofnung die überwiegende Richtung auf Legalität, und läßt das eigentlich Moralische unentschieden; der Heucheley zu geschweigen, welche leicht hinzutritt und den ganzen Menschen verdirbt. Das Priesterthum bekömmt mehr oder weniger eine Gestalt des Pfaffenthums und vermehrt alsdann die sittlichen Uebel. Wie tief diese Richtung eingreife in alle menschlichen Verhältnisse, in Familienbande, Amtpflichten, bürgerliche Verbindlichkeiten überhaupt, soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Der Protestantismus kann allerdings in seinem Erziehunggange eben so wenig aller sittlichen Verwilderung vorbeugen, weil seine Mittel nicht allemal auf die Gemüther wirken; aber sobald sie Einfluß erhalten, nährt er die Unsittlichkeit nicht in seinem Schooße, eben weil er weniger abrichtet, als erweckt, und in der äußern Zucht keinen Ersatz für den Mangel des Innern findet.

Hinsichtlich wissenschaftlicher Kultur gibt schon die Geschichte das Zeugniß, daß mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften die Glorie des Catholicismus gesunken, der Protestantismus aber sein Bestehen gewonnen. Jedoch wollen wir hierauf kein entscheidendes Gewicht legen, weil

durchaus nicht die wissenschaftliche Betriebsamkeit der spätern Jahrhunderte bloß einem Theile der Christenheit eigen gewesen, sondern sich überall verbreitet, und selbst im Kampf der Parteyen gemeinschaftliche Pflege gefunden. Nur der besondre Charakter, den durch Abrichtung und Erweckung die wissenschaftlichen Erziehunganstalten annehmen, kommt in Betrachtung, wodurch dem Ruhme der wissenschaftlichen Männer in beyden Kirchen kein Abbruch geschieht.

Zuvörderst sind wohl die bloß erlernbaren Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Rechnens allenthalben auf gleiche Weise als Bestandtheile des Jugendunterrichts aufgenommen, obwohl an manchen Orten vortheilhaftere Methoden, größere Aufmerksamkeit für Vollendung und Leichtigkeit üblich seyn mögen. Dieses, so wie eine mehr oder minder allgemeine Verbreitung unter dem Volke hängt ab von dem Zustande der niedern Schulen, für deren Verbesserung manches zu Zeiten geschehen, manches fortdauernd unterlassen worden. Weil der Bibelgebrauch zum Wesen des Protestantismus gehört, ist ihm gewiß, besonders bey seinem Ursprunge, die Fertigkeit des Lesens unter allen Ständen und Klassen sehr wichtig erschienen, und es mag seyn, daß dadurch die Sitte des Lesens in protestantischen Ländern mehr unter das Volk gedrungen. Indem ferner die deutsche Schriftsprache hauptsächlich in protestantischen Gegenden ihre neuere Ausbildung gewonnen, mag dieselbe in ihrer Reinheit am leichtesten dort erlernt werden, wo die Gewohnheit der sogenannten Provinzialwendungen und Ausdrücke am wenigsten störend einwirkt. Indeß gestattet die ungeschlossne Vollendbarkeit der deutschen Sprache den

Schriftstellern allerley Freyheit, sobald Gründe der Rechtfertigung vorhanden sind, und das meißnische Sprachgesetz Adelungs gilt keineswegs so unbedingt, als die Pariser akademische Vorschrift des französisch Erlaubten und Unerlaubten. Nur der nachlässige Schriftvortrag trägt Spuren willkührlicher Einmischung von Worten des gemeinen Lebens, wovor der deutsche Schriftsteller sich hüten soll, aber nicht allemal hütet.

Sehr bedeutend hingegen ist der Unterschied catholischer und protestantischer Gelehrtenerziehung und der für dieselbe wirkenden Schulanstalten. Wir haben schon früher die Erlernung fremder Sprachen, besonders der alten ausgestorbnen, der sogenannten Humaniora, als eine Vereinigung von Abrichtung und Erweckung angeführt. Der Protestantismus, im dringenden Bedarf für seine Schriftauslegung, muß sie stark begünstigen, ja unumgänglich fodern. Dem Catholicismus leisten sie zur Einsicht seiner vollendeten Dogmatischen Lehre geringen Dienst. Höchstens die lateinische Sprache genießt ein Vorrecht, wegen der entscheidend geltenden Vulgata und der lateinisch abgefaßten Liturgie; das Griechische samt den orientalischen Sprachen steht entfernter, weil die Auslegung des Grundtextes der Bibel dennoch durch die gewöhnliche Kirchenübersetzung geleitet seyn muß. Daher dann eine vorherrschende große Vernachlässigung dieser Sprachen im Gymnasialunterricht, wovon die des Griechischen am meisten sichtbare Folgen in nicht theologischen Wissenschaften zeigt, da eine Menge von Namen und Sachen aus der Bildung Griechenlands in unsre Zeit übergegangen. Statt des Klassenunterrichts, der hauptsächlich ein stufenweises Erler-

nen jener alten Sprachen beabsichtigt, bestehen in den catholischen Schulen die im Mittelalter beliebten Abtheilungen der Grammatik, Poesie, Rhetorik und Logik. Wir wollen gerade diese Abtheilungen nicht als ganz zweckwidrig verwerfen, da in allem stufenweisen Fortschreiten ein Uebergang von Gegenstand zu Gegenstand gesetzt seyn muß, auch die Vorzüglichkeit des Unterrichts weniger auf Abtheilungen desselben, als auf dem Geist des Lehrens und Lernens beruht; indessen haben sie doch einen unverkennbaren Nachtheil durch den wirklichen oder bloß vorausgesetzten Mangel an Einheit, welche letztere in dem Sprachunterricht, als solchem, augenscheinlich ist. Dieser nähmlich enthält fortwährend grammatische Anweisung, zugleich auch poetische, sobald classische Dichter ausgelegt werden, nicht minder rhetorische wenn man Redner liest, und ist seinem Wesen nach zugleich immer die beste angewandte Logik. Die vollständige Kenntniß alter Sprachen und der in ihnen geschriebenen Werke fodert immer dieses alles als ergänzende Theile der Gesammtbildung.

Beginnt man dagegen mit der Grammatik, schreitet fort zur Poesie und Rhetorik, um mit der Logik zu endigen; so entsteht leicht die fehlerhafte Ansicht, als sey das Frühere bloße Vorbereitung für das Spätere, was doch unmöglich von der Poesie und Rhetorik für die Logik gelten kann, eben so wenig als grammatische Kenntniß ohne logischen Gewinn zu denken ist. Die Schüler, welchen die allgemeine Verbindung nicht einleuchtet, und denen die Gegenstände getrennt vor die Augen treten, begreifen jegliches noch einseitiger, glauben deshalb mit dem Eintritt in die Poesie das grammatisch Durchmachte hinter

sich zu haben, und wähnen mit dem Anfange des logischen Unterrichts über Grammatik, Poesie und Rhetorik erhaben zu seyn. Man sage nicht, das sey eine schülerhafte leicht zu verbessernde Auffassung; denn ein bestimmter äußerlich stets wiederkehrender Eindruck wirkt oft stärker, als alle entgegenstrebende Lehre; er wird zur festen Ueberlieferung; und wenn der ehrgeitzige grammatische Schüler dahin strebt, bald in die Poesie versetzt zu werden, aus dieser aber in die Rhetorik und Logik trachtet, so erhält der Gegenstand des Bestrebens nothwendig einen höheren Rang. Wie wunderlich fest dergleichen in manchen Köpfen wurzelt, kann die wirkliche Erfahrung hinreichend bewähren und es erhellt von selbst, daß solches der wissenschaftlichen Liebe und Würde nachtheilig sey, indem jede Wissenschaft ihren eigenthümlichen Werth behauptet, und nicht nach einer äußern Rangordnung des Schulunterrichts höher oder geringer geachtet werden darf. Obendrein gehören, Grammatik ausgenommen, die andern Gegenstände mit wissenschaftlicher Behandlung, noch gar nicht für das Jugendalter, nicht die Poetik, das Technische des Versbaues abgerechnet, nicht die Rhetorik, außer der Fertigkeit eines richtigen Sprachgebrauchs, wozu schon die Grammatik führt, vielweniger Logik, als vollständige Uebersicht abstrakter Gesetze des Denkens. Was davon für die Schule nützlich und anwendbar ist, wird durch Sprachübung hinreichend gewonnen; das Uebrige bleibt besser dem reiferen Alter vorbehalten.

In der Schulzucht beruht fast alles auf der Persönlichkeit des Lehrers oder Aufsehers, und weil sie stets geübt werden muß gegen unruhigen und nachlässigen Jugendsinn, möchte man kaum einen allgemeinen Unterschied

protestantischer und catholischer Zucht voraussetzen. Dennoch überträgt sich Einiges aus der religiös sittlichen Abrichtungart in die Gymnasialzucht, zumal da die Lehrer der catholischen Anstalten Geistliche sind. Noch entschiedner wie der Erwachsene verhält sich der Schüler zum Lehrer als Laie, das heißt, als ein solcher, der für sich eigentlich keine Einsicht hat oder gewinnt, sondern nur durch erleuchtete unfehlbare Führung auf dem rechten Pfade wandelt. Wollte der erweckte Verstand weiter dringen, als die Führung ihn anleitet; so wäre ein solches Bestreben nicht zu befördern, sondern vielmehr zu unterdrücken; es kann eigentlich der Schüler selbst den Grad seines Fortschritts niemals beurtheilen, sondern das Urtheil darüber gebührt dem Lehrer, der nach vorgegangner Prüfung Absolution ertheilt und das Maß der Tüchtigkeit bestimmt, gleichwie in sittlicher Hinsicht die Kirche den Binde- und Löseschlüssel in Händen hat. Wenn daher bey allem protestantischen Schulzeugniß die Möglichkeit bleibt, daß der Schüler sich selbst sage, was er werth sey und jenes Aeußerliche fortwährend auf das Innerliche bezieht, wenn dadurch sogar ungeachtet jeder äußerlichen Beobung eine innerliche Unruhe Statt finden kann, aus Bewußtseyn dessen, was noch zu thun übrig ist; so kümmert dieses Alles denjenigen weniger, der das Zeugniß seiner Lehrer als unfehlbar betrachtet, und sich keine sündlichen Zweifel erlaubt. Wie er vor seiner eignen Prüfung bestehe, gilt weniger, als wie er vor fremder bestanden sey. Daran reiht sich die Vorstellung der Schulehre, welche nicht eigentlich auf dem Besitz der Sache ruht, sondern auf den äußren Belegen fremder Zufriedenheit. Ihnen folgt die Zufriedenheit mit sich selbst,

auch wenn manche Künste der Schmeicheley und List, worauf sich Schüler gemeinhin gut zu verstehen pflegen, zur Erhaschung eines günstigen Urtheils angewendet worden. Auf dieses Schulurtheil beruft sich der Zögling der Wissenschaften in Absicht seiner Tüchtigkeit, wie in Absicht seines religiösen und sittlichen Werthes auf die Anerkennung der Kirche, oder in Absicht seines bürgerlichen Verdienstes auf das erhaltene Ehrenzeichen. Ihm kommen desto weniger Bedenklichkeiten in den Sinn, weil er sieht, wie bey allen Erwachsenen, Eltern und Freunden, dieser Gesichtpunkt vorwaltet, wie man ihn zum Fleiße aufmuntert um das gute Zeugniß davon zu tragen, wie dann die Lobsprüche und Gunstbezeugungen seiner Gönner folgen; und er müßte in die wildeste Verzweiflung gerathen, wenn durch irgend einen Umstand das Zeugniß nachtheiliger ausfiele, als er es im Vergleich mit andern verdient zu haben glaubte; da ihn sein eigner Glaube nicht vor der allgemeinen Schande retten könnte, und niemand selbständig genug wäre aus eigner Untersuchung seinen Zustand kennen zu lernen, oder ihn über die fehlgeschlagne Erwartung zu trösten. Beyspiele solcher Schulverzweiflung sind wohl eingetreten, und haben zu den traurigsten Folgen geführt. Wie könnten sie anders bey reizbaren Gemüthern, da die ganze Kraft des Ehrgeitzes dem Aeußerlichen sich zuwendet und mit versagter Befriedigung keinen andern Ersatz zu finden weiß? Die Reste einer gewissen klösterlichen Zucht, welche in katholischen Gymnasien fortwährend geblieben, wirken gleichfalls das Ihrige, das Verdienst wird beurtheilt nach dem Wohlgefallen der Obern, nach dem strengen Gehorsam; es wird zur Pflicht gemacht, die Feh-

ler der Mitschüler den Behörden anzuzeigen; die guten Kundschafter stehen in Gunst, und der lebhafteste Kopf, der am leichtesten gegen die Disciplin sündigt, und am wenigsten in vorgeschriebne Schranken sich zu finden weiß, verfällt am häufigsten in Strafe und Schande.

Wir wollen keineswegs läugnen, daß manche dergleichen Mängel vielleicht bey jeder Schuleinrichtung vorkommen und durch vorsichtige Heilmittel gemildert werden können; wo aber der ganze Geist des Abrichtens ihnen mit aller Macht entgegen geht und die Heilmittel gar nicht naheliegen oder leicht zu erwarten sind, da erwächst der grösteste Nachtheil. Vorgebeugt wird am sichersten durch innere Erweckung, lebendige Vorstellungen vom Werth der Sache, durch das Gefühl der innern Ehre als des höchsten Zieles, dem alle äußere Ehre nur vorbereitend dient und dadurch eine symbolische Bedeutung erhält, aber mit allem Scheine den Mangel des Seyns nicht ersetzen kann. Catholicismus und Protestantismus nehmen hierin einen verschiednen Gang, der auch auf wissenschaftliche Bildung allgemeinen Einfluß äußert. Ausgezeichnete Fähigkeiten und besondre Beharrlichkeit des eignen Fleißes machen überall Ausnahmen, und die größten Männer der Wissenschaft sind manchmal aus schlechten Schulen hervorgegangen, sind von ihren Lehrern zuweilen gar nicht erkannt worden, oder haben erst spät den eigentlichen Gegenstand ihrer Liebe gefunden.

Am deutlichsten erhellt die Verschiedenheit des Erziehungganges bey den obersten für die Wissenschaft bestimmten Anstalten, welche nicht mehr vorbereitend die Hülfsmit-

tel der Bildung darreichen, sondern mit der Sache selbst vertraut machen wollen. Darum ist eine catholische Universität wirklich etwas Anderes, als eine protestantische, mögen sie auch außer dem gleichförmigen Namen mancherley Einrichtungen mit einander gemein haben, und dieses gilt nicht etwa bloß von der Theologie, deren wissenschaftliche Abweichung von selbst in die Augen fällt, sondern von der gesamten Art des Betreibens zwischen Lehrenden und Lernenden. Universitäten nämlich im protestantischen Sinne sind Anstalten für die freye Aneignung der Wissenschaften, für die Erweckung eines lebendigen Eifers zum Fortschreiten; sie vereinigen deshalb die möglichste Vollständigkeit der wissenschaftlichen Fächer mit der möglichsten Wirksamkeit für die Gesamtbildung des Zeitalters und Verbreitung derselben. Obwohl für den Bedarf einzelner Länder zunächst eingerichtet, beschränken sie darauf keineswegs ihren Zweck; sie gestatten die Theilnahme der entferntesten Gegenden; sie heißen jeden Freund der Wissenschaft willkommen; sie wünschen die verschiedensten Talente sich anzueignen, und achten deren Vereinigung als ihren vorzüglichsten Ruhm. Wer als Lernender die Universität betritt, soll durch Schulunterricht gehörig vorbereitet seyn, die Zeit der eigentlichen Abrichtung ist bey ihm vorüber; er muß die Probe machen, wohin ihn seine wissenschaftliche Erweckung führe. Darum wird eine gewisse Reife der Jahre billig von dem Studirenden erwartet, und ein zu früher Besuch der Universität, besonders bey unvollendeter Schulbildung, wird mehr schaden als nützen. Vielleicht strömt unsre deutsche Jugend in dieser Hinsicht oft zu

früh in die akademischen Hörsäle*); durch eine solche fehlerhafte Praxis im Einzelnen kann aber das Wesen der Anstalt nicht geändert werden. Ganz im Geiste dieses Wesens ist alle Schulzucht auf der Universität vorüber; man prüft nicht die Ankommenden in Absicht ihrer Fähigkeiten, wie bey einer Schulversetzung; von den Schulen wird erwartet, daß sie niemanden zu voreilig aus ihrem Kreise entlassen. Der Studirende, weil er mit freyem Triebe der Wissenschaft sich widmet, muß sich selbst leiten, seine Wahl unter Lehrern und Gegenständen treffen, aus eignem Bedürfniß das Zweckmäßige von dem Unzweckmäßigen unterscheiden. Daß eine reiche Wahl in dieser Beziehung Statt finden könne, bleibt vorzügliche Sorgfalt der Universität; daher auch Anstellung mehrerer Lehrer in denselben oder nahverwandten Fächern; daher die ihnen gestattete Freyheit des Plans, nach welchem sie vortragen. Vollkommen angemessen diesem Universitätgeiste ist die sogenannte Studentenfreyheit, d. h. eine möglichste Unabhängigkeit von äußerem Zwange für gänzliche Hingebung an die Wissenschaft, damit diese glücklichen Jahre auch noch im spätesten Alter unter den mannichfaltigsten Geschäften und Sorgen des bürgerlichen Lebens eine freudig erregende Erinnerung gewähren. Im Einklange hiemit steht das Aufhören der Prüfungen über die Lehrgegenstände, der akademische Zuhörer ist kein Schüler mehr, und soll sich selber sagen können, welche Fortschritte er gemacht. Nur wenn akademische Würden ertheilt werden, muß die wissen-

*) Plato hält die 20jährigen für wissenschaftlichen Unterricht fähig, jedoch mit Auswahl. Resp. Bip. Vol. 7, lib. 7, p. 173.

schaftliche Cultur des Nachsuchenden aus einer Prüfung erhellen; außerdem wird es den Lenkern der bürgerlichen Gesellschaft anheimgestellt, ob sie zu irgend einem Amte den Zögling der Universität tauglich finden.

Wir glauben mit diesen wenigen Zügen die Bedeutung protestantischer Universitäten, als freyer wissenschaftlicher Anstalten für freye Bildung, keinem äußern Zwecke dienstbar als der Wissenschaft selbst, die Jugend erweckend durch mündlichen Vortrag, die Zeitgenossen belehrend durch Schriften, angegeben zu haben. Das alles bleibt in seinem Werthe, wenn gleich gezeigt werden könnte, daß ein großer Theil der akademischen Jugend wenig lernt im Vergleich der dargebotenen Gelegenheit; daß sie im Plane des Studirens aus Mangel an Einsicht oft fehlgreift; daß die gestattete Zwanglosigkeit des akademischen Daseyns zu allerley Unordnungen Veranlassung wird. Es ist besser, daß jemand, welcher keine wissenschaftliche Erweckung in sich findet, sonach nichts lernt, in seiner ganzen Blöße erscheine, als daß er durch Zwang zu naturwiderstrebender Thätigkeit angehalten ein verkrüppeltes Daseyn gewinne; es ist besser, wenn zuweilen im Plane fehlgegriffen wird, um zuletzt den rechten selbständigen Plan zu finden, da auch Fehler lehrreich seyn können, als wenn nach einem gleichförmigen Plane die verschiedensten Köpfe fortgeschoben werden und dadurch das ihnen Eigenthümliche nicht erfassen; es ist heilsamer, wenn unter mancherley Gefahren der sittliche Charakter freye Haltung gewinnt, als wenn durch unablässige Zucht eine knechtische Dumpfheit über dem ganzen Leben waltet. Ungeachtet demnach einzelne Opfer eigner Schuld größeres Unglück erfahren und bedauerns-

werth seyn mögen, so gedeiht doch bey Andern dafür ein größeres Glück; unerreichbar auf andere Weise und nicht zu theuer erkauft durch jene Opfer. Wahre wissenschaftliche Ehre und sittliche Festigkeit sind ohne mögliche Abwege und Gefahren undenkbar.

Ein solcher Begrif von Universität und ihrer freyen ungeleiteten Wirksamkeit ist dem Catholicismus fremd, er betrachtet überhaupt das ganze Menschenleben mehr aus dem Gesichtpunkt der Abrichtung. Ihm erscheinen deshalb die Universitätanstalten unter dem Bilde einer Schule, und er bedient sich auch dieses Ausdrucks lieber, als des richtiger bezeichnenden. Die höchste Schule ist ihm zuvörderst Landesschule, auf welcher die Landeskinder in gewissen Zweigen des Wissens unterwiesen, und für den Staatgebrauch tüchtig gemacht werden. Was sie in dieser Hinsicht leistet, bestimmt ihren eigentlichen Werth. Sonach wird man einen vorgeschriebnen Plan des Studiums für jegliches Fach entwerfen, gleichwie in den Schulen ein bestimmter Plan den Schüler leitet. Ob dieser auf der Universität gehörig den Plan befolgte, und wie viel er lernte, wird durch Prüfungen und Zeugnisse der Lehrer ausgemittelt. Dem Studirenden außerdem eine besondre Freyheit zu gestatten, scheint unzweckmäßig, und die Gefahr des Misbrauchs liegt zu nahe. Er stehe demnach möglichst unter Aufsicht, und bevor ihm erlaubt wird, von einer Wissenschaft zur andern überzugehen, muß er durch ein sogenanntes Absolutorium von den im Plane früher geforderten Gegenständen losgesprochen seyn. Der Studirende ist dadurch des eignen Nachdenkens über seinen Plan enthoben, vor Fehlgriffen gesichert; er geht eben so ruhig

fort in der Reihe theologischer, rechtlicher oder medicinischer Wissenschaften, als einst von der Grammatik zur Poesie und von dieser weiter zur Rhetorik und Logik.

Das ganze Verhältniß des Lehrens und Lernens ist deswegen ein Anderes als auf protestantischen Universitäten. Abgesehen davon, daß die ganze Anstalt an wissenschaftlicher Würde verliert, indem sie sich den besondern Landes- und Staatzwecken unterordnet, sieht der Lehrer nicht eine Jugend versammelt, die aus freyem Antriebe zur Sache ihn zum Führer wählte; sondern eine Schar von Abgerichteten, welche den Zweck hat, ihre Abrichtung fortzusetzen, in deren Kreise unter andern auch die Wissenschaft dieses bestimmten Lehrers liegt. Der Studirende seinerseits, wenn nicht eine ganz besondre Erweckung ihn beseelt, die schon in seinem frühern Schulgange keine sonderliche Nahrung fand, widmet sich der Sache nur wegen der unausweichlichen Nothwendigkeit des Gehorsams, und um nach gehörigem Zeitverlauf von derselben entbunden zu werden. Ist dieses in vollständiger Form geschehen, so wird ihn das Zurückgelegte nicht mehr kümmern, er hat sein Werk vollbracht. Eine andre Foderung als diejenige bloßer Werkthätigkeit, dünkt ihm fremd und ungereimt. Was könnten wissenschaftlicher Fleiß und regelmäßiger Besuch der Vorträge helfen, ohne das geschriebene Zeugniß des Lehrers als Gewinn derselben? Wie ließe sich ohne diese augenscheinlichen Belege Andern begreiflich machen, was man gethan, und wie man es gethan?

Von den mannichfaltigen Folgen für den Betrieb der Wissenschaften und das Verhältniß derselben zum Volksleben sey hier nur Weniges erwähnt. Einige Wissenschaf-

ten z. B. Philosophie, deren logischer Theil samt dem was daran geknüpft werden mag, schon in der Schule vorgekommen, außerdem aber auch Geschichte, Mathematik, Physik, eigentliche Philologie, gehören zu den Vorbereitunggegenständen, ohne deren Durchmachung niemand zu den Brotstudien der Theologie, Jurisprudenz und Medicin übergehen darf; es muß demnach der Studirende von ihnen losgelassen (absolvirt) seyn, damit er weiter komme; ja man hat sogar zum Theil für diese Wissenschaften eigene Durchganganstalten unter dem Namen von Lycœen als Mitteldingen zwischen Schule und Universität. Sind sie dieser letztern beygegeben, so behalten sie dennoch im Lehrplan ihren Lycealcharakter, und genießen nicht die ihnen gebührende Selbständigkeit. Wer hindurchgetrieben ist, läßt sie gern hinter sich, um dem wesentlichen Brauchbaren ungetheilte und höchste Aufmerksamkeit zu widmen, wonach er ja mit aller Vorbereitung strebte. Hieraus entspringt eine gewisse Zurücksetzung jener genannten Wissenschaften, sie verlieren in der herrschenden Meinung, und werden unter dem allgemeinen Namen der Philosophie ungefähr betrachtet, wie Kallikles im Platonischen Gorgias diese beschreibt, nämlich als eine ganz artige Sache für die Jugend, aber unbrauchbar für den, der ein wohlangesehener und wohlerfahrener Mann werden will *). Bedenkt man nun, daß diese Wissenschaften in ihrem Gesamtumfange gerade die Krone freyer Bildung ausmachen, daher der höchsten Liebe und Pflege würdig sind; so erhellt das ungemein Fehlerhafte dieser Ansicht. Sie wird indessen

*) Plat. Gorgias Bip. Vol. IV. p. 82.

fast unvermeidlich durch jene abrichtenden Universitäteinrichtungen herbeygeführt, und ist dann durch keine Gegengründe oder Ermahnungen zu vertilgen. Auch den Brotwissenschaften widmet man sich weniger aus innerem Triebe, als um des von ihnen zu erwartenden Nutzens, und häufig wird sogar das gründliche theoretische Studium derselben als unwesentlich betrachtet, indem man von der Praxis und einer nothdürftig hinreichenden Uebung den besten Gewinn erwartet.

Sollten auch durch irgend einen Umstand und wohlgemeinte Verbesserungen diese Grundzüge catholischer Universitätverfassung einer freyeren Form sich nähern, so sinken sie dennoch durch ihr natürliches Gewicht immerdar zum Alten zurück. Das entspringt theils aus der Gesinnung der Schüler, denen von Jugend auf der genannte Gesichtpunkt vorschwebte, welchen sie nicht aufgeben können, ohne jegliche Haltung zu verlieren; theils aus der Gesinnung der Lehrer, welche ja entweder Geistliche sind, also das catholische Prinzip der Abrichtung im ganzen Umfange befolgen, oder im Fall ihres weltlichen Standes gleichfalls dasselbe von jeher eingesogen haben. Dieselben Ursachen wirken fortwährend dieselben Folgen, und geben ihnen eine seltene Gleichförmigkeit in der Erscheinung. Hingegen muß die protestantische Zwanglosigkeit und Freyheit als vollendete Zügellosigkeit auffallen. Abrichtung bleibt Hauptzweck solcher wissenschaftlichen Anstalten, die Erweckung ist geringe; höchstens kann der Ehrgeitz durch vorgehaltnen Lohn oder Strafe den Zögling bestimmen; und auch die Abrichtung sinkt in sich selbst, durch den Mangel erweckenden

Lebens, so daß am Ende die schlecht Abgerichteten kaum durch Ehrgeitz in besondre Thätigkeit zu bringen sind, weil sie um sich her keine Musterbilder zur Vergleichung, sondern eine leicht zu überbietende Schlaffheit und Trägheit finden. Daher herrscht wirklich gemeinhin auf protestantischen Universitäten — obgleich sie alles dem Willen der Studirenden anheim stellen — weit mehr Fleiß und Eifer sowohl im Besuche der Vorlesungen, als in eigner Thätigkeit, wie auf catholischen Universitäten.

Ueber Kunsterziehung haben wir nur weniges beyzufügen. Die schönen Künste stehen mit dem Catholicismus im Bunde und erlebten ihren höchsten Flor in der neueren Welt zum Theil vor der Entstehung des Protestantismus und um die Zeit seines ersten Aufkommens. Man erinnere sich der Baukunst, Malerey und Musik. Große Gebäude können nur durch Reichthum aufgeführt werden, wo also der größte Reichthum und die größte Theilnahme für das Aeußerliche ist, da gedeiht die Architektur. Ein Aehnliches gilt von den beyden andern Künsten, wenn gleich nicht in demselben Maße. Weil der Protestantismus überhaupt die Sinnenerweckung weniger achtet, ist er dadurch der Kunst ungünstiger, obgleich er nicht alle Wirknng derselben ausschließt. Die Malerey wird minder gefördert durch Kunstschulen, als durch Bedarf ihrer Werke und ehrenvolle Aufstellung derselben an öffentlichen Orten. Kirchen, Klöster und Kapellen mit ihrer wachsenden Zahl nehmen stets diese Kunst in Anspruch. Weil die Musik in Bezug guter Ausführung durch Orchester auf bloßer Abrichtung beruht und einen wesentlichen Theil des catholischen Gottesdienstes ausmacht, so wirk-

ten die Klöster dafür ungemein vortheilhaft; und man sollte nach Aufhebung derselben irgend etwas Andres als Ersatz ausmitteln, um dem Sinken dieser Kunst vorzubeugen. Kirchenmusik ist allemal die höchste und würdigste, ermuntert den Tonsetzer am meisten zum erhabensten Gebrauch seines Genius, und alle Opernliebhaberey und weltliche Theilnahme können nicht als Ersatz gelten, wenn jene sinkt. Der protestantische Kirchengesang bewahrt freylich alte trefliche Gesänge in ihrer erhabenen Einfachheit, verstattet aber neuen Schöpfungen keinen Raum, und ist in unseren Zeiten leider hie und da sehr vernachlässigt und auf den Gebrauch weniger Melodien eingeschränkt. Eine andre Art des Verderbens droht der catholischen Kirchenmusik, deren Meßtext auf die mannichfaltigste Weise vortreflich behandelt worden, indem neuere Meister der Ton-Kunst durch den fortschreitenden Reichthum der Instrumente und ihrer Anwendung den Sinn für einfache Erhabenheit verloren zu haben scheinen, und weltliche Gesangweisen und Ausführungen in den Kirchen ertönen lassen, mit wahrhaft störendem Eindruck für jeden ächten Freund der Kunst. Darin haben die Sixtinische Kapelle in Rom und so manches Kloster bey hohen Festen ganz andre Vorbilder gegeben.

Von der Kunstseite ist mit Recht der Catholicismus in neueren Zeiten gepriesen worden, nur muß man gestehen, daß dieser Vorzug nicht aus der Glaubenslehre stammt, sondern aus der sinnenerregenden Pracht und dem Reichthum, zu denen die Kirche fortgeschritten, welche beyde der Protestantismus nicht hat und eben nicht sucht; obwohl er — einzelne strengere Ansichten ausgenommen — die freundliche Hülfe schöner Künste

nicht zu verschmähen braucht. Nur sein eigentliches Heil kann daher nicht stammen, und wollte man einigen gefühlten Mängeln durch bloße Mittel der schönen Künste abhelfen, so wäre das Unternehmen übel begonnen. Von der wissenschaftlichen Seite sind über den Protestantismus und seine Einrichtungen eben keine Klagen vorgebracht, außer wenn die freye Untersuchung zu manchen dogmatischen Folgerungen führte, die nicht Allen gut dünkten, und daher eine vermehrte Abrichtung und mäßige Beschränkung der Freyheit empfehlungwerth schien. Man wandte wohl gar noch stärker seine Augen auf die catholische Abrichtung, wenn die sittliche und religiöse Erweckung des Protestantismus nicht leistete, was man sich von ihr versprach, und darum redeten wohl Einige von einer wünschenswerthen Einführung der Kirchenzucht, des Kirchenbanns, oder gar der Hierarchie; von Anstalten zur Aufrechthaltung größerer Einheit der Lehre, und einer festeren reicheren Form äußerer Gebräuche. Nach unsern mitgetheilten Ueberzeugungen ist aber auf diesem Wege mehr Verlust zu fürchten, als Gewinn zu hoffen.

Weil die Einrichtungen religiöser, sittlicher, wissenschaftlicher und Kunsterziehung in genauem Verhältniß mit den Zwecken des Staats und der ganzen Art des Volklebens stehen, so gibt es auch über den catholischen und protestantischen Gesichtpunkt ein politisches Urtheil. Der Despotismus will bloße Abrichtung, nicht freye Erweckung. In dieser Hinsicht könnte wahr seyn, daß der Protestantismus einer verfassungmäßigen Freyheit und republikanischen Formen entgegenwirke. Allein die catholische Abrichtung geschieht doch mehr für die Kirche, als für

den Staat, und ihre dadurch gewonnene Macht widerstand nicht selten der weltlichen Willkühr. Die davon erworbene Erfahrung hat seit dem Aufkommen der Grundsätze des 18. Jahrhunderts und der französischen Revolution die geistliche Abrichtung in manchen catholischen Staaten unterbrochen. Weil aber nichts heilsam Erweckliches an deren Stelle getreten, demnach die Verwilderung noch größer geworden, mochte die Revolutionfurcht zum Theil gern zur alten strengen Abrichtung zurückkehren, und den geistlichen Gehorsam als eine Vorschule des weltlichen benutzen. Außerdem daß hiebey manche Schwierigkeiten eintreten, die das gewünschte Gut wenigstens sehr fern stellen, gehört der ganze Gedanke in das System der falschen Politik, welche den Menschen mechanisch behandeln, und Kirche wie Staat als dazu erfundene zweckdienliche Maschinen betrachten will.

Die Betriebsamkeit Deutschlands in seinen höheren Bildunganstalten, ihre Vielfachheit durch das Daseyn mehrerer deutschen Staaten und deren gegenseitiger Verkehr, wenn auch Manches anders gewünscht werden könnte, und die sogenannte Gelehrtenrepublik kein Muster eines vollkommenen Zustandes darböte; besitzt doch unstreitig eine große Erregung und einen inneren Keim des Lebens, der viel Gutes gewirkt hat, und gewiß fortwährend Gutes wirkt. Vereinigt mit der ethischen Kraft des Christenthums, welche in den letzten Jahrzehnden nur durch vorübergehende Umstände schwächer geworden, und von selber wieder gebührenden Einfluß gewinnt, gibt dies ein Gesamtbild sittlicher und wissenschaftlicher Erziehung, dem die Alten

nichts Gleiches zur Seite stellen können. Mit Recht erwächst daraus die Ueberzeugung, ein Volk, dem dergleichen zu Theil geworden, könne schwerlich so rasch sinken, ausarten, und zu Grunde gehen, wie die Völker des Alterthums. Außer wenigen Stimmen, welche vermöge innerer Schlechtigkeit oder Unwissenheit, oder Neuerungsucht, den bisherigen Erziehunggang nicht mehr zeitgemäß gehalten, zeigt sich deswegen eine sehr lobenswerthe, fast allgemeine Anhänglichkeit an das Vorhandene. Die wahre Staateinsicht suche in Deutschland das Gute und Tüchtige zu bewahren, einzelnen Mängeln abzuhelfen, die gesamte Erregung zu befördern, und es wird im Ganzen nicht schlecht stehen. Einzelne Erziehungmethoden, zum Theil vorlaut angekündigt, über Gebühr gepriesen, sind meistens wieder in Vergessenheit gekommen, und haben den Zustand der Erziehung nicht auf die Dauer verändert. Was darin Vorzügliches enthalten, kann aufgenommen und mit dem Bestehenden in Verbindung gesetzt werden. So enthält unsers Bedünkens die Lehrart des edeln Pestalozzi eine vortrefliche Sicherheit der Abrichtung für Volkschulen, wodurch der Zögling leichter nnd vollkommener die unentbehrlichen Fertigkeiten des Zählens, Messens, Rechnens, Lesens, Schreibens, nebst den gewöhnlichsten Begriffen des bürgerlichen Verkehrs sich aneignet, und einer gewissen Vernachlässigung der unteren Volkklassen heilsam vorgebeugt wird. Einheimisch seyn im gewöhnlichen Kreise der Sinnenanschauungen, sie unter einander nach allen Beziehungen vergleichen, sie festhalten mit den Worten der Muttersprache, und das Wort immerdar wieder zurückführen auf lebendige Anschauung, ist ein großes Gut im

Gebrauche der Geisteskraft, in gewissem Maße erreichbar für jeden, eine wahre Einführung philosophischer Bestimmtheit in das gemeine Leben, und natürlicherweise auch von Folgen für die sittliche Festigkeit des Charakters. Wenn aber einige begeisterte Freunde der erwähnten Methode mit ihr die ganze herkommliche Art der Erlernung fremder Sprachen, der Wissenschaften, etwa der Mathematik, überhaupt den gelehrten Unterricht, zu verändern dachten; so überschritten sie ihr eigenthümliches Gebiet, vergaßen den großen Volkgedanken des Urhebers, und daß in wissenschaftlicher Geistesbildung theils die etwanige schnellere Abrichtung nicht ausreiche, theils auch bey allen guten Lehrern eine zweckmäßige Unterweisung bekannt genug gewesen.

Kein europäischer Staat erfuhr von der Gesetzgebung einen größern Einfluß im öffentlichen Erziehen, als das französische Kaiserreich. Begriffen hatte der Gewalthaber, wie im Staate von der Erziehung alles abhänge, nur wurden seine Gesetze nicht zum Wohle der Beherrschten, sondern für den Nutzen des Herrschenden gegeben. Abgerichtete Menschen, deren man sich als Maschinen zu beliebigen Zwecken bedienen kann, will der Despot. Ihm werden alle jene Anstalten, in denen eine freyere Erwekkung vorhanden, innerlich verhaßt seyn; er wird sie zerstören, die verschiedenen Wissenschaften, welche in ihrer gemeinsamen Pflege ein freyes Leben des Geistes darstellen, von einander reißen, sie Fabrikmäßig einzelnen Arbeitern übertragen, und zum abgeschlossenen Handwerk erniedrigen. Weil der gelehrte Sprachunterrricht als vorbereitende Erregung und erleichterndes Mittel allgemeiner

wissenschaftlicher Betriebsamkeit wirkt, muß man ihn beseitigen; mit ihm besonders Ethik und Politik, welche zur Einsicht des falschen Maschinenlebens führen, und einen würdigeren Zweck des Staates und der Menschheit aufstellen. Zum Ersatz bietet man die Ehre, nämlich die bloß äußere, seelenlose, als Lohn eines blinden und zugleich klugen Diensteifers. Das christliche Erziehungbuch die Bibel enthält nur einige Sprüche, welche mit diesem Zweck scheinbar übereinstimmen; und deshalb ausschließlich vorgetragen und wiederholt werden mögen, was sonst in ihr und andern Büchern vorkommt, hat man gehörig zu sichten und alsdann gesammelt der Jugend in die Hände zu geben. Dichter dürfen mit umgekehrter Absicht wie bey Plato, nicht jegliches darstellen; wenn sie dagegen sündigen, werden sie bestraft, und die Werke der Vorzeit verstümmelt, damit auch aus ihnen kein Schaden erwachse. Gleich der übereinstimmenden Kleidung aller Zögtinge öffentlicher Lehranstalten soll ihr Sinn und Geist vollkommen einstimmig seyn, geschickt und brauchbar für den Herrscherwillen; seelenlos, wenn dieser nicht gebietet, aber sogleich voll rascher Bewegung, sobald ihm dieser die Seele mittheilt.

Gerade jene religiöse und sittliche Sorgfalt, welche als Krone der guten vollkommenen Gesetzgebung im Staate für die Erziehung der Bürger wirkt, und dem Gemeinwesen der Menschen eine Haltung ertheilt, so weit sie auf Erden gewonnen werden kann, wird in der schlimmern Gesetzgebung das Allerverweflichste und Abscheulichste. Das geistige Leben der Völker wird dadurch in seinem innersten Wesen angegriffen; jegliche Erregung und Erweckung stets

in Abrichtung umgewandelt; und der Maschinenstaat gelangt mit einer äußeren Aehnlichkeit des wahren Staats zum Daseyn. Mag in diesem falschen Staate geschehen was da will, der Werth ist gar keiner, oder vielmehr es ist allemal Unwerth; man mache Gesetzbücher oder unterlasse dies, man stifte Schulen, oder hebe sie auf, man ordne öffentliche Gottesverehrung, oder bringe sie in Verfall. Der Charakter dessen was geschieht, wird sich immer gleich bleiben; kein Gesetz wird die Willkühr beschränken, sondern immer auf sie als eigentliche Auslegerin zurückweisen; kein Unterricht wird eine heilsame Geistesbildung befördern, keine gottesdienstliche Feyer wird Ausdruck gläubiger Andacht seyn. Wer solches Staatwerk bloß von seiner äußerlichen Seite auffaßt, sieht vielleicht nur das Kalte Mechanische desselben, ethische Bewegung und lebendige Wärme vermissend; wer aber zur Anschauung der inwendigen Seele desselben vordringt, sieht die schlechteste und verworfenste herrschend, und daß ein Reich des Teufels angehoben, welches sich in die Gestalten der guten Staatkunst verkleidet, *) und unter dem täuschenden Scheine des geordneten bürgerlichen Lebens dem Pfuhl der Verdammniß entgegen führt.

Auf eine dreyfache Weise kann die Gesetzgebung diesem Verderben der Menschheit entgegenstreben und es an ihrem Theile in die Welt setzen. Als Priestergesetzgebung erzieht sie abgerichtete Bürger, welche gewisse äußere heilig geachtete Ceremonien vollkommen inne haben, zugleich ihrer Geistesabhängigkeit und Unterwerfung sich vollkom-

*) Plat. Gorgias p. 41.

men bewußt sind, und Gedanken wie Gesinnungen der Führung eines Seelsorgers unbedingt überlassen. Statt des kindlichen Sinnes, an welchen das Christenthum seine Verheißungen knüpft, schafft sie einen kindischen Sinn, der mit nichtigen Spielen sich begnügt, und einen höheren Ernst des Lebens, eine kräftigere Anfoderung des Denkens und Wollens überall nicht gewahr wird. Was auch mit der Zeit an den Gesetzen abgeändert werden möge, sie beziehen sich immer auf die Unmündigkeit der Beherrschten, sorgen für die Erhaltung derselben, bestrafen kindische Fehler, belohnen kindischen Gehorsam. Weil ein kindisches Gemüth in seiner Rathlosigkeit sich willig einer fremden Führung und Zucht unterwirft, kann die priesterliche Leitung einen Schein der väterlichen Milde und natürlicher Familienherrschaft annehmen; doch ist ihr eigentliches Wesen von demselben sehr verschieden, weil der Vater mit seinen Vorschriften den gewiß eintretenden Zeitpunkt der Volljährigkeit seines Kindes voraussieht, die Priestergesetzgebung dagegen von einem solchen Zeitpunkte nichts wissen will, und damit er dennoch nicht eintrete, die Kräfte der Bürger unentwickelt läßt, ja ihre Entwickelung verhindert. Mit dem Fortgange der Zeit soll nichts zunehmen, als die Abrichtung, diese soll Alles in Allem bleiben, und das ganze Geschlecht in dumpfer Hingebung gegängelt werden. Darin liegt Verrath an der menschlichen Würde, Niederdrückung der Vernunft unter sinnliche Spiele und Beschäftigungen, ja Verrath an Gott durch hierarchische Eigensucht.

Die zweyte verdorbene Gestalt der Gesetzgebung ist

die militärische. Jedwedes für Krieger gemachte Gesetz enthält Abrichtung, damit das Heer brauchbar sey zu einem außer ihm liegenden Zweck; die Glieder des Heeres werden nach Umständen aufgeopfert, ihnen selbst aber wird kein Gesetz als heilsames Opfer dargebracht. Schon jener alte Spruch, daß Gesetze unter den Waffen schweigen, zeigt die Unverträglichkeit des wahren Gesetzinhalts mit kriegerischen Zwecken; sonst ließe sich umgekehrt sagen, daß nie mehr Gesetze laut werden, als eben unter den Waffen. Alle Krieggesetze enthalten bloße Befehle, denen kein ethisches Maß angelegt werden darf, um sie zu beurtheilen und ihren Werth festzustellen; sie werden gegeben mit dem eisernen Griffel der Gewalt, sie werden befolgt mit unbedingtem Gehorsam, ohne Frage wofür und wozu. Man möchte sich wundern, wie von jeher in der Geschichte die Menschen durch kriegerische Gesetzgebungen sich so ganz zu willenlosen Maschinen herabwürdigen lassen, wenn nicht einzelne Gestalten der Tugend, nämlich Tapferkeit und Klugheit, im Kriege mit besonderm Glanze stralten, und dadurch Vergessenheit des Uebrigen bewirkten. Auch kann ein guter Zweck, für welchen die kriegerische Abrichtung etwa gebraucht wird, diese selber veredeln und ihre sonstige ethische Verwerflichkeit als Nothmittel rechtfertigen. Sie erscheint dann im Bilde des Staats nur unter besondern Lagen und Bedürfnissen desselben; will sie hingegen sein ganzes Bestehen und Wirken durchdringen, und ihre Methode in das gesamte bürgerliche Verhältniß einführen, so wird das Band der menschlichen Gesellschaft zu einer Kette, die Maschinen an Maschinen

hängt, *) und alle Uebel hervorbringt, welche aus einem solchen Unternehmen folgen müssen; ohne Ersatz zu geben und vorzubereiten, ohne die Theilnehmer zur Freyheit zu erziehen, oder ihnen außer roher Lustbefriedigung irgend eine Freyheit zu gewähren.

Zwischen beyden angeführten verdorbnen Gesetzgebungen liegt eine dritte, welche weder die Unmündigkeit der Beherrschten, noch ihre abgerichtete Brauchbarkeit für einen Krieges-Zweck zur Hauptsache macht, und doch von beyden etwas entlehnt. Wir wollen sie Polizeygesetzgebung nennen, in dem Sinne nämlich, wie neuere Zeiten dieselbe ausgebildet und angewandt. In ihr ist Abrichtung zur äußeren bürgerlichen Legalität vorherrschend, sie sucht in dieser Hinsicht eine ethische Bewegung zu hemmen, ungeachtet sie nicht gerade das Laster empfiehlt, es können Tugend und Laster vor ihr das gleiche Lob verdienen; sie hält nicht das Urtheil durch Geistesunterwerfung in Schranken, und ist deshalb um Geister zu zwingen vollkommen ohnmächtig, aber Rede und Schrift unterliegen ihrem Gebot, sie verlangt wenig Positives, aber viel Negatives, den Boden des Staats gleichsam immer kahl und bereit haltend, bis es der Regierung gefalle, irgend etwas darauf zu säen. Diese ethische Nichtigkeit ist schon durch sich selbst verwerflich, wenn man sie mit dem obersten Staatzweck vergleicht, und man wird an die Verdammniß bey Dante erinnert, welche weder für Strafe in der Hölle, noch für Lohn im Himmel taugt. Polizeygesetzgebung bezweckt eine willenlose Ruhe der Bürger, leidendes

*) Schlosser's Briefe über die Gesetzgebung S. 336.

Erwarten dessen was etwa befohlen werden kann, gemessenes Vollbringen dessen was befohlen wird; Patriotismus, sobald man ihn verlangt, Gleichgültigkeit gegen den Staat, sobald man für gut fände ihn zu verrathen, Freude und Festlichkeiten nach Vorschrift, Trauer und Klage desgleichen; denn ohne vorgeschriebne Methode würden beyde zur Unordnung gehören, — kurz eine unselige Seligkeit und eine selige Unseligkeit. Um diese zu befördern, und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, noch ehe sie geschehen, strebte die hohe Polizey nach dem Höchsten, nämlich nach einer Wissenschaft aller Gedanken der Menschen, nicht etwa um die schlechteren durch die besseren zu beherrschen, sondern um die Gegner irgend einer beliebten Maßregel sogleich zu kennen, und sie schon vor Ausführung einer möglichen widerstrebenden That zu bestrafen. Wir wollen noch anmerken, daß diese Art der Gesetzgebung, weil sie ohne bestimmten innern oder äußern Zweck thätig ist, auch mit der reinsten Willkühr ihre Verfügungen trift, ihre Zwecke zufällig faßt und verfolgt, in keinem Gesetzbuch verzeichnet werden kann, und eben deshalb, wo Gesetzbücher im Staate vorhanden, sich über dieselben hinausschwingt, um ihnen nur ein beschränktes Feld bürgerlicher Verhältnisse einzuräumen.

Begreiflicher Weise suchen diese verdorbenen Gesetzgebungen gegenseitig Hülfe von einander. Die ausgeartete Priestergesetzgebung wird Polizeyanstalten in sich aufnehmen, und einen blinden militärischen Gehorsam nicht verschmähen; die Militärgesetzgebung wird mit einer geistigen Unmündigkeit ihrer Untergebenen zufrieden genug seyn können, und eine eigne Polizey entwickeln; die Polizeyge-

setzgebung wird bereitwillig die äußern Ceremonien des Gottesdienstes anordnen, und gern mit der Strenge kriegerischer Zucht ihre Befehle den Völkern aufdringen. Nur was den Menschen wahrhaft adelt, was dem ganzen Staatsverbande eigentlichen Werth und Gehalt gibt, lebendige Gesinnung und Geisteskraft, bürgerliche Freyheit und verfassungmäßiger Gehorsam, ist ihnen allen auf gleiche Weise fremd.

VI.

Recht.

Unter Recht versteht man ein gewisses gleichförmiges Maß für menschliche Handlungen und Verhältnisse, welche letzteren als wandelbar und verschieden, dem ersteren als dem Unwandelbaren untergeordnet gedacht sind, weswegen auch, wenn man diese gleichförmige Unterordnung ins Auge faßte, Gleichheit überhaupt — nämlich der Personen und ihrer Beziehungen zu einander — Recht genannt worden. Leben die Menschen in einem Staat, der ein objektives Maß vermöge der Gesetzgebung hingestellt, so ist der Begriff des Rechtes abhängig vom Gesetzlichen, und es wird dadurch das den Gesetzen angemessene Thun, Leiden, Anordnen, Schlichten, ausgedrückt, wogegen das den Gesetzen Widerstrebende oder gesetzlos Geschehende allemal ein Gewaltsames, Unrechtes, bezeichnet. Diesen Sinn des Gerechten als des Gesetzlichen, und des Ungerechten, als seines Gegentheils, läßt schon Xenophon durch Cyrus dem Astyages vortragen, und auch Cicero findet die Quelle des Rechts im Gesetze *). Bey strenger Festhaltung dieses Gesichtpunktes gibt es sodann ohne hingestellte Gesetze kein Recht, und wenn Gesetzgebung zu

*) Xenophon de Cyri disciplina ed. Schneider 1800. lib. 1, c. 3. — Cicero de legibus lib. 1, c. 6.]

den wesentlichen Merkmalen des Staats gehört, außerhalb dem Staate kein Recht. Wornach sollte auch dieses objektiv bestimmt werden und woher seinen Inhalt gewinnen, wenn noch gar kein gemeinsames Leben der Menschen nach ethischen Vernunftzwecken, nämlich kein Staatleben vorhanden?

Indessen weist jede Gesetzgebung, als Quelle des objectiven Rechtes, zurück auf die subjektive Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzgebers, wodurch sie zu Stande gekommen. Fragt man in diesem Sinne nach dem Rechtlichen, was in irgend einer Gesetzgebung enthalten, so ist dasselbe nicht durch den bloßen Inhalt ausgesprochen, sondern nur in wiefern dieser mit der ursprünglichen Gerechtigkeit, als einer herrschenden und Maßertheilenden Tugend der Seele übereinstimmt. Nichts kann in dieser Beziehung Recht genannt werden, als was vernünftig ist; sey solches geschrieben oder ungeschrieben, durch ein Gesetz befohlen oder unbestimmt gelassen. Das Recht ist sonach älter als der Staat und dessen Einrichtungen, sein wesentlicher Inhalt ist Vernunftherrschaft, außerhalb oder innerhalb des Staatlebens, aus welcher das objektive Maß hervorgehen und sich gestalten, sonach der Staat selber seinen Ursprung nehmen muß. Grotius unterscheidet beyde angegebnen Standpunkte unter dem Namen des natürlichen und bürgerlichen Rechts, welches letztre er aus jenem entstehen läßt, und worauf alle Rechtsuntersuchungen, sobald sie vollständig genug angestellt werden, gewiß zurück führen *). Manche verschiedne Erklärungen vom Recht

*) Grotius de jure belli ac pacis. Proleg. lib. 1, p. 4. Weker letzte Gründe von Recht ꝛc. 69. 74.

seinem Inhalt und Ursprunge, lassen sich daraus begreifen, ob mehr der objektive oder subjektive Charakter des Rechts ins Auge gefaßt worden.

Vollständiges Recht, gegen dessen Maß und Ordnung keine Ausnahme Statt findet, welches gleich einer göttlichen erhabenen sichtbar gewordenen Regel über dem wandelbaren Beginnen der Menschen schwebt, ist subjektiv und objektiv zugleich, nämlich das vernünftig Gesetzliche. Ihm entspricht die sinnbildliche Darstellung der Gerechtigkeit mit ihrer Wagschale; das Mittel des Abwägens ist ein hingestelltes Gesetz, das Wägen selbst und die richtige Vertheilung der Gewichte ist das Geschäft der höchsten Weisheit und Vernunft.

Ich bin gerecht, wenn Vernunft über die Begierden herrscht, wenn Eintracht und Gesundheit der Seele in allen meinen Handlungen offenbar werden, wenn kein Aufruhr dessen, was unterworfen seyn soll, gegen das höchste Leitende Statt findet *); ich habe ein Recht, wenn nach Gesetzen der menschlichen Gesellschaft über gewisse Verhältnisse zwischen mir und andern entschieden wird; im ersten Fall bin ich mein eigner Richter, im zweyten Fall kann ich nie mein eigner Richter seyn, sondern gewinne das mir Günstige aus objektiver Entscheidung **); gerecht zu seyn ist unabhängig von allen Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens der Menschen; ein Recht zu haben ist unmöglich ohne bestimmte durch den Staat gewordene und auf mich zur Anwendung gekommene Gesetze; letzte-

*) Plat. Resp. lib. IV. p. 376. 377. — Definit. p. 289.
**) Burke Works Vol. III. p. 90. 94.

res richtet sich nicht nach meinen Begriffen, sondern nach denen der Staatgesellschaft, welcher ich angehöre, es kommt nicht darauf an, daß ich mir beweise ein Recht zu haben, sondern daß ich es andern beweise, *) welchen Unterschied man nicht, wie oft geschehen, verwirren darf. Das Recht überhaupt herrscht und geschieht durch beydes, durch innere Gerechtigkeit und durch den Besitz von Rechten. Die ursprüngliche Quelle aber und das Wesen jedes Gerechtseyns und jegliches Rechthabens ist Vernunftherrschaft, eine Unterordnung des Schlechteren unter das Bessere.

Es kann in fehlerhaften Staaten ein objektives (positives) Recht gedacht werden ohne Gerechtigkeit, wodurch dann ein wahrhaft ungerechter Mensch gerecht scheint, ohne es zu seyn, etwa zu obrigkeitlichen Stellen gelangt, und sich Götter und Menschen verbindlich macht, wogegen der Gerechte, welcher das Gerechtscheinen vernachlässigt, vielleicht gebunden und gefoltert wird **). Die positiven Gesetze sind dann nicht hervorgegangen aus dem ursprünglichen Rechte, aus Vernunftzwecken; die Regierungen misbrauchen ihre Gewalt, die Staaten sind nicht mehr ein ethisches Gemeinwesen, sondern ein falsches Scheinbild desselben.

Frage ich bloß nach dem reinen positiven Rechte, nach dem Haben eines Rechtes, so wird solches entschieden und bestimmt nach vorhandenen Gesetzen, und von der Gerechtigkeit oder Vernunftmäßigkeit des Habens ist weiter keine Rede. Daher der bekannte Spruch: Das höchste Recht sey die höchste Ungerechtigkeit. Letztere kann näm-

---

*) Schlosser Briefe über die Gesetzgebung ꝛc. S. 101.

**) Plat. Resp. lib. VI, p. 214. 216.

lich oft bestehen mit dem vollkommensten objektiven Besitz des Rechtes. Man hat gesagt, es sey möglich und sogar wahrscheinlich, daß ein Gesetzbuch unter den Völkern zu Stande komme, welches häufig den natürlichen Gesetzen der Billigkeit, wie der Menschenverstand sie einsieht, widerspreche, solches schade aber wenig, wenn nur das Gesetz fest, und in seiner Anwendung zuverlässig sey*). Das ist einer ausschließlich positiven Beurtheilung angemessen, wodurch inzwischen die Anforderungen innerer Gerechtigkeit des Gesetzes nicht beseitigt werden, welche als philosophische Rechtslehre oder Naturrecht wissenschaftlich bearbeitet sind und selbst bey positiven Rechtsentscheidungen manchen Einfluß äußern, indem Billigkeitrücksichten dem Mangel und Gebrechen objektiver Gesetze zu Zeiten abzuhelfen trachten **). Vom Standpunkt der inneren Gerechtigkeit, welche die Seele aller äußeren Satzung heißen kann, ließe sich behaupten: „Positive Rechte gebe es streng genommen nicht; denn was von Natur nicht recht sey, könne es durch positive Gesetze nicht werden.“ Ein positiver Rechtslehrer nennt diesen Satz neu und kühn, allein eben so unwahr ***); wir müssen dagegen behaupten, er sey nach richtigem Verständniß wahr genug, aber keineswegs kühn oder neu, sondern dem Wesen nach schon von Grotius und Cicero vorgetragen.

Die positiven Gesetze wachsen an Zahl durch die zunehmende Verwickelung und Vervielfältigung menschlicher Verhältnisse, welches wir vorhin als eine Hauptschwierig-

---

*) Schlosser Briefe über Gesetzgebung ꝛc. S. 106.

**) *επιεικες επανορθωμα νομιμου δικαιου.* Aristot. Ethic. Nic. Lib. V, c. 14.

***) J. C. F. Meister Lehrbuch des Naturrechts. p. 113. §. 152.

keit für neuere Staaten und ihre Gesetzgebungen kenntlich machten. Vollkommene Abhülfe dieses Uebels durch ein deutliches und einfaches Gesetzbuch ist unmöglich, denn alle Verwickelungen menschlicher Verhältnisse müssen aus Erfahrung erkannt werden, lassen sich nicht voraussehen, und die Allgemeinheit einer positiven Gesetzesregel erschöpft niemals alle Besonderheiten einzelner Fälle, für welche die Regel angewandt werden soll. Betrachtet man das Naturrecht als einen Inbegriff derjenigen allgemeinen Regeln, nach denen das Recht bey jedem vorkommenden Fall genau zu finden; so erscheint es objektiv arm und leer, und man vermißt gerade die Brauchbarkeit für diesen Zweck, den nur eine positive Gesetzgebung mehr oder weniger erreicht. Sogar verhält sich das Naturrecht, wenn es die leitenden Grundsätze innerer Gerechtigkeit zu entwickeln strebt, gegen einen großen Theil bürgerlicher Verhältnisse, nämlich diejenigen des Privatrechts, ziemlich gleichgültig, und verlangt nur irgend eine Entscheidung durch positives Gesetz, laute diese so oder anders. Daraus entspringt eine gewisse Geringschätzung des Naturrechts bey denen, welche der Erforschung bürgerlicher Privatverhältnisse und ihrer Auseinandersetzung nach Vorschriften positiver Gesetze ihr Leben widmen, und sie sind geneigt, entweder vornehm auf eine Wissenschaft herabzusehen, welche zwar viel von innerer Gerechtigkeit redet, aber ihnen kein objektives Maß des Rechthabens in die Hand gibt; oder sie suchen diese Wissenschaft ihrem Bedürfniß gemäß zuzurichten, um dem Vorwurf einer Nichtachtung innerlicher Gerechtigkeit zu entgehen.

Weil der Gebrauch objektiver durch positive Gesetze zugesprochner Rechte mit ethischer Ungerechtigkeit verbun-

den seyn kann *); so strebte man diesen Gegensatz der Gerechtigkeit und der Rechte aus der Wissenschaft zu entfernen und das Naturrecht mit dem positiven Recht in engere Verbindung zu setzen. Nun ist jedes positiv zugesprochene Recht erzwingbar im Staate, also bestimmte man das Rechtliche überhaupt als das äußerlich Erzwingbare, mit Wegsehen von allem Ethischen und der darauf beruhenden inneren Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit. Durch gegenseitiges Einräumen von Befugnissen und objektiver Beschränkung des vernünftigen Willens in der Staatgesellschaft sollte eine Theorie dieses äußerlich Erzwingbaren zu Stande kommen, und sie sollte als feste Grundlage des Rechts überhaupt, als Naturrecht, gelten. Daraus erwächst unvermeidlich, sobald wirklich die Abstraktion von allem Sittlichen fest gehalten wird, eine mechanische Ansicht des Staats, der maschinenmäßig eingerichtet ist, um eine mechanische Rechtsgesetzgebung zu stützen, welche jenes äußerlich Erzwingbare nach allen Verzweigungen zur bürgerlichen Wirklichkeit bringt.

Wir sind wiederholt bey Entwickelung der Begriffe von Herrschaft, Staat, Regierung, Gesetzgebung, auf diese falsche mechanische Ansicht gestoßen, und haben gesucht statt ihrer die wahre lebendige hinzustellen. Mechanisches kann überall nicht das Erste seyn, ihm muß eine freye Selbstthätigkeit zum Grunde liegen. Dies ist Weltwahrheit, philosophische Wahrheit, das ausgesprochene Gesetz aller Herrschaft, des gesamten Lebens. Will man das Zweyte, nämlich den Mechanismus zum Ersten machen, so bleibt nur die leere und nichtige Form, der lebendige

*) Grotius de iure belli et pacis lib. III. p. 508.

Geist ist entwichen, im Leben wie in der Wissenschaft. Das Recht, hervorgegangen aus einer mechanischen Gesetzgebung, äußerlich zwingend, innerlich ohne ethische Beziehung auf Gerechtigkeit, artet aus in einen bloßen Rechtsformalismus, der sich vergebens abmüht, einen werthvollen Gehalt und heilsame Wirkung für das Menschengeschlecht sich anzueignen.

Die Aufgabe desselben ist: er will eine allgemeine Rechtsmaxime finden, aus dieser logisch das einzelne Recht herleiten und dessen wesentlichen Charakter darnach bestimmen; damit dann dieses Recht beharrlich gelte, wird es in der Gesetzgebung ausgesprochen; um dieser Nachdruck zu geben, wird eine Regierung erfordert, und die auf solche Weise zu Stande gekommene Rechtsanstalt ist der Staat.

Es liegt nicht in unserm Zweck, den Gang, welchen die philosophische Rechtswissenschaft neuerer Zeit in jener angegebenen Richtung genommen, näher zu bezeichnen. Solches hängt zusammen mit der allgemeinern philosophischen Voraussetzung: der Verstand könne rein aus sich, ohne ein ihm gegebnes Wahrgenommene — beziehe sich das Bewußtseyn desselben auf eine sinnliche Welt oder auf ein Uebersinnliches — die Wissenschaft begründen und aufführen; er bringe nur auf diese Weise das eigentlich Nothwendige, in sich selbst unabänderlich Gewisse, vor die Augen der Menschen, und nur die Schärfe der Abstraktion, womit der Verstand auf seinem ursprünglichen reinen Gebiet beharre, gewähre der Philosophie ihren festen Gehalt so wie unwandelbare Form. Nun ist jede Verstandeseinsicht eine Einsicht gewisser Verhältnisse, und sofern diese sich selbst genügen und auf nichts Höheres zurückweisen sollen, eine mechanische Einsicht des Verhältnisses der Thei-

le zum Ganzen, des Besondern zum Allgemeinen, mithin ein logischer Formalismus, der, wenn er auf Rechtsverhältnisse angewandt wird, nur auch seines Gleichen, nämlich einen mechanischen Rechtsformalismus erzeugen kann.

Sehen wir darauf, daß die formale Rechtslehre dem sophistischen Grundsatze, physische Stärke und Recht seyen Eines und Dasselbe, entgegensteht, so hat sie eine wahre und empfehlungwerthe Seite. In den Begriff von Herrschaft wird doch die Gerechtigkeit aufgenommen als ein von der bloßen Macht Unterschiedenes, und der Gebrauch der letzteren soll durch eine verständige Ueberlegung und Feststellung des äußerlich Erzwingbaren das rechte Maß erhalten. Sinnliche Willkühr wird sonach nicht als das Wesen rechtlicher Herrschaft betrachtet, sondern ihre Einschränkung ist es, womit die Rechtsuntersuchungen sich beschäftigen *). Mag man auch dabey zu sehr in ein mechanisches Abwägen von Verhältnissen verstrickt werden, immer bleibt die Voraussetzung richtig, daß rohe physische Macht und deren willkührlicher Gebrauch eingeschränkt seyn müsse, um nur überhaupt den Gedanken des Rechts zu fassen, und es ist wohl eine schlechte Wiederherstellung der Politik und Rechtswissenschaft, wenn man Gewalt und nur Gewalt als Grundlage des gesamten Rechts und der wahren Herrschaft anpreist. Daß willkührliche Gewalt in Staaten und Gerechtigkeitpflege häufig genug eingebrochen, wer will es in der Geschichte läugnen? Wer will aber deswegen behaupten, Maßlosigkeit sey die Quelle des Gerechten, und wilde Kraftäußerung die Wurzel der Regierungweisheit?

*) F. H. Jakobi Werke Bd. 2. S. 346.

Was hingegen dem mechanischen Feststellen des Rechtes als eines äußerlich Erzwingbaren zur Last fällt, ist hauptsächlich Folgendes. Wollte man das Recht durch bloße logische Ableitung für jeden einzelnen Fall finden, so müßte ein allgemeiner Begriff des Rechts nach seinen Merkmalen bestimmt werden und die Unterordnung der Merkmale des besondern Rechts unter die des Allgemeinen würde das Gesuchte enthalten. Dergleichen ist nun in allen Wissenschaften, welche eine philosophische Grundlage haben, vollkommen unthunlich, wegen des eigenthümlichen Verhältnisses der Begriffe zur Idee, des Verstandes zur Vernunft *). Philosophisches Wissen, als Vermittelung der Idee mit dem zeitlichen Leben, ist etwas anderes, als die bloße Ableitung eines Begriffes aus dem andern. Kommt es deswegen darauf an, ein positives Recht zu finden, welches auf Aussprüchen eines Gesetzbuches beruht, so kann das logische Ableiten eines einzelnen Rechtes aus den im Gesetzbuch niedergelegten Merkmalen von gewissen persönlichen und Sachverhältnissen ganz an seiner Stelle seyn, und die römischen Juristen mögen große Fertigkeit darin besessen haben; ist aber philosophisch vom Gerechten die Rede, so meint man die im freyen geistigen Bewußtseyn des Menschen sich darstellende Idee, und will das besondre Thun und den Willensentschluß mit ihr in Einklang setzen. Dazu helfen gewisse allgemeine Merkmale des Rechtsbegriffs nicht aus, sie erschöpfen nicht die Anwendung der Idee auf jeden einzelnen Fall; es kann nicht durch irgend einen außerdem vielleicht ganz richtigen Satz das Wesen der gesamten Gerechtigkeit als Tugend

*) Vergl. meine Darstellung des Wesens der Phil. S. 135. — 147.

der weiseſten und beſten Seele ausgedrückt werden, womit ſie das Leben ordnet und lenkt. Nur Merkmale einer beſtimmten gerechten Handlung oder mehrerer, laſſen ſich vom Verſtande vergleichend auffaſſen und feſt ſtellen, nicht die Merkmale des unſichtbaren gerecht waltenden freyen Geiſtes ſelbſt, dem alle Handlungen angehören; dieſer iſt für die Reflexion nicht weiter erkennbar, als gewiſſe Handlungen in einer endlichen Zahl und Reihe vor Augen liegen.

Soll nun die Rechtsgeſetzgebung wiſſenſchaftlich durch das Aufſtellen eines Rechtsgrundſatzes und deſſen logiſch ſyſtematiſche Entwickelung zu Stande kommen, ſo wird man eine Zeitlang meinen, dergleichen Grundſatz durch Reflexion auf eine Reihe gerechter Handlungen entdeckt zu haben, und ſonach auf ihn das Naturrecht ſtützen. Allmählig aber kommt das Unzureichende dieſes Grundſatzes zum Vorſchein, und man ſucht nach einem andern, der wiederum für eine gewiſſe Zeit Aushülfe verſpricht, von Anhängern vertheidigt wird, bis auch ſeine Mängel ihn in Vergeſſenheit ſtellen. Daher wechſeln die philoſophiſchen Rechtsgrundſätze ſonderbar genug *); man ſpricht fortwährend von einer Begründung des Naturrechts, welches doch von jeher begründet genug in den Gedanken der Menſchen geweſen, wenn überhaupt etwas innerlich Gerechtes unter ihnen wirklich geworden, und beſeitigt dennoch die Vermuthung, daß auf dem eingeſchlagenen Wege das Geſuchte wohl niemals gefunden werden könne. Nicht als ob die aufgeſtellten Grundſätze des Rechtes alleſamt

*) Ihre Sammlung findet man in Henrici Ideen zu einer wiſſenſchaftlichen Begründung der Rechtslehre 1810. 2 Thl.

falsch wären, vielmehr möchte in allen ein wahres Merkmal enthalten seyn; nur ist dieses keineswegs hinreichend für eine reine Verstandeskonstruktion der Idee des Gerechten, für eine gänzliche Durchführung dieser Idee durch die mannichfaltigen Verhältnisse und Handlungweisen des menschlichen Lebens.

Allerley Unziemlichkeiten werden dadurch für die Wissenschaft eintreten. So wird unter andern nach vorgeblich reinen Grundsätzen des Rechts eine vollständige Geschiedenheit des Privateigenthums in der menschlichen Gesellschaft gelehrt, da doch dieses von der Sitte und dem Herkommen der Völker abhängt, mithin nicht als ein allgemein Nothwendiges aufgestellt werden dürfte. Wir wollen damit nicht läugnen, daß ein solcher Besitz des Eigenthums, wenn er in der Erfahrung vorkommt, gerecht sey, aber auch bey seinem Gegentheile, einer Gemeinschaft der Güter, könnte Gerechtigkeit bestehen. Ferner mit Annahme jener bekannten Abstraktion vom Sittlichen in der Rechtslehre erscheinen die bedeutendsten Verhältnisse der Menschen fremdartig und außerhalb der eigentlichen Rechtssphäre gelegen, z. B. die Ehe, das Verhältniß der Eltern zu den Kindern. Es macht deswegen keine geringe Schwierigkeit, über das Eherecht und Elternrecht nach einer Theorie des äußerlich Erzwingbaren irgend etwas Passendes, den ursprünglichen Gesinnungen der Menschen Angemessenes vorzutragen.

Im Allgemeinen wird bey der mechanischen Ansicht des Rechtes, welche der bloßen Verstandeskonstruktion eigen ist, die ethische Bewegung der Völker außer Acht gelassen. Wir entlehnen dann unsre Vorstellungen von rechtlicher Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft aus dem Reiche der unbeseelten, todten Dinge, halten Bewegung und theilnehmendes Handeln ihrem Wesen zuwider, meinen, daß Gehorsam, Heimlichkeit, schweigendes Vollbringen der Geschäfte durch Wenige die Grundlagen derselben ausmachen. Die gute Ordnung der Steine zu einem Ge-

bäude beruht darauf, daß sie gehörig an dem Platze eingefügt sind, für welchen sie zugerichtet wurden, mit ihrer Fortbewegung müßte das Gebäude fallen; aber die gute gesellschaftliche Ordnung der Menschen ist, daß sie dort hingestellt werden, wo sie angemessen wirken können. Jenes ist ein Bau von todten und unbeseelten Theilen, diese wird gebildet aus lebendigen und handelnden Gliedern *). Damit hängt zusammen, daß man wohl für den Rechtsbestand eine bestimmte Form, als die vollkommenste unter allen, gesucht hat, während doch nach der verschiedenen Bewegungart der Völker die mannichfaltigsten Formen der Idee entgegenstreben und mehr oder weniger sich derselben annähern. Nach der mechanischen Ansicht ist nur ein bestimmter Mechanismus in seiner Zusammensetzung der vollkommenste, während das gesunde Leben und die ethische Bewegung in abweichender Mischung und Gestaltung offenbar werden.

Aller ethischen Bewegung der Völker ist der Gedanke an ein verlornes Gut gemeinschaftlich, welches die Dichter in eine frühere Zeit, unter die Herrschaft eines älteren Göttergeschlechts, des Kronos und seiner Genossen, verlegen. Diese Vergangenheit besitzt einen doppelten Vorzug, nämlich tugendhaftere Gesinnung und reichere Gaben der Erde, während die Gegenwart von Lastern heimgesucht wird, und nur durch Mühe und Kunst die nothwendigen physischen Dinge der Erde abzwingt **). Mag man dieses in der Wirklichkeit keineswegs vorhandene Gut von einer künftigen Wiederbringung erwarten oder nicht; so bleibt es dennoch den Gedanken vorschwebend, und ist von der ethischen Richtung unzertrennlich. Die neuere Abstraktion des Rechtlichen von dem Sittlichen entbehrt gerade das wesentlichste Merkmal der höchsten Idee, nämlich sittliche Vollkommenheit, und sucht ein rechtliches Bey-

*) Ferguson Essay on the hist. of civil Society p. 406.
**) Plat. Politic. p. 36. 40.

sammenleben nebst der dasselbe stützenden bürgerlichen Verfassung nicht ohne Genuß irdischer Güter durch Fleiß und Arbeit, aber denkbar, nach jenem Gedanken Kants, selbst unter einem Volke von Teufeln. Wären nun wirklich die Menschen diesen bösen Geistern an Schlechtigkeit ähnlich, und nicht, wie mehr zu glauben, in einer Mittelmäßigkeit zwischen Gutem und Bösen befangen *); so wäre ihnen gar nicht zu helfen, durch keine Regierung, keine Verfassung, keine Gesetzgebung, keine Abmarkung des Rechtlichen, keine Aufmunterung der Gewerbe oder des Handels. Die Platonische Republik, obgleich sehr entlegen von der Wirklichkeit, traf das Wesen alles Rechts, sittliche Harmonie, und suchte Mittel in der wirklichen Staateinrichtung um die wahre ethische Bewegung einzuleiten und dauerhaft zu machen. Darum werden alle Methoden des Organisirens, denen das Wesentliche des höchsten Gutes der Menschheit fremd bleibt, seyen sie auch verständig genug entworfen, und alle Gesetzbücher, welche lediglich einen äußeren Rechtsmechanismus zu vollenden trachten, nie den Zustand des Volks wahrhaft verbessern.

Wir kehren zurück zum dem Gedanken, von welchem unsre ganze Untersuchung ausgegangen. Alle philosophische Wissenschaft des Rechts, so auch die Politik, welche sich mit ihr als Staateinrichtung verbindet, wenn sie nicht in leeren trostlosen Mechanismus ausarten will, muß den ethischen Gesichtpunkt, nach dem Vorgange der Griechischen Weltweisen, festhalten. Freylich wird niemand dadurch in den Stand gesetzt, die Wiederbringung des Vollkommensten, wenn es etwa einst vorhanden gewesen, sogleich wirklich zu machen; aber ihm ist die Richtung gegenwärtig, welche nothwendig eingeschlagen werden muß, um der Gerechtigkeit und dem Glück so nahe zu kommen als möglich **); und was auf Erden besteht, unter-

*) Plat. Phaedon p. 104.
**) Plat. Resp. lib. V. p. 50.

liegt dadurch einem sichern, von wandelbaren menschlichen Ereignissen unabhängigen Urtheil.

Auf diese Weise ist verstattet, sich in umgekehrter Ordnung, als die von uns befolgt worden, ein Bild des vollkommenen und unvollkommenen Staates zu entwerfen. Anfangend mit dem Gedanken eines vollständigen subjektiv und objektiv gülti en Rechts unter den Menschen, schreiten wir fort zum Bedürfniß der Gesetze, als dem äußern Ausdruck und der wirklichen Darstellung des genannten Rechtes, von ihnen zur Regierung, der gesetzeschützenden Gewalt und Kraft; wo diese vorhanden, leben die Menschen im Staat, und der Staat gedeiht ihnen zum Heil. Das Ganze ist ein ethisches Gemeinwesen unter vernünftiger Herrschaft, und letztere ist zugleich wieder das wahre Recht.

Sollen nun die Kennzeichen des vollkommenen Staates angedeutet werden, so finden wir in ihm das wahre Recht, nämlich Herrschaft des Besseren über das Schlechte; ferner das rechte Gesetz, nämlich das vernünftig für sittliche Zwecke Ausgesprochene *); die rechte Regierung, welche für wahres Recht und Gesetz wirkt **); überhaupt sittliche Harmonie des Einzelnen wie des Ganzen. Die Wissenschaft davon ist wahre Philosophie und Politik.

Kennzeichen des unvollkommenen Staates sind dagegen: falsches Recht, nämlich Herrschaft des Schlechten und Schändlichen über das Bessere; ferner unrechtes Gesetz, wodurch ein bloß Willkührliches für eigennützige Zwecke ausgesprochen wird; unrechte Regierung, welche das falsche Recht und die unrechten Gesetze in Kraft erhält; überhaupt disharmonische Unsittlichkeit des Einzelnen wie des Ganzen. Die Wissenschaft davon, welche dieses falsche Bild dem wahren unterzustellen strebt, oder ihre Züge scheinbar vermischt, ist Sophistik, falsche Politik.

---

*) Plat. de leg. lib. I. p. 45.
**) Plat. de leg. lib. V. p. 211.

Es verstatten die Merkmale des vollkommenen und unvollkommenen Staates bey eintretendem Gebrauche nähere und bestimmtere Ausführung. Das wahre Recht ist dort vorhanden, wo in den Familien Liebe und gegenseitige Anschließung walten, wo die bürgerliche Achtung gegenseitiges Vertrauen in größeren Kreisen erweckt, wo eine fortschreitende Bewegung zum Bessern gefunden wird, wo ein gewisses allgemeines Maß für alle Bürger gleichförmig gilt, wo die physischen Dinge und deren Besitz als Mittel zu geistigen Zwecken erscheinen. Rechte Gesetze ordnen das Band der Ehre und die Verhältnisse der Kinder zu den Eltern unter Voraussetzung der Liebe und dieselbe befördernd, gewähren den Bürgern Ehre und Würde, machen für einzelne Fälle eine richterliche Entscheidung möglich, lassen diese nach bestimmten Formen geschehen, treffen Verfügungen über den sichern Besitz und Gebrauch des Eigenthums, schaffen und befördern Anstalten zum Unterricht und zur Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. Die gute Regierung ist der väterlichen ähnlich, mit Sorgfalt für das Wohl der Regierten, sie ist bürgerlich aristokratisch im ursprünglichsten Sinne, indem nur die Besten an ihr Antheil nehmen, sie übt regelmäßig die richtende Gewalt, betrachtet sich als eine Dienerin der Gesetze, schützt das Eigenthum und befördert Wissenschaft nebst guten Sitten. Wo Züge dieser Art in wirklichen Staaten vorkommen, nähern sich dieselben der Vollkommenheit, und verdienen eine warme Theilnahme und Hochachtung aller, die in ihnen leben.

Dort hingegen wuchert Unrecht, wo schon die Liebloſigkeit in der Familie Wurzeln schlägt, wo Zank zwischen Ehegatten, Trotz der Kinder, Härte der Eltern allen Einklang aufhebt, wo im weiteren Kreise des bürgerlichen Lebens Einer den Andern verachtet, herabsetzt, und mit unvertilgbarem Mißtrauen seine Handlungen bewacht, wo gar keine fortschreitende Bewegung zum Besseren, sondern lediglich ein willkührliches Aendern erkannt werden

kann, wo man vergebens nach einem gleichen Maß für alle Glieder der Gesellschaft sucht, wo das physische Wohlleben und Sinnenrausch alle Kräfte in Anspruch nehmen *), und die etwanige Geistesbildung für diesen Zweck verbrauchen. Die Gesetzlosigkeit zeigt sich in einer wilden Vermischung der Geschlechter ohne heilig geachtetes Band der Ehe, in gleichgültiger Duldung der Lieblosigkeit zwischen Eltern und Kindern, in Unterdrückung einzelner Bürger und ganzer Stände, in zufälliger Entscheidung oder Nichtentscheidung vorkommender Streitfragen, überhaupt in Unbestimmtheit der Gesetzgebung und der Formen ihrer Wirksamkeit, im bewilligten Genuß des Raubes ohne festen Besitz des Eigenthums, in Vernachlässigung oder gänzlicher Beseitigung der Erziehunganstalten. Die schlechte Regierung erscheint, unähnlich der väterlichen Liebe, als Hausherrndespotismus, sie ist oligarchisch und läßt gern die Schlechtesten an ihr theilnehmen, scheut die Besseren, verübt unbedenklich Justizgräuel, verachtet die Gesetze und macht täglich neue sich selbst widersprechende, nimmt und schenkt beliebig den Gebrauch des Eigenthums, widerstrebt der Ausbildung durch Wissenschaft und der Einführung strenger Sitten, indem sie beyde auf gleiche Weise haßt. Ein solcher Staat ist verderbend in sich selbst und verdient Verachtung und Abscheu aller, die in ihm leben.

Wer die Musterbilder des vollkommenen und des verdorbenen Staates in der Seele trägt, und die einzelnen Züge derselben sich aufhellt, kann über die Güte und die Mängel der wirklichen Staaten weit sicherer urtheilen, als es durch alle Abstraktionen der Begriffe vom Recht, von Gesetzgebung, von Regierunggewalt, möglich wird. Unsre europäischen Staaten sind gewiß nicht die schlechtesten auf Erden, aber doch bey weitem keine Musterbilder der Vollkommenheit. Die Familienverhältnisse sind durch den erhabensten religiösen Glauben geheiliget, der

*) Plat. Resp. lib. II. p. 238.

ungeachtet mancher ungünstigen Umstände dennoch eine ethische Haltung den Zeitgenossen mittheilt, und von Gesetzgebungen und Regierungen anerkannt wird. In Absicht des bürgerlichen Lebens gewähren Herkommen und Gewohnheit — wenigstens in Deutschland — dem Bürger eine gewisse vertrauende Achtung, ja selbst ein gewisses allgemeines Maß; aber freylich ist die fortschreitende Bewegung zum Bessern nicht immer zu erkennen, wohl dagegen Stillstand, oder manchmal Rückschritt; und die Gleichförmigkeit des Maßes wird nicht selten durch Willkühr unterbrochen, ja ein planloses Aendern hat gleich einer Pest vielfach die bürgerlichen Verhältnisse verwirrt. Ob die geistige Kraft dem physischen Wohlleben diene, oder umgekehrt das physische Mittel zur Erhöhung jener werde, mag unentschieden heißen, indem das Lobenswerthe und Verwerfliche wunderlich durch einander gemischt vor die Augen treten. An Gesetzen gebricht es keineswegs, aber nicht immer wird der Unterdrückung von Einzelnen vorgebeugt, die Entscheidung der vorliegenden Fragen wird oft ungebührlich verzögert, überhaupt eine gewisse Unbestimmtheit der Gesetze als Uebel erkannt. Dadurch wird der sonst gesicherte Besitz des Eigenthums manchmal gefährdet. Für Erziehunganstalten ist gesetzlich gesorgt, sie fehlen eigentlich nirgend ganz, wenn auch die Einrichtung und Wirksamkeit derselben vielfach besser seyn könnten. Die Regierungen? Sie rühmen sich des väterlichen Regiments, und sind fern vom orientalischen Despotismus; indessen sorgt ihre oligarchische Beschaffenheit oft schlecht für das Wohl der Beherrschten, bedenkt stärker das Eigene, wird durch Gunst und Vorurtheil geleitet, dessen sich eben sowohl die Schlechten als die Besseren zu erfreuen haben; der Dienst der Gesetze wird durch ein Uebermaß von Verordnungen und ihre widersprechende Beschaffenheit schwankend, und eine gewisse Furcht vor Wissenschaft und unbiegsamer Redlichkeit bemeistert sich nicht selten der Regierenden. Zu diesen Uebeln, die wenigstens die Annähe

rung zum vollkommensten Staate bedeutend stören, hatte die französische Revolution noch ganz neue geboren, nämlich Umsturz des religiösen Glaubens, Lieblosigkeit in der Familie, leichtfertige Grundsätze über das eheliche Band, Raub und Schenkung des Eigenthums, welches mehrfach die Besitzer wechselte, Erziehung zur militärischen Unterwürfigkeit ohne ethische Bildung oder heilsame Zucht der Sitten.

Wollten wir das Gemälde unsrer Zeit nach demjenigen, was die Staaten geduldet oder noch dulden, vollständig ausführen, so würde einleuchten, daß Europa fern vom Musterbilde des besten Staats gestanden, vielmehr gänzlich auf dem Wege des Verderbens gewesen. Auch die Wissenschaft der Politik wurde verfälscht und half zum Fortgange und zur scheinbaren Rechtfertigung des Verkehrten. Hat die Gegenwart eine bessere Hofnung als die nächste Vergangenheit, so beruht sie auf der erwachenden Einsicht des Uebels und auf der lebendigen Bewegung der Gemüther eine andre Richtung einzuschlagen. Kommen wird durch die vorbereitende Kraft der Wissenschaft und durch die wiederhergestellte Bewegung — nicht etwa ein goldenes Zeitalter und der vollkommenste Staat — aber ein Zustand, in welchem erfreuliche Erscheinungen an das Musterbild erinnern, manche Annäherungen zum Guten einen Fortschritt der Menschheit darstellen, und über andre sehr widerwärtige Dinge aller :y Trost gewähren, denen das irdische Leben und der wirklich. Staat von Anbeginn unterworfen geblieben.

Druckfehler.

Seite	7.	Zeile	8	von unten	statt Einzeln lies Einzelnen.
—	33.	—	2	— —	— aller l. alles.
—	36.	—	9	— —	— Bestimmung l. Bestimmungen.
—	76.	—	12	— oben	— Erziehungang l. Erziehunggang.
—	78.	—	8	— unten	— Habe l. Gabe.
—	79.	—	4	— —	— durfte l. dürfte.
—	88.	—	9	— —	— Dingen l. Dinge.
—	94.	—	10	— —	— demselben l. denselben.
—	98.	—	8	— oben	— Staatszweck l. Staatzweck.
—	104.	—	4	— unten	— Saat l. Staat.
—	105.	—	3	— oben	— Lohn l. Lehn.
—	—	—	5	— unten	— u l. zu.
—	109.	—	10	— oben	— chlummert l. schlummert.
—	112.	—	11	— unten	— Vertra l. Vertrag.
—	114.	—	12	— oben	— Unwille l. Unwillen.
—	116.	—	3	— unten	— vermiden l. vermeiden.
—	119.	—	5	— oben	— gwiß l. gewiß.
—	120.	—	5	— —	— wollen l. wolle.
—	—	—	6	— —	— sebst l. selbst.
—	125.	—	10	— —	— Einklage l. Einklange.
—	129.	—	1	— —	— bestehen l. bestehe.
—	130.	—	10	— —	— Veblendung l. Verblendung.
—	—	—	9	— unten	— geminsam l. gemeinsam.
—	137.	—	8	— oben	— ersten l. ernsten.
—	—	—	3	— unten	— eingerägt l. eingeprägt.
—	139.	—	14	— —	— Kreugzüge l. Kreuzzüge.

Seite 139. zeile 7 von unten statt Payſtes l. Papſtes.
— 143. — 6 — oben — beſtimmter heben l. beſtimmt erheben.
— 147. — 12 — — — unbegriflich l. unbegreiflich.
— 148. — 15 — unten — vortrüge und l. vortrügen u. wiederholte l. wiederholten.
— 164. — 1 — oben — ntergang l. Untergang.
— 173. — 1 — unten — Bewundren l. Bewundrern.
— 174. — 2 — oben — enigſtens l. wenigſtens.
— 175. — 4 — — — ſchließt l. ſchließe.
— 214. — 3 — — — dſſelben l. deſſelben.
— 215. — 9 — — — bleben l. bleiben.
— 217. — 9 — unten — ſeyn l. ſeyen.
— 233. — 9 — — — urſprüglichen l. urſprünglichen.
— 240. — 2 — — — ud l. und.

Die übrigen Druckfehler und Nachläſſigkeiten wird der geneigte Leſer erſucht, ſelbſt zu verbeſſern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Köppen, Friedrich,

Politik nach Platonischen Grundsätzen mit Anwendung auf unsere Zeit

Leipzig 1818
Pol.g. 467 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769586-5